

An die Mitglieder  
des Ausschusses für Inklusion und  
des Beirates für Inklusion und Menschenrechte

Köln, 25.08.2023  
Herr Woltmann  
LVR-Direktorin

**Ausschuss für Inklusion und**  
**Beirat für Inklusion und Menschenrechte**  
**Donnerstag, 07.09.2023, 10:00 Uhr**  
**Köln, Horion-Haus, Rhein/Erft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **10. gemeinsamen Sitzung** laden wir herzlich ein.

Weitere Hinweise:

Alle öffentlichen Unterlagen der Verwaltung haben einen sogenannten Zusatztext in leichter Sprache und bieten für Verständnisfragen eine Telefonnummer an.

Falls es Ihnen als Mitglied des Ausschusses nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertretung rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

Für eine **Vorbesprechung des Mitglieder-Pools des Landesbehindertenrates** steht im Landeshaus ab 8:45 Uhr der Raum "Eifel" zur Verfügung.

T a g e s o r d n u n g

**Öffentliche Sitzung**

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 9. gemeinsame Sitzung vom Ausschuss für Inklusion und Beirat für Inklusion und Menschenrechte vom 01.06.2023

**Beratungsgrundlage**

- |      |   |                  |
|------|---|------------------|
| 3.   | Studien- und Informationsreise des Ausschusses für Inklusion im September 2023 nach Berlin, hier: Inhaltliche Vorbereitung<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Lubek                      | <b>15/1890 K</b> |
| 4.   | Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsbemühungen des LVR im Sinne der Resolution "2030-Agenda für Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten"<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Lubek | <b>15/1743 E</b> |
| 5.   | Fortführung der LVR-Inklusionspauschale bis zum Schuljahr 2025/2026<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Dr. Schwarz  | <b>15/1741 E</b> |
| 6.   | Weitere Kenntnisnahmen  |                  |
| 6.1. | Schulentwicklungsplanung: Aktueller Sachstand der regionalen Zielplanungen<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Dr. Schwarz   | <b>15/1738 K</b> |
| 6.2. | Modellprojekt "Inklupreneuer Rheinland" der Projektträger Hilfswerft gGmbH, Bremen und found it e.V., Wuppertal<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Dr. Schwarz                          | <b>15/1803 K</b> |
| 6.3. | Nutzung des Persönlichen Budgets im Rheinland<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski   | <b>15/1745 K</b> |
| 6.4. | Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: regionalisierter Datenbericht 2021<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski   | <b>15/1719 K</b> |
| 6.5. | Zentrale Ergebnisse des BAGüS-Benchmarking-Berichts 2023<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski  | <b>15/1705 K</b> |
| 6.6. | Weiterentwicklung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch den LVR als Träger der Eingliederungshilfe<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski                            | <b>15/1826 K</b> |
| 7.   | Anfragen und Anträge  |                  |
| 8.   | Bericht aus der Verwaltung  |                  |
| 9.   | Beschlusskontrolle  |                  |
| 10.  | Verschiedenes   |                  |

### **Nichtöffentliche Sitzung**

- |     |  |                  |
|-----|--|------------------|
| 11. | Beschaffung und Betrieb einer Elektrobahn zur inklusiven Erschließung des LVR-Archäologischen Parks Xanten für Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen und Familien mit Kindern<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Dr. Franz | <b>15/1666 K</b> |
| 12. | Beschlusskontrolle   |                  |

13. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen  
Der Ausschussvorsitzende

W ö r m a n n

Mit freundlichen Grüßen  
Die Beiratsvorsitzende

S c h m i t t - P r o m n y

**TOP 1      Anerkennung der Tagesordnung**

Niederschrift  
über die 9. gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Inklusion und  
des Beirats für Inklusion und Menschenrechte  
am 01.06.2023 in Köln, Horion-Haus

**Anwesend vom Ausschuss:**

**CDU**

Dornseifer, Falk  
Kretschmer, Gabriele  
Lünenschloss, Caroline  
Mucha, Constanze  
Norkowsky, Arnold  
Dr. Schlieben, Nils Helge  
Solf, Michael-Ezzo  
Wörmann, Josef

Ausschussvorsitzender

**SPD**

Bausch, Manfred  
Daun, Dorothee  
Servos, Gertrud  
Spinrath, Norbert  
Stergiopoulos, Ioannis  
Ullrich, Birgit

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

Herlitzius, Bettina  
Schmitt-Promny M.A., Karin  
Gerlach, Lisa  
Tuschen, Johannes  
Warnecke, Uwe Marold

Beiratsvorsitzende  
für Spicale, Simone

**FDP**

Clemens, Miriam  
Steffen, Alexander

**AfD**

Frambach, Heribert

### **Die Linke.**

Detjen, Ulrike

für Reuschel-Schwitalla, Klaus

### **FREIE WÄHLER**

Dipl.-Ing. Hagenbruch, Detlef

### **Die FRAKTION**

Winkel, Petra

### **Anwesend vom Beirat:**

Ausschuss (Fraktionen siehe oben)

Wörmann, Josef  
Solf, Michael-Ezzo  
Daun, Dorothee  
Schmitt-Promny, Karin  
Clemens, Miriam  
Frambach, Heribert  
Detjen, Ulrike  
Winkel, Petra

Landesbehindertenrat NRW

Adam, Bettina  
Gabor, Peter  
Gottschalk, Berthold  
Grimbach-Schmalfuß, Uta  
Lindheimer, Martin  
Thoms, Eva-Maria

Landesverband NRW der Angehörigen psychisch Kranker e.V.

Schubert, Wiebke

### **Verwaltung:**

Woltmann, Bernd  
Wierum, Melanie  
Schulzen, Markus  
Dr. Baar, Immanuel  
Cremer, Jeanette  
Ries, Fiona

LVR-Stabsstellenleitung 00.300  
LVR-Stabsstelle 00.300 (Protokoll)  
LVR-Dezernat Soziales  
LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund HPH  
LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie  
LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale  
Entschädigung

### **Gäste:**

Kremer, Klemens

LVR-Gesamtpersonalrat

## Tagesordnung

### Öffentliche Sitzung

### Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschriften
- 2.1. Niederschrift über die 11. Sitzung vom Beirat für Inklusion und Menschenrechte am 03.03.2023
- 2.2. Niederschrift über die 8. gemeinsame Sitzung vom Ausschuss für Inklusion und Beirat für Inklusion und Menschenrechte am 23.03.2023
3. LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2022 **15/1470 K**
4. Studien- und Informationsreise des Ausschusses für Inklusion im September 2023 nach Berlin, hier: Reiseprogramm **15/1704 K**
5. Das neue Betreuungsrecht als Chance für mehr Selbstbestimmung: Dokumentation des 5. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte **15/1707 K**
6. Interkulturalität und Vielfalt (Diversity)
- 6.1. Entwurf des Gemeinsamen Arbeitsprogrammes 2023-2024 sowie Umsetzungsstand des Gemeinsamen Arbeitsprogrammes 2021-2022 der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens und des LVR **15/1489/2 K**
- 6.2. Europäische und internationale Kontakte und Projekte des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege **15/1416/1 K**
7. Weitere Kenntnisnahmen
- 7.1. Fachtagung "Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe - Ansatzpunkte aus Politik und Gesetzgebung in der Diskussion" am 7.11.2022 **15/1602 K**
- 7.2. Genesungsbegleitung im LVR-Klinikverbund: Rahmenkonzept zum Einsatz von Genesungsbegleitenden und Bericht zum Stand der Umsetzung **15/1658 K**
- 7.3. Inklusives Bauprojektförderung - Vergangene Projekte, Projekte in 2022, Entwicklungen **15/1598 K**
- 7.4. Kompetenzprofil Inklusion. Qualitätsrahmen zur Qualifizierung von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen **15/1558/1 K**
- 7.5. Aktueller Stand des Modellvorhabens „Weiterentwicklung des digitalen Jobcoaches „InA.Coach“ als technisches Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung - Überführung von der Forschung in die Praxis“ **15/1586 K**

8. Anfragen und Anträge
9. Bericht aus der Verwaltung
10. Verschiedenes

Beginn der Sitzung: 10:00 Uhr  
Ende der Sitzung: 11:50 Uhr

## **Öffentliche Sitzung**

### **Punkt 1**

#### **Anerkennung der Tagesordnung**

Der **Ausschussvorsitzende** entschuldigt Frau **Lubek** und Frau **Middendorf**, die aus terminlichen Gründen leider nicht an der Sitzung teilnehmen können.

Die Tagesordnung wird anerkannt.

### **Punkt 2**

#### **Niederschriften**

#### **Punkt 2.1**

##### **Niederschrift über die 11. Sitzung vom Beirat für Inklusion und Menschenrechte am 03.03.2023**

Gegen die Niederschrift werden keine Einwendungen erhoben.

#### **Punkt 2.2**

##### **Niederschrift über die 8. gemeinsame Sitzung vom Ausschuss für Inklusion und Beirat für Inklusion und Menschenrechte am 23.03.2023**

Gegen die Niederschrift werden keine Einwendungen erhoben.

### **Punkt 3**

#### **LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2022 Vorlage Nr. 15/1470**

Die Vorlage wird intensiv diskutiert. An der Diskussion beteiligen sich Frau **Detjen**, Frau **Herlitzius**, Frau **Clemens**, Frau **Schubert**, Herr **Hagenbruch**, Herr **Lindheimer**, Frau **Adam**, Frau **Servos** und der **Ausschussvorsitzende**.

Die Verwaltung erstellt eine Ergänzungsvorlage, über die der Entwurf des Jahresberichtes allen Fachausschüssen zur Kenntnis gebracht wird. Der Ausschuss für Inklusion bittet als Querschnittsausschuss die Fachausschüsse darum, im Zuge ihrer Beratung der Ergänzungsvorlage insbesondere die folgenden Hinweise und Anregungen **in eigener Zuständigkeit** in den Blick zu nehmen:

#### **Krankenhausausschüsse und Gesundheitsausschuss:**

Im Entwurf des Jahresberichtes werden unter **Z5.2** Verbesserung der Barrierefreiheit hinsichtlich der Gebäude des LVR-Verbundes HPH beschrieben. Es wird angeregt, mit Blick auf Zielrichtung 5 auch den Stand der Barrierefreiheit und die geplanten Verbesserungen in den LVR-Kliniken zur Darstellung zu bringen.

Es wird angeregt, mit Blick auf Zielrichtung 5 auch den Hitzeschutz in den Klinikgebäuden, insbesondere im Maßregevollzug, in den Blick zu nehmen.

Es wird angeregt, mit Blick auf Zielrichtung 9 Gedenktafeln an den Bestandsgebäuden der LVR-Kliniken anzubringen, die analog zum Denkmal der Grauen Busse am LVR-Landeshaus über die Geschichte der Anstalten informieren.

Angesichts der in der ersten Staatenprüfung zur Umsetzung der BRK vom UN-Fachausschuss in Genf angemerkten „tiefen Besorgnis“ über Menschenrechtsverletzungen in der Psychiatrie wird angeregt, dass der LVR weitere Bemühungen unternehme, Zwang und Gewalt in seinen Einrichtungen zu vermindern.

Mit Blick auf Zielrichtung 6 wird angeregt, in allen LVR-Kliniken angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit die Angebote der Kliniken bei Bedarf auch in sprachlich-kommunikativer Hinsicht (z.B. für gehörlose Patient\*innen, die sich in Deutscher Gebärdensprache verständigen), zugänglich sind.

#### **Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen und Sozialausschuss**

Mit Verweis auf **Z5.2** und mit besonderem Blick auf die bestehenden „Bewahrfälle“ in NRW wird auf die Notwendigkeit eines zügigen Ausbaus von geeigneten Betreuungsplätzen für Menschen mit herausforderndem Verhalten gemäß den Empfehlungen der Garbrecht-Expertenkommission hingewiesen. Dabei müsse auch geklärt werden, wie entsprechende Fachkräfte für die Betreuung gefunden und gebunden werden können.

#### **Sozialausschuss**

Mit Blick auf **Z4.2** wird die Bedeutung der Aktivitäten des LVR zur Stärkung des inklusiven Sozialraums hervorgehoben, z.B. durch barrierefrei zugängliche Beratungsangebote vor Ort.

Mit Blick auf Zielrichtung 6 wird angeregt, auch Möglichkeiten der vereinfachten digitalen

Beantragung von Leistungen zur Eingliederungshilfe zu eruieren.

### **Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität**

Mit Blick auf **Z6.1** werden Betrachtungen angeregt, wie viele Menschen außerhalb des LVR den LVR-Beratungskompass tatsächlich nutzen, wie zufrieden sie mit den dort aufbereiteten Informationen sind und wie die Nutzung dieses Webangebotes insgesamt nachhaltig gestärkt werden könnte.

### **Bau- und Vergabeausschuss**

Mit Blick auf **Z5.1** wird angeregt zu prüfen, ob nach 10 Jahren eine Erneuerung oder Aktualisierung der Zielvereinbarung mit den Selbstvertretungsverbänden angezeigt sein könnte.

### **Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung**

Mit Blick auf **Z2.11** wird vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels anregt, über Instrumente nachzudenken, mit denen insbesondere die Akquise von Studierenden bzw. Hochschul-Absolvent\*innen mit Behinderungen gesteigert werden könnte.

### **Kommission Gleichstellung:**

Mit Blick auf **Z11.4** wird angeregt zu prüfen, inwiefern weitere Gebäude des LVR im Rheinland im Rahmen ähnlicher Projekte wie „Edelgard schützt“ zu Schutzorten werden könnten.

Im Berichtsentwurf wurden gegenüber der Anlage zu Vorlage Nr. 15/1470 bereits folgende Änderungen vorgenommen:

Z7.2 LVR-Woche der Begegnung: Ergänzung eines Links.

Z1.3 Ausbildung neuer Peer-Berater\*innen: Ergänzung eines Links.

Der Entwurf des Jahresberichtes 2022 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird gemäß Vorlage Nr. 15/1470 zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 4**

#### **Studien- und Informationsreise des Ausschusses für Inklusion im September 2023 nach Berlin, hier: Reiseprogramm Vorlage Nr. 15/1704**

Herr **Woltmann** berichtet über den Stand der Vorbereitungen.

Die Terminankündigungen für den "Abend der Begegnung des LVR-Ausschusses für Inklusion in Berlin" (vormals: "Parlamentarischer Abend des LVR") am 26.9.2023 werden zeitnah an die Mitglieder des Deutschen Bundestages (MdB) mit einem Wahlkreis im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland sowie die inklusionspolitischen Sprecher\*innen der Fraktionen in Berlin versendet.

Frau **Servos** regt an, auch Vertretungen der Deutschen Bahn zum Abend der Begegnung einzuladen.

Herr **Spinrath** schlägt vor, auch MdB aus dem Verkehrsausschuss einzuladen. *Nachtrag der Verwaltung: Der Vorsitzende Udo Schiefner (Wahlkreis Viersen) sowie die stellvertretende Vorsitzende Nyke Slawik (Wahlkreis Leverkusen - Köln IV) gehören bereits zum Einladungskreis.*

Herr **Woltmann** erklärt, dass die Stabsstelle gerne kurzfristig noch weitere Vorschläge für den Einladungskreis entgegennehme.

Frau **Clemens** bittet in Vorbereitung der Reise um Informationen zum Abschluss des zweiten Staatenprüfungsverfahrens.

Das Programm der Studien- und Informationsreise des Ausschusses für Inklusion im September 2023 nach Berlin wird gemäß Vorlage Nr. 15/1704 zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 5**

#### **Das neue Betreuungsrecht als Chance für mehr Selbstbestimmung: Dokumentation des 5. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte Vorlage Nr. 15/1707**

Frau **Wierum** berichtet anlässlich der Vorlage über den geplanten Talk zum neuen Betreuungsrecht im Rahmen der Themenwelt "Vielfalt und Gerechtigkeit" beim Tag der Begegnung am 17. Juni 2023.

Frau **Schubert** weist auf bestehende Schulungsbedarfe zum neuen Betreuungsrecht insbesondere für die Vielzahl der Menschen hin, die eine rechtliche Betreuung familiennah übernehmen, zum Beispiel für Angehörige psychisch erkrankter Menschen.

Herr **Woltmann** berichtet, dass dieses Anliegen vom LVR-Landesbetreuungsamt geteilt werde. Er weist auf eine Mittagspausenveranstaltung nach den Sommerferien hin, die die LVR-Stabsstelle Inklusion - Menschenrechte - Beschwerden gemeinsam mit der LVR-Sozialberatung plane. Ziel sei es, LVR-Mitarbeitende, die zum Teil auch privat als ehrenamtliche Betreuungspersonen tätig seien, über die rechtlichen Änderungen zu informieren.

Die Dokumentation des 5. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte wird gemäß Vorlage Nr. 15/1707 zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 6**

#### **Interkulturalität und Vielfalt (Diversity)**

#### **Punkt 6.1**

#### **Entwurf des Gemeinsamen Arbeitsprogrammes 2023-2024 sowie Umsetzungsstand des Gemeinsamen Arbeitsprogrammes 2021-2022 der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens und des LVR Vorlage Nr. 15/1489/2**

Der **Woltmann** führt kurz in die Vorlage ein. Sie mache in gewisser Weise auf das Thema Interkulturalität im LVR als einen Aspekt eines mehrdimensionalen und intersektionalen Diskriminierungsansatzes aufmerksam. In Artikel 32 der UN-Behindertenrechtskonvention werde im Übrigen die Bedeutung von internationaler Zusammenarbeit zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen explizit hervorgehoben.

Die **Beiratsvorsitzende** betont, dass sich die enge Zusammenarbeit mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens vor allem durch aktive Nachbarschaftshilfe über die Grenzen hinweg auszeichne, zum Beispiel durch den grenzübergreifenden Besuch von Förderschulen oder die Vermittlung von Pflegekindern.

Der Entwurf des Gemeinsamen Arbeitsprogrammes 2023-2024 sowie der finale

Umsetzungsstand des Gemeinsamen Arbeitsprogrammes 2011-2022 der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens und des LVR werden gemäß Vorlage Nr. 15/1489/2 zur Kenntnis genommen.

## **Punkt 6.2**

### **Europäische und internationale Kontakte und Projekte des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege Vorlage Nr. 15/1416/1**

Herr **Woltmann** führt kurz in die jährliche Vorlage des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege ein und verweist exemplarisch auf die internationalen Aktivitäten zum Thema jüdische Migration (S. 5), zu einem "Friedenslabor" (S. 8) und zum Sprachportal "Dat Portal" (S. 9).

Die **Beiratsvorsitzende** betont im Kontext der Vorlage die Bedeutung von Teilhabe an Kultur. Bereits in jungen Jahren müsse Kindern mit und ohne Behinderungen diese Teilhabe ermöglicht werden. Dies setze unter anderem zugängliche öffentliche Kulturinstitutionen voraus.

Ausgehend von einer Rückfrage von Frau **Herlitzius** weist Herr **Woltmann** auf die LVR-Museumsberatung hin, die rheinische Museen auch zum Thema Barrierefreiheit beraten könne.

Die aktuellen europäischen und internationalen Kontakte und Projekte im LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege werden gemäß Vorlage Nr. 15/1416/1 zur Kenntnis genommen.

## **Punkt 7**

### **Weitere Kenntnisnahmen**

#### **Punkt 7.1**

#### **Fachtagung "Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe - Ansatzpunkte aus Politik und Gesetzgebung in der Diskussion" am 7.11.2022 Vorlage Nr. 15/1602**

Das Engagement des LVR im Kontext des Gewaltschutzes in der Eingliederungshilfe und darüber hinaus wird einvernehmlich gewürdigt.

Frau **Schubert** und Frau **Daun** machen auf den besonderen Unterstützungsbedarf von Familien aufmerksam, in denen Menschen mit herausforderndem Verhalten leben. Beim Thema Gewaltschutz dürfe auch der Bereich der Betreuung außerhalb von Wohneinrichtungen nicht aus dem Blickfeld verloren werden.

Frau **Schubert** weist darauf hin, dass es aus ihrer Sicht einen Bedarf an Deeskalations-Schulungen für Angehörige gebe. Zudem sollten Krisenwohnplätze zur Verfügung gestellt und eine Pflichtversorgung forciert werden. Auch das BEI\_NRW müsse noch darauf hin geprüft werden, ob es die besondere Bedarfslagen von Menschen mit herausforderndem Verhalten ausreichend abbilden könne.

Frau **Daun** betont, dass sie davon ausgehe, dass viele Menschen mit herausforderndem Verhalten, die eigentlich Nutzende von Leistungen der Eingliederungshilfe seien müssten, noch nicht erreicht würden. Das könne Folgen für die Familien haben. Sie wirbt dafür, verstärkte Aufklärung zu betreiben und den Zugang zu Leistungen zu erleichtern.

Auf Rückfrage von Frau **Schubert** erläutert der **Ausschussvorsitzende**, dass mit dem reformierten Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG) nunmehr die örtlichen WTG-Behörden für die Prüfung der Vorkehrungen für Gewaltschutz in WfbM zuständig seien.

Frau **Herlitzius** regt an, dass der LVR weitere Veranstaltungen zum Thema Gewaltschutz durchführe möge, zum Beispiel in Zusammenarbeit mit den örtlichen WTG-Behörden. Der **Ausschussvorsitzende** sieht hierfür insbesondere die Landesinitiative Gewaltschutz NRW in Federführung des Sozialministeriums gefordert.

Die Darstellung zur Fachtagung "Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe - Ansatzpunkte aus Politik und Gesetzgebung in der Diskussion" am 7.11.2022 wird gemäß Vorlage Nr. 15/1602 zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 7.2**

#### **Genesungsbegleitung im LVR-Klinikverbund: Rahmenkonzept zum Einsatz von Genesungsbegleitenden und Bericht zum Stand der Umsetzung Vorlage Nr. 15/1658**

Frau **Detjen** erkundigt sich nach Möglichkeiten, die Eingruppierung der Genesungsbegleitenden zu verbessern, auch um mehr Menschen für diese Tätigkeit zu gewinnen.

Herr **Dr. Baar** berichtet, dass dieses Thema regelmäßig bei den LVR-Kliniken angesprochen werde. Er verweist darauf, dass die tarifrechtliche Eingruppierung an Voraussetzungen gebunden sei. Es könnten nur Vorausbildungen berücksichtigt werden, die für das Tätigkeitsprofil als Genesungsbegleitende passend seien.

Herr **Lindheimer** fragt, ob die Grenzen des Beratungsauftrags der Genesungsbegleitenden sowie ihre Einbindung ins Team geklärt seien.

Herr **Dr. Baar** erläutert hierauf, dass die Genesungsbegleitenden Teil des multiprofessionellen Teams der Kliniken seien und daher stets wichtige Erkenntnisse für die weitere Behandlung (z.B. Suizidalität) mit dem Team rückkoppeln müssten. Im Kontext von Medikamenten dürfe lediglich eine Beratung zum Umgang mit eventuellen Nebenwirkungen durch die Genesungsbegleitenden erfolgen. Ansonsten liege die Verantwortung für die Aufklärung über Medikamente eindeutig beim ärztlichen Personal.

Auf Rückfrage der **Beiratsvorsitzenden** führt Herr **Dr. Baar** aus, dass die Beschäftigung mit dem beruflichen "Selbst- und Fremdbild" Thema der Ausbildung der Genesungsbegleitenden sei.

Herr **Stergiopoulos** empfiehlt die WDR-Dokumentation "Auf Station - Meine Zeit in der Psychiatrie", die in der LVR-Klinik Düren gedreht worden sei und auch die vielfältigen Aufgaben der Genesungsbegleitenden zeige. Die Dokumentation ist aktuell unter dem folgenden Link der ARD-Mediathek abrufbar: [Auf Station – Meine Zeit in der Psychiatrie - Videos der Sendung | ARD Mediathek](#).

Die Vorlage Nr. 15/1658 wird zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 7.3**

#### **Inklusive Bauprojektförderung - Vergangene Projekte, Projekte in 2022, Entwicklungen Vorlage Nr. 15/1598**

Frau **Clemens** regt an, ein gefördertes Bauprojekt gemeinsam mit dem LVR-

Sozialausschuss vor Ort zu besuchen. Herr **Schulzen** berichtet, dass für den Sozialausschuss die Präsentation eines Projektes geplant sei.

Frau **Thoms** erkundigt sich danach, ob eine Evaluation der Bauprojektförderung geplant sei. Sie frage sich, ob das Programm aktuell optimal ausgestaltet sei. Einerseits erscheine ihr die Schwelle von 30 Prozent Menschen mit Behinderungen zu hoch, um für Investoren interessant zu sein. Andererseits wundere sie sich darüber, dass es keine Obergrenze gebe, damit tatsächlich gemeinschaftliches Wohnen und nicht indirekt Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen gefördert würden.

Herr **Warnecke** erkundigt sich bei der Verwaltung, welche Pläne es gäbe, die Förderbedingungen niederschwelliger auszugestalten.

Frau **Herlitzius** regt an, auch das Vorhandensein von Gemeinschaftsräumen und Begegnungsflächen zur Bedingung für förderfähige Projekte zu machen.

Herr **Schulzen** informiert, dass aktuell zu beobachten sei, dass ein neuer Kreis an Interessierten eine Erstberatung zur Bauprojektförderung des LVR in Anspruch nehme. Er bedankt sich für die Anregungen zur Überarbeitung der Förderrichtlinien.

Der Bericht zur inklusiven Bauprojektförderung - Vergangene Projekte, Projekte in 2022, Entwicklungen - wird gemäß Vorlage Nr. 15/1598 zur Kenntnis genommen.

#### **Punkt 7.4**

#### **Kompetenzprofil Inklusion. Qualitätsrahmen zur Qualifizierung von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen Vorlage Nr. 15/1558/1**

Frau **Thoms** lobt das entwickelte Kompetenzprofil und äußert den Wunsch, dass im Beirat für Inklusion und Menschenrechte erneut eine Information über die weitere Umsetzung erfolgen möge.

Die **Beiratsvorsitzende** weist darauf hin, dass aus ihrer Sicht die Inhalte auch in die grundsätzliche Erzieher\*innen-Ausbildung Einzug finden sollten. Sie regt an, auch Kontakt zu den Hochschulen für die Ausbildung von Lehrer\*innen aufzunehmen.

Frau **Cremer** berichtet, dass jährliche Netzwerktreffen mit den kooperierenden Bildungsträgern geplant seien. Man sei auch bereits im Kontakt mit den Fachschulen für die Erzieher\*innen-Ausbildung.

Frau **Winkel** erkundigt sich danach, ob es Möglichkeiten gäbe, die in den Kitas eingesetzten Inklusionsbegleitungen durch das Kompetenzprofil zu pädagogischen Fachkräften weiterzuqualifizieren.

Frau **Cremer** verweist darauf, dass dies nur bedingt möglich sei, da in der Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung) klare Vorgaben getroffen würden, wer als sozialpädagogische Fachkraft eingesetzt werden könne. Das Kompetenzprofil können keine pädagogische Grundausbildung ersetzen.

Die Ausführung zum "Kompetenzprofil Inklusion" werden gemäß Vorlage Nr. 15/1558/1 zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 7.5**

#### **Aktueller Stand des Modellvorhabens „Weiterentwicklung des digitalen Jobcoaches „InA.Coach“ als technisches Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung - Überführung von der Forschung in die Praxis“ Vorlage Nr. 15/1586**

Frau **Grimbach-Schmalfuß** erkundigt sich danach, ob eine Erfolgskontrolle geplant sei, um einschätzen zu können, ob mit der App tatsächlich Beschäftigungsmöglichkeiten verbessert wurden. Zudem fragt sie nach dem Fortgang der App nach 2024.

Frau **Ries** bedankt sich für die Anregung. Aktuell erhalte man positive Rückmeldungen, dass die App gut anwendbar sei und zur Verselbstständigung der Beschäftigten mit Behinderungen beitrage. Die Weiterfinanzierung der App nach 2024 sei aktuell in Klärung. Ziel sei es, zu erreichen, dass die App für die Anwendenden weiterhin kostenlos bleibe.

Die Ausführungen zum Modellvorhaben „Weiterentwicklung des digitalen Jobcoaches „InA.Coach“ als technisches Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung - Überführung von der Forschung in die Praxis“ werden gemäß Vorlage Nr. 15/1586 zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 8**

#### **Anfragen und Anträge**

Es gibt keine Wortmeldungen.

### **Punkt 9**

#### **Bericht aus der Verwaltung**

Herr **Woltmann** berichtet über die nun bekannt gewordenen Baustellenpläne der Deutschen Bahn am Hbf Köln, durch die die Anreise zum Tag der Begegnung deutlich erschwert würde. In einem kurzfristig anberaumten Gespräch habe man den Missmut des LVR über die fehlende Absprache und das mangelnde Bemühen um Barrierefreiheit gegenüber der Deutschen Bahn deutlich zum Ausdruck gebracht. Kurzfristige Lösungen, um die Anreise zum Tag der Begegnung dennoch barrierearm zu ermöglichen, würden aktuell erarbeitet.

Frau **Wierum** stellt das Programm der Themenwelt "Vielfalt und Gerechtigkeit" beim Tag der Begegnung vor (s. **Anlage**).

**Punkt 10**  
**Verschiedenes**

Herr **Frambach** spricht die im LVR-Medienspiegel dargestellte Schließung einer heilpädagogischen Kindertageseinrichtung an. Der **Ausschussvorsitzende** erklärt, dass die Umwandlung heilpädagogischer Einrichtungen in inklusive Einrichtungen den politischen Zielen des LVR entspreche und aus seiner Sicht keiner weiteren Befassung im Ausschuss für Inklusion bedürfe.

Duisburg, den 21.08.2023

Aachen, den 23.08.2023

Köln, den 03.08.2023

Der Ausschussvorsitzende

Die Beiratsvorsitzende

Die Direktorin des  
Landschaftsverbandes  
Rheinland

Im Auftrag

W ö r m a n n

S c h m i t t - P r o m n y

W o l t m a n n



# LVR. INKLUSION erleben.

## Themenwelt „Vielfalt und Gerechtigkeit“

neben dem Südfoyer (Landeshaus)

<b>11.30 Uhr</b>	<b>Nicht ohne uns über uns!</b>	 FM  DGS
	Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden im Gespräch über Partizipation mit <b>Peter Gabor</b> (Landesbehindertenrat NRW e.V.), <b>Dr. Monika Rosenbaum</b> (NetzwerkBüro Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischer Erkrankung NRW) und <b>Patrizia Kraft</b> (Peer-Beraterin im SPZ Bergische Diakonie Wuppertal)	
<b>12.30 Uhr</b>	<b>Das neue Betreuungsrecht – „Gemeinsam. Auf meinem Weg“?</b>	 FM  DGS
	Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden im Gespräch mit <b>Sarah Koolmann</b> (Fachreferentin für Rechtliche Betreuung im Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V.) und <b>Sara Falkenstein</b> (Projektleiterin Selbstvertretungsprojekt beim Betreuungsgerichtstag e.V.)	
<b>13.00 Uhr</b>	--- Eröffnung auf der Hauptbühne ---	
<b>14.00 Uhr</b>	<b>Rassismus und Antisemitismus im Alltag</b>	 FM  DGS
	Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden im Gespräch mit <b>Daniel Vymyslicky</b> (Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus NRW), <b>Allahdoum Boulo-Moukogh</b> (Haus Afrika Dachverband NRW e.V.) und <b>Dr. Thomas Otten</b> (MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln)	
<b>14.30 Uhr</b>	<b>Nachhaltigkeit und Gerechtigkeit für alle</b>	 FM  DGS
	Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden im Gespräch mit <b>Dr. Klaus Reuter</b> (Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V.) und <b>Bettina Baum</b> (Leitung Amt für Integration und Vielfalt der Stadt Köln)	
<b>15.30 Uhr</b>	<b>Menschenrechte schützen!</b>	 FM  DGS
	Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden im Gespräch über Empowerment mit <b>Sandra Reitz</b> (Deutsches Institut für Menschenrechte) und <b>Friederike Vogt</b> (Projekt LSBTIQ* inklusiv NRW)	



# Themenwelt „Vielfalt und Gerechtigkeit“

neben dem Südfoyer (Landeshaus)

## Führungen in einfacher Sprache:

<b>11.00 Uhr</b>	<b>Führung zum Denkmal der Grauen Busse</b> <small>(Christine Ferreau, LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege)</small>	 DGS
<b>12.00 Uhr</b>	<b>Führung durch die Fotoausstellung „trans*gesund“</b> <small>(Steve Egler, LVR-Klinik Essen)</small>	 DGS
<b>15.00 Uhr</b>	<b>Führung zum Denkmal der Grauen Busse</b> <small>(Christine Ferreau, LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege)</small>	 DGS
<b>16.00 Uhr</b>	<b>Führung durch die Fotoausstellung „trans*gesund“</b> <small>(Steve Egler, LVR-Klinik Essen)</small>	

**Treffpunkt: Jeweils 5 Minuten vor Beginn am Stand der  
LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden.**



## Vorlage Nr. 15/1890

öffentlich

**Datum:** 22.08.2023  
**Dienststelle:** LVR-Direktorin  
**Bearbeitung:** Herr Woltmann/Frau Wierum

**Ausschuss für Inklusion 07.09.2023 Kenntnis**

### Tagesordnungspunkt:

**Studien- und Informationsreise des Ausschusses für Inklusion im September 2023 nach Berlin, hier: Inhaltliche Vorbereitung**

### Kenntnisnahme:

Die inhaltliche Vorbereitung der Studien- und Informationsreise des Ausschusses für Inklusion im September 2023 nach Berlin wird gemäß Vorlage Nr. 15/1890 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache

Der Ausschuss für Inklusion im LVR kümmert sich um wichtige politische Fragen im Rheinland.

Viele Entscheidungen werden in Berlin getroffen.  
In Berlin ist zum Beispiel der Bundestag.  
Und die Bundesregierung.



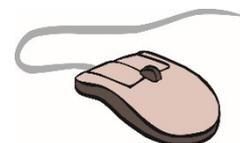
Der Ausschuss reist mit seinem Beirat im September 2023 nach Berlin.  
Der Ausschuss und sein Beirat möchten in Berlin  
Er will neue Informationen bekommen.  
Und wichtige Menschen treffen.

Mit dieser Vorlage kann sich die Reisegruppe vom LVR gut auf die Gespräche vorbereiten.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?  
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:  
0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache  
finden Sie hier:  
[www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## Zusammenfassung

Mit Vorlage Nr. 15/1704 wurde das Reiseprogramm der Studien- und Informationsreise des Ausschusses für Inklusion vom 25. bis 27.09.2023 nach Berlin vorgestellt.

Ein thematisches Ziel der Reise ist, dass sich die Mitglieder des Ausschusses für Inklusion mit den Ergebnissen der zweiten Staatenprüfung Deutschlands hinsichtlich der **Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention** „aus erster Hand“ in der Bundeshauptstadt befassen können. Die Vorlage enthält daher Informationen und Materialien zur Vorbereitung der geplanten Gespräche mit bundespolitischen Akteuren.

Das zweite thematische Ziel der Reise besteht darin, dass die Mitglieder des Ausschusses für Inklusion durch die Reise die Möglichkeit erhalten, sich mit dem mehrdimensionalen und intersektionalen Ansatz von Gleichstellung und Antidiskriminierung im Sinne des LVR-Diversity-Konzeptes zu befassen. Daher werden mit der Vorlage Informationen zur aktuellen Diskussion um die **Reform des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes des Bundes (AGG)** zur Kenntnis gebracht.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung 9 (Menschenrechtsbildung) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/1890**

### **Studien- und Informationsreise des Ausschusses für Inklusion nach Berlin, hier: inhaltliche Vorbereitung**

1. Hintergrund .....	3
2. Themenschwerpunkt: Zweite Staatenprüfung Deutschlands .....	3
3. Themenschwerpunkt: Vielfalt und Gerechtigkeit .....	7
4. Ausblick.....	8

#### **1. Hintergrund**

Der LVR-Ausschuss für Inklusion wird vom 25. bis 27.09.2023 eine Studien- und Informationsreise nach Berlin unternehmen. Mit [Vorlage Nr. 15/1704](#) wurde das Reiseprogramm vorgestellt.

Zur inhaltlichen Vorbereitung der geplanten Programmpunkte bringt die Verwaltung mit dieser Vorlage aktuelle Informationen zur Kenntnis.

#### **2. Themenschwerpunkt: Zweite Staatenprüfung Deutschlands**

Ein thematisches Ziel der Reise ist, dass sich die Mitglieder des Ausschusses für Inklusion mit den Ergebnissen (sog. „Abschließende Bemerkungen“ des Fachausschusses) der neuen Staatenprüfung Deutschlands hinsichtlich der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) „aus erster Hand“ in der Bundeshauptstadt befassen können.

##### **2.1 Aktueller Stand der Staatenprüfung**

Seit dem nationalen Inkrafttreten der BRK als einfaches Bundesgesetz am 26. März 2009 werden die völkerrechtlichen Pflichten der Bundesrepublik Deutschland durch einen Fachausschuss der Vereinten Nationen mit Sitz in Genf gemäß Artikel 34 BRK überwacht.

Im April 2015 wurde Deutschland als Vertragsstaat der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) erstmals durch den internationalen UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Genf geprüft. Im Ergebnis wurden sog. Abschließende Bemerkungen veröffentlicht.

Die LVR-Verwaltung hat diese Abschließenden Bemerkungen im Kontext einer **internen Follow-up-Berichterstattung** systematisch und transparent für den LVR ausgewertet (vgl. zuletzt [Vorlage-Nr. 14/2688](#)). Dieses systematische Vorgehen wurde u.a. vom Deutschen Institut für Menschenrechte in Berlin ausdrücklich gewürdigt. Alle Vorlagen sind im [Internet](#) zu finden.

Im Jahr 2018 hat ein neuer Prüfungszyklus begonnen. Auf Grundlage der vom UN-Fachausschuss im Herbst 2018 vorgelegten **Frageliste** („List of Issues“, vgl. [Vorlage-Nr. 14/3081](#)) hat das Bundeskabinett am 17. Juli 2019 den (sog. zweiten und dritten) **Staatenbericht** zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beschlossen und anschließend beim UN-Fachausschuss eingereicht. Mit [Vorlage-Nr. 14/3544](#) hat die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden diesen Staatenbericht bereits

hinsichtlich der Themen ausgewertet, die den LVR in seiner Zuständigkeit in besonderer Weise berühren.

Als Höhepunkt der zweiten Staatenprüfung wird der sog. „**konstruktive Dialog**“ zwischen der Delegation der Bundesrepublik Deutschland und dem UN-Fachausschuss am **29. und 30. August 2023** in Genf stattfinden. In der Woche zuvor wird bereits Österreich zum Dialog eingeladen sein.

Im Vorfeld hat die Bundesregierung im Juni 2023 auf eigene Initiative einen [Kurzbericht](#) beim UN-Fachausschuss eingereicht, der „einen Überblick über **die wichtigsten Fortschritte in der Politik für Menschen mit Behinderungen** in der Bundesrepublik Deutschland zwischen September 2019 und März 2023“ geben soll (ebd.) und den Staatenbericht von 2019 ergänzt (s.o.).

Der UN-Fachausschuss greift bei seiner Prüfung stets auch auf weitere eingereichte Dokumente sowie Stellungnahmen von Nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen zurück. Unter Koordination des Deutschen Behindertenrates (DBR) wurde im Juli 2023 ein „**Parallelbericht der Zivilgesellschaft**“ eingereicht, der von 37 Organisationen unterstützt wird. Weitere Organisationen haben ebenfalls Einschätzungen abgegeben.<sup>1</sup>

Auch die **Monitoring-Stelle BRK beim Deutschen Institut für Menschenrechte** (DIMR) hat einen aktualisierten Parallelbericht beim UN-Fachausschuss eingereicht.<sup>2</sup> Das DIMR benennt u.a. folgende Kritikpunkte:

- Fortbestehen eines stark ausgebauten Systems von Sonderstrukturen – sowohl in der schulischen Bildung und bei der Beschäftigung in Werkstätten als auch in Form von großen stationären Wohneinrichtungen.
- Unzureichendes allgemeines Bewusstsein für Barrierefreiheit als Grundvoraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe.
- Fehlen eines menschenrechtlichen Ansatzes in der psychiatrischen Versorgung (insb. Anwendung von Zwang).
- Noch nicht ausreichender, wirksamer Schutz vor Gewalt und Missbrauch.
- Unzureichende Realisierung unterstützter Entscheidungsfindung.
- Unzureichende Selbstbestimmung von Frauen mit Behinderungen im Kontext von Verhütung und Elternschaft.
- Orientierung am medizinischen Modell von Behinderung, unter anderem in der Gesundheitspolitik (z.B. Pränataldiagnostik, pandemiebedingte Triage, häusliche Intensivpflege).

---

<sup>1</sup> Darunter der Deutsche Behindertenrat oder Mittendrin e.V. Alle eingereichten Dokumente können hier aufgerufen werden (englische Sprache):

[tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/15/treatybodyexternal/SessionDetails1.aspx?SessionID=2622&Lang=en](https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/SessionDetails1.aspx?SessionID=2622&Lang=en)

<sup>2</sup>Die deutsche Fassung wurde hier veröffentlicht: [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Parallelbericht/DIMR\\_Parallelbericht\\_an\\_UN-Ausschuss\\_fuer\\_die\\_Rechte\\_von\\_Menschen\\_mit\\_Behinderungen\\_2023.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Parallelbericht/DIMR_Parallelbericht_an_UN-Ausschuss_fuer_die_Rechte_von_Menschen_mit_Behinderungen_2023.pdf)

- Unzureichende Partizipation von Menschen mit Behinderungen in „geeigneten und sinnstiftenden Formaten“ und in allen Politikbereichen.

Zum Abschluss der zweiten Staatenprüfung wird der UN-Fachausschuss **neue Abschließende Bemerkungen** beschließen. Mit einer Veröffentlichung zunächst in englischer Sprache ist nach Abschluss der 29. Sitzung des UN-Fachausschusses (14. August bis 8. September 2023), also im Laufe des Septembers 2023 zu rechnen.

Die LVR-Verwaltung wird der Reisedelegation das entsprechende Dokument – ggf. zunächst in einer vorläufigen Arbeitsübersetzung in deutscher Sprache – **schnellstmöglich** nach Veröffentlichung zur Verfügung stellen.

## 2.2 Programmpunkte der Berlin-Reise zur Staatenprüfung

Im Rahmen der Berlin-Reise wird die LVR-Reisedelegation bei verschiedenen Programmpunkten die Möglichkeit haben, sich direkt über die zweite Staatenprüfung Deutschlands und den dann zurückliegenden konstruktiven Dialog zu informieren und auszutauschen. Gelegenheit hierzu bieten vor allem:

- das Gespräch mit dem **Deutschen Institut für Menschenrechte**, auf Einladung der Bundeszentrale für politische Bildung in den dortigen Räumlichkeiten (25.9.2023),
- das Gespräch mit dem **Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen** (26.9.2023) und
- das Gespräch mit dem „Focal Point BRK“ im **Bundesministerium für Arbeit und Soziales** (BMAS) (26.9.2023).

Auch der „**Abend der Begegnung des LVR-Ausschusses für Inklusion in Berlin**“ am 26.9.2023 in der Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund bietet die Möglichkeit, Themen beim Abendessen weiter zu vertiefen.

Aktuell (Stand 21.08.2023) hat u.a. der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Jürgen Dusel, als Gast bereits zugesagt. Gleiches gilt für die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Kerstin Claus. Eine Zusage liegt auch bereits von Kerstin Griese, Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister für Arbeit und Soziales sowie Torsten Einstmann, Leiter des Referates „UN-Behindertenrechtskonvention, Focal Point, Inklusion im Sport“ im Bundesministerium für Arbeit und Soziales vor.

Die Einladung mit Programmhinweisen ist dieser Vorlage als **Anlage** zur Kenntnisnahme hinzugefügt.

## 2.3 Mögliche Themen der Staatenprüfung

Auf Basis des Kurzberichtes der Bundesregierung sowie des Parallelberichtes des DIMR ist es gut möglich, dass in den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses folgende Themen aufgegriffen werden, die den **LVR in seiner Zuständigkeit** besonders berühren und auch hier immer wieder politisch diskutiert werden.

- **Schutz vor Diskriminierung**, z.B. unter Thematisierung folgender Stichworte:

- [Evaluation](#) und geplante Reform des Behindertengleichstellungsgesetzes Bund (BGG Bund)
- geplante Reform des Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (vgl. **Gliederungsziffer 3** in dieser Vorlage)
- **Gewaltschutz** in Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe
  - Hintergrundinformation: [Orientierungshilfe der BAGüS zum Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe nach § 37a SGB IX](#) (Juli 2023)
  - Hintergrundinformation: [Erster Monitoring-Bericht zur Vorlage „Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR“](#) (Mai 2023)
- **Barrierefreiheit**, z.B. unter Thematisierung der
  - Eckpunkte „[Bundesinitiative Barrierefreiheit - Deutschland wird barrierefrei](#)“ (vom Bundeskabinett hat am 30. November 2022 beschlossen)
  - Barrierefreiheit im privaten Sektor (s.o. Parallelbericht des DIMR)
- **Selbstbestimmte Teilhabe**, z.B. unter Thematisierung folgender Stichworte:
  - Umsetzung Bundesteilhabegesetz
  - Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (Abschlussbericht der [Evaluation](#))
  - inklusive Kinder- und Jugendhilfe („Große Lösung im SGB VIII“)
  - Besondere Wohnformen (s.o. Parallelbericht des DIMR)
- **Inklusive Bildung**
- **Inklusiver Arbeitsmarkt**
  - Hintergrundinformation: [Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts](#) vom 6. Juni 2023
  - Hintergrundinformation: [Strategie der Bundesregierung zur Fachkräftesicherung](#) (Oktober 2022)
  - Hintergrundinformation: [Erfurter Erklärung für einen inklusiven Arbeitsmarkt 2030](#): Erklärung der Beauftragten von Bund und Ländern für die Belange von Menschen mit Behinderungen vom 4. November 2022.
  - Hintergrundinformation: [Weiterentwicklung des WfbM-Systems](#) (Juni 2022): Handlungserfordernisse aus Sicht der BAGüS zur Steigerung der Übergänge von Menschen mit Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt

- **Rechtliche Betreuung**
  - Hintergrundinformation: [LVR-Vorlage Nr. 15/1061](#): Das neue Betreuungsrecht als Chance für mehr Selbstbestimmung von Menschen mit rechtlicher Betreuung
- **Elternschaft von Menschen mit Behinderungen** (s.o. Parallelbericht des DIMR)
- **Freiheitsentziehende Maßnahmen**, insbesondere in der Psychiatrie (s.o. Parallelbericht des DIMR)
- **Politische Partizipation** (s.o. Parallelbericht des DIMR)

### **3. Themenschwerpunkt: Vielfalt und Gerechtigkeit**

Das zweite thematische Ziel der Reise besteht darin, dass die Mitglieder des Ausschusses für Inklusion durch die Reise die Möglichkeit erhalten, sich vertieft mit dem mehrdimensionalen und intersektionalen Ansatz von Gleichstellung und Antidiskriminierung zu befassen. Dieser Ansatz nimmt nicht nur Behinderung, sondern auch weitere Vielfaltsmerkmale wie Lebensalter, Geschlecht und geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung und Identität, Behinderung, Ethnische Herkunft und Nationalität, Religion und Weltanschauung – auch in ihrer Wechselwirkung – in den Blick.

In der aktuellen Wahlperiode wurde die Zuständigkeit des Ausschusses für Inklusion gemäß § 7 der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen um diese Beratungsthemen erweitert (vgl. Vorlage Nr. 15/1704).

Dieser Themenschwerpunkt steht vor allem im Fokus des geplanten Gesprächs mit der **Antidiskriminierungsstelle des Bundes** am 27.9.2023.

Im Rahmen des Gesprächs mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte und der **Bundeszentrale für politische Bildung** (bpb) wird die Gastgebende bpb am 25.9.2023 zudem einen Vortrag und eine Diskussion zum Thema „Rassismus und Hass“ anbieten.

Interessante Hintergrundinformationen im Kontext der Reform des AGG sind:

- [Grundlagenpapier zur Reform des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes](#), vorgelegt von der Unabhängigen Bundesbeauftragten für Antidiskriminierung (Juli 2023)
- [Forderungen des zivilgesellschaftlichen Bündnis AGG Reform-Jetzt!](#) (Januar 2023)
- [Jahresbericht 2022 der Antidiskriminierungsstelle des Bundes](#) (Juni 2023)
- Deutschlandfunk-Sendung „[Podium: Jahrestag des Gleichbehandlungsgesetzes](#)“ mit einem Wortbeitrag von LVR-Direktorin Lubek (August 2023, insgesamt 6:49 Minuten)

#### **4. Ausblick**

Sobald die Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses vorliegen, wird der LVR wieder in einen internen Follow-up-Prozess einsteigen und die Empfehlungen des UN-Fachausschusses, die den LVR in seiner Zuständigkeit berühren, systematisch auswerten.

Auftakt für den neuen Follow-up-Prozess bildet der diesjährige **LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte**, der am **Dienstag, 14. November 2023** stattfinden wird. Beim Dialog sollen sich Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen und Fachverbände gemeinsam mit der LVR-Politik und LVR-Verwaltung zu folgender Frage austauschen können: **„Genf 2023: Was macht der LVR mit den Ergebnissen der zweiten Staatenprüfung?“**.

L u b e k

# Einladung

**Abend der Begegnung**  
**des LVR-Ausschusses für Inklusion**  
**am**  
**26. September 2023**  
**in Berlin**

# Abend der Begegnung

am **Dienstag, 26. September 2023**  
von **18.00 Uhr** bis **21.00 Uhr**  
in der **Vertretung des Landes**  
**Nordrhein-Westfalen beim Bund**  
(Hiroshimastr. 12-16, 10785 Berlin)



Der LVR-Ausschuss für Inklusion der 15. Landschaftsversammlung Rheinland lädt Sie herzlich mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte zu einem **Abend der Begegnung** in Berlin ein.

Gerne möchten wir uns mit Ihnen über die Erwartungen und Beiträge des LVR zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und weitere Themen der Menschenrechts- und Antidiskriminierungspolitik und ihrer Bedeutung für die kommunale Ebene austauschen.

Der Abend bietet nach einem kleinen Programm bei einem Abendessen viel Zeit für konstruktive Gespräche.

## **Josef Wörmann**

Vorsitzender LVR-Ausschuss  
für Inklusion

## **Ulrike Lubek**

Direktorin  
Landschaftsverband Rheinland

## Programm

Ab 18.00 Uhr	<b>Empfang</b>
18.30 Uhr	<b>Begrüßung</b> durch Josef Wörmann (Vorsitzender des LVR-Ausschusses für Inklusion) <b>Grußwort des Hauses</b> durch Claudia Middendorf (Beauftragte der Landesregierung NRW für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten) <b>Inklusion erleben</b> (LVR-Kurzfilm) <b>„Vielfalt und Gerechtigkeit im LVR“</b> Ein „Lagebericht“ von Ulrike Lubek (Direktorin des Landschaftsverbandes) <b>Musikalische Begleitung</b> durch das <i>Duo perfume de tango</i> mit Judith Brandenburg (Bandoneon) und Susanne Hofmann (Violine)
Ca. 19.30 Uhr	<b>Gespräche beim Abendessen</b>
21.00 Uhr	Ende der Veranstaltung

## Einladungskreis

Mitglieder des Deutschen Bundestages mit einem Wahlkreis im Rheinland (NRW) und Vertretungen verschiedener Behörden, Institutionen und Verbände, die sich mit Behinderten- und Antidiskriminierungspolitik befassen.

## Barrierefreiheit

- Der Veranstaltungsort ist barrierefrei zugänglich.
- Bitte informieren Sie uns bei der Anmeldung, wenn Sie für die Teilnahme Unterstützungsbedarf haben.

## Anmeldung

Bitte melden Sie sich bis zum **3. September 2023** per Mail [inklusion@lvr.de](mailto:inklusion@lvr.de) an.

## Ihre Ansprechperson

### Bernd Woltmann

LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden

Telefonnummer: 0221 809-2208

E-Mail: [bernd.woltmann@lvr.de](mailto:bernd.woltmann@lvr.de)

## Veranstaltungsort und Anreise

Vertretung des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
beim Bund



- Hiroshimastraße 12–16
- 10785 Berlin – Tiergarten

Innerstädtische Verkehrsverbindungen:

- Haltestelle ›Tiergartenstraße‹: Bus 200
- Haltestelle ›Hiroshimasteg‹: Bus M29
- Haltestelle ›Nordische Botschaften/Adenauer-Stiftung‹:  
Bus 100, 106, 187, N26

## Über uns

Der **Landschaftsverband Rheinland (LVR)** arbeitet als Kommunalverband mit rund 22.000 Beschäftigten für die 9,8 Millionen Menschen im Rheinland.

Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, vier Jugendhilfeeinrichtungen, dem Landesjugendamt sowie dem Verbund Heilpädagogischer Hilfen erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden.

Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten gewählte Mitglieder aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

Zentrales Instrument für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im LVR ist seit 2014 der **LVR-Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“**.

**Mehr Informationen:** [www.inklusion.lvr.de](http://www.inklusion.lvr.de)



Human Rights

## Vorlage Nr. 15/1743

öffentlich

**Datum:** 23.08.2023  
**Dienststelle:** LVR-Direktorin  
**Bearbeitung:** Herr Woltmann

<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>07.09.2023</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Umweltausschuss</b>	<b>20.09.2023</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>29.09.2023</b>	<b>Beschluss</b>
<b>Kommission Gleichstellung</b>	<b>30.11.2023</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Kommission Europa</b>	<b>04.12.2023</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsbemühungen des LVR im Sinne der Resolution "2030-Agenda für Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten"**

### Beschlussvorschlag:

Der Umsetzung der in 2018 beschlossenen Schritte zur Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsbemühungen des LVR (Vorlage Nr. 14/3049) wird gemäß Vorlage Nr. 15/1743 insbesondere durch die Beauftragung der Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V. (LAG 21) zu einer externen Prozessbegleitung zugestimmt.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	Sonderbudget Inklusion	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	€ 80.000 ja
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache

Im Jahr 2015 haben viele Ländern aus der ganzen Welt 17 Ziele aufgeschrieben.

In Alltags-Sprache heißen diese Ziele:

Ziele für Nachhaltige Entwicklung.

Es sind Ziele für eine bessere Welt.



Ziele für eine bessere Welt sind zum Beispiel:

- Kein Mensch soll arm sein oder hungern.
- Wir müssen das Klima und die Natur schützen.
- Städte und Gemeinden sollen gut und sicher sein.

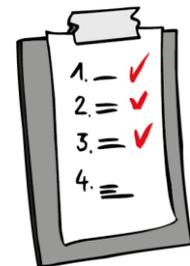
[Hier](#) findet man alle 17 Ziele in Leichter Sprache.

Dem LVR sind diese Ziele sehr wichtig.

Und der LVR will diese Ziele erreichen.

Wie kann das noch besser gelingen?

Dazu erarbeitet der LVR nun mit Partnern einen neuen Vorschlag.



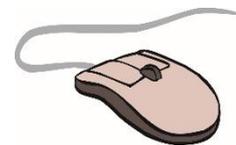
Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier:



[www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## Zusammenfassung

Gemäß Vorlage Nr. 14/3049 beschloss der Landschaftsausschuss am 14.12.2018, sich der Erklärung des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)/Deutsche Sektion „**2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung – Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten**“ anzuschließen. Über den Stand der Umsetzung der geplanten Schritte wird gemäß dieser Vorlage berichtet.

Vor dem Hintergrund einer „**Halbzeitbilanz**“ der Agenda-Umsetzung seit 2015 in Deutschland bekannten sich die kommunalen Spitzenverbände **im Juni 2023** ebenso selbstbewusst wie selbstkritisch zu der besonderen **Bedeutung und Verantwortung der Kommunen** für alle 17 Nachhaltigkeitsziele (SDG) und verweisen insbesondere auf SDG 11, das sog. Städteziel („Nachhaltige Städte und Gemeinden“).

Die Verwaltung führt aus, dass die nachhaltige Kommune (Mitgliedskörperschaft) im Sinne der Agenda 2030 und der inklusive Sozialraum im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zwei Seiten einer Medaille sind und formuliert für den LVR die **Leitidee der Inklusiven Nachhaltigkeit** („für alle, mit allen, überall“). Es wird dargestellt, dass die gemeinsame politische **Wertegrundlage für Nachhaltigkeit und Inklusion** im universellen Menschenrechtsansatz der Vereinten Nationen liegt.

Mit Unterstützung einer externen Prozessbegleitung durch die Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 Nordrhein-Westfalen e.V. (LAG 21 NRW) soll über eine systematische interne **Bestandsaufnahme** ein erster umfassender **LVR-Nachhaltigkeitsbericht** und eine weiterführende **Nachhaltigkeitsstrategie** mit Maßnahmen als **Querschnittsthema** für den gesamten Verband entwickelt werden. Die Projektleitung soll dementsprechend im Organisationsbereich der LVR-Direktorin liegen.

Die Projektergebnisse müssen einen breiten **Konsens in der politischen Vertretung** finden, um nachhaltig Wirkung für den Landschaftsverband Rheinland und seinen Beiträgen zur nachhaltigen **Entwicklung in den Mitgliedskörperschaften** entfalten zu können. Hierfür wird unter partizipativer Einbindung auch zivilgesellschaftlicher Expertise ein prozessbegleitender **LVR-Projektrat Nachhaltigkeit** eingerichtet.

Vor dem Hintergrund der **politischen und strategischen Bedeutung** der Nachhaltigkeitsbemühungen des LVR und im Sinne der o.g. Leitidee der Inklusiven Nachhaltigkeit, die ausdrücklich die **Mitwirkung des LVR an der Gestaltung der nachhaltigen Kommune als inklusiven Sozialraum** im Sinne des SDG 11 verfolgt, wird eine Finanzierung über das im Haushalt bereitstehende **Sonderbudget Inklusion** („Notfalltopf“) vorgeschlagen, über die der Landschaftsausschuss zu entscheiden hat.

Der Vorlage Nr. 14/3049 kann so umfassend Rechnung getragen werden.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/1743:**

### **Gliederung**

I. Die Resolution „2030-Agenda für Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten“ ....	4
II. Sachstand auf kommunaler Ebene und im LVR.....	4
1. Handlungsbedarf.....	6
2. Zusammenwirken der kommunalen Ebenen.....	7
3. Starke Nachhaltigkeit .....	7
4. Inklusion und Nachhaltigkeit als Querschnittsthema steuern.....	7
5. Nachhaltigkeit und Menschenrechte.....	9
III. Beschlussvorschlag der Verwaltung .....	9
1. Das besondere Profil der LAG 21 .....	10
2. Berichtsrahmen Nachhaltige Kommune .....	10
3. Projektstruktur in der Verwaltung.....	11
4. Begleitender Projektrat .....	11
5. Finanzierung .....	12

### **I. Die Resolution „2030-Agenda für Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten“**

Gemäß [Vorlage Nr. 14/3049](#) beschloss der Landschaftsausschuss am 14.12.2018, sich der Erklärung des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)/Deutsche Sektion „2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung – Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten“ anzuschließen. Er beschloss zugleich folgende Schritte zur Umsetzung:

- Bestandsaufnahme von vorhandenen Themen/Maßnahmen im LVR, die in besonderem Zusammenhang mit globalen Nachhaltigkeitsstrategien stehen.
- Bestehende oder neue Maßnahmen oder Strategien der sozialen, ökologischen, ökonomischen oder politisch-kulturellen Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene mit einem oder mehreren der 17 nachhaltigen Entwicklungsziele der Agenda 2030 (englisch: Sustainable Development Goals; kurz: SDG) in Zusammenhang zu bringen. Dies sollte intern und extern sichtbar gemacht werden.
- Weiterentwicklung der LVR-Agenda21 auf Basis des Beschlusses und der SDGs.
- Vermittlung der SDGs in allen Bereichen des LVR und seiner wie Eigenbetrieben geführten Einrichtungen.

Über den Stand der Umsetzung dieser Schritte wird gemäß dieser Vorlage berichtet.

### **II. Sachstand auf kommunaler Ebene und im LVR**

Der Deutsche Städtetag übermittelte im September 2018 seinen Mitgliedern – so auch dem LVR – die Musterresolution „2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten“. Zu diesem Zeitpunkt hatten sich rund 80 Kommunen in Deutschland diese zu eigen gemacht. Ziel war, bis Ende 2018 mindestens 100 kommunale Unterzeichnungen zu erreichen. Dazu hat der LVR seinen Beitrag geleistet.

Fünf Jahre später haben gerade einmal 234 der bundesweit rund 11.000 Kommunen unterzeichnet (<https://skew.engagement-global.de/zeichnungskommunen-agenda-2030.html>).

Das spiegelt nicht wider, dass vermutlich in allen Kommunen mehr oder weniger ausdrückliche nachhaltigkeitspolitische Aktivitäten zu verzeichnen sind. Von einem wirklich impulsiven „**Club der Agenda-Kommunen**“ (auch bekannt als Netzwerk Global Nachhaltige Kommunen, kurz GNK), der andere Kommunen geradezu mitreißt, kann daher Stand heute kaum die Rede sein.

Die aktuelle „**Halbzeitbilanz zur Umsetzung der Agenda 2030 in deutschen Kommunen**“ des Deutschen Institutes für Urbanistik im Auftrag der Bertelsmann Stiftung bringt die Umsetzung auf kommunaler Ebene so auf den Punkt:

*„Erforderlich ist eine massive Steigerung der Anstrengungen in den Kommunen und eine Flankierung und Unterstützung durch Bund und Länder. In vielen Kommunen fehlt es nach wie vor an einer Gesamtstrategie für die zentralen Nachhaltigkeitsaktivitäten, einer Verknüpfung dieser Strategie mit der Haushaltsplanung und einem kontinuierlichen Monitoring. Noch zu oft überwiegen eine eher reaktiv ausgerichtete Nachhaltigkeitspolitik und die Umsetzung von Einzelmaßnahmen.“*

(Seite 4, <https://backend.repository.difu.de/server/api/core/bitstreams/306594be-fa45-4f64-8a42-7472f31db0fe/content>)

Vor dem Hintergrund dieser Bilanz wird in einem **Zwischenfazit der kommunalen Spitzenverbände** im Juni 2023 die **besondere Bedeutung der Kommunen** für die Umsetzung der Agenda 2030 bekräftigt:

*„Bei der Umsetzung der 17 Nachhaltigkeitsziele kommt den Kommunen eine grundlegende Verantwortung zu. So werden Kommunen in Ziel 11 konkret adressiert. Gleichzeitig kann allerdings auch die Mehrzahl der anderen Nachhaltigkeitsziele nur durch die Kommunen und ihr Engagement auf lokaler Ebene erreicht werden.“*

(Seite 1, <https://www.staedtetag.de/files/dst/docs/Publikationen/Weitere-Publikationen/2023/handlungsempfehlungen-halbzeitbilanz-agenda-2030-in-deutschen-kommunen.pdf>)

Die **Agenda-Ziele im Überblick** (vgl. auch Anlage 1):



Abb. Bundesregierung

## 1. Handlungsbedarf

Es werden ebenda unter den folgenden Überschriften **Handlungsempfehlungen** formuliert, die sich sowohl an die **kommunale Familie** selbst als auch an die **Bund und Länder** richten:

1. Viel geschieht im Verborgenen (Tenor „nicht nachlassen“)
2. Kommunen bei der Entwicklung von Strategien stärker einbeziehen
3. Nachhaltige Entwicklung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe
4. Nachhaltigkeitsaktivitäten strategisch steuern und evaluieren
5. Instrumente für das Nachhaltigkeitsmanagement anwenden
6. Wissens- und Erfahrungsaustausch fördern
7. Kommunale Nachhaltigkeitsaktivitäten international sichtbar machen (s.u.)
8. Förderprozesse vereinfachen und langfristige Finanzierung sicherstellen
9. Internationale Verantwortung leben
10. Fortschreibung der Agenda 2030 schon jetzt beginnen

Ohne diese Handlungsempfehlungen hier im Detail vorstellen zu können, ist zu erkennen, dass sie sich auch auf bisher bundesweit kaum umgesetzte Maßnahmen der „2030-Agenda-Resolution“ (s.o.) beziehen.

Wir müssen festhalten, dass auch der LVR noch kein konsistentes Nachhaltigkeitsmanagement entwickelt hat. Für den Landschaftsverband Rheinland stellt

sich also nun zur **Halbzeit der Agenda-Phase** in eigener Weise die Frage, wie den nachhaltigkeitspolitischen Aufgaben und **Herausforderungen von höherer kommunaler Ebene aus** begegnet werden kann.

## 2. Zusammenwirken der kommunalen Ebenen

**Kristallisationspunkt** aller überörtlichen Anstrengungen des Kommunalverbandes für die Agenda 2030 sind letztlich **die Mitgliedskörperschaften** des LVR:

Jede Maßnahme der **CO<sub>2</sub>-Einsparung** in einer LVR-Liegenschaft zahlt zum Beispiel auch sozialräumlich positiv ein in die Klimabilanz der Standortkommune (SDG 13). Und für die überörtliche Zuständigkeit für Leistungen der **Eingliederungshilfe** sprechen insbesondere einheitliche Angebotsstrukturen, die ungleiche Chancen auf selbstbestimmte Teilhabe in den verschiedenen Kommunen und Landesteilen verringern (SDG 10).

Wie bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist daher die **Mitwirkung des LVR** an dem sog. Städteziel der Agenda 2030 als der „inkluisiven, sicheren, widerstandsfähigen und nachhaltigen Gestaltung der Städte und Gemeinden“ im Rheinland von strategischer Bedeutung.

Die **nachhaltige Kommune** und der **inklusive Sozialraum** sind mit anderen Worten zwei Seiten derselben Medaille.

## 3. Starke Nachhaltigkeit

Im globalen Agenda-Prozess hat sich das **Prinzip der starken Nachhaltigkeit** etabliert. Es betont die sog. planetaren Grenzen (vgl. „Erdüberlastungstag“ am 2. August 2023) und die Klima- und Umweltschutzziele der Agenda 2030 für den **Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen**.

Bereits 1998 entwickelte der LVR nach dem Motto „**Global denken – lokal handeln**“ eine „LVR-AGENDA21“ und wurde 2001 Gründungsmitglied der **Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 Nordrhein-Westfalen e.V.** (kurz: LAG 21 NRW, [www.lag21.de](http://www.lag21.de)).

Der Landschaftsausschuss hat im Sinne der starken Nachhaltigkeit am 11. Oktober 2019 auch die **Resolution „Jeder Tag ist Klimatag“** beschlossen ([https://www.lvr.de/de/nav\\_main/derlvr/presse\\_1/pressemitteilungen/press\\_report\\_archiv\\_209602.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/derlvr/presse_1/pressemitteilungen/press_report_archiv_209602.jsp)).

Die Federführung für die im weiteren Sinne „ökologischen Aspekte“ der Agenda 2030 liegt seit 2022 in der neuen **Abteilung Umwelt- und Klimaschutz, Nachhaltigkeitsmanagement** (31.30) im LVR-Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH. Diese Abteilung ist zuständig für Umweltmanagement (EMAS), Klimaschutz- und strukturübergreifende Maßnahmen, nachhaltiges Bauen, Energiemanagement, Gefahrstoffmanagement und Abfallmanagement.

Diese vielfältigen und weitreichenden Aufgaben sind seit 2016 im **Integrierten Klimaschutzkonzept des LVR** dargestellt ([https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/derlvr/aktionen/umweltengagement/dokumente\\_31/klimaschutz\\_1/LVR-Klimaschutzkonzept\\_2016.pdf](https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/derlvr/aktionen/umweltengagement/dokumente_31/klimaschutz_1/LVR-Klimaschutzkonzept_2016.pdf)).

## 4. Inklusion und Nachhaltigkeit als Querschnittsthema steuern

Auch auf kommunaler (örtlicher) Ebene ist Nachhaltigkeitsmanagement im Allgemeinen (dem o.g. Prinzip der starken Nachhaltigkeit folgend) ganz überwiegend in den für Bauen und Umwelt zuständigen Geschäftsbereichen der Verwaltungen verortet. In einem intensiven Diskussionsprozess hat der **LVR-Verwaltungsvorstand** diesen Status quo

reflektiert und ist zu dem Entschluss gekommen, auch die sozialen bzw. gesellschaftlichen Aspekte der Agenda 2030 systematischer zu betrachten, um zu einem breiteren, tatsächlich **alle 17 Ziele umfassenden Nachhaltigkeitsansatz** zu kommen.

SDG 3 Gesundheit und Wohlbefinden, SDG 4 Hochwertige Bildung, SDG 5 Gleichberechtigung der Geschlechter, SDG 8 Menschenwürdige Arbeit und wirtschaftliches Wachstum und SDG 10 Weniger Ungleichheiten berühren zum Beispiel **das besondere Aufgabenprofil** des Landschaftsverbandes Rheinland sehr deutlich, dessen politisches Leitziel seit der 13. Landschaftsversammlung **Inklusion als Menschenrecht** ist.

Die **Grenzen der Steuerungsmöglichkeiten** eines Querschnittsthemas aus einem Dezernat unterhalb der Verwaltungsspitze heraus mit Wirkung für alle anderen Dezernate sind bekannt. Die LVR-Direktorin hat sich daraufhin Ende 2021 für eine **Gesamtsteuerung der Agenda 2030** in ihrem eigenen Organisationsbereich entschieden und den Leiter der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden mit der Federführung beauftragt.

Die langjährigen Erfahrungen in der **Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention** im LVR (seit 2012 Focal Point-Funktion, seit 2014 Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“), eine dezernatsübergreifende **Gesamtprojektleitung zur Integrierten Beratung** („SEIB“ von 2019-2022; vgl. zuletzt [Vorlage Nr. 15/797](#)) und seit Juni 2021 mit dem **LVR-Diversity-Konzept** sollen auch im vertrauensvollen Zusammenspiel mit der politischen Vertretung für ein inhaltlich überzeugendes und verbandsweit wirkungsvolles **Nachhaltigkeitsmanagement** nach einem Mainstreaming-Ansatz eingesetzt werden.

Im ersten Schritt wurde für den LVR die **Leitidee der Inklusiven Nachhaltigkeit** als besonderes Herausstellungsmerkmal formuliert, die eine **nachhaltige Entwicklung für alle, mit allen und überall** anstrebt.

Die **Leitidee der Inklusiven Nachhaltigkeit** soll im LVR neben das intern wie extern bereits gut etablierte Prinzip der starken Nachhaltigkeit (s.o.) positioniert werden und auf den „Erhalt der Grundlagen des zivilisierten Zusammenlebens“ fokussieren. Das entspricht genau dem globalen und lokalen Motiv der Agenda 2030 **„Leave No One behind“** („Niemanden zurücklassen“).

## 5. Nachhaltigkeit und Menschenrechte

Die politische und materielle „Klammer“ beider Prinzipien bzw. Leitideen bilden die **Allgemeinen Menschenrechte** und die daraus abgeleiteten **Pflichten** der Träger öffentlicher Belange auf allen staatlichen Ebenen (vgl. etwa [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/Weitere\\_Publikationen/SDGs\\_in\\_Deutschland\\_Abschliessende\\_Bemerkungen\\_250915.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Weitere_Publikationen/SDGs_in_Deutschland_Abschliessende_Bemerkungen_250915.pdf) und <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/die-nachhaltigkeitsziele-oder-sustainable-development-goals>).

Der **Zusammenhang von Nachhaltigkeit und Menschenrechte** wird zumindest im deutschen Diskurs noch kaum beachtet. Die dänische Menschenrechtsinstitution (vergleichbar mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte) hat dagegen eine höchst informative Internetplattform entwickelt, die die wechselseitigen Bezugspunkte aller 17 SDGs der Agenda 2030 mit allen Menschenrechtsverträgen der Vereinten Nationen sichtbar macht: <https://sdg.humanrights.dk/en> (hier in englischer Sprache verlinkt; die automatische deutsche Google-Übersetzung ist - bei aller Vorsicht - ggf. durchaus hilfreich)

In der neuen Themenwelt „Vielfalt und Gerechtigkeit“ beim **LVR-Tag der Begegnung im Juni 2023** hat die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden mit einem moderierten Gespräch mit dem Geschäftsführer der LAG 21 NRW und der Leiterin des Amtes für Integration und Vielfalt der Stadt Köln einen eigenen Aufschlag dazu gemacht (vgl. das Programm der Themenwelt in Anlage 3). Mit der gleichen „Mission“ hat sich der Leiter der Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden auf der **Mitgliederversammlung der LAG 21 NRW e.V. im März 2023** in den neuen Sprecher\*innenbeirat wählen lassen. Damit knüpft der LVR an sein langjähriges Engagement im Vorstand des Trägervereins an.

## III. Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Weiterentwicklung und **Steigerung der Nachhaltigkeitsbemühungen** des LVR in Folge der 2030-Agenda-Resolution aus 2018 mit noch sieben verbleibenden Jahren braucht neue und besondere Aufmerksamkeit in Politik und Verwaltung.

Hierzu soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine **externe Prozessbegleitung** mit einer

- systematischen **Bestandsaufnahme** auf der Grundlage von strukturierten Vorarbeiten des LVR-Verwaltungsvorstandes und der Analyse bestehender Dokumente,
- der Entwicklung eines **LVR-Nachhaltigkeitsberichts** nach dem BNK-Standard und einer
- **LVR-Nachhaltigkeitsstrategie** mit Maßnahmenvorschlägen

durch die LAG 21 NRW beauftragt werden.

Damit kann dem Beschluss gemäß Vorlage Nr. 14/3049 aus 2018 umfassend Rechnung getragen werden.

## 1. Das besondere Profil der LAG 21

Aus dem Leitbild des Vereins:

*„Die Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V. (LAG 21 NRW) ist ein unabhängiges Netzwerk von Kommunen und zivilgesellschaftlichen Verbänden, Vereinen und Akteuren in Nordrhein-Westfalen, das durch Bildung, Beratung, Projekte und Kampagnen lokale Nachhaltigkeitsprozesse strategisch unterstützt und praxisorientiert umsetzt. Im Dialog setzen wir auf die Einbindung von Politik, Verwaltung, Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Wirtschaft, um den sozialen, ökologischen und ökonomischen Anforderungen einer Nachhaltigen Entwicklung gerecht zu werden. In unserem Handeln fühlen wir uns der Agenda 21 und den Beschlüssen der UN Konferenz für Umwelt und Entwicklung 1992 in Rio de Janeiro sowie seit 2016 auch der 2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung verpflichtet. Dabei orientieren wir uns am Leitbild einer starken Nachhaltigkeit, das die Belastungsgrenzen des Planeten Erde (planetary boundaries) als Richtschnur menschlichen Handelns in den Vordergrund stellt.“*

Die LAG 21 NRW verfügt auch als koordinierender Träger der (bundesfinanzierten) „Regionalen Netzstelle Nachhaltigkeitsstrategien“ für die Bundesländer NRW, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (kurz RENN.west) über herausragende Erfahrungen in der **Beratung und Begleitung** von mittlerweile über **40 Kommunen in NRW**.

Ganz aktuell wurde die LAG 21 NRW vom **Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr** des Landes NRW beauftragt, über einen Projektzeitraum von drei Jahren in zwei Durchläufen jeweils zehn Nachhaltigkeitsstrategien, zehn Nachhaltigkeitsberichte und drei Nachhaltigkeitshaushalte **mit weiteren Kommunen aus NRW** zu erarbeiten.

## 2. Berichtsrahmen Nachhaltige Kommune

Die LAG 21 NRW verfügt inzwischen auch über besondere Expertise in der Erarbeitung eines Nachhaltigkeitsberichtes nach dem sog. **Berichtsrahmen Nachhaltige Kommune** (kurz: BNK) des Rates für Nachhaltige Entwicklung (kurz RNE; [Rat für Nachhaltige Entwicklung Berichtsrahmen Nachhaltige Kommune](#), das Gremium wird vom Bundeskanzler/der Bundeskanzlerin persönlich berufen).

Der BNK basiert auf zehn kommunalen Themen- bzw. **Handlungsfeldern**, denen alle 17 SDGs der Agenda 2030 sinnvoll hinterlegt wurden:

- Klimaschutz und Energie
- Ressourcenschutz und Klimafolgenanpassung
- Nachhaltige Mobilität
- Lebenslanges Lernen
- Soziale Gerechtigkeit und zukunftsfähige Gesellschaft
- Wohnen und nachhaltige Quartiere
- Gute Arbeit und nachhaltiges Wirtschaften
- Nachhaltiger Konsum und gesundes Leben
- Globale Verantwortung und Eine Welt

Diese Handlungsfelder haben sich in der **Beratung zahlreicher Kommunen** bewährt.

Ein **LVR-Nachhaltigkeitsbericht** nach dem BNK-Standard kann mit 54 obligatorischen **SDG-Indikatoren** und weiteren im Projekt zu definierenden sog. **Add-On-Indikatoren**

des LVR anschlussfähig für das Berichtswesen der Mitgliedskörperschaften werden und systematisch in Nachhaltigkeitsberichte vor Ort einzahlen. Darüber hinaus können eigene inhaltliche und qualitative Schwerpunkte in den 10 Handlungsfeldern entwickelt werden.

Die **Mitgliedskörperschaften** [Stadt Bonn](#), [Stadt Düsseldorf](#) und zuletzt die Stadt Köln sind auf der BNK-Basis mit der LAG 21 NRW noch einen Schritt weitergegangen und haben sogar einen sog. **Voluntary Local Review** (kurz: VLR) erstellt.

Diese freiwilligen **internationalen Nachhaltigkeitsberichte** werden von der Bundesregierung (in englischer Sprache) dem High Level Political Forum (HLPF) der **Vereinten Nationen in New York** vorgelegt und können besonderes nationales Engagement für die Agenda 2030 auf allen staatlichen Ebenen dokumentieren. Der Landschaftsverband wäre nach dem heutigen Stand **der erste höhere Kommunalverband**, der einen solchen Bericht erstellt. Das wäre ein eigenständiger und bemerkenswerter Beitrag auch im Sinne der o.g. Handlungsempfehlungen der kommunalen Spitzenverbände zur Halbzeitbilanz (siehe dort Ziffer 7).

### 3. Projektstruktur in der Verwaltung

Für das **Nachhaltigkeitsprojekt des LVR mit der LAG 21 NRW** über einen Zeitraum von insgesamt 2 Jahren, beginnend mit einer internen Bestandsaufnahme und endend mit einem internationalen Nachhaltigkeitsbericht, soll folgende Projektstruktur in der Verwaltung aufgebaut werden:

- **Projektleitungsausschuss** (unter dem Vorsitz der LVR-Direktorin)
- **Projektleitung** (Bernd Woltmann, LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden)
- **Projektteam** (Arbeitsebene, dezernatsübergreifend)

### 4. Begleitender Projektrat

Der Landschaftsverband Rheinland hat mit der Unterzeichnung der **Resolution „2030-Agenda“** vor fünf Jahren erklärt, seine Möglichkeiten *„in einem breiten Bündnis gemeinsam mit lokalen Akteuren und den Bürgerinnen und Bürgern“* zu nutzen, sich für nachhaltige Entwicklung konkret zu engagieren und eigene Maßnahmen nach innen und nach außen sichtbarer zu machen (vgl. Anlage 2 der Vorlage Nr. 14/3049).

Das damit bereits angelegte partizipative Vorgehen entspricht genau dem Beratungsansatz der LAG 21 NRW, der ausdrücklich ein auch **extern besetztes** projektbegleitendes Gremium vorsieht.

Für diesen **LVR-Projektrat Nachhaltigkeit** (Arbeitstitel) unter der Leitung der LVR-Direktorin kommen neben interessierten Personen aus der politischen Vertretung des Landschaftsverbandes insbesondere auch externe **Expert\*innen aus den zahlreichen kommunalen Beteiligungen und Netzwerken** des LVR in Frage.

Bei deren Einladung zur Mitarbeit wird die LVR-Direktorin darauf achten, dass in dem Gremium **fachliche Expertise in möglichst allen Handlungsfeldern** nach dem BNK (s.o.) ausweisbar ist. Dabei ist auf eine arbeitsfähige Größe des Projektrates insgesamt zu achten, damit dieser die Projektarbeit tatsächlich **fachlich unterstützen** kann.

Die Projektergebnisse (nicht vor Ende 2025) müssen einen breiten **Konsens in der politischen Vertretung** finden, um nachhaltig Wirkung für den Landschaftsverband Rheinland entfalten zu können.

Die Beauftragung und das Auftaktgespräch mit der LAG 21 NRW soll frühestmöglich erfolgen.

## **5. Finanzierung**

Für die **Beauftragung der LAG 21 NRW** mit der beschriebenen externen Prozessbegleitung (Bestandsaufnahme, Nachhaltigkeitsbericht und Nachhaltigkeitsstrategie als „Meilensteine“) ist mit einem Kostenrahmen von **€ 80.000** (für ca. zwei Jahre) zu rechnen.

Vor dem Hintergrund der politischen und strategischen Bedeutung der Nachhaltigkeitsbemühungen des LVR und im Sinne der **Leitidee der Inklusiven Nachhaltigkeit**, die ausdrücklich die Mitwirkung des LVR an der Gestaltung der nachhaltigen Kommune (Mitgliedskörperschaft) als inklusiven Sozialraum im Sinne des SDG 11 und die „Gerechtigkeitsziele“ der Agenda 2030 bzw. die entsprechenden Handlungsfelder in den Mittelpunkt stellt, wird eine Finanzierung über das **Sonderbudget Inklusion** („Notfalltopf“) vorgeschlagen.

Über diese Verwendung hat der Landschaftsausschuss zu entscheiden.

L U B E K

Anlagen

# DIE SDGs IM ÜBERBLICK



**THE GLOBAL GOALS**

For Sustainable Development

[www.globalgoals.org](http://www.globalgoals.org)



# LVR. INKLUSION erleben.

## Themenwelt „Vielfalt und Gerechtigkeit“

neben dem Südfoyer (Landeshaus)

11.30 Uhr

### Nicht ohne uns über uns!



Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden im Gespräch über Partizipation mit **Peter Gabor** (Landesbehindertenrat NRW e.V.), **Dr. Monika Rosenbaum** (NetzwerkBüro Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischer Erkrankung NRW) und **Patrizia Kraft** (Peer-Beraterin im SPZ Bergische Diakonie Wuppertal)

12.30 Uhr

### Das neue Betreuungsrecht – „Gemeinsam. Auf meinem Weg“?



Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden im Gespräch mit **Sarah Koolmann** (Fachreferentin für Rechtliche Betreuung im Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V.) und **Sara Falkenstein** (Projektleiterin Selbstvertretungsprojekt beim Betreuungsgerichtstag e.V.)

13.00 Uhr

--- Eröffnung auf der Hauptbühne ---

14.00 Uhr

### Rassismus und Antisemitismus im Alltag



Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden im Gespräch mit **Daniel Vymyslicky** (Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus NRW), **Allahdoum Boulo-Moukogh** (Haus Afrika Dachverband NRW e.V.) und **Dr. Thomas Otten** (MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln)

14.30 Uhr

### Nachhaltigkeit und Gerechtigkeit für alle



Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden im Gespräch mit **Dr. Klaus Reuter** (Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V.) und **Bettina Baum** (Leitung Amt für Integration und Vielfalt der Stadt Köln)

15.30 Uhr

### Menschenrechte schützen!



Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden im Gespräch über Empowerment mit **Dr. Sandra Reitz** (Deutsches Institut für Menschenrechte) und **Friederike Vogt** (Projekt LSBTIQ\* inklusiv NRW)

## Vorlage Nr. 15/1741

öffentlich

**Datum:** 21.08.2023  
**Dienststelle:** Fachbereich 52  
**Bearbeitung:** Frau Kaukorat

<b>Schulausschuss</b>	<b>04.09.2023</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>07.09.2023</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>27.09.2023</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>29.09.2023</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Fortführung der LVR-Inklusionspauschale bis zum Schuljahr 2025/2026**

### Beschlussvorschlag:

Der Fortführung der LVR-Inklusionspauschale, mit dem Ziel als Anreizfinanzierung die schulische Inklusion und die Entwicklung eines inklusiven Schulsystems zu unterstützen, wird gemäß Vorlage Nr. 15/1741 bis zum Schuljahr 2025/2026 zugestimmt.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.

nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	450.000 € ja
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	450.000 € ja
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache:

Kinder mit und ohne Behinderungen  
sollen zusammen in eine Schule gehen.  
Das ist dem LVR wichtig.



Der LVR gibt der Schule Geld,  
wenn sie ein Kind mit einer bestimmten Behinderung aufnimmt.  
In schwerer Sprache heißt dieses Geld:  
Inklusions-Pauschale.



Mit dem Geld kann die Schule  
zum Beispiel etwas bauen.  
Das macht der LVR freiwillig.  
Weil dem LVR gemeinsames Lernen wichtig ist.

In dieser Vorlage berichtet der LVR über die Anträge in  
den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024.



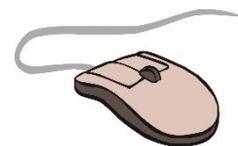
Die Inklusions-Pauschale soll für weitere Jahre verlängert werden.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?  
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:  
0221-809-2202



Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache  
finden Sie hier:

[www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)



Dieser Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und

Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## Zusammenfassung

Die LVR-Inklusionspauschale stellt ein wichtiges Instrument zur Förderung der schulischen Inklusion dar. Seit dem Schuljahr 2009/2010 unterstützt der LVR Schulträger im Rheinland bei ihren Bemühungen, Kindern und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen. Die LVR-Inklusionspauschale stellt eine Anreizfinanzierung und Einzelfallförderung dar, die die landesrechtlichen Förderungen ergänzen soll.

Die Landschaftsversammlung hat mit ihrem Haushaltsbegleitbeschluss vom 17.12.2021 beschlossen, dass die Inklusionspauschale des LVR nach wie vor ein notwendiges Mittel ist, um individuelle schulische Inklusion zu ermöglichen. Sie ist daher mindestens bis zum Schuljahr 2023/2024 zu verlängern. Die Mittel sind im Haushalt zusätzlich bereitzustellen (vgl. Antrag Nr. 15/37).

Mit dieser Vorlage berichtet die Verwaltung zur Antragssituation für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024. Für das Schuljahr 2022/2023 sind insgesamt 168 Anträge für die LVR-Inklusionspauschale eingereicht worden, wovon 148 förderfähig waren. Die Fördersumme beläuft sich auf 370.179 EUR. Die im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 450.000 EUR waren daher für eine 100%-ige Förderung auskömmlich. Nach Stand 26.06.2023 wurden für das Schuljahr 2023/2024 170 Anträge eingereicht. Mindestens 122 dieser Anträge für die LVR-Inklusionspauschale sind förderfähig. Die Bearbeitung der Anträge ist noch nicht abgeschlossen, sodass sich die Anzahl der förderfähigen Anträge noch erhöhen kann. Die Fördersumme beläuft sich nach Stand 26.06.2023 auf 306.999 EUR.

Auch in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 bezieht sich ein großer Teil der Förderanträge auf den Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation. Der Großteil der finanziellen Mittel wird für Fördermaßnahmen des Förderinhaltes „Umbau“ in Anspruch genommen.

Kommunen des Stärkungspaktes können mit einer 100%-igen Förderung bei positivem Bewilligungsbescheid rechnen. Der LVR unterstützt mit seiner LVR-Inklusionspauschale auch weiterhin Schüler\*innen, die sich bereits im Gemeinsamen Lernen befinden und deren Bedarfe sich erheblich verändern (Bedarfsfalländerung).

Das Instrument der LVR-Inklusionspauschale ist zudem ein wichtiger Baustein des Weges 1 „Förderung des Gemeinsamen Lernens“ im Rahmen des Handlungskonzeptes „Schulraumkapazität 2030“ (vgl. Vorlage-Nr. 14/3817/2).

Die Verwaltung empfiehlt daher, die LVR-Inklusionspauschale bis zum Schuljahr 2025/2026 zu verlängern und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Im vorgelegten Haushaltsplanentwurf 2024 sind entsprechende Mittel bereits ab dem Haushaltsjahr 2024ff. berücksichtigt.

Die Vorlage Nr. 15/1741 leistet einen Beitrag zur Umsetzung des LVR-Aktionsplanes im Hinblick auf Zielrichtung 2 („Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“) und Zielrichtung 4 („Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“).

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/1741:**

Die LVR-Inklusionspauschale stellt ein wichtiges Instrument zur Förderung der schulischen Inklusion dar. Seit 2009/2010 unterstützt der LVR Schulträger im Rheinland bei ihren Bemühungen, Kindern und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen.

Die Landschaftsversammlung hat mit ihrem Haushaltsbegleitbeschluss vom 17.12.2021 beschlossen, dass die Inklusionspauschale des Landschaftsverbandes Rheinland nach wie vor ein notwendiges Mittel ist, um individuelle schulische Inklusion zu ermöglichen. Sie ist daher mindestens bis zum Schuljahr 2023/2024 zu verlängern. Die Mittel sind im Haushalt zusätzlich bereitzustellen (vgl. Antrag Nr. 15/37).

### **1. Antragsaufkommen und Antragsvolumen für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024**

#### **1.1. Schuljahr 2022/2023**

Im Haushaltsjahr 2022 standen insgesamt 450.000 EUR zur Erbringung der Leistungen aus der LVR-Inklusionspauschale zur Verfügung.

59 Schulträger haben insgesamt 168 Anträge auf Förderung durch die LVR-Inklusionspauschale eingereicht, wovon 148 Anträge grundsätzlich förderfähig waren (vgl. Tabelle 1). Das Gesamtantragsvolumen belief sich auf 370.179 EUR. Der LVR konnte somit eine 100%-ige Förderung der beantragten Unterstützung bis zur jeweils vorgesehenen Höchstgrenze sicherstellen. Diese Höchstgrenze liegt im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung bei 10.000 EUR je Antrag, im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation bei 6.000 EUR, im Förderschwerpunkt Sehen bei 2.500 EUR und im Förderschwerpunkt Sprache je nach Bedarf. Darüber hinaus standen noch finanzielle Mittel zur Verfügung, um auch einzelne unterjährige Härtefälle aus den Mitteln der LVR-Inklusionspauschale zu unterstützen. Für das Schuljahr 2022/2023 wurden jedoch unterjährig keine Anträge als sogenannte Härtefälle eingereicht.

Die jeweils bewilligten Förderbeträge wurden den Schulträgern auf Grundlage erstellter Leistungsbescheide ausgezahlt. Nach Abschluss der geförderten Maßnahme, spätestens zum 31.07.2023 (Schuljahresende), muss die Mittelverwendung durch den Förderempfänger mit Übersendung eines einfachen Verwendungsnachweises belegt werden.

**Tabelle 1 Anträge und Fördersummen nach LVR-Mitglieds Körperschaft für das Schuljahr 2022/2023**

<b>LVR-Mitglieds Körperschaft</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Fördersumme*</b>
Kreis Düren	2	2.234 €
Kreis Euskirchen	2	8.500 €
Kreis Heinsberg	4	4.422 €
Kreis Kleve	3	25.294 €
Kreis Mettmann	2	3.039 €
Kreis Viersen	2	4.234 €
Kreis Wesel	7	23.106 €
Oberbergischer Kreis	7	21.269 €
Privater Ersatzschulträger	5	7.654 €
Rhein-Erft-Kreis	10	18.688 €
Rheinisch-Bergischer Kreis	5	5.592 €
Rhein-Kreis-Neuss	2	1.277 €
Rhein-Sieg-Kreis	18	64.988 €
Stadt Bonn	15	31.610 €
Stadt Duisburg	6	25.987 €
Stadt Düsseldorf	2	2.234 €
Stadt Köln	45	88.290 €
Stadt Mönchengladbach	1	6.000 €
Stadt Mülheim an der Ruhr	3	10.795 €
Stadt Solingen	2	1.732 €
Städteregion Aachen	5	13.234 €
<b>Gesamt</b>	<b>148</b>	<b>370.179 €</b>

\*Die Beträge wurden kaufmännisch gerundet.

## **1.2. Schuljahr 2023/2024**

Nach Stand 26.06.2023 wurden für das Schuljahr 2023/2024 insgesamt 170 Anträge auf Förderung von Maßnahmen durch die LVR-Inklusionspauschale eingereicht (vgl. Tabelle 2). Derzeit befinden sich noch 25 Anträge in der Bearbeitung, aber bereits 122 Anträge konnten durch die Verwaltung als förderfähig beschieden werden. Das Antragsvolumen der nach jetzigem Bearbeitungsstand förderfähigen Maßnahmen für das Schuljahr 2023/2024 beläuft sich auf 306.999 EUR, d.h., die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind auch unter Berücksichtigung der sich noch in Bearbeitung befindenden Anträge voraussichtlich auskömmlich. Es ist nach jetzigem Stand davon auszugehen, dass auch einzelne unterjährige Härtefälle noch gefördert werden können.

Die jeweiligen Förderbeträge werden derzeit auf Grundlage erstellter Leistungsbescheide im Voraus an die Schulträger ausgezahlt. Nach Abschluss der geförderten Maßnahmen, spätestens bis zum Schuljahresende 2023/2024 (31.07.2024), muss die Mittelverwendung mit Übersendung eines einfachen Verwendungsnachweises belegt werden.

**Tabelle 2 Förderfähige Anträge und Fördersummen nach LVR-Mitgliedskörperschaft für das Schuljahr 2023/2024, Stand 26.06.2023**

<b>LVR-Mitgliedskörperschaft</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Fördersumme*</b>
Kreis Euskirchen	5	21.054 €
Kreis Heinsberg	2	2.376 €
Kreis Kleve	3	14.720 €
Kreis Mettmann	2	1.979 €
Kreis Viersen	1	1.298 €
Kreis Wesel	2	8.585 €
Oberbergischer Kreis	1	6.000 €
Rhein-Erft-Kreis	10	20.122 €
Rheinisch-Bergischer Kreis	6	26.924 €
Rhein-Kreis-Neuss	3	6.972 €
Rhein-Sieg-Kreis	6	12.294 €
Stadt Bonn	5	8.813 €
Stadt Duisburg	6	23.980 €
Stadt Köln	50	92.775 €
Stadt Krefeld	3	10.916 €
Stadt Mülheim an der Ruhr	8	21.191 €
Städteregion Aachen	2	8.500 €
Stadt Wuppertal	4	5.200 €
Privater Ersatzschulträger	3	13.300 €
<b>Gesamt</b>	<b>122</b>	<b>306.999 €</b>

*\*Die Beträge wurden kaufmännisch gerundet.*

### 1.3. Entwicklung der Anträge und Fördersummen

Tabelle 3 stellt die Antragszahlen und Gesamtfördersummen seit dem Schuljahr 2009/2010 dar. Es zeigen sich Schwankungen in den Antragszahlen und Gesamtfördersummen über die Schuljahre bzw. Förderzeiträume hinweg. Erkennbar wird seit dem Schuljahr 2009/2010 auch eine deutliche Zunahme der Anzahl an Anträgen. In den letzten Jahren wurden die insgesamt für Förderungen aus der LVR-Inklusionspauschale zur Verfügung gestellten Mittel (450.000 EUR) nicht voll ausgeschöpft.

**Tabelle 3 Entwicklung der Anträge und Fördersummen seit dem Schuljahr 2009/2010**

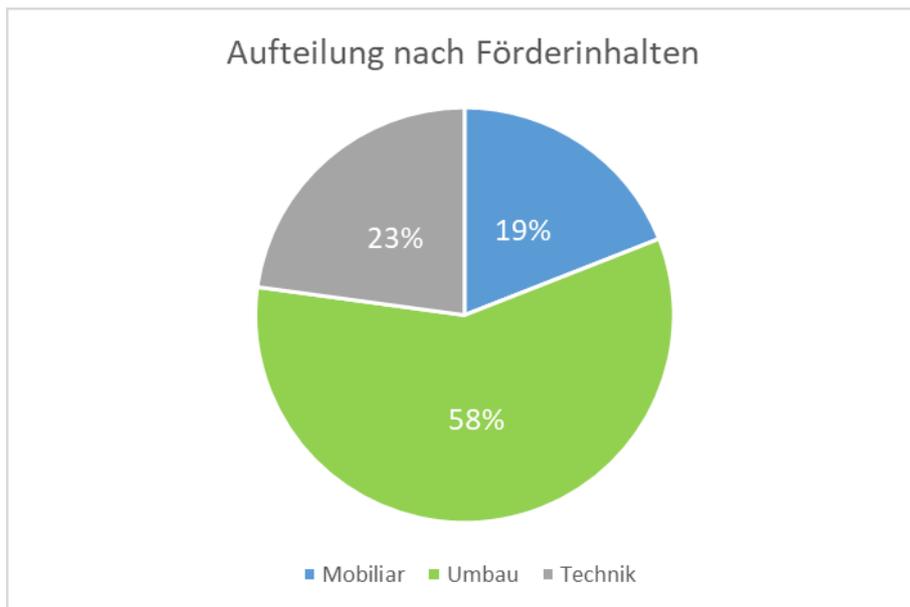
Schuljahr	Anzahl der förderfähigen Anträge	Fördersumme*
2009/2010	1	14.936 €
2010/2011	21	139.756 €
2011/2012	34	187.409 €
2012/2013	85	97.615 €
2013/2014	121	493.469 €
2014/2015	172	711.633 €
2015/2016	180	355.610 €
2016/2017	137	416.965 €
2017/2018	121	366.547 €
2018/2019	134	374.992 €
2019/2020	155	391.871 €
2020/2021	134	367.215 €
2021/2022	167	431.612 €
2022/2023	148	370.444 €
2023/2024 (Stand 26.06.2023)	122	306.999 €

\*Die Beträge wurden kaufmännisch gerundet.

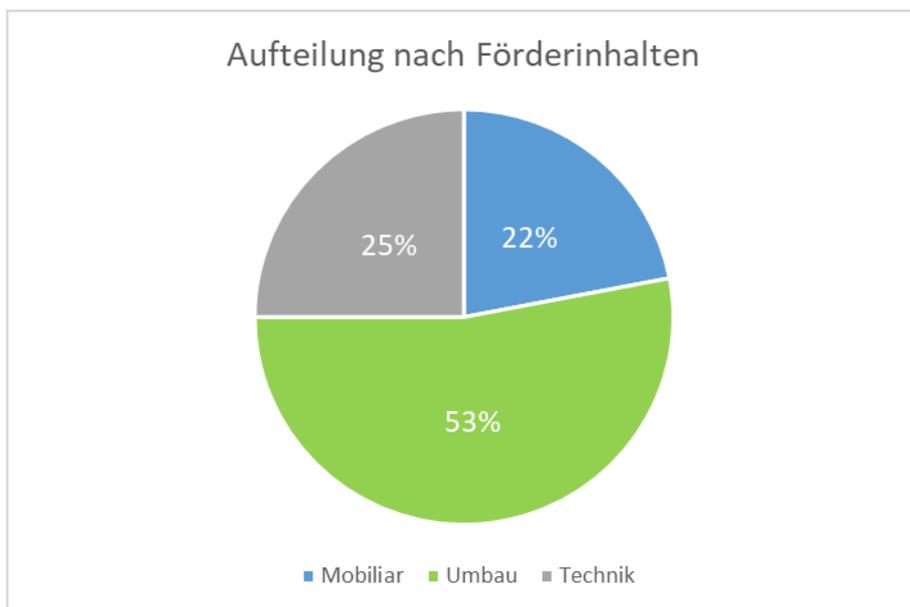
### 2. Verteilung des Antragsvolumens auf Förderinhalte

Die LVR-Inklusionspauschale stellt eine bedarfsgerechte Einzelfallförderung dar und soll insbesondere gewährleisten, dass jene Förderschwerpunkte, für die der LVR aufgrund seiner schulgesetzlichen Zuständigkeit Träger der Förderschulen ist, bei den regionalen Inklusionsbemühungen nicht aus dem Fokus geraten. Die freiwillige Förderung des LVR konzentriert sich daher auf die Bereiche „sächliche Ausstattung“ und „barrierefreie Ertüchtigung von Räumlichkeiten“, bei denen die Schulträger der allgemeinen Schulen aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls einen hohen Unterstützungs- und Beratungsbedarf haben.

Die nachfolgenden Abbildungen stellen die Verteilung der beantragten Maßnahmen in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 auf die jeweiligen Förderinhalte dar. Hier zeigt sich, dass die meisten Förderungen sowohl im Schuljahr 2022/2023 als auch im Schuljahr 2023/2024 im Bereich der Umbauten lagen.



**Abbildung 1 Aufteilung der Förderinhalte nach Fördergesamtbetrag im Schuljahr 2022/2023**



**Abbildung 2 Aufteilung der Förderinhalte nach Fördergesamtbetrag im Schuljahr 2023/2024**

### **3. Auswertung nach den einzelnen Förderschwerpunkten**

Sowohl im Schuljahr 2022/2023 als auch im Schuljahr 2023/2024 betraf der weit überwiegende Teil der Anträge den Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (94% bzw. 89%).

Die Förderinhalte Mobiliar, Umbau und Technik verteilen sich anteilig wie nachfolgend dargestellt auf die einzelnen Förderschwerpunkte.

**Tabelle 4 Verteilung der Fördersumme auf Förderinhalte und Förderschwerpunkte im Schuljahr 2022/2023**

Förderinhalt	Förderschwerpunkt (Anzahl Anträge in Klammern)			Summe
	HK (94)	KME (34)	SE (20)	
<b>Mobiliar</b>	34% (42)	37% (29)	29% (17)	100% (88)
<b>Umbau</b>	72% (36)	22% (7)	6% (11)	100% (54)
<b>Technik</b>	92% (74)	1% (1)	7% (14)	100% (89)

\* Hinweis: Solange der maximale Förderbetrag je Förderschwerpunkt nicht überschritten wird, können pro Antrag mehrere Förderinhalte abgerufen werden. Aufgrund dieser Mehrfachnennungen übersteigen die Antragszahlen je Förderinhalt die Gesamtantragszahlen.

Bei Förderungen im Bereich Mobiliar verteilen sich die Anträge gleichmäßig auf alle Förderschwerpunkte. Umbaumaßnahmen werden vor allem im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation benötigt. Hier handelt es sich beispielsweise um Einbauten von Akustikdecken oder Wandabsorbern. Förderungen im Bereich der technischen Ausstattung betreffen ebenfalls insbesondere den Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, z.B. die Beschaffung von Soundfieldanlagen.

**Tabelle 5 Verteilung der Fördersumme auf Förderinhalte und Förderschwerpunkte im Schuljahr 2023/2024, Stand: 26.06.2023**

Förderinhalt	Förderschwerpunkt (Anzahl Anträge in Klammern)			Summe
	HK (89)	KME (21)	SE (12)	
<b>Mobiliar</b>	43% (50)	34% (19)	23% (12)	100% (81)
<b>Umbau</b>	79% (31)	18% (4)	3% (4)	100% (39)
<b>Technik</b>	96% (68)	1% (1)	3% (8)	100% (77)

\* Hinweis: Solange der maximale Förderbetrag je Förderschwerpunkt nicht überschritten wird, können pro Antrag mehrere Förderinhalte abgerufen werden. Aufgrund dieser Mehrfachnennungen übersteigen die Antragszahlen je Förderinhalt die Gesamtantragszahlen.

Auch im Schuljahr 2023/2024 fallen Förderungen im Bereich von Umbauten insbesondere im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation an. Dies betrifft auch Fördermaßnahmen im Bereich der technischen Ausstattung.

#### **4. Auswirkungen der Anpassung der Fördervoraussetzungen im Herbst 2018**

Mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 01.10.2018 wurden die Fördervoraussetzungen im Hinblick auf Kommunen im Stärkungspakt sowie auf Bedarfe von Schüler\*innen<sup>1</sup>, die sich bereits im Gemeinsamen Lernen befinden und deren Bedarfe sich erheblich verändern (Bedarfsfalländerung), angepasst (vgl. Vorlage Nr. 14/2832).

---

<sup>1</sup> Mit der Verwendung des Gender\*Sterns, bei der zwischen dem Wortstamm und der weiblichen Endung ein Gender\*Stern eingefügt wird, möchten wir auf alle Menschen jenseits der Zweigeschlechtlichkeit hinweisen und neben Frauen und Männern ausdrücklich all diejenigen einbeziehen und ansprechen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.

#### **4.1. Stärkungspaktkommunen**

In einigen vergangenen Antragsjahren war die insgesamt eingeplante Fördersumme der LVR-Inklusionspauschale nicht immer auskömmlich, sodass die zugesagte Förderung nur anteilig ausgezahlt werden konnte und alle Förderanträge prozentual gleich stark gekürzt wurden. Diese Neuberechnung der endgültigen Förderhöhe konnte erst nach endgültigem Abschluss der Antragsphase erfolgen. Dies hatte zur Folge, dass in diesen Fällen das zur Verfügung gestellte Fördervolumen von 450.000 EUR nicht vollkommen ausgeschöpft wurde. In der Folge hatten die antragstellenden Schulträger keine Planungssicherheit über die Höhe der Förderung durch den LVR.

Um die Planbarkeit der tatsächlichen Förderhöhe für kommunale Schulträger, insbesondere für jene, die am Stärkungspakt teilnehmen, zu erhöhen, steht nun bereits im zweiten Antragszeitraum ein Drittel der Gesamtfördersumme mit einer zugesagten 100%-igen Förderung für Stärkungspaktkommunen zur Verfügung. Stärkungspaktkommunen können also mit einer 100%-igen Förderung rechnen, selbst wenn die Gesamtfördersumme nicht auskömmlich für alle Anträge ist. Im aktuellen Förderzeitraum wurden 34 Anträge von zwölf Stärkungspaktkommunen gestellt.

#### **4.2. Bedarfsfalländerung**

Der LVR unterstützt mit seiner LVR-Inklusionspauschale auch Schüler\*innen, die sich bereits im Gemeinsamen Lernen befinden und deren Bedarfe sich erheblich verändert haben (sog. „Bedarfsfalländerung“). Durch diese Förderung sollen die Betroffenen die Sicherheit haben, dass sie auch bei einer gesundheitlichen Verschlechterung im Gemeinsamen Lernen verbleiben können. Die Schulträger sollen dadurch mehr Planungssicherheit erhalten und auch Schüler\*innen aufnehmen, deren weitere gesundheitliche Entwicklung unsicher ist oder absehbar mit zusätzlichen Bedarfen verbunden sein kann.

Diese Fördermöglichkeit wurde im Antragsjahr 2022/2023 von zehn Schulträgern für insgesamt 13 Schüler\*innen genutzt, was 9% aller Anträge entspricht. 2023/2024 nutzen (Stand 26.06.2023) diese Förderung vier Schulträger für insgesamt fünf Schüler\*innen.

Die Förderung bei Bedarfsfalländerung unterstützt den Verbleib in der allgemeinen Schule und ist daher ein wichtiges Instrument, um die Planbarkeit für die Schulträger zu erhöhen und im erneut entstehenden Bedarfsfall zu unterstützen.

### **5. Weiteres Vorgehen**

Die LVR-Inklusionspauschale leistet einen wichtigen Beitrag zur Förderung der schulischen Inklusion im Rheinland. Sie stellt eine Anreizfinanzierung und Einzelfallförderung dar, die die landesrechtlichen Förderungen ergänzen soll. Die befristete Fortführung der LVR-Inklusionspauschale endet mit Ablauf des Schuljahres 2023/2024.

Das Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“ stellt das Vorgehen der Verwaltung bei der Sicherstellung des nötigen Schulraums angesichts steigender Schülerzahlen im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (vgl. Vorlage Nr. 14/3817/2) dar. Es beschreibt die Verzahnung der Bildungssysteme, die Unterstützung des Gemeinsamen Lernens sowie insgesamt die bildungspolitische Perspektive einer Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems für den LVR als handlungsleitend und prioritär. Das Instrument der LVR-Inklusionspauschale ist ein wichtiger Baustein zur Umsetzung dieses Handlungskonzeptes. Durch diese Fördermaßnahme hat der LVR die Möglichkeit, das Gemeinsame Lernen zu fördern und Schulträgern Anreize zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung an seinen Regelschulen zu geben (Weg 1 des Handlungskonzeptes). Die LVR-Inklusionspauschale leistet somit einen signifikanten Beitrag zur Verzahnung seiner Schulen mit allgemeinen Schulen und unterstützt aktiv das Gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die LVR-Inklusionspauschale bis zum Schuljahr 2025/2026 zu verlängern und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Im vorgelegten Haushaltsplanentwurf 2024 sind entsprechende Mittel bereits ab dem Haushaltsjahr 2024ff. berücksichtigt. Die Entwicklung der inklusiven Beschulung im Rheinland, die Veränderungsprozesse vor Ort sowie die Förderung der schulischen Inklusion durch das Land NRW werden von der Verwaltung weiterhin eng beobachtet.

In Vertretung

D r . S c h w a r z

**TOP 6      Weitere Kenntnisnahmen**

## Vorlage Nr. 15/1738

öffentlich

**Datum:** 21.08.2023  
**Dienststelle:** Fachbereich 52  
**Bearbeitung:** Frau Kaukorat / Frau Dr. Weidenfeld

<b>Schulausschuss</b>	<b>04.09.2023</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>07.09.2023</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Bau- und Vergabeausschuss</b>	<b>18.09.2023</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>27.09.2023</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>29.09.2023</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Schulentwicklungsplanung: Aktueller Sachstand der regionalen Zielplanungen**

### Kenntnisnahme:

Der aktuelle Sachstand der regionalen Zielplanungen im Rahmen der Schulentwicklungsplanung wird gemäß Vorlage Nr. 15/1738 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache

In den nächsten Jahren gibt es immer mehr Schulkinder mit und ohne Behinderungen.



Immer mehr Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung nehmen am Unterricht in einer allgemeinen Schule teil.

Aber auch immer mehr Kinder und Jugendliche besuchen eine Förder-Schule vom LVR.

Darum hat der LVR viele Leute gefragt:

- Haben andere Schulen noch Platz für die vielen neuen Schulkinder mit Behinderung?
- Wissen die anderen Schulen, wer für die vielen neuen Kinder Platz hat?



Alle sagen: Wir brauchen mehr Schulen, damit alle Kinder in die Schule gehen können. Auch der LVR braucht mehr Schulen. Damit Kinder mit und ohne Behinderung dort gemeinsam lernen können, sucht der LVR Partner für die neuen Schulen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

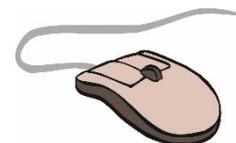
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache

finden Sie hier: [www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und

Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## Zusammenfassung

In den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KME) steigen die Schülerzahlen seit Jahren. Bis zum Jahr 2030 wird der Schulraumbedarf auf rund 60 fehlende Klassenräume bzw. fehlenden Schulraum für rund 600 Schüler\*innen anwachsen.

Um den bestehenden und drohenden Schulraummangel zu beheben, hat der Landschaftsausschuss am 23.06.2020 die Verwaltung mit der Umsetzung des „Handlungskonzeptes Schulraumkapazität 2030“ beauftragt (vgl. Vorlage Nr. 14/3817/2). In Vorlage Nr. 15/1072 wurden anhand der Wohnorte der Schülerschaft vier Regionen identifiziert, in welchen dem Schulraummangel begegnet werden muss. Hierbei handelt es sich um die Regionen Kreis Kleve Süd/Kreis Wesel West, Ruhrgebiet, Rhein-Sieg-Kreis Ost/Oberbergischer Kreis Süd sowie Kreis Düren Ost/Rhein-Erft-Kreis Süd.

Mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 21.09.2022 (Vorlage Nr. 15/1072) wurde die Verwaltung mit der Prüfung der Deckung der festgestellten Bedarfe beauftragt. Zudem wurde die Verwaltung gebeten, entsprechende Handlungsmaßnahmen vorzuschlagen und umzusetzen, um der gesetzlichen Verpflichtung als Förderschulträger nachzukommen. Dabei sind die Schritte und Prioritäten im Sinne der Vorlage Nr. 14/3817/2 zu berücksichtigen. Weg 1 sieht die Förderung der Inklusion und des Gemeinsamen Lernens vor. Im Rahmen des Weges 2 sind Kooperationen mit Schulen und anderen Schulträgern zu prüfen. Erst Weg 3 führt zu baulichen Maßnahmen des LVR.

In dieser Vorlage beschreibt die Verwaltung den aktuellen Sachstand zur Umsetzung des Handlungskonzeptes „Schulraumkapazität 2030“ in den vier Zielregionen. Im Rahmen ihrer Prüfung hat die Verwaltung zahlreiche Gespräche mit kommunalen Schulträgern in den jeweiligen Regionen geführt. Die Ergebnisse aus den Wegen 1 und 2 machen deutlich, dass diese nur in Ausnahmefällen umsetzbar sind, aber keinesfalls zu einer erkennbaren Entlastung der dargelegten Raumbedarfe führen werden. Aus dieser Erkenntnis ergibt sich die Notwendigkeit, Schulraum durch bauliche Maßnahmen des LVR im Zuge des Weg 3 zu schaffen und dies bevorzugt im Wege von Kooperationen mit den kommunalen Schulträgern, um inklusive Konzepte zu ermöglichen.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Nr. 4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ und Nr. 5 „Die Barrierefreiheit in allen Liegenschaften herstellen“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## Inhalt

Begründung der Vorlage Nr. 15/1738: .....	5
1 Hintergrund.....	5
1.1 Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“ .....	5
1.2 LVR-eigene Lösungen .....	6
2 Weg 1: Inklusion .....	7
2.1 Instrumente zur Unterstützung der Inklusion und derzeitige Grenzen dieser Maßnahmen .....	7
2.2 Elternwahlrecht .....	8
3 Weg 2: Kooperationen für Schulraum .....	9
3.1 Regionale Zielplanungen: Austausch mit kommunalen Schulträgern .....	10
3.2 Ergebnisse .....	11
3.2.1 Schulraum ist überall Mangelware .....	11
3.2.2 Schulraum in Bestandsgebäuden .....	12
3.2.3 Gemeinsame Bauvorhaben mit Kommunen.....	12
4 Interimsmaßnahmen .....	13
5 Weg 3: Bauliche Maßnahmen des LVR .....	13
6 Weiteres Vorgehen .....	14
7 Anhang (Abbildungen und Tabellen) .....	15
7.1 Regionale Zielplanung Nr. 1 „Kreis Kleve Süd / Kreis Wesel West“ .....	15
7.2 Regionale Zielplanung Nr. 2 „Ruhrgebiet“ .....	16
7.3 Regionale Zielplanung Nr. 3 „Rhein-Sieg-Kreis Ost und Oberbergischer Kreis Süd“ .....	17
7.4 Regionale Zielplanung Nr. 4 „Kreis Düren Ost und Rhein-Erft-Kreis Süd“ .....	18

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/1738:**

### **1 Hintergrund**

In den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KME) steigen die Schülerzahlen seit Jahren. Bis zum Jahr 2030 wird der Schulraumbedarf auf rund 60 fehlende Klassenräume bzw. fehlenden Schulraum für rund 600 Schüler\*innen anwachsen.

Um den bestehenden und drohenden Schulraummangel zu beheben, hat der Landschaftsausschuss am 23.06.2020 die Verwaltung mit der Umsetzung des „Handlungskonzeptes Schulraumkapazität 2030“ beauftragt (Vorlage Nr. 14/3817/2).

Die Verwaltung hat mit Vorlage Nr. 15/1072 anhand der Wohnorte der Schülerschaft vier Regionen identifiziert, in welchen dem Schulraummangel begegnet werden muss. Es handelt sich hierbei um die Regionen Kreis Kleve Süd/Kreis Wesel West, Ruhrgebiet, Rhein-Sieg-Kreis Ost/Oberbergischer Kreis Süd sowie Kreis Düren Ost/Rhein-Erft-Kreis Süd. Aus dem konkreten, regionalen Bedarf für den Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung in diesen Regionen wurden vier regionale Zielplanungen abgeleitet, d. h., in diesen Kommunen ist die Schaffung zusätzlicher Beschulungsmöglichkeiten nötig, damit der LVR seine Verpflichtung als Schulträger dauerhaft und nachhaltig erfüllt.

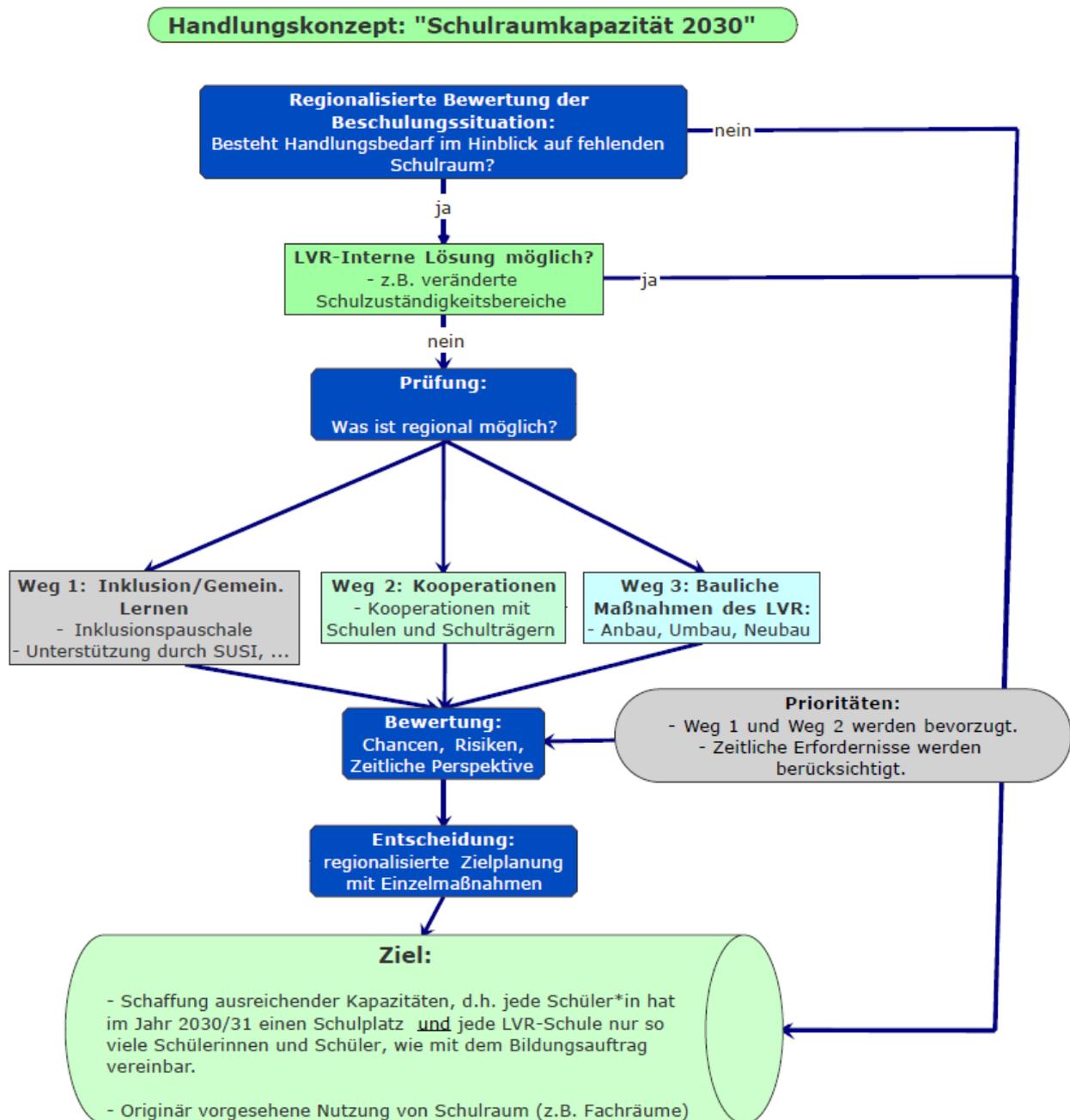
Mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 21.09.2022 (Vorlage Nr. 15/1072) wurde die Verwaltung beauftragt, die Deckung dieser festgestellten Bedarfe zu prüfen und entsprechende Maßnahmen vorzuschlagen und umzusetzen, um der gesetzlichen Verpflichtung als Förderschulträger nachzukommen. Dabei sind die Schritte und Prioritäten des Handlungskonzeptes „Schulraumkapazität 2030“ (vgl. Vorlage Nr. 14/3817/2) zu berücksichtigen und gleichzeitig, unter Betrachtung aller drei skizzierten Wege, alle denkbaren Möglichkeiten auszuschöpfen. Dabei sieht Weg 1 die Förderung der Inklusion sowie des Gemeinsamen Lernens, z.B. durch Instrumente wie die LVR-Inklusionspauschale, vor. Im Rahmen von Weg 2 sollen zusätzliche Schulplätze durch Kooperationen mit Schulen und anderen Schulträgern geschaffen werden. Erst im Zuge von Weg 3 sollen eigene bauliche Maßnahmen des LVR durch An-, Um- oder Neubau umgesetzt werden. Dies bevorzugt in Kooperation mit den Kommunen als Träger der allgemeinen Schulen, um inklusive Konzepte zu ermöglichen.

In allen vier identifizierten Zielregionen hat die Verwaltung insbesondere die Wege 1 und 2 des Handlungskonzeptes „Schulraumkapazität 2030“ intensiv geprüft.

#### **1.1 Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“**

Das Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“ beschreibt das Vorgehen der Verwaltung bei der Sicherstellung des nötigen Schulraums angesichts steigender Schülerzahlen im Förderschwerpunkt KME (siehe Abbildung 1). Für eine ausführliche Erörterung wird auf die Vorlage Nr. 14/3817/2 verwiesen.

**Abbildung 1:** Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“ (Vorlage Nr. 14/3817/2)



## 1.2 LVR-eigene Lösungen

Die Verwaltung hat geprüft, inwiefern die Änderung und der Neuzuschnitt der Schulzuständigkeitsbereiche der bestehenden LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt KME zu ausreichend Schulraum führen kann. Da mittelfristig nahezu alle LVR-Förderschulen des Förderschwerpunktes Körperliche und motorische Entwicklung ihre Kapazitätsgrenzen erreichen, kann der Schulraumbedarf über diese Maßnahme nicht gelöst werden.

Die Verwaltung hat ebenfalls geprüft, inwiefern eine räumliche Entlastung über die LVR-Förderschulen der Förderschwerpunkte Sehen (SE) und Hören und Kommunikation (HK) erreicht werden kann. In diesen LVR-Förderschulen sind aufgrund der gelingenden schulischen Inklusion für diese Schüler\*innengruppe an manchen Standorten räumliche Ressourcen vorhanden, soweit diese nicht für den Ganzttag, die Bedarfe der schulischen Inklusion, Beratung oder auch Diagnostik benötigt werden. Diese Ressourcen wurden geprüft, reichen aber keinesfalls aus, um die hohen Bedarfe im Bereich KME zu decken. Zudem sind diese Bestandsgebäude oftmals nicht barrierefrei für Menschen mit Körperbehinderungen und auch nicht auf Schüler\*innen mit therapeutischen und pflegerischen Bedarfen eingerichtet. Daher sind diese Schulen nur sehr eingeschränkt oder gar nicht für KME-Schüler\*innen nutzbar.

## **2 Weg 1: Inklusion**

Im Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“ wird die Verzahnung der Bildungssysteme, die Unterstützung des Gemeinsamen Lernens sowie insgesamt die bildungspolitische Perspektive einer Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems für den LVR als handlungsleitend und prioritär beschrieben.

### **2.1 Instrumente zur Unterstützung der Inklusion und derzeitige Grenzen dieser Maßnahmen**

Die Möglichkeiten, die der LVR als Schulträger für die aktive Mitgestaltung des laufenden Transformationsprozesses hin zu einem inklusiven Bildungssystem nutzt, wurden im Rahmen der Vorlage Nr. 15/191 „Konzept „Schulische Inklusion“ – Konzept zur Unterstützung der Weiterentwicklung des Schulsystems hin zur schulischen Inklusion“ ausführlich erörtert.

Der LVR fördert die Verzahnung seiner Schulen mit allgemeinen Schulen und unterstützt aktiv das Gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung durch Instrumente wie z.B. die LVR-Inklusionspauschale, inklusive Kooperationen, Peer-Group-Angebote sowie sein Engagement für eine Öffnung der Förderschulen. Der LVR als Schulträger beteiligt sich darüber hinaus aktiv an der Zusammenarbeit und der Vernetzung von schulischen Akteuren in Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft. Er engagiert sich in Netzwerken und Fachveranstaltungen im Themengebiet Schule und Inklusion in den Kommunen des Rheinlandes.

Der LVR kann mit seinen Instrumenten zur Förderung der Inklusion das Gemeinsame Lernen unterstützen, im Sinne einer realistischen Einordnung der Wirkung der von ihm getroffenen Maßnahmen ist allerdings auch auf die Grenzen seiner Einflussnahme hinzuweisen, die nachfolgend erläutert werden.

## 2.2 Elternwahlrecht

In NRW besteht ein schulgesetzlich verankertes Wahlrecht der Eltern eines Kindes mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Hinblick auf den Förderort (Gemeinsames Lernen in einer allgemeinen Schule oder Förderschule). Gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) findet sonderpädagogische Förderung in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können gemäß § 20 Absatz 2 Satz 2 SchulG NRW abweichend hiervon die Förderschule wählen.

Der Wahl der Schulform als Förderort liegt eine bewusste Entscheidung der Eltern zugrunde. Viele Eltern, vor allem jene der Schüler\*innen mit schweren oder mehrfachen Behinderungen, halten eine Förderschule für den geeigneteren Förderort für ihr Kind. Die in vielen Bereichen noch nicht hinreichenden Rahmenbedingungen im Gemeinsamen Lernen, z. B. im Hinblick auf Klassengrößen, Personalressourcen oder die sonderpädagogische Expertise vor Ort, kann der LVR nicht direkt beeinflussen. Die Gestaltung des Gemeinsamen Lernens obliegt dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW (MSB) mit seinen nachgeordneten Behörden (Bezirksregierungen, Schulämter).

Ziel der Bemühungen des LVR mit den beschriebenen Möglichkeiten ist die weitere Verzahnung der Systeme und die qualitätsvolle Weiterentwicklung der schulischen Inklusion, damit diese eine für Eltern attraktive Option der Beschulung für ihr Kind wird und sich mehr Eltern für das Gemeinsame Lernen entscheiden.

Die enge Zusammenarbeit des LVR mit den Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf beinhaltet auch den Austausch zu den Möglichkeiten des Gemeinsamen Lernens für die Schülerschaft. Angesichts der Havarie der LVR-Paul-Klee-Schule bei dem Starkregenereignis im Juli 2021 hat die die LVR-Schulverwaltung die Bezirksregierungen auf die Ermöglichung des Gemeinsamen Lernens für die Schüler\*innen der LVR-Paul-Klee-Schule angesprochen. Da die Aussagen im Hinblick auf die Möglichkeiten und Herausforderungen des Gemeinsamen Lernens für die Schülerschaft in den LVR-Förderschulen mit dem Schwerpunkt KME weiterhin und auch für Schüler\*innen anderer Schulen grundsätzlich gültig sind sowie Licht auf die Hintergründe werfen, werden sie hier erneut berichtet.

Folgende Aussagen sind der Stellungnahme der Bezirksregierung Köln entnommen (vgl. Vorlage Nr. 15/662):

Für die Erziehungsberechtigten besteht grundsätzlich die Möglichkeit für ihre Kinder mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gemäß AO-SF (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung) eine Beschulung im Gemeinsamen Lernen zu wählen. Bei Schüler\*innen mit einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt in der Körperlichen und motorischen Entwicklung muss dafür in der Regel eine Barrierefreiheit in Räumen und Gebäuden der allgemeinen Schule bestehen, was im Einzelfall durchaus eine Herausforderung für den Schulträger darstellen kann. Der Bezirksregierung Köln ist aber kein Fall im Einzugsgebiet der LVR-Paul-Klee-Schule bekannt, bei dem kein Platz im Gemeinsamen Lernen gefunden werden konnte und es sind auch keine Fälle bekannt, in denen Kinder gegen den Willen der Erziehungsberechtigten einer LVR-

Förderschule zugewiesen wurden. Die Schülerzahlen an der LVR-Paul-Klee-Schule zeigen, dass in den Jahren nach dem in Kraft treten des Rechtsanspruches auf einen Schulplatz im Gemeinsamen Lernen (2014) jährlich mehr Eltern eine Beschulung ihrer Kinder an der LVR-Paul-Klee-Schule in Leichlingen bevorzugten.

An den LVR-Schulen für körperliche und motorische Entwicklung weist rund ein Drittel der Schülerschaft einen intensivpädagogischen Bedarf an sonderpädagogischer Förderung im Sinne einer sog. „Schwerstbehinderung“ auf – der Anteil liegt je nach Schule zwischen 23% und 50% im Schuljahr 2022/2023. Dabei handelt es sich um Kinder, deren Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung erheblich über das übliche Maß hinausgeht (vgl. § 15 AO-SF). Diese Schüler\*innen weisen einen besonders hohen therapeutischen sowie pflegerischen Bedarf auf, dem sowohl räumlich als auch sächlich und personell im Rahmen des Gemeinsamen Lernens an allgemeinen Schulen zumeist nicht adäquat entsprochen werden kann. Die Eltern dieser Kinder und Jugendlichen entscheiden sich in der Regel für eine Förderschule. Insofern ist diese Schülergruppe im Gemeinsamen Lernen fast gar nicht vertreten.

Der LVR als Schulträger ist daher in der Pflicht, als gesetzlich verantwortlicher Schulträger für die Schüler\*innen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung „ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und alle Schulformen und umfassendes Angebot“ zu schaffen bzw. bei Bedarf bedarfsgerecht auszubauen (§ 80 Abs. 2 SchulG NRW), bei dem „das Angebot in zumutbarer Weise erreichbar bleibt“ (§ 80 Abs. 3 SchulG NRW).

Die Instrumente des LVR zur Unterstützung zur schulischen Inklusion leisten einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung eines inklusiven Schulsystems und zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens. Ihnen sind allerdings Grenzen gesetzt, die dazu führen, dass allein über diese Maßnahmen der benötigte Schulraum für zusätzliche 600 Schulplätze im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung nicht geschaffen werden kann.

### **3 Weg 2: Kooperationen für Schulraum**

Der LVR setzt sich seit vielen Jahren und mit Nachdruck für Inklusion in allen Lebensbereichen ein, insbesondere auch im Bereich der schulischen Bildung. Hier ist die Förderung des Gemeinsamen Lernens von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung oberstes Ziel der Bemühungen des LVR. Folgerichtig sieht sich auch das vorliegende Handlungskonzept zur Schaffung der benötigten Schulraumkapazität als weiteren, wesentlichen Baustein zur Forcierung des Gemeinsamen Lernens und ist der bildungspolitischen Perspektive einer Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems verpflichtet. So ist der hierbei zielführende und daher prioritär zu beschreitende Weg, um dem vorhandenen und drohenden Schulraummangel zu begegnen, jener der Verzahnung der Systeme, d.h. der Kooperation zwischen allgemeinen Schulen und den Förderschulen des LVR. Hierfür sind Kooperationen zwischen den Trägern der allgemeinen Schulen und dem LVR als Schulträger anzustreben, auch mit Blick auf die Ertüchtigung vorhandener und den Bau neuer inklusiv ausgerichteter Schulen.

### 3.1 Regionale Zielplanungen: Austausch mit kommunalen Schulträgern

Im Rahmen der Vorlage Nr. 15/1072 beschreibt die Verwaltung konkret wohnortgenau die Kommunen, in welcher der LVR neue Schulplätze schaffen muss. Die Kommunen werden zu insgesamt vier Regionen zusammengefasst, in denen jeweils eine regionale Zielplanung zu entwickeln ist. In diesen Regionen sind Maßnahmen zur Schaffung neuer Schulplätze sowie entsprechende Zwischenlösungen („Interimsmaßnahmen“) zu finden. Die vier regionalen Zielplanungen mit den zugehörigen Kommunen und Kreisen sind in Tabelle 1 aufgeführt.

**Tabelle 1:** Regionale Zielplanungen: Wo muss neuer Schulraum geschaffen werden?

Nr.	Regionale Zielplanung für...	Betroffene Kommunen
1	Kreis Kleve Süd / Kreis Wesel West	Weeze, Uedem, Xanten, Kevelaer, Sonsbeck, Alpen, Geldern, Issum, Kamp-Lintfort, Rheinberg, Straelen, Wachtendonk, Kerken, Rheurdt, Neukirchen-Vluyn, Moers
2	Ruhrgebiet	Essen, Mülheim a.d. Ruhr, Heiligenhaus, Velbert, Wülfrath
3	Rhein-Sieg-Kreis Ost / Oberbergischer Kreis Süd	Lohmar, Neunkirchen-Seelscheid, Much, Ruppichterorth, Nümbrecht, Waldbröl, Morsbach, Windeck, Eitorf, Hennef
4	Kreis Düren Ost / Rhein-Erft-Kreis Süd	Niederzier, Düren, Merzenich, Kerpen, Nörvenich, Kreuzau, Vettweiß, Erftstadt, Brühl, Wesseling, Bornheim, Hürth

In den betroffenen Kommunen und den dazugehörigen Kreisen tragen im öffentlichen Schulsystem insgesamt 51 kommunale Schulträger die Verantwortung für die Gestaltung des Schulplatzangebotes.

Um die Möglichkeiten der Kooperation zur Schaffung von Schulraum auszuloten, ist der LVR in den persönlichen Austausch mit jedem Schulträger in den vier Regionen gegangen. Zu vielen Schulträgern bestehen angesichts vergleichbarer Herausforderungen und Aufgaben bereits seit Jahren regelmäßig Kontakte und Zusammenarbeit, auf denen aufgebaut wurde.

Der LVR-Fachbereich Schulen hat die kommunalen Schulträger der vier identifizierten Zielregionen zu regionalen Treffen in den LVR eingeladen. Die regionalen Treffen wurden jeweils je Zielregion organisiert, das heißt es wurden insgesamt vier regionale Austauschtreffen durchgeführt. Die Austauschtreffen fanden im LVR statt und zwar

- am 17.01.2023 (Regionale Zielplanung Nr. 2 Ruhrgebiet),
- am 24.01.2023 (Regionale Zielplanung Nr. 3 Rhein-Sieg-Kreis Ost/Oberbergischer Kreis Süd),
- am 31.01.1023 (Regionale Zielplanung Nr. 4 Düren Ost/Rhein-Erft-Kreis Süd)
- sowie digital am 07.02.2023 (Regionale Zielplanung Nr. 1 Kleve Süd/Kreis Wesel West).

In der Einladung an die Schulträger wurde das Anliegen des LVR konkret beschrieben und folgende Leitfragen formuliert:

- *Gibt es in Ihrem Verantwortungsbereich freie Schulräume, die für Kooperationen bzw. den LVR nutzbar sein könnten?*
- *Gibt es in Ihrem Verantwortungsbereich Pläne zur Errichtung neuer Schulen, bei denen Kooperationsmöglichkeiten mit dem LVR denkbar wären?*
- *Können Sie sich in Ihrem Verantwortungsbereich Kooperationen zwischen Förderschulen vorstellen?*
- *Können Sie sich in Ihrem Verantwortungsbereich Kooperationen des LVR bzw. der LVR-Förderschule mit allgemeinen Schulen vorstellen?*

Die Schulträger waren sehr interessiert an dem Austausch und konnten überwiegend eine persönliche Teilnahme durch die zuständigen Beigeordneten, die Leitung der Schulverwaltungsämter oder entsprechende Vertretung einrichten. Die anderen Schulträger haben sich telefonisch oder schriftlich mit dem LVR zu den Fragestellungen ausgetauscht bzw. Stellung genommen.

## **3.2 Ergebnisse**

### **3.2.1 Schulraum ist überall Mangelware**

Im Austausch mit den anderen Schulträgern ist als zentrale Kernaussage festzuhalten: Schulraum ist überall Mangelware!

Ausnahmslos alle Schulträger berichten über eigene große Herausforderungen im Hinblick auf die Schulraumsituation. Folgende Gründe wurden genannt:

- Steigende Schülerzahlen.
- Der ab 2026 geltende Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter.
- Der erforderliche Ausbau aufgrund der Umstellung der Gymnasien von G8 auf G9.
- Geflüchtete Schüler\*innen, vor allem aus der Ukraine, aber auch aus anderen Ländern

Dementsprechend erweitern die meisten Schulträger viele ihrer Schulen durch Ergänzungsbauten, Umbauten oder Container-Lösungen. Bei vielen Schulträgern sind auch Neubauten absehbar, in der Planung oder bereits in der Umsetzung.

Im Bereich der Förderschulen werden vor allem im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung auch Dependancen als Lösung umgesetzt, um den akuten Rummangel abzuwenden. Die Einrichtung einer Dependance ist aus schulfachlicher Sicht immer eine Notlösung: Die Schulgemeinschaft wird auf mehrere Standorte verteilt, was einen hohen Aufwand in der Verwaltung und Personalsteuerung erfordert. Außerdem sind pädagogische Chancen im gemeinsamen Schulleben nicht gleichartig zu nutzen. Auch die Schulaufsicht sieht Dependancen für die Schulleitung, die Mitarbeiter\*innen und die Schüler\*innen als letzte Notlösung, die zu vermeiden ist.

### **3.2.2 Schulraum in Bestandsgebäuden**

Kooperationsvorschläge zur gemeinsamen Nutzung eines bereits bestehenden Schulgebäudes gab es keine. Dies ist nicht erstaunlich vor dem Hintergrund, dass alle Schulträger über eigenen Schulplatzmangel berichten.

Auch wurden nur sehr vereinzelt konkrete Vorschläge zur Überlassung freier, bereits bestehender Gebäude der Kommunen eingebracht. Hierbei handelte es sich überwiegend um stark sanierungsbedürftige Altbauten, die für den benötigten Schulraum in den jeweiligen regionalen Zielplanungen nur bedingt nutzbar sind. Die angebotenen Gebäude werden derzeit selbst noch durch die Kommunen genutzt oder die zeitliche Verfügbarkeit liegt noch mehrere Jahre entfernt in der Zukunft. Zudem sind die angebotenen Gebäude bzw. Grundstücksflächen regelhaft zu klein für die Bedarfe einer mindestens einzügigen Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung.

### **3.2.3 Gemeinsame Bauvorhaben mit Kommunen**

Einzelne Vorschläge im Hinblick auf Kooperationen betreffen die Bereitschaft zu gemeinsamen Bauvorhaben von Mitgliedskörperschaften und dem LVR – im Handlungskonzept ist dies eine Mischform aus Weg 2 und Weg 3. Aufgrund der guten Möglichkeiten, solche gemeinsamen Bauten im Zuge der künftigen Entwicklung des Schulsystems hin zu mehr Inklusion später als inklusive Schulen zu nutzen, wird eine solche Möglichkeit der Kooperation als sehr wertvoll angesehen. Zu einem gemeinsamen Bauvorhaben wird es aber nur kommen, wenn neben den gemeinsamen Bedarfen nach Schulraum auch eine Passung im Hinblick auf die konkrete örtliche Lage sowie eine zeitliche Passung der Planungen erzielt werden kann.

Vereinzelt erhielt der LVR auch Hinweise auf freie Grundstücke in den Kommunen, die für die Entwicklung als Schulstandort zur Verfügung stehen könnten. Diese Hinweise sind für den LVR angesichts bestehender großer Schwierigkeiten, passende freie Grundstücke zu finden und zu erwerben sehr wertvoll, stellen aber keine Option im Sinne von Weg 2 als Kooperationen für Schulraum dar.

Zusammenfassend zeigt der systematische Austauschprozess mit den Kommunen, dass Schulraum überall Mangelware ist. Auch freie Gebäude stehen in keiner Kommune zur Verfügung, die durch den LVR für Schule genutzt werden können. Einheitlich wird festgehalten, dass die benötigten Schulplätze für die LVR-Schülerschaft ohne bauliche Maßnahmen nicht zur Verfügung gestellt werden können. Bei baulichen Maßnahmen haben einzelne Kommunen Interesse an einer Kooperation signalisiert.

## **4 Interimsmaßnahmen**

Neben dem Bedarf an zusätzlichen Schulplätzen in den vier identifizierten Regionen stoßen viele Schulstandorte der LVR-Förderschulen aufgrund steigender Schülerzahlen bereits jetzt an ihre räumlichen Grenzen oder haben diese schon überschritten. Für diese Schulstandorte werden sogenannte Interimsmaßnahmen benötigt. Im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung sind es insgesamt elf Standorte, die aktuell von akuter Raumnot betroffen sind. Der akute Raumangel führt an einigen der LVR-Förderschulen dazu, dass der geordnete Schulbetrieb akut gefährdet ist und nur unter erheblichen Einschränkungen aufrechterhalten werden kann. Die Klassen sind voll belegt und bis zur ihrer Höchstgrenze – Klassenfrequenzhöchstwert – ausgelastet.

Mittel- bis langfristig wird die Umsetzung der aus den regionalen Zielplanungen resultierenden Maßnahmen zu einer Entlastung dieser Standorte führen. Bis dahin sind allerdings Interimslösungen zu schaffen, um den geordneten Schulbetrieb weiterhin aufrecht zu erhalten. Mögliche Interimsmaßnahmen können sowohl Lösungen im Bestand sein, als auch Lösungen außerhalb des Bestands. Einige Schulen lösen den räumlichen Engpass bereits aktuell durch Umwidmungen von anderen Räumlichkeiten zu Klassenräumen, dabei wird der Standard des Raumprogramms weiterhin eingehalten. Durch einen Abgleich des Musterraumprogramms mit dem jeweiligen Gebäudeplan lassen sich Räume zur vorübergehenden Umwidmung identifizieren, wie zum Beispiel Differenzierungs- und Förderräume, Gruppenräume und PC-Räume. Grundsätzlich werden die Räume jedoch für ihren ursprünglichen Zweck gebraucht. Diese Räume können nach einer Nutzungsänderung und gegebenenfalls Umbaumaßnahmen vorübergehend als Klassenräume genutzt werden. Dabei ist zu bedenken, dass der Raumbedarf für eine Klasse mehr als einen Raum umfasst; der Bedarf einer Klasse im Förderschwerpunkt KME besteht grundsätzlich aus einem Klassen- plus Gruppenraum sowie je nach Größe und Lage der Klassen/Gruppeneinheiten auch in zusätzlichen Sanitär-, Pflege- und Therapiebereichen, sodass zum Teil Umbaumaßnahmen mit eingeplant werden müssen. Darüber hinaus werden an mehreren Standorten bauliche Maßnahmen zum Beispiel in Form von Containern bzw. Modulbauten benötigt, um den Raumbedarf kurzfristig zu decken und den Schulbetrieb weiterhin sicher zu stellen.

Alle Interimsmaßnahmen sollen kurz- bis mittelfristige Lösungen darstellen und werden perspektivisch durch bauliche Maßnahmen des LVR in den Zielregionen abgelöst.

## **5 Weg 3: Bauliche Maßnahmen des LVR**

Die vorhergehenden Kapitel haben dargestellt, wie das Handlungskonzept des LVR entsprechend der Vorlage Nr. 14/3817/2 in den vier regionalen Zielplanungen durch die Verwaltung umgesetzt wird. Die Verwaltung hat hierbei Weg 1 (Gemeinsames Lernen) und Weg 2 (Kooperation) priorisiert. Als Ergebnis wird deutlich, dass die Wege 1 und 2 die dringend benötigten Schulplätze im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung nicht aus sich heraus generieren können.

Der LVR als gesetzlich verpflichteter Förderschulträger für diesen Förderschwerpunkt ist daher in der Pflicht, den benötigten Schulraum selbst zu schaffen. Es sind in allen vier

regionalen Zielplanungen bauliche Maßnahmen des LVR nötig. Bei entsprechender schulfachlicher Passung kann der LVR gemeinsam mit einem kommunalen Partner Schulbauprojekte umsetzen. Im Wege einer Kooperation könnten außerdem inklusive Beschulungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung geschaffen werden.

## **6 Weiteres Vorgehen**

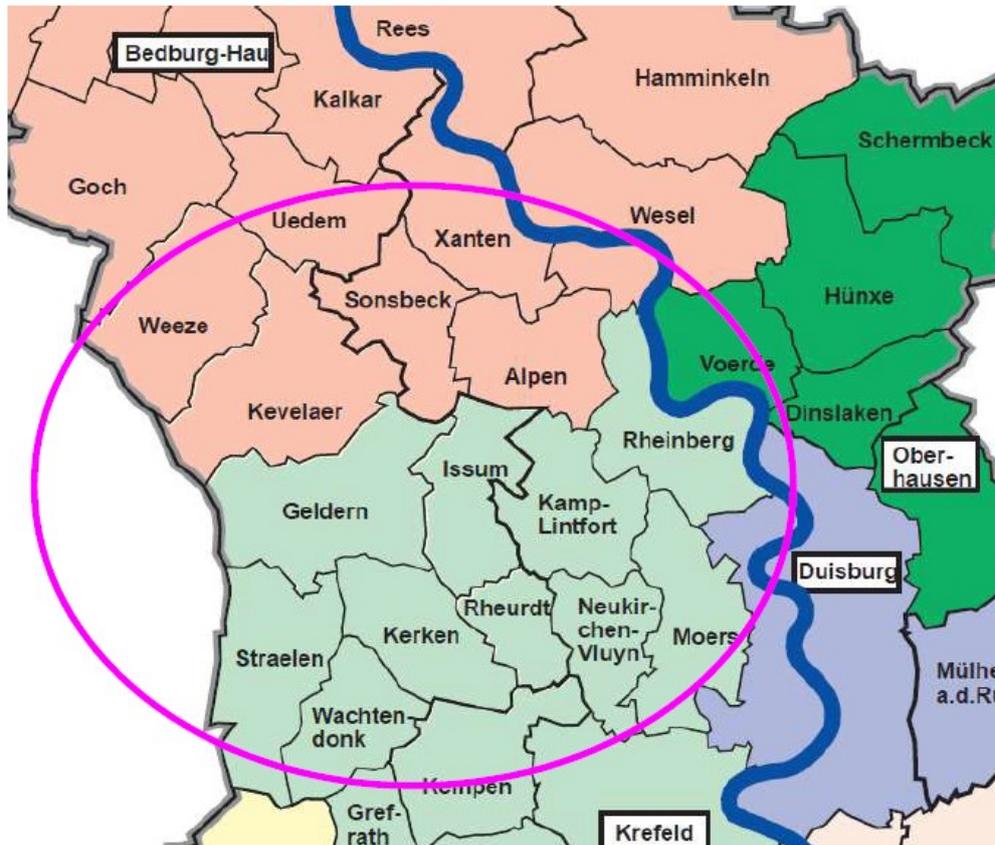
Im Rahmen der weiteren Planung von baulichen Maßnahmen zur Schaffung des benötigten Schulraumes in allen vier regionalen Zielplanungen wird die Verwaltung weiterhin entsprechend des Handlungskonzeptes vorgehen und die kommunalen Partner sowie die Unterstützung der Inklusion berücksichtigen. Die Verwaltung wird über die weiteren Planungen sowie über die Optionen zur Schaffung inklusiver Beschulungsmöglichkeiten berichten.

In Vertretung

D r. S c h w a r z

## 7 Anhang (Abbildungen und Tabellen)

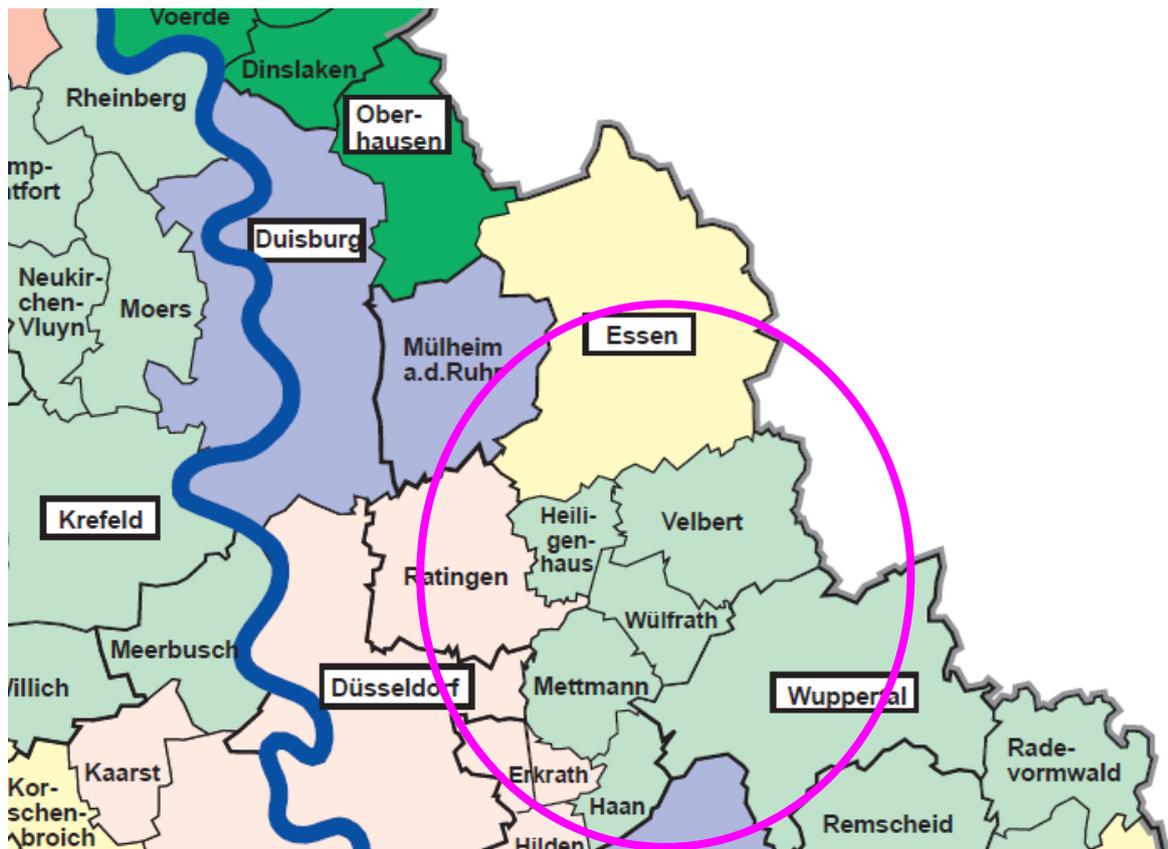
### 7.1 Regionale Zielplanung Nr. 1 „Kreis Kleve Süd / Kreis Wesel West“



**Tabelle 2:** Kommunen, für deren Schüler\*innen Schulraum geschaffen werden muss und zu entlastende bestehende KME-Schulen

Nr.	Betroffene Kommunen	KME-Schulen, die entlastet werden müssen
1	Weeze, Uedem, Xanten, Kevelaer, Sonsbeck, Alpen, Geldern, Issum, Kamp-Lintfort, Rheinberg, Straelen, Wachtendonk, Kerken, Rheurdt, Neukirchen-Vluyn, Moers	Bedburg-Hau, Krefeld, Mönchengladbach

## 7.2 Regionale Zielplanung Nr. 2 „Ruhrgebiet“



**Tabelle 3:** Kommunen, für deren Schüler\*innen Schulraum geschaffen werden muss und zu entlastende bestehende KME-Schulen

Nr.	Betroffene Kommunen	KME-Schulen, die durch neuen Schulraum in der Region entlastet werden müssen
2	Essen, Mülheim a.d. Ruhr, Heiligenhaus, Velbert, Wülfrath	Oberhausen, Essen, Duisburg, Wuppertal

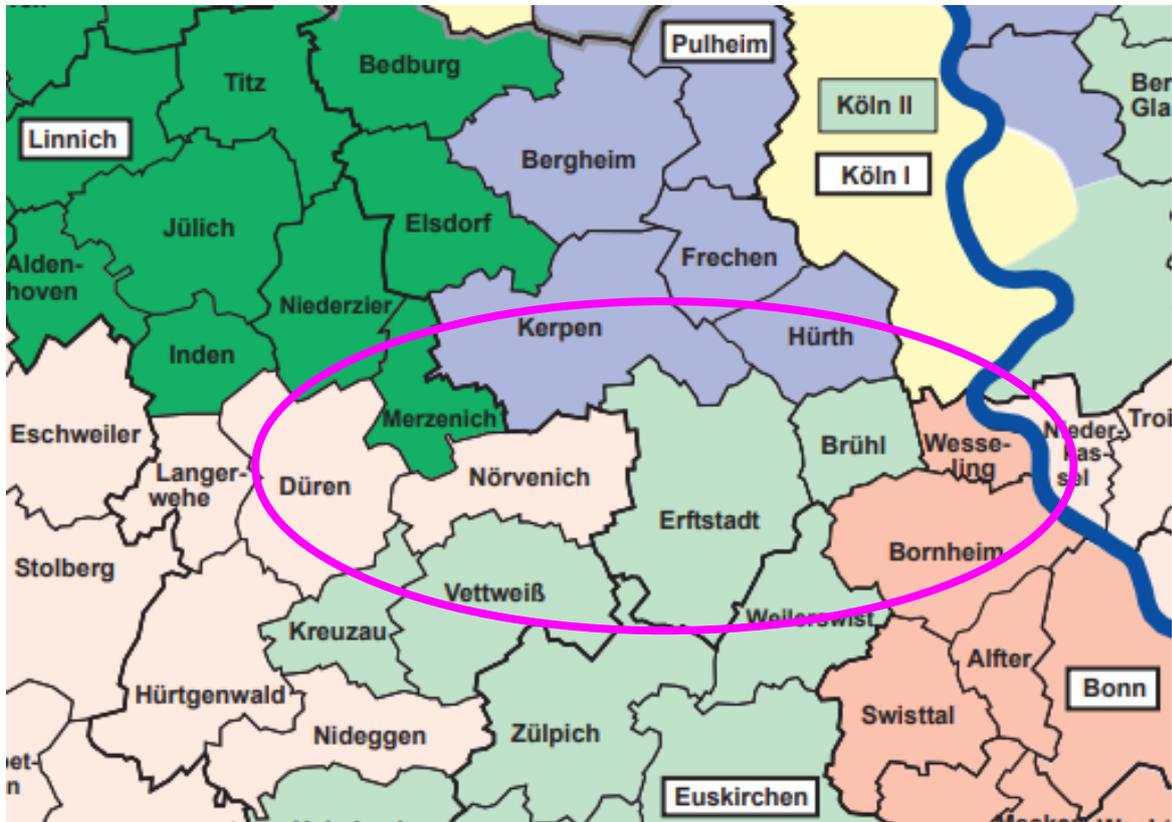
### 7.3 Regionale Zielplanung Nr. 3 „Rhein-Sieg-Kreis Ost und Oberbergischer Kreis Süd“



**Tabelle 4:** Kommunen, für deren Schüler\*innen Schulraum geschaffen werden muss und zu entlastende bestehende KME-Schulen

Nr.	Betroffene Kommunen	KME-Schulen, die durch neuen Schulraum in der Region entlastet werden müssen
3	Lohmar, Neunkirchen-Seelscheid, Much, Ruppichteroth, Nümbrecht, Waldbröl, Morsbach, Windeck, Eitorf, Hennef	Wiehl, Rösrath, Sankt Augustin, (Köln)

## 7.4 Regionale Zielplanung Nr. 4 „Kreis Düren Ost und Rhein-Erft-Kreis Süd“



**Tabelle 5:** Kommunen, für deren Schüler\*innen Schulraum geschaffen werden muss und zu entlastende bestehende KME-Schulen

Nr.	Betroffene Kommunen	KME-Schulen, die entlastet werden müssen
4	Niederzier, Düren, Merzenich, Kerpen, Nörvenich, Kreuzau, Vettweiß, Erftstadt, Brühl, Wesseling, Bornheim, Hürth	Aachen, Bonn, Euskirchen, Linnich, Pulheim

## Vorlage Nr. 15/1803

öffentlich

**Datum:** 16.08.2023  
**Dienststelle:** Fachbereich 53  
**Bearbeitung:** Hr. Rohde

<b>Schulausschuss</b>	<b>04.09.2023</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Sozialausschuss</b>	<b>05.09.2023</b>	<b>Beschluss</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>07.09.2023</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Modellprojekt "Inklupreneuer Rheinland" der Projektträger Hilfswerft gGmbH, Bremen und found it e.V., Wuppertal**

### Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss beschließt gemäß Vorlage Nr. 15/1803 das 3-jährige Modellprojekt "Inklupreneuer Rheinland" in Höhe von 855.388 € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.

ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	A 041	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

In Vertretung

D r . S c h w a r z

## Vorlage Nr. 15/1803

### Worum geht es hier?

#### In leichter Sprache:

Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf Arbeit.  
Viele Firmen im Rheinland beschäftigen aber  
**keine** Menschen mit Behinderungen.



Das Inklusions-Amt im LVR hat daher ein neues Projekt gestartet.

Das Projekt möchte:

- Neue, junge Firmen ansprechen.
- Diese Firmen für Beschäftigte mit Behinderungen gewinnen.
- Und diese Firmen bei der Einstellung von Menschen mit Behinderungen gut beraten.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache  
den Sie hier: [www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## **Zusammenfassung:**

Das LVR-Inklusionsamt hat gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) unter anderem die Aufgabe, im Rahmen der sogenannten Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben, Arbeitgeber hinsichtlich der Beschäftigung von Menschen mit (Schwer-) Behinderung zu informieren, zu beraten und für die Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit (Schwer-) Behinderung zu sensibilisieren.

Diese Aufgaben werden durch ein differenziertes Netzwerk an Beratungsangeboten wahrgenommen. Trotz dieses breiten Beratungsangebotes muss festgestellt werden, dass es eine Vielzahl von Unternehmen gibt, die über diese Beratungsangebote nicht erreicht werden können – die Gründe hierfür sind vielfältig.

Insbesondere junge Unternehmen mit großen Wachstumspotentialen, sog. Start-up-Unternehmen, werden durch die bisherigen Zugangswege nicht erreicht, da diese häufig (noch) nicht institutionell mit Ämtern, Behörden, Kammern vernetzt sind und innerhalb der Unternehmen (noch) nicht über die personellen und strukturellen Ressourcen im Personalbereich verfügen. Gleichwohl zeigen aber Befragungen dieser Unternehmen, dass diese zu mehr als 70% die Themen Inklusion, Diversity, Vielfalt und Gleichstellung für wichtige Unternehmenswerte halten.

Das Modellprojekt „Inklupreneur“ des Projektträgers Hilfswerft gGmbH, welches bereits in Bremen und Berlin mit Förderungen der dortigen Integrations-/Inklusionsämter sowie weiteren öffentlichen Förderungen erfolgreich durchgeführt wird, hat das Ziel, Arbeitsplätze für Menschen mit (Schwer-) Behinderung in Start-up-Unternehmen zu schaffen und diese Unternehmen bei der Entwicklung inklusiver Unternehmensstrukturen zu unterstützen. Die Durchführung erfolgt durch Projektteams aus Berater\*innen und Mentor\*innen mit und ohne Behinderung.

Die Projektträger Hilfswerft GmbH und found it e.V. gehen davon aus, dass durch die Unterstützung eines 3-jährigen Modellprojektes „Inklupreneur Rheinland“ in drei Projektjahren 60-75 inklusive Arbeits- und Ausbildungsplätze in Start-Up-Unternehmen im Rheinland geschaffen werden können.

Im Rahmen des Modells „Inklupreneur Rheinland“ sollen drei Durchläufe á 12 Monate für jeweils 12-15 Unternehmen in drei Regionen im Rheinland durchgeführt und ausgewertet werden. Es sollen mit den drei Durchläufen bis zu 45 Start-Up-Unternehmen erreicht, informiert, beraten und gecoacht werden. Der Projektstart ist für Anfang 2024 in der Region Köln / Bonn vorgesehen.

Im Rahmen des Modellprojektes werden bei den Projektträgern Kosten in Höhe von 940.020,- € entstehen – das LVR-Inklusionsamt beabsichtigt, das Modellvorhaben mit einem Zuschuss in Höhe von 855.388,- € aus Mittel der Ausgleichsabgabe zu finanzieren. Die Projektsteuerung durch das LVR-Inklusionsamt erfolgt durch regelmäßige JourFix-Termine.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung ausgestalten), Z2 (Die Personenzentrierung weiterentwickeln), Z4 (den inklusiven Sozialraum mitgestalten), Z9 (Menschenrechtsbildung systematisch betreiben) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/1803:**

Das LVR-Inklusionsamt hat gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) unter anderem die Aufgabe, im Rahmen der sogenannten Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben, Arbeitgeber hinsichtlich der Beschäftigung von Menschen mit (Schwer-) Behinderung zu informieren, zu beraten, für die Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit (Schwer-) Behinderung zu sensibilisieren und ihnen als Lotse bei der Einstellung, Beschäftigung und Beantragung von Förderleistungen zur Verfügung zu stehen.

Diese Aufgaben werden durch ein differenziertes Netzwerk an Beratungsangeboten wahrgenommen. Dazu gehören:

- Beratungsangebote des LVR-Inklusionsamtes und der örtlichen Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben bei den Städten und Kreisen
- Integrationsfachdienste, die seit Jahrzehnten Arbeitgeber und deren Beschäftigte im Einzelfall beraten und begleiten
- Im Rheinland Berater\*innen bei den Industrie- und Handelskammer sowie den Handwerkskammern, die Arbeitgeber auch einzelfallunabhängig beraten können
- Seit dem 01.01.2022 Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA) gem. § 185a SGB IX – in welche die vorgenannten Kammerberatungen übergegangen sind und ausgebaut wurden

Trotz dieses breiten Beratungsangebotes muss festgestellt werden, dass es eine Vielzahl von Unternehmen gibt, die über diese Beratungsangebote nicht erreicht werden können. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Insbesondere über die neuen EAA im Rheinland wird versucht, proaktiv auf Arbeitgebende zuzugehen, um sie für die Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit (Schwer-) Behinderung zu gewinnen. Hierbei helfen die Zugangswege der Kammern, der flächendeckenden Struktur der rheinischen Integrationsfachdienste (IFD) und die regionalen Kontakte aus den Städten und Kreisen bei der Ansprache von Arbeitgebenden.

Dennoch werden insbesondere junge Unternehmen mit großen Wachstumspotentialen, sog. Start-up-Unternehmen durch die o.g. Zugangswege nicht erreicht, da diese häufig (noch) nicht institutionell mit Ämtern, Behörden, Kammern vernetzt sind und innerhalb der Unternehmen (noch) nicht über die personellen und strukturellen Ressourcen im Personalbereich verfügen. Gleichwohl zeigen aber Befragungen dieser Unternehmen durch die Hilfswerft gGmbH in Start-Up-Kreisen, dass diese zu mehr als 70% die Themen Inklusion, Diversity, Vielfalt und Gleichstellung für wichtige Unternehmenswerte halten.

Was vielen Unternehmen allerdings fehlt, sind Erfahrungswerte, wie solche Werte in die Unternehmenskultur eingebunden und wie Menschen mit (Schwer-) Behinderung bei stark wachsenden Belegschaften integriert/inkludiert werden können.

### **1. Rechtsgrundlage für Forschungs- und Modellvorhaben**

Nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 SchwbAV können die Integrations-/Inklusionsämter die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel der Ausgleichsabgabe zur Durchführung von Forschungs- und Modellvorhaben auf dem Gebiet der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben verwenden, sofern ihnen ausschließlich oder überwiegend regionale

Bedeutung zukommt oder beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales beantragte Mittel aus dem Ausgleichsfonds nicht erbracht werden konnten.

## **2. Das Modellprojekt „Inklupreneur Rheinland“**

Das Modellprojekt „Inklupreneur“ des Projektträgers Hilfswerft gGmbH ([www.inklupreneur.de](http://www.inklupreneur.de)), welches bereits in Bremen und Berlin mit der Förderung der dortigen Integrations-/Inklusionsämter sowie weiterer öffentlicher Förderung erfolgreich durchgeführt wird, hat das Ziel, Arbeitsplätze für Menschen mit (Schwer-) Behinderung in Start-up-Unternehmen zu schaffen und diese Unternehmen bei der Entwicklung inklusiver Unternehmensstrukturen zu unterstützen und somit auch die Bekanntmachung und Heranführung an bestehende Angebote zu fördern.

Bislang verfügt der Projektträger Hilfswerft gGmbH über ein bundesweites Netzwerk von über 100 interessierten Unternehmen, die sich per „Pledge“ (Bekanntnis) verpflichtet haben bis zu 550 inklusive Stellen in ihren Unternehmen zu schaffen (z.B. HelloFresh, idealo, expedia, reCup, KfW, Deutsche Welle, Nordsee, uv.a.m.).

Diejenigen Unternehmen, die ihren Sitz im Rheinland haben, sollen durch das Modellprojekt „Inklupreneur Rheinland“ gezielt in vier Modellphasen über einen Zeitraum von 12 Monaten durch Beratung, Coaching, Mentoring eines Projektteams begleitet werden. In den Projektteams arbeiten Berater\*innen ohne Behinderung sowie Mentor\*innen mit Behinderung – im Sinne einer Peer-Beratung – gleichberechtigt in den Unternehmen zusammen.

Die Projektträger Hilfswerft GmbH und die im Rheinland ansässige Unternehmensberatung von Menschen mit und ohne Behinderung found it e.V. (siehe Ziff. 4) gehen davon aus, dass durch die Unterstützung von „Inklupreneur Rheinland“ in drei Projektjahren 60-75 Arbeits- und Ausbildungsplätze in Start-Up-Unternehmen im Rheinland geschaffen werden können.

Im Rahmen des Modells „Inklupreneur Rheinland“ sollen drei Durchläufe á 12 Monaten in drei Regionen im Rheinland durchgeführt und ausgewertet werden der Projektstart ist für Anfang 2024 in der Region Köln/Bonn vorgesehen.

## **3. Die Phasen des Modells „Inklupreneur Rheinland“**

Das Modellprojekt „Inklupreneur Rheinland“ wird über einen dreijährigen Zeitraum von 2024 bis 2026 durchgeführt. Es umfasst drei Regionen im Rheinland, in denen jeweils 12-15 Unternehmen an 12-monatigen Durchläufen teilnehmen werden.

Jeder 12-monatige Durchlauf pro Region besteht aus folgenden vier Phasen:

- Phase 1: Aktivierung und Selbstverpflichtung (Monate 1-3)

Im ersten Schritt wird der Inklupreneur-Jahrgang zusammengestellt. D.h. 10-12 Unternehmen, die sich durch einen „Pledge“ (Bekanntnis) selbstverpflichten inklusive Arbeitsplätze schaffen zu wollen. Hierzu werden Unternehmen zielgerichtet angesprochen, weitere Interessenten werden durch eine Online-Veranstaltung über die Vorteile inklusiver Teams und die anstehenden Prozessschritte informiert und überzeugt. Hierfür ist die Zusammenarbeit mit lokalen Start-up-Plattformen geplant.

- Phase 2: Information, Sensibilisierung und Zielsetzung (Monat 4)

Nach dem „Pledge“ geht es in die tiefere Information zu den Möglichkeiten der betrieblichen Inklusion, Analyse der Ist-Situation in den Unternehmen und Zielsetzung für die jeweiligen Unternehmen. Im Rahmen einer zweitägigen Auftaktveranstaltung, dem Starter-Camp, formuliert jedes Unternehmen unter Anleitung des Projektteams eine konkrete Inklusionsstrategie mit Meilensteinen und eine Analyse potentieller Hindernisse (baulich, technisch, personell etc.).

- Phase 3: Mentoring, Partizipation und Beratung (Monate 5-10)  
In diesem Abschnitt wird das Unternehmen auf die tatsächlichen und sehr persönlichen Anforderungen und Bedürfnisse potenzieller Mitarbeiter\*innen vorbereitet. Ängste und Vorurteile werden thematisiert, sehr persönliche Erfahrungen veranschaulichen die Vielfalt der Bedürfnisse ebenso, wie die daraus erwachsenden Möglichkeiten für Belegschaft und Unternehmen. Die im Sinne des Gedankens der Peer-Beratung eingesetzten Mentor\*innen mit Behinderung berichten aus ihrem Arbeitsalltag mit Behinderung und stehen in einem geschützten Raum für Fragen zur Verfügung. So werden Hürden abgebaut und ein Kulturwandel eingeleitet.
- Phase 4: Verstetigung, Vernetzung und Weiterentwicklung (Monate 11-12)  
Zum Projektabschluss wird das Unternehmen mit dem breiten Netzwerk an unterstützenden Institutionen der öffentlichen Hand, des gemeinnützigen und sozialunternehmerischen Sektors und der wirtschaftlichen Akteure vertraut gemacht. Insbesondere wird hierbei eine enge Zusammenarbeit mit der EAA angestrebt. Das Inklusionsnetzwerk wächst und die Angebote an weiterer Beratung und Unterstützung werden dem Unternehmen vermittelt. Nach Abschluss des ersten Durchlaufs werden Erkenntnisse und Verbesserungspotenziale in der Durchführung mit den Teilnehmer\*innen der nächsten Staffel berücksichtigt.

Nach der ersten Modellphase (Aktivierung und Selbstverpflichtung – Monate 1-3) erhält jedes Unternehmen im Rahmen der Umsetzungsbegleitung wöchentliche Beratungs- und Coachingtermine mit folgenden Inhalten:

- Stellenausschreibung und Recruiting (Stellenbesetzungsverfahren inklusiv gestalten)
- Sichtbarkeit (Unternehmenskommunikation sichtbar und attraktiv für Menschen mit Behinderung gestalten)
- Vernetzung (Vernetzung mit den wichtigsten Anlaufstellen)
- Disability Awareness (Sensibilisierung für Behinderungen am Arbeitsplatz)
- Bewerbungsverfahren (Bewerbungssimulation mit Mentorinnen und Mentoren mit Behinderung)
- Förderbedarfsanalyse (Rückblick, Dokumentation und Aktionsplan)

Die Durchführung der 12-monatlichen Durchläufe erfolgt durch gemischte Projektteams (Personen mit und ohne Behinderung) der Träger Hilfswerft und found it e.V.

sowie unter Einbindung der Mitarbeiter\*innen des LVR-Inklusionsamtes sowie der IFD und der EAA.

Mit beiden Projektträgern ist ein regelmäßiger Jour fixe mit dem LVR-Inklusionsamt zur Steuerung des Modellprojektes verabredet.

#### **4. Die Projektträger Hilfswerft und found it**

Das Modellprojekt „Inklupreneur Rheinland“ wird als Kooperationsprojekt der Träger Hilfswerft gGmbH, Bremen und found it e.V., Wuppertal durchgeführt.

Der Projektträger Hilfswerft gGmbH ist ein überregional tätiger Bildungsanbieter mit einem Schwerpunkt auf Angebote für Studierende, Unternehmensgründer und Unternehmer mit dem Ziel wirtschaftliche Betätigung und soziale Innovationen zu verknüpfen. Die Hilfswerft veranstaltet hierfür sog. Social Entrepreneurship Camps an Hochschulen, um junge Menschen über soziales Unternehmertum zu informieren und zu gewinnen. Die Ziele dieser Camps sind abgeleitet von den Wirkungszielen der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals). Das LVR-Inklusionsamt war Kooperationspartner bei zwei Social Entrepreneurship Camps an der TH Köln und der RWTH Aachen.

Hier eine Kurzdarstellung aus dem Projektantrag: „Die Hilfswerft führt seit mehr als acht Jahren bundesweit Bildungs- und Aktivierungsprojekte für private und öffentliche Auftraggeber durch und hat sich hierbei eine hohe Reputation erarbeitet. Unter anderem wurde die Organisation von der UNESCO als vorbildliches Bildungsnetzwerk im Bereich BNE ausgezeichnet. Durch die mehrjährige Zusammenarbeit mit dem AVIB in Bremen und durch die Umsetzung von Inklupreneur Berlin verfügt die Organisation über ein fundiertes Wissen über die Inklusion in der Arbeitswelt“ (Hilfswerft gGmbH, Mai 2023).

Die Hilfswerft gGmbH, Bremen ([www.hilfswerft.de](http://www.hilfswerft.de)) wird im Rahmen des Modellprojekts „Inklupreneur Rheinland“ als Dachorganisation folgende Leistungen erbringen:

##### Initiales Projektsetup:

- Vorbereitung und Durchführung der Auftaktveranstaltung „StarterCamp“
- Akquise-Unterstützung in der Unternehmensansprache
- Aufsetzen und Betrieb der technischen Plattform ([rheinland.inklupreneur.de](http://rheinland.inklupreneur.de))
- Standardprozess für Evaluation und Wirkungsmessung
- Zugriff auf Prozessdokumentation

##### Ausbildung der Umsetzungsberater\*innen:

- Curriculum mit zu vermittelten Inhalten inkl. Vorlagen
- Einarbeitungstraining
- kontinuierliche Schulung

##### Überregionale Leistungsangebote

- Öffentlichkeitsarbeit
- Inklupreneur-Akademie-Veranstaltungen
- Mentor\*innen-Programm
- Betrieb der Inklulalent-Stellen- und Talentplattform

Der Projektträger found it e.V., Wuppertal ([www.found-it.org](http://www.found-it.org)) ist eine Unternehmensberatung von Berater\*innen mit und ohne Behinderung und einem Netzwerk an Berater\*innen mit und ohne Behinderung, die insbesondere Unternehmensgründer\*innen mit Behinderung berät und begleitet sowie Unternehmen bei der Entwicklung einer inklusiven Unternehmenskultur berät. Found it e.V. verfügt über breites Netzwerk an Kooperationspartner\*innen, insbesondere im Bereich des Bergischen Städtedreiecks. Zudem ist found it e.V. Kooperationspartner der Gründerplattform, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz gefördert wird.

Kurzdarstellung aus dem Projektantrag: „found it e.V. wurde nach einer Erprobung der Idee, Menschen mit Behinderung in die berufliche Selbstständigkeit zu begleiten, welche 2020 gestartet ist, im Juni 2022 gegründet. Das Hauptziel von found it e.V. ist Empowerment, Inklusion und Teilhabe im Arbeitsleben. found it begleitet und berät zu Fragen des Arbeitsmarkts. Um die Ziele zu erreichen wird berufliche Begleitung und Beratung von Menschen mit Behinderung angeboten. Das Coaching von Menschen mit Behinderung für Menschen mit Behinderung (Peer Beratung) ist dabei der Kernbereich des Vereins. Zudem wird die Stärkung und Begleitung von Frauen mit Behinderung auf den 1. Arbeitsmarkt verfolgt und Veranstaltungen zum Thema Berufsorientierung und Unternehmertum für Menschen mit Behinderung umgesetzt. Das Angebot ist sozioökonomisch und beinhaltet zielgruppenspezifische Beratung und Vermittlung an entsprechende Förderer und Partner. Ein entsprechendes Netzwerk zur Industrie- und Handelskammer (IHK), Handwerkskammer Düsseldorf, zur Wirtschaftsförderung, zum Sozialverband VdK Deutschland (VdK), zur Stadt Wuppertal, Solingen und Remscheid, sowie entsprechenden Vereinen und Institutionen bildet dabei den Grundstein des Vereins. Die Mitglieder des Vereins sind Menschen mit und ohne Behinderung, die sich gemeinsam stark machen. Der Verein hat seinen Hauptsitz in Wuppertal. Weitere Anlaufstellen sind in Remscheid und Solingen“ (found it e.V., Mai 2023).

Found it e.V. wird im Rahmen des Modellprojekts „Inklupreneur Rheinland“ als Regionalpartner folgende Leistungen erbringen:

- Projektleitung, Projektfinanzierung und Abrechnung
- Akquisition der teilnehmenden Unternehmen („Pledger“)
- Umsetzungsbegleitung (Betreuung und Coaching der Unternehmen)
- lokale Netzwerkarbeit (insb. EAAs, BBWs, Agentur für Arbeit, JobCenter, IFDs, Fachstellen)
- Evaluation und Reporting (z.B. SROI)
- Nutzung der Informations- und Community Plattform EnableMe.de für die Talent-Akquise

## **5. Die Finanzierung des Modellprojekts**

Im Rahmen des 3-jährigen Modells fallen bei den beiden Projektträgern für die dargestellte Projektdurchführung Kosten in Höhe von 940.020,- € an:

Diese Kosten verteilen sich wie folgt:

- Personalkosten: 357.666,- €
- Honorare (z.B. Mentor\*innen) und personelle Dienstleistungen: 232.686,- €
- Projektbezogene Sachkosten: 173.388,- €
- Gemeinkosten (12%): 100.716,- €
- Eigenanteil/Eigenleistung: 75.564,- €.

Beim LVR-Inklusionsamt ist ein Zuschuss in Höhe von 855.388,- € für die Gesamtmodelllaufzeit von 36 Monaten (01.01.2024 bis 31.12.2026) vorgesehen.

Davon entfallen auf

- Found it e.V. 487.582,- € und
- Hilfswerft gGmbH 367.806,- €.

Zur Durchführung des Modellprojektes „Inklupreneur Rheinland“ haben die beiden Projektträger einen verbindlichen Kooperationsvertrag geschlossen, der dem LVR-Inklusionsamt vorliegt.

## **6. Beschlussvorschlag**

Der Sozialausschuss beschließt das 3-jährige Modellprojekt „Inklupreneur Rheinland“ in Höhe von 855.388,- € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wie zuvor dargestellt.

In Vertretung

D r. S c h w a r z

## Vorlage Nr. 15/1745

öffentlich

**Datum:** 21.08.2023  
**Dienststelle:** Stabsstelle 70.10  
**Bearbeitung:** Frau Pflugrad

<b>Sozialausschuss</b>	<b>05.09.2023</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>07.09.2023</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Nutzung des Persönlichen Budgets im Rheinland**

### Kenntnisnahme:

Die Darstellung der Fallzahlentwicklung sowie die Ergebnisse des Befragungsprojekts zur Nutzung des Persönlichen Budgets im Rheinland werden gemäß Vorlage Nr. 15/1745 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

## Worum geht es hier?

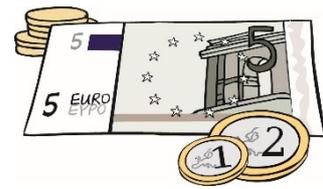
### In leichter Sprache

Im Rheinland bekommen viele Menschen mit Behinderungen Hilfe vom LVR.

Oft ist es so: Der LVR gibt das Geld an die Menschen, die den Menschen mit Behinderungen helfen.

Es gibt aber auch einen anderen Weg: Der LVR gibt das Geld direkt an den Menschen, der Hilfe braucht.

Das heißt dann: Persönliches Budget. Mit dem Persönliches Budget bezahlen Menschen mit Behinderungen ihre Hilfe selbst.



Im Rheinland nutzen fast 2.200 Menschen mit Behinderungen das Persönliche Budget. Das sind mehr Menschen als noch vor drei Jahren. Das findet der LVR gut.

Der LVR wollte wissen:  
Was läuft gut beim Persönlichen Budget?  
Was ist nicht so gut?  
Was soll anders werden?

Ein Team mit 2 Leuten vom LVR hat deshalb ganz viele Menschen befragt.

Ein wichtiges Ergebnis ist:

Die Menschen mit Behinderung mit  
Persönlichem Budget sind damit sehr zufrieden.  
Viele sagen: Sie können nur mit dem  
persönlichen Budget so leben, wie sie das wollen.  
Sie finden es wichtig,  
selber die Assistenzkraft aussuchen zu können.  
Und den Tagesablauf selbst bestimmen zu  
können.



Die Menschen mit Behinderung  
und Persönlichem Budget sagen aber auch:  
Der Antrag ist zu kompliziert.  
Und es dauert zu lange, bis er bewilligt ist.



Wegen der langen Wartezeiten auf das Geld  
machen sie sich Sorgen.

Viele wünschen sich mehr Kontakt zu ihrem  
Fallmanager oder ihrer Fallmanagerin beim LVR.  
Und viele wünschen sich mehr Beratung  
und Informationen zum persönlichen Budget.

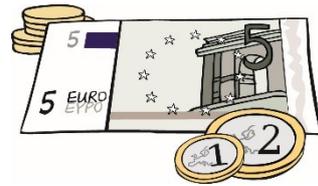


Und sie sagen auch: Manchmal ist es zu viel  
Arbeit, wenn man alles selber macht mit der  
Assistenz.

Sie wünschen sich mehr Unterstützung.

Die Menschen vom LVR, die mit dem  
Persönlichen Budget zu tun haben, sagen:  
Das Persönliche Budget macht uns  
viel mehr Arbeit als ein normaler Antrag.

Es ist kompliziert auszurechnen,  
wie viel Persönliches Budget bezahlt werden soll.  
Und häufig wissen wir nicht genau,  
was wir tun müssen.



Im Bericht sind Vorschläge,  
was man besser machen kann.

Darüber reden jetzt der Chef vom LVR-Dezernat  
Soziales und die anderen Chefinnen und Chefs im  
Dezernat.

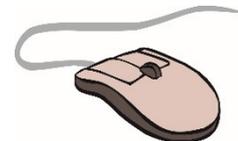
Denn sie möchten, dass es besser klappt mit  
dem Persönlichen Budget.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:  
0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache  
finden Sie hier: [www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)



Es gibt auch eine Broschüre  
zum Persönlichen Budget  
mit einer Zusammenfassung in Leichter Sprache.

Diese finden Sie hier:

[https://publi.lvr.de/publi/PDF/780-  
Brosch%C3%BCre\\_Das-pers%C3%B6nliche-  
Budget\\_Online-Version.pdf](https://publi.lvr.de/publi/PDF/780-Brosch%C3%BCre_Das-pers%C3%B6nliche-Budget_Online-Version.pdf)

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen.

Bilder: © Reinhild Kassing.

## Zusammenfassung

Diese Vorlage stellt die Entwicklung bei der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets in Dezernat 7 in den Jahren 2020 bis 2022 dar, blickt jedoch auch auf die Veränderungen seit 2015. Seit diesem Zeitpunkt erstellt das LVR-Dezernat Soziales einen jährlichen Datenbericht zur Nutzung des Persönlichen Budgets. Dieses Controlling war eines der Elemente eines umfangreichen Maßnahmenkatalogs zur Förderung der Inanspruchnahme von Leistungen des Persönlichen Budgets. Unter anderem wurde 2015 die Musterzielvereinbarung für Leistungen der Eingliederungshilfe als Persönliches Budget aktualisiert und damit die proaktive Haltung des Dezernates zum Persönlichen Budget bekräftigt (vgl. Vorlage Nr. 14/837). Ziel war und ist es, mehr Menschen mit Behinderung zur Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets zu motivieren.

2.198 Personen nutzten 2022 das Persönliche Budget. Im vergangenen 3-Jahreszeitraum 2020 bis 2022 ist die Zahl der Nutzer\*innen des Persönlichen Budgets um insgesamt 13 Prozent gestiegen, im Zeitraum 2015 bis 2022 sogar um 149 Prozent. Genutzt wird das Persönliche Budget nahezu vollständig für Leistungen der sozialen Teilhabe (Wohnleistungen und Tagesstruktur).

Das Persönliche Budget wird überdurchschnittlich stark von jüngeren Leistungsberechtigten genutzt. 26 Prozent der Budget-Nutzer\*innen sind unter 30 Jahre alt. Differenziert nach Behinderungsformen ist die Gruppe der Menschen mit primär körperlicher Beeinträchtigung deutlich überrepräsentiert (32 Prozent Budgetnehmende bei einem Anteil von 4 Prozent an der Gesamtgruppe). 39 bzw. 29 Prozent der Budget-Nutzer\*innen sind primär geistig bzw. psychisch behindert (inklusive Suchterkrankung). In Bezug auf das Geschlechterverhältnis ist die Verteilung bei den Nutzenden ausgewogen: 50 Prozent der Leistungsberechtigten mit Persönlichem Budget sind Frauen, 50 Prozent sind Männer. Nennungen für „divers“ liegen nicht vor.

Für das Dezernat 7 als Leistungsträger der Eingliederungshilfe im Rheinland ist die Förderung der Inanspruchnahme von Leistungen des Persönlichen Budgets ein wichtiges strategisches Ziel. Daher beauftragte LVR-Sozialdezernent Dirk Lewandrowski seinen Strategischen Stab mit einer umfassenden Befragung, um mehr über die Nutzungsbedingungen des Persönlichen Budgets zu erfahren und um Hemmnisse, Gelingensfaktoren und verwaltungstechnische Hürden zu erkennen. Dazu wurden im Herbst/Winter 2022/2023 zufällig ausgewählte Nutzer\*innen des Persönlichen Budgets und ihre Angehörigen, sowie Expert\*innen aus Beratungsstellen und Leistungserbringer befragt. Insgesamt führte das Projektteam 50 persönliche leitfadengestützte (Expert\*innen-) Interviews durch. Darüber hinaus wurde eine Online-Befragung des Fallmanagements sowie der Führungskräfte der Fachbereiche 72 und 73 durchgeführt. Die Vorlage stellt die wichtigsten Ergebnisse der Befragung vor und nennt erste Handlungsvorschläge, die sich daraus ergeben.

Die befragten Nutzer\*innen sind allesamt überzeugt vom Persönlichen Budget. Die Leistungsform trage maßgeblich dazu bei, dass sie selbstbestimmter leben könnten. Gleichwohl gibt es bei der Umsetzung des Persönlichen Budgets sowohl für Leistungsberechtigte, als auch für die Verwaltung große Hürden. Dazu gehören die häufig als komplex und intransparent beschriebenen Beantragungsverfahren, die oft in einer langen Bearbeitungszeit resultieren. Bei Budgetnutzer\*innen wirken lange Zeiträume bis zur Bewilligung oftmals belastend aufgrund der Unsicherheiten, wann und in welchem Umfang eine Leistung (weiterhin) gewährt wird. Die häufig komplexe Verwaltung eines Persönlichen Budgets erlebt ein großer Teil der Befragten aus allen Akteursgruppen

potenziell als überfordernd. Die Interviews zeigen auf Seiten der Leistungsberechtigten den Wunsch nach mehr Information und persönlicher Beratung auf. Die Fallmanager\*innen und Führungskräfte des LVR-Dezernates Soziales erkennen ganz überwiegend den Mehrwert, den ein Persönliches Budget für die Teilhabe und Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten bieten kann. Dennoch zeigt sich eine Diskrepanz zwischen der Haltung und strategischen Festlegung der Dezernatsspitze und obersten Führungsebene auf eine proaktive Förderung der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets und der mehrheitlich kritischen Betrachtung des Fallmanagements und der mittleren Führungsebene. Mit der Verwaltung des Persönlichen Budgets ist für das LVR-Fallmanagement ein teils deutlich erhöhter Arbeitsaufwand verbunden. Weitere Hemmnisse sind fehlende Routine und Unsicherheiten in der Bearbeitung. Auch auf Seiten der LVR-Mitarbeitenden zeigt sich, dass sich ein großer Teil der Befragten mehr Informationen über das Persönliche Budget und die nötigen Arbeitsabläufe wünscht.

Die befragten Akteure machen auch Vorschläge für Handlungsansätze. Um das häufig benannte Informationsproblem anzugehen, scheint, neben einer zielgruppen-bezogenen Öffentlichkeitsarbeit, vor allem eine proaktive und individuell passende Information und Beratung zum Persönlichen Budget im persönlichen Kontakt zwischen Leistungsberechtigten und LVR-Mitarbeitenden hilfreich. Zudem wäre die verstärkte Nutzung von Teilbudgets, bei denen Sach- und Geldleistung kombiniert werden, eine Möglichkeit für Leistungsberechtigte, die Leistungsform zu erproben und die Nutzung für weitere Personenkreise interessant zu machen. Um die Bearbeitungszeiten zu reduzieren, wird häufig eine Vereinfachung von insbesondere Folgebeantragungen sowie eine begleitende Verschlankung des BEI\_NRW vorgeschlagen.

Die Befragungsergebnisse und die sich daraus ableitenden Handlungsansätze wurden bereits in einer dezernats-internen Veranstaltung vorgestellt und diskutiert. Erste Schritte, wie eine arbeitsorganisatorische Bündelung, die Überarbeitung der Arbeitshilfe und die Verschlankung der Bedarfsermittlung sind bereits in Planung bzw. in Umsetzung.

Diese Vorlage berührt die Zielrichtung Nummer 3 „Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern“ des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“.

## Begründung der Vorlage Nr. 15/1745

### 1. Die Nutzung des Persönlichen Budgets durch Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe des LVR-Dezernats Soziales

Eines der strategischen Ziele des LVR-Dezernats Soziales ist die Förderung der Inanspruchnahme von Leistungen des Persönlichen Budgets. Dazu wurde 2015 ein umfangreicher Maßnahmenkatalog beschlossen (z. B. neue Musterzielvereinbarung, verwaltungsinterne Fortbildungen, verstärkte Öffentlichkeitsarbeit, jährliches Berichtswesen, siehe Vorlage Nr. 14/837). 2021 hat die Verwaltung einen Datenbericht zur Entwicklung der Nutzung des Persönlichen Budgets zwischen 2018 und 2020 vorgelegt (Vorlage Nr. 15/390). In Abschnitt 1 dieser Vorlage wird nun über die Entwicklung und Nutzung des Persönlichen Budgets in den Jahren 2020 bis 2022 berichtet (Datenbestand Juni 2023) sowie auch die längerfristige Entwicklung seit 2015 noch mal in den Blick genommen.

Im zweiten Teil dieser Vorlage werden die Ergebnisse einer Befragung zum Persönlichen Budget bei verschiedenen Akteursgruppen (Leistungsberechtigte und Angehörige, LVR-Fallmanagement und -Führungskräfte, Beratungsstellen) dargestellt.

#### 1.1 Entwicklung der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets 2020 bis 2022

Die Zahl der Leistungsberechtigten, die die Leistungsform des Persönlichen Budgets in Anspruch nehmen, lag 2022 bei 2.198. Im 3-Jahreszeitraum 2020 bis 2022 ist die Zahl der Nutzer\*innen des Persönlichen Budgets damit um insgesamt 13 Prozent gestiegen.

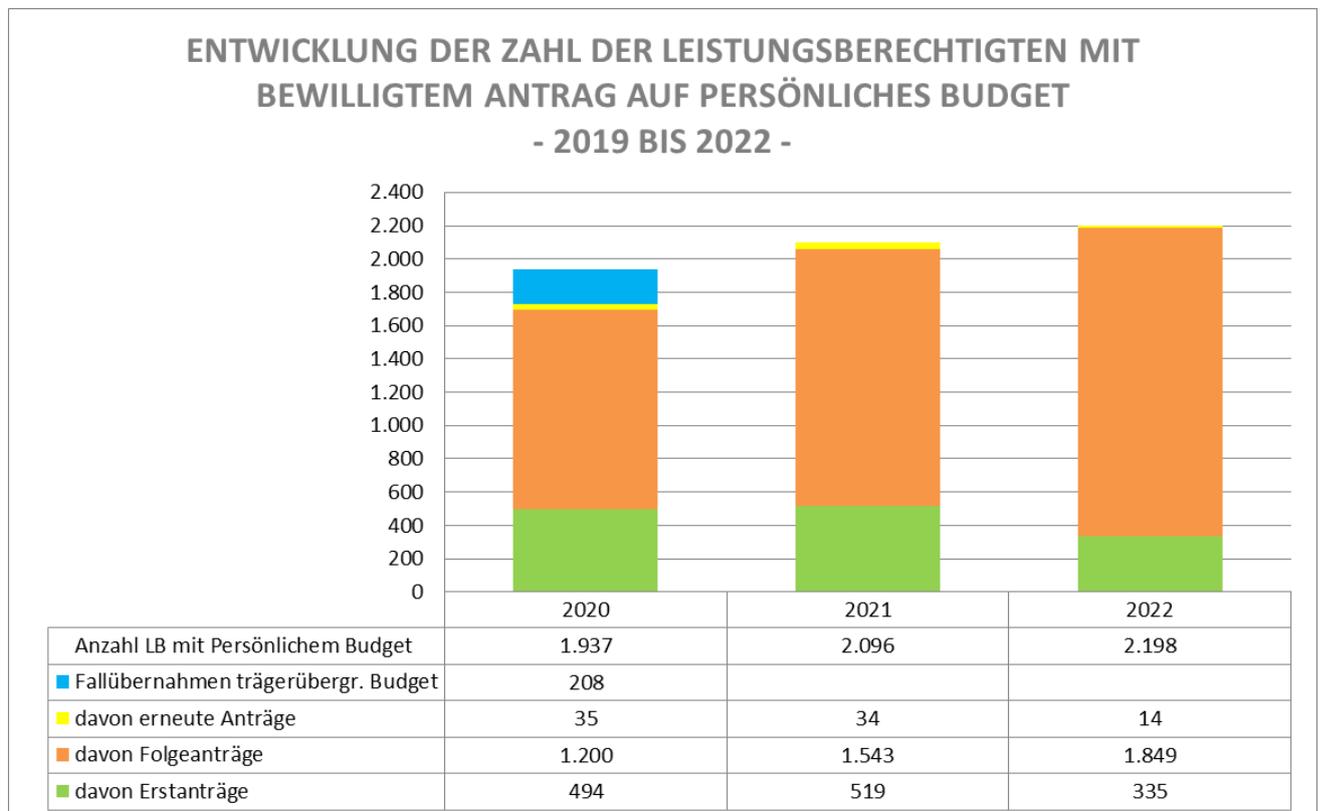


Abb. 1: Entwicklung der Zahl der Leistungsberechtigten mit bewilligtem Persönlichem Budget (Zeitraum 2020-2022)<sup>1</sup>

<sup>1</sup> **Definition Erstanträge:** Leistungsberechtigte\*r hat das Persönliche Budget zum ersten Mal in Anspruch genommen.

Die Zahl der Personen, die erstmals ein Persönliches Budget vom LVR erhalten haben, liegt in 2022 bei 335 (2020: 494); die Zahl der Leistungsberechtigten mit Folgeanträgen liegt 2022 bei 1.849 und damit um 54 Prozent höher als in 2020.

Deutlich stärker ist der Fallzahlenanstieg, wenn man die längerfristige Entwicklung seit 2015 betrachtet, wie Abbildung 2 zeigt. Seit 2015, als umfangreiche Maßnahmen zur Förderung der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets beschlossen wurden, stieg die Zahl der Nutzer\*innen von 884 auf fast 2.200 Nutzer\*innen in 2022 – ein Plus von 149 Prozent.

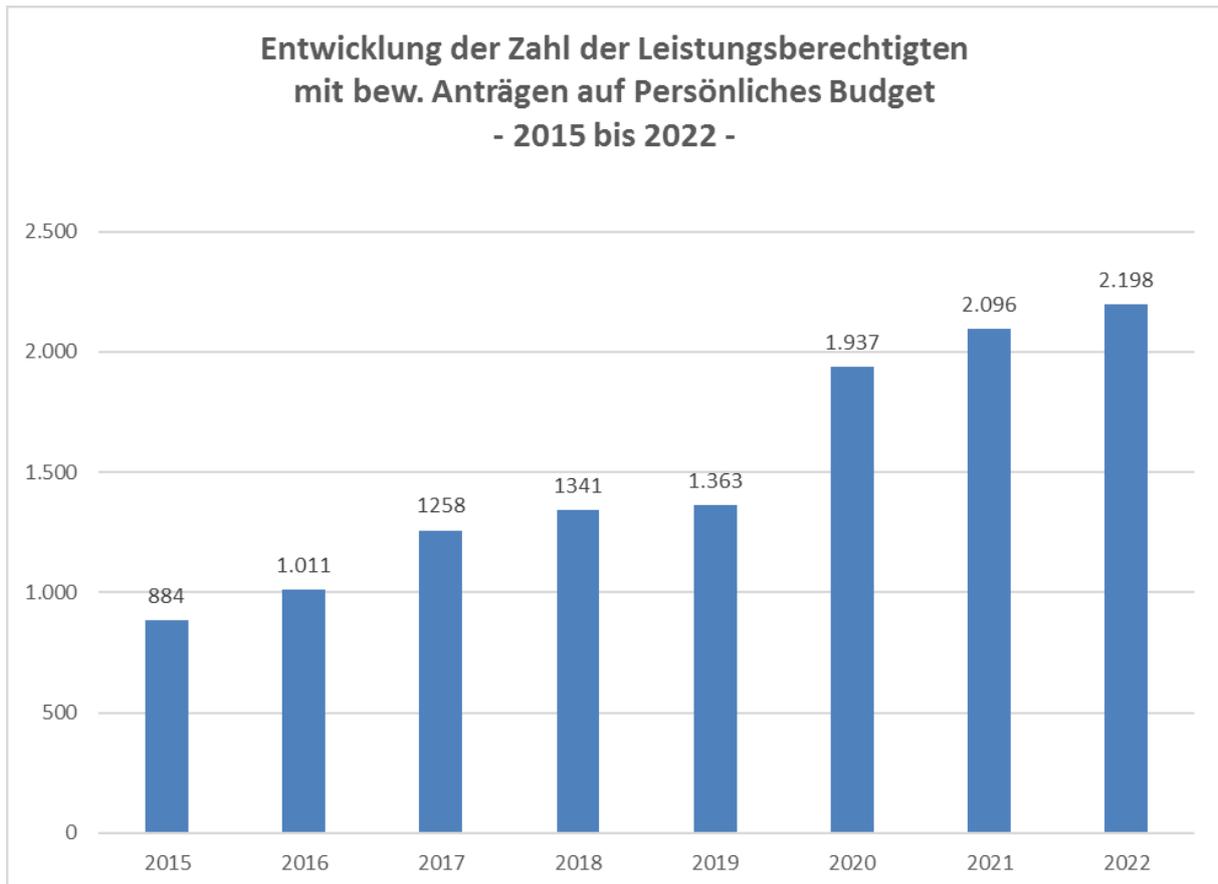


Abb. 2: Entwicklung der Zahl der Leistungsberechtigten mit bewilligtem Persönlichem Budget (Zeitraum 2015-2022)

## 1.2 Budgetnehmende nach Zielgruppen und Behinderungsform

Unterschieden nach Behinderungsform stellen 2022 die Gruppe der Menschen mit geistiger Behinderung (39 Prozent) die größte Nutzergruppe, gefolgt von der Gruppe der Menschen mit körperlicher Behinderung (32 Prozent). Insgesamt 29 Prozent haben eine psychische Behinderung oder Suchterkrankung (vgl. Abbildung 3).

Die Verteilung der Budgetnehmenden nach Zielgruppen unterscheidet sich geringfügig von der Verteilung in 2020 (vgl. Vorlage Nr. 15/390). Der Anteil der Menschen mit geistiger Behinderung sowie der Anteil der Menschen mit Suchterkrankung hat sich jeweils um einen Prozentpunkt verringert. Der Anteil der Menschen mit körperlicher Behinderung hat sich um vier Prozentpunkte erhöht.

### VERTEILUNG DER BUDGETNEHMENDEN NACH ZIELGRUPPEN - ANTEILE IN PROZENT -

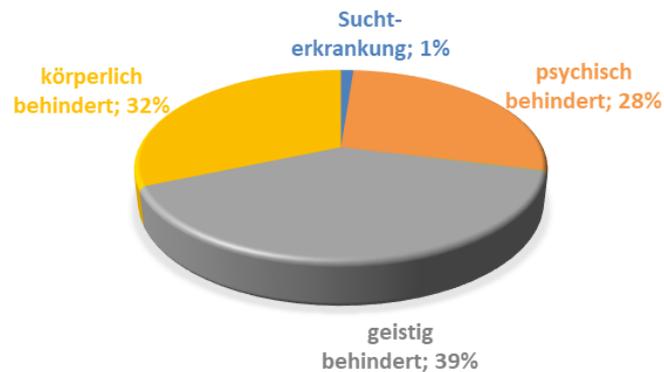


Abb. 3: Budgetnehmende 2022 (N=2.198 Leistungsberechtigte) nach Zielgruppen

Im Vergleich zur Gesamtgruppe der Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe (Wohnen und Werkstätten) beim LVR sind bei den Nutzer\*innen des Persönlichen Budgets Menschen mit körperlicher Behinderung – wie auch in 2020 – deutlich überrepräsentiert (+28 Prozentpunkte im Vergleich zur Gesamtgruppe; vgl. Abbildungen 3 und 4). Unterrepräsentiert sind hingegen Menschen mit psychischer Behinderung (-21 Prozentpunkte im Vergleich zur Gesamtgruppe) sowie Leistungsberechtigte mit einer Suchterkrankung (-3 Prozentpunkte). Der Anteil der Budgetnehmer\*innen mit geistiger Behinderung liegt aktuell bei 39 Prozent und liegt damit etwas unter dem Anteil dieser Gruppe in der Eingliederungshilfe insgesamt (43 Prozent).

### LEISTUNGSBERECHTIGTE IN DER EGH GESAMT (WOHNEN UND WERKSTÄTTEN) NACH ZIELGRUPPEN - ANTEILE IN PROZENT -



Abb. 4: Leistungsberechtigte in der EGH gesamt 2022 (N=78.430 Leistungsberechtigte) nach Zielgruppen

### 1.3 Verteilung der Budgetnehmenden nach Geschlecht

Wie in 2020 (vgl. Vorlage Nr. 15/390), sind 50 Prozent der Budgetnehmenden im Jahr 2022 weiblichen und 50 Prozent männlichen Geschlechts. Zum Vergleich: In der Gesamtgruppe sind 55 Prozent der Leistungsberechtigten männlichen und 45 Prozent weiblichen Geschlechts. Die Kategorie „divers“ wird nicht genannt.

### 1.4 Verteilung der Budgetnehmenden nach Altersgruppen

Unter den Nutzer\*innen des Persönlichen Budgets sind die jüngeren Jahrgänge deutlich überrepräsentiert, insbesondere die Gruppen der 21- bis 30-Jährigen sowie der 31- bis 40-Jährigen (vgl. Abbildung 5). Auf die Altersklasse „18 bis 30“ entfällt rund ein Viertel der Leistungsberechtigten mit Persönlichem Budget (26 Prozent); der Anteil der Unter-30-Jährigen an den Budgetnehmenden liegt damit 6 Prozentpunkte über dem der Altersgruppe in der Grundgesamtheit. Unterrepräsentiert sind alle Altersgruppen der über 40-Jährigen. Im Vergleich zu 2020 ist der Anteil dieser Altersgruppen an allen Budgetnehmer\*innen jedoch leicht angestiegen.

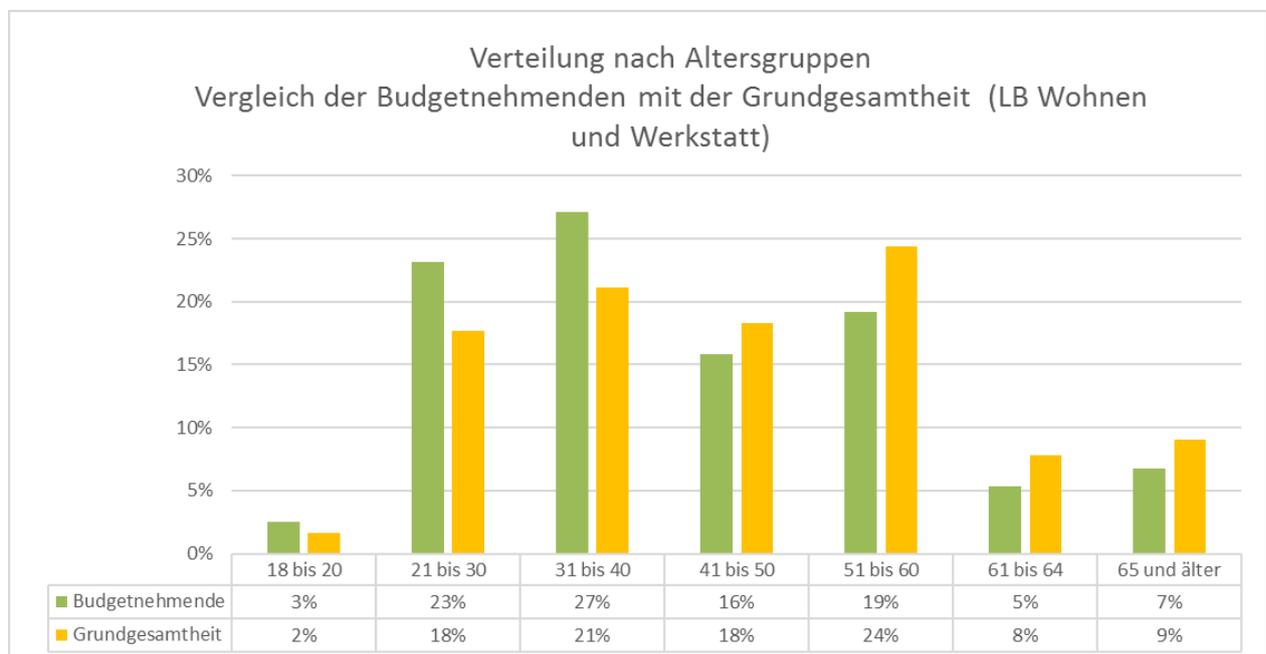


Abb. 5: Vergleich der Budgetnehmenden (N=2.198 Leistungsberechtigte) mit der Grundgesamtheit (N=78.430 Leistungsberechtigte (LB)) nach Altersgruppen (Alter am Stichtag 31.12.2022)

### 1.5 Verwendung des Persönlichen Budgets

Informationen dazu, wofür das Persönliche Budget in Anspruch genommen wird, werden grundsätzlich seit 2014 erfasst, jedoch ist der Verwendungszweck aus dem Kostenschlüssel nicht immer eindeutig erkennbar. Dieses Jahr liegt für rund 62 Prozent der Anträge die Information vor, für welche Leistung(en) das Persönliche Budget genutzt wird. Betrachtet man alle Fälle mit der Leistungsform Persönliches Budget, für die ein Verwendungszweck erfasst ist, entfallen über 92 Prozent auf Leistungen zur sozialen Teilhabe außerhalb besonderer Wohnformen (42 Prozent auf ambulante Wohnunterstützung, 36 Prozent auf trägerübergreifende Budgets inklusive des auslaufenden Geschäftsvorfalles Ambulante Komplexförderung und knapp 7 Prozent auf die Leistungen für Pflegefamilien für Erwachsene (Leben in Gastfamilien (LiGa)) sowie rund 8 Prozent auf Leistungen zur Tagesstruktur – siehe Abbildung 6 unten). In knapp 6 Prozent der Fälle wird das persönliche Budget im Kontext besonderer Wohnformen

genutzt und in knapp 2 Prozent der Fälle für eine Unterstützung im Zusammenhang mit Arbeit und Beschäftigung.

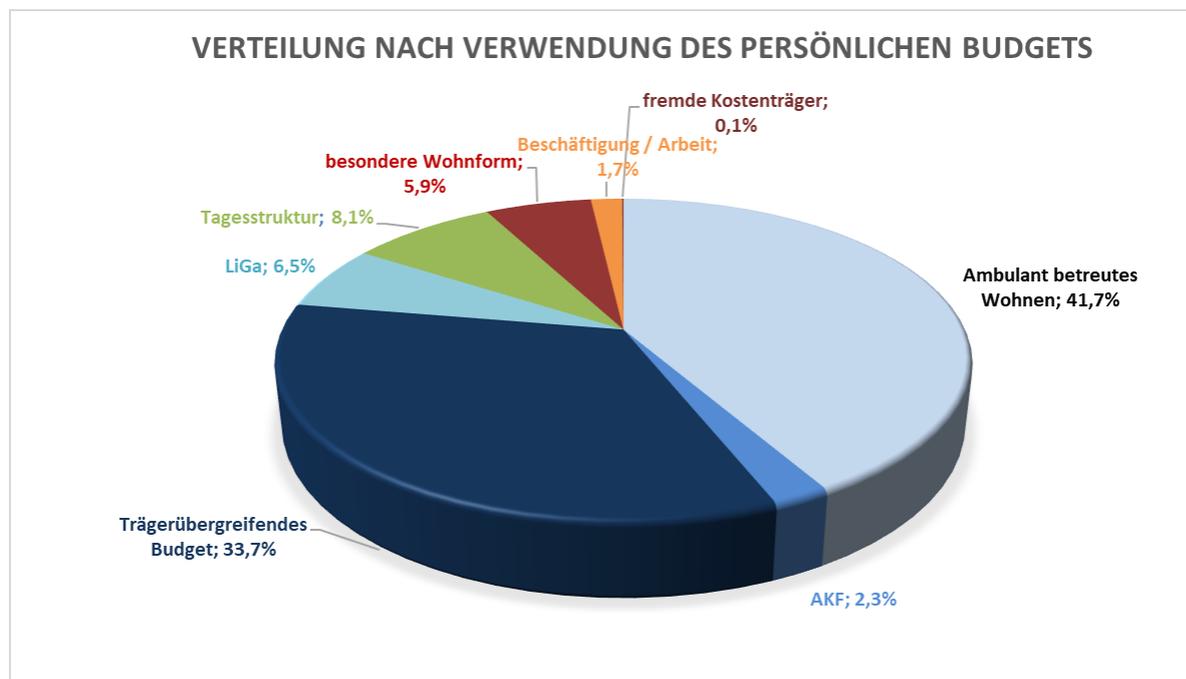


Abb. 6: Verteilung der Leistungen nach Verwendung des Persönlichen Budgets in 2022 (N=1.486 Anträge)

### 1.6 Anteil des Persönlichen Budgets an Gesamtleistungen

Trotz der wachsenden Nutzer\*innen-Zahlen bleibt der Anteil der Leistungsform Persönliches Budget an den Gesamtleistungen gering. **62.068** Leistungsberechtigte erhalten zum Stichtag 31.12.2022 Unterstützungsleistungen zum Wohnen des LVR. Rund 3,5 Prozent dieser Leistungsberechtigten nutzen die Leistungsform des Persönlichen Budgets (0,4 Prozentpunkte mehr als in 2020). 2015 haben 1,5 Prozent dieser Leistungsberechtigten das Persönliche Budget in Anspruch genommen.

Da in der Praxis das Persönliche Budget hauptsächlich genutzt wird, um Wohn- und Teilhabe-Unterstützung im ambulanten Setting zu realisieren, erscheint es aussagekräftiger, den Anteil der Leistungsberechtigten mit Persönlichem Budget auf die Zahl der Menschen mit Leistungen außerhalb besonderer Wohnformen zu beziehen. Hier liegt der Anteil bei 5,2 Prozent. Im Vergleich zu 2020 ist er um 0,5 Prozentpunkte gestiegen. 2015 lag der Anteil der Leistungsberechtigten mit Persönlichem Budget an allen Menschen mit Leistungen außerhalb besonderer Wohnformen lediglich bei 2,6 Prozent.

## 2. Befragung zur Nutzung des Persönlichen Budgets

Bei der Förderung der Inanspruchnahme von Leistungen des Persönlichen Budgets sind, wie oben ausgeführt, durchaus deutliche Erfolge zu verzeichnen. Dennoch bleibt der Anteil bezogen auf die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit ambulanter Teilhabe-Unterstützung mit 5,2 Prozent nach wie vor eher gering. Daher beauftragte LVR-Sozialdezernent Dirk Lewandrowski seinen Strategischen Stab mit einer umfassenden Befragung, um mehr über die Nutzungsbedingungen des Persönlichen Budgets zu erfahren und um Hemmnisse, Gelingensfaktoren und verwaltungstechnische Hürden zu erkennen. Zwischen September 2022 und Januar 2023 wurden dazu zufällig ausgewählte

Nutzer\*innen des Persönlichen Budgets und ihre Angehörigen, das Fallmanagement sowie die Führungskräfte der LVR-Fachbereiche 72 und 73 sowie Expert\*innen aus Beratungsstellen und Leistungserbringer befragt. Insgesamt führte das zweiköpfige Projektteam 50 persönliche leitfadengestützte (Expert\*innen-) Interviews durch. Die Zielgruppen der Fallmanager\*innen und Führungskräfte (Team- und Abteilungsleitungen) wurden mittels Online-Umfragen zu ihren Erfahrungen und Einstellungen zum Persönlichen Budget befragt.

Die zentralen Forschungsfragen lauteten:

- (Wie) werden die Leistungsberechtigten über die Möglichkeiten der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets informiert?
- Welchen „Selbstbestimmungs-Mehrwert“, welche Vorteile verbinden sich mit dem Persönlichen Budget für die Nutzer\*innen? Unter welchen Bedingungen kann dieser „Selbstbestimmungs-Mehrwert“ realisiert werden?
- Welche Hemmnisse und Nachteile sehen die unterschiedlichen Akteursgruppen beim Persönlichen Budget?
- Gibt es spezielle Bedarfslagen oder Zielgruppen, für die das Persönliche Budget besonders geeignet erscheint?
- Wie kann die Nutzung des Persönlichen Budgets gesteigert werden?

## **2.1 Zentrale Ergebnisse aus der Perspektive der Budgetnutzenden, Angehörigen und Beratungsstellen**

Die befragten Nutzer\*innen sind allesamt überzeugt vom Persönlichen Budget. Als größten Vorteil nennen sie, dass sie selbstbestimmter leben können. Insbesondere die selbstbestimmte Auswahl der Assistent\*innen wird als vorteilhaft hervorgehoben. Den interviewten Budgetnehmer\*innen ist wichtig, dass ein Vertrauensverhältnis zu ihren jeweiligen Assistent\*innen besteht, die sie in sehr persönlichen, teilweise auch körperlich intimen Bereichen unterstützen. Auch bei Menschen mit psychischen Erkrankungen ist das Vertrauensverhältnis zur Assistenzkraft ein wichtiger Faktor, um Kontinuität herstellen zu können und vertraute Abläufe zu internalisieren. Die befragten Budgetnutzer\*innen legen viel Wert darauf, ihren Tagesablauf selbst zu bestimmen und entscheiden zu können, wie sie ihren Alltag und ihr Leben gestalten. Diese Selbstbestimmung und die eigenständige Verwaltung des zur Verfügung gestellten Geldbetrags tragen zu einer höheren Selbstwirksamkeit der Nutzer\*innen bei.

Gleichwohl gibt es bei der Umsetzung des Persönlichen Budgets sowohl für Leistungsberechtigte als auch für das LVR-Dezernat Soziales große Hürden. Dazu gehören die häufig langen Bearbeitungszeiten, welche teilweise zu rückwirkenden Bewilligungen und verzögerten Zahlungen führen. Dies wiederum führt zu gravierenden Schwierigkeiten für die Leistungsberechtigten, wenn etwa Assistent\*innen nicht rechtzeitig entlohnt werden können bzw. die Budgetnehmer\*innen den Lohn aus eigenen Mitteln oder mit finanzieller Hilfe von Angehörigen vorstrecken müssen. Dies bedeutet finanzielle und psychische Belastung für die Budgetnehmenden. Insbesondere Nutzer\*innen von trägerübergreifenden Budgets sowie Leistungsberechtigte, die das Arbeitgebermodell nutzen, sehen dies kritisch. Leistungsberechtigte sowie Expert\*innen aus Beratungsstellen berichten, die lange Dauer der Bearbeitung könne für potentielle Interessent\*innen abschreckend wirken und dazu führen, dass diese sich doch für die schneller bewilligte Sachleistung entscheiden.

Das Beantragungsverfahren wurde zudem als intransparent und kompliziert beschrieben. Gerade bei Folgebewilligungen wünschten sich Nutzer\*innen vereinfachte Verfahren, inklusive einer verschlankten Bedarfsermittlung.

Die häufig komplexe Verwaltung eines Persönlichen Budgets erlebt ein großer Teil der Befragten aus allen Akteursgruppen potenziell als überfordernd. Die Interviews zeigen, dass leistungsberechtigte Personen sich mehr und früher individuell auf ihre Lebens- und Unterstützungssituation bezogene Information und Beratung zum Persönlichen Budget wünschen, insbesondere auch zum Beantragungsverfahren und zur Verwaltung des Persönlichen Budgets. Sie wünschen sich zudem einen persönlicheren Kontakt zum Fallmanagement des Dezernats, um offene Fragen zügiger klären zu können.

## **2.2 Zentrale Ergebnisse aus der Perspektive des LVR-Dezernates Soziales**

Die Fallmanager\*innen und Führungskräfte erkennen ganz überwiegend den Mehrwert, den ein Persönliches Budget für die Teilhabe und Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten bieten kann. Dennoch zeigt sich eine Diskrepanz zwischen der Haltung und strategischen Festlegung der Dezernatsspitze und obersten Führungsebene auf eine proaktive Förderung der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets und der mehrheitlich kritischen Betrachtung des Fallmanagements und der mittleren Führungsebene im Dezernat. Als die drei wichtigsten Nachteile des Persönlichen Budgets für die Menschen mit Behinderung nennen die befragten Fallmanager\*innen sowie Führungskräfte (Team- und Abteilungsleitungen)

- eine mögliche Überforderung der Leistungsberechtigten durch die Verwaltung der Geldmittel,
- die (zu) hohe Verantwortung, die mit der Arbeitgeberrolle verbunden ist und
- der hohe Verwaltungsaufwand für die Leistungsberechtigten bzw. ihre Angehörigen.

Als negative Aspekte für die Arbeit der Verwaltung werden in erster Linie

- der erhöhte Arbeitsaufwand im Vergleich zur Sachleistung,
- fehlendes Fachwissen im Fallmanagement bzgl. des Arbeitgebermodells (Arbeitsrecht, Personalbemessung etc.) sowie
- wenige Möglichkeiten zur fachlichen Überprüfung des Einsatzes der bewilligten Geldleistung sowie zur Qualitätskontrolle der Unterstützungsleistungen genannt.

Für 94 Prozent der Fallmanager\*innen ist mit der Verwaltung des Persönlichen Budgets ein teils deutlich erhöhter Arbeitsaufwand verbunden. Gleichzeitig bearbeiten viele Fallmanager\*innen insgesamt jeweils nur wenige Fälle mit Persönlichem Budget, was zu fehlender Routine und Unsicherheiten in der Bearbeitung führt. Bei der Bearbeitung werden u. a. die Kalkulation der angemessenen Budgethöhe, insbesondere im Arbeitgebermodell, sowie die Zusammenarbeit mit anderen Trägern bei trägerübergreifenden Budgets als schwierig empfunden. Auch auf Seiten der LVR-Mitarbeitenden offenbart sich ein erhebliches Informationsdefizit. Die große Mehrheit gibt an, sich nicht ausreichend über das Persönliche Budget und die nötigen Arbeitsabläufe informiert zu fühlen.

## 2.3 Zusammenfassung Handlungsansätze

Ziel des Befragungsprojekts war es herauszufinden, wie sich die Nutzung des Persönlichen Budgets steigern lässt. Dabei ist gleichzeitig wichtig zu betonen, dass es keine feste „Zielmarke“ für die Nutzung des Persönlichen Budgets im Dezernat Soziales gibt und geben kann. Das Wahlrecht liegt bei den Menschen mit Behinderung. Das Persönliche Budget ist eine Option für Leistungsberechtigte, von der jedoch möglichst alle Kenntnis haben sollten, um ihr Wahlrecht auch de facto ausüben zu können. In diesem Sinne werden im Abschlussbericht (Anlage 1) die aus Sicht der Autor\*innen wichtigsten und potenziell wirksamsten Handlungsvorschläge dargestellt, die sich aus den Befragungsergebnissen ableiten lassen.

Um das häufig benannte Informationsproblem anzugehen, erscheint, neben einer verstärkten zielgruppenspezifischen Öffentlichkeitsarbeit, vor allem eine proaktive und individuell passende Information und Beratung zum Persönlichen Budget im persönlichen Kontakt zwischen Leistungsberechtigten und LVR-Mitarbeitenden hilfreich. Durch eine direktere Kommunikation könnten Hemmungen und Vorbehalte auf allen Seiten abgebaut und die Bearbeitungszeiten verkürzt werden. Nutzer\*innen wünschen sich konkrete Service-Materialien, z. B. regionalisierte Listen mit Budgetassistenzen und Dienstleistern, die Unterstützungsleistungen in Form eines Persönlichen Budgets erbringen, Musterkalkulationen oder Fallbeispiele von Budgetnutzer\*innen in verschiedenen Bedarfslagen, welche die Chancen des Persönlichen Budgets illustrieren. Darüber hinaus sollten potentielle Budgetnutzer\*innen deutlich früher erstmalig über die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets informiert werden. Hierzu könnten potentiell weitere Akteure der Eingliederungshilfe, wie Werkstätten, besondere Wohnformen oder auch Förderschulen beitragen. Auch eine Stärkung der Beratung vor Ort des LVR-Dezernates Soziales könnte dazu beitragen, dass Leistungsberechtigte frühzeitiger und niedrigschwellig Zugang zu Informationen rund um das Persönliche Budget erhalten.

Eine Entfristung der Bewilligungen beim Persönlichen Budget könnte zudem Unsicherheiten und Belastungen bei den Leistungsberechtigten und Angehörigen mildern, indem sie nicht mehr das finanzielle Risiko tragen müssen für zeitliche Lücken zwischen den Bewilligungszeiträumen. An einer flächendeckenden Umsetzung der Entfristung wird im Dezernat Soziales derzeit bereits gearbeitet.

Als weiterer Ansatz erscheint eine verstärkte Nutzung von Teilbudgets als Möglichkeit für Leistungsberechtigte sinnvoll, um die Leistungsform des Persönlichen Budgets für Teilbereiche ihrer Unterstützungsleistung zu erproben und somit die Nutzung für weitere Personenkreise interessant zu machen. So können die Leistungsberechtigten beispielsweise die benötigte Sachleistung eines Betreuten Wohnen-Dienstes in Anspruch nehmen und dennoch mit dem Persönlichen Budget im Bereich der Freizeit Unterstützungsleistungen von Freund\*innen oder Nachbar\*innen finanzieren.

Um die Bearbeitungszeiten zu reduzieren, wird häufig eine Vereinfachung von insbesondere Folgebeantragungen sowie eine begleitende Verschlankung des BEI\_NRW vorgeschlagen. Diese Schritte sind im Dezernat Soziales bereits begonnen worden bzw. angedacht. Den teilweise fehlenden Routinen und die dadurch entstehenden Unsicherheiten bei der Bearbeitung auf Seiten des Fallmanagements will das Dezernat entgegenwirken durch eine teilweise Bündelung von Expertise und Zuständigkeiten in der Grundsatzabteilung Soziale Teilhabe.

Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit wurden bereits kurzfristig Materialien in einfacher Sprache zur niedrighschwelligigen Online- und Offline-Information erstellt ([Anlage 2](#) Print-Flyer „[10 interessante Dinge über das Persönliche Budget](#)“).

Das Dezernat Soziales kommuniziert die Befragung und ihre Ergebnisse proaktiv nach innen und außen und nimmt die Antworten und Anregungen auch der eigenen Mitarbeiterschaft als Beitrag zur Fortentwicklung der eigenen Prozesse dankend auf. Anfang Mai 2023 wurden die Ergebnisse des Befragungsprojekts und die daraus abgeleiteten Handlungsansätze allen interessierten Mitarbeitenden des Dezernat Soziales vorgestellt. Erste Schritte sind bereits in Bearbeitung, weitere in konkreter Planung.

Der ausführliche Abschlussbericht des Befragungsprojekts ([Anlage 1](#)) steht auch auf lvr.de online zur Verfügung ([Link zum Abschlussbericht](#)).

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

April 2023

# Befragungsprojekt über die Nutzung des Persönlichen Budgets



Von Isabel Pflugrad und Milan Jacobi (70.10)

## **Inhaltsverzeichnis**

Abkürzungsverzeichnis .....	2
Abbildungsverzeichnis .....	2
Zusammenfassung in leichter Sprache .....	3
Management Summary .....	7
1. Einleitung .....	10
2. Das Persönliche Budget und die Praxis beim LVR .....	11
3. Ziele und Methodik der Befragung .....	14
4. Analyse der Befragung .....	16
4.1 Vorteile des Persönlichen Budgets .....	17
4.1.1 Leistungsberechtigte und Angehörige .....	17
4.1.2 Mitarbeitende des Dezernates Soziales .....	19
4.1.3 Expert*innen in Beratungsstellen .....	21
4.2 Nachteile des Persönlichen Budgets und Hemmnisfaktoren .....	22
4.2.1 Leistungsberechtigte und Angehörige .....	22
4.2.2 Mitarbeitende des Dezernat Soziales .....	24
4.2.3 Expert*innen in Beratungsstellen .....	29
4.3 Informationen über das Persönliche Budget .....	30
4.3.1 Leistungsberechtigte und Angehörige .....	30
4.3.2 Mitarbeitende des Dezernat Soziales .....	32
4.3.3 Expert*innen in Beratungsstellen .....	35
4.4 Beantragungsverfahren des Persönlichen Budgets .....	35
4.4.1 Leistungsberechtigte und Angehörige .....	36
4.4.2 Mitarbeitende des Dezernat Soziales .....	37
4.4.3 Expert*innen in Beratungsstellen .....	43
4.5 Anregungen zur Weiterentwicklung .....	44
4.5.1 Leistungsberechtigte und Angehörige .....	44
4.5.2 Mitarbeitende des Dezernat Soziales .....	46
4.5.3 Expert*innen in Beratungsstellen .....	49
5. Ergebnisse .....	50
6. Fazit und Handlungsempfehlungen .....	60
7. Referenzen .....	65

## Abkürzungsverzeichnis

BEI_NRW	-	Bedarfsermittlungsinstrument NRW
BTHG	-	Bundesteilhabegesetz
EUTB	-	Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
FM	-	Fallmanagement
KiJu	-	Kinder und Jugendliche
KoKoBe	-	Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen
KSL	-	Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben
LB	-	Leistungsberechtigte*r
LVR	-	Landschaftsverband Rheinland
PB	-	Persönliches Budget
SPZ	-	Sozialpsychiatrisches Zentrum
UN	-	United Nations
WfbM	-	Werkstätten für behinderte Menschen

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwicklung der Zahl der Leistungsberechtigten mit bewilligtem Antrag auf pers. Budget 2018 bis 2021 .....	13
Abbildung 2: Leistungsberechtigte in der EGH insgesamt vs. anteilig Leistungsberechtigte in der EGH mit Persönlichen Budget nach Zielgruppen in Prozent.....	14
Abbildung 3: Vorteile des Persönlichen Budgets für Leistungsberechtigte aus Sicht der Verwaltung .....	20
Abbildung 4: Vorteile des Persönlichen Budgets aus Sicht der Verwaltung.....	21
Abbildung 5: Nachteile des Persönlichen Budgets für Leistungsberechtigte aus Sicht der Verwaltung .....	25
Abbildung 6: Nachteile des Persönlichen Budgets aus Sicht der Verwaltung .....	27
Abbildung 7: Überwiegt der Teilhabe-Mehrwert des Persönlichen Budgets die Nachteile, die mit dem Persönlichen Budget für die Verwaltung einhergehen (können)? .....	28
Abbildung 8: Wie informiert das Fallmanagement typischerweise die Leistungsberechtigten über die Möglichkeiten des Persönlichen Budgets? .....	32
Abbildung 9: Zu welchen Themen Informationen gewünscht werden:.....	34
Abbildung 10: Durchschnittlich jährlich bewilligte Persönliche Budgets pro Fallmanager*in .....	38
Abbildung 11: Durchschnittlicher Verwaltungsaufwand bei Bearbeitung (inkl. Bedarfsermittlung) von trägerspezifischen und trägerübergreifenden Persönlichen Budgets.....	39
Abbildung 12: Möglichkeiten zur Steigerung der Nutzung des Persönlichen Budgets.....	46
Abbildung 13: Überwiegt der Teilhabe-Mehrwert des PB die Nachteile, die mit dem PB einhergehen? .....	52

## Zusammenfassung in leichter Sprache

### Befragung zum Persönlichen Budget

Menschen mit Behinderungen brauchen Unterstützung.

Zum Beispiel im Alltag.

Etwa beim Einkaufen, Kochen oder Putzen.

Oder in der Freizeit.

Oder bei Problemen, Stress oder Ärger.



Diese Unterstützung bezahlt der LVR für die Menschen mit Behinderung im Rheinland.

Die Menschen mit Behinderung können entscheiden:

Soll der LVR direkt den Dienst oder die Assistenzkraft bezahlen?

Oder wollen die Menschen mit Behinderung selber das Geld bekommen?

Dann können sie selbst entscheiden, wer die Unterstützung geben soll.

Das nennt man: Persönliches Budget.

Man spricht das: Büdschee. Das Wort ist französisch.

Ein anderes Wort ist: Persönliches Geld.



Dann zahlt der LVR das Geld direkt an den Menschen mit Behinderung.

Und der Mensch mit Behinderung kauft damit seine Unterstützung ein.

Dann kann man viel selbst entscheiden.

Aber man muss sich auch um vieles selbst kümmern.



Mehr als 2 Tausend Menschen mit Behinderung nutzen das persönliche Geld.

Aber die allermeisten tun das nicht.

Sie nutzen die Unterstützung von einem Dienst oder von einer Assistentkraft, die der LVR bezahlt.

Der LVR wollte wissen:

Was läuft gut beim Persönlichen Budget?

Was ist nicht so gut?

Was soll anders werden?

Ein Team mit 2 Leuten vom LVR hat deshalb ganz viele Menschen befragt. Nämlich:

- Menschen mit Behinderung, die das persönliche Budget nutzen.
- Menschen, die beim LVR arbeiten und das persönliche Budget bewilligen.
- Chefinnen und Chefs von Menschen, die beim LVR arbeiten.
- Menschen, die in einer Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung arbeiten.

Was dabei herausgekommen ist, steht in diesem Bericht.

Ein wichtiges Ergebnis ist:

Die Menschen mit Behinderung mit Persönlichem Budget sind damit sehr zufrieden.

Viele sagen: Sie können nur mit dem persönlichen Geld so leben, wie sie das wollen.



Sie finden es wichtig, selber die Assistenzkraft aussuchen zu können.

Und den Tagesablauf selbst bestimmen zu können.

Die Menschen mit Behinderung und persönlichem Budget sagen aber auch: Der Antrag ist zu kompliziert.

Und es dauert zu lange, bis er bewilligt ist.



Wegen der langen Wartezeiten auf das Geld fühlen sie sich gestresst und machen sich Sorgen.

Viele wünschen sich mehr Kontakt zu ihrem Fallmanager oder ihrer Fallmanagerin beim LVR. Und viele wünschen sich mehr Beratung und Informationen zum persönlichen Budget.



Und sie sagen auch: Manchmal ist es zu viel Arbeit, wenn man alles selber macht mit der Assistenz. Sie wünschen sich mehr Unterstützung.

Die Menschen vom LVR, die mit dem persönlichen Budget zu tun haben, sagen: Das Persönliche Budget macht uns viel mehr Arbeit als ein normaler Antrag.

Es ist kompliziert auszurechnen, wie viel persönliches Geld bezahlt werden soll. Und häufig wissen wir nicht genau, was wir tun müssen.



Im Bericht sind Vorschläge,  
was man besser machen kann.

Darüber reden jetzt der Chef vom LVR-Dezernat  
Soziales und die anderen Chefinnen und Chefs  
im  
Dezernat.

Denn sie möchten, dass es besser klappt mit  
dem Persönlichen Budget.

Ihr Ziel ist: Jeder Mensch mit Behinderung soll  
gut informiert sein.

Und seine Rechte kennen, wenn er oder sie  
Unterstützung vom LVR haben möchte.

Jeder soll wissen: Man kann selbst entscheiden,  
ob man das Persönliche Geld haben möchte.

Denn das ist das Recht der Menschen mit  
Behinderung.

# Management Summary

Mit dem Persönlichen Budget können sich Menschen mit Behinderungen Teilhabeleistungen der Eingliederungshilfe als Geldbetrag auszahlen lassen, um damit die Unterstützungsleistungen passgenau einkaufen zu können und „in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben“ (§29 SGB IX) zu leben. Für den Landschaftsverband Rheinland (LVR) als Leistungsträger der Eingliederungshilfe im Rheinland ist die Förderung der Inanspruchnahme von Leistungen des Persönlichen Budgets ein wichtiges strategisches Ziel, das auch durchaus erfolgreich verfolgt wird. 2009, ein Jahr nach der Einführung des Rechtsanspruchs auf das Persönliche Budget, nahmen es 262 Leistungsberechtigte in der Eingliederungshilfe beim LVR in Anspruch. 2021, 12 Jahre später, waren es 2.155 Personen – eine Steigerung um mehr als 800 Prozent. Dennoch bleibt der Anteil bezogen auf die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten nach wie vor gering.

Daher beauftragte LVR-Sozialdezernent Dirk Lewandrowski seinen Strategischen Stab mit einer umfassenden Befragung, um mehr über die Nutzungsbedingungen des Persönlichen Budgets zu erfahren und um Hemmnisse, Gelingensfaktoren und verwaltungstechnische Hürden zu erkennen. Zwischen September 2022 und Januar 2023 wurden dazu zufällig ausgewählte Nutzer\*innen des Persönlichen Budgets und ihre Angehörigen, das Fallmanagement sowie die Führungsebene der Fachbereiche 72/73 sowie Expert\*innen aus Beratungsstellen und Leistungserbringer befragt. Insgesamt führte das Projektteam 50 persönliche leitfadengestützte (Expert\*innen-) Interviews durch. Die Zielgruppen der Fallmanager\*innen und Führungskräfte (Team- und Abteilungsleitungen) wurden mittels Online-Umfragen zu ihren Erfahrungen und Einstellungen zum Persönlichen Budget befragt. Dieser Bericht fasst die Ergebnisse zusammen und identifiziert relevante Handlungsfelder zur Weiterentwicklung.

## **Zentrale Ergebnisse aus der Perspektive der Budgetnutzenden, Angehörigen und Beratungsstellen**

Die befragten Nutzer\*innen sind allesamt überzeugt vom Persönlichen Budget. Die Leistungsform trage maßgeblich dazu bei, dass sie selbstbestimmter leben können. Insbesondere die selbstbestimmte Auswahl der Assistent\*innen und eine autonomere Tagesgestaltung werden als vorteilhaft hervorgehoben. Gleichwohl gibt es bei der Umsetzung des Persönlichen Budgets sowohl für Leistungsberechtigte als auch für die Verwaltung große Hürden.

Dazu gehören die aus Sicht der Nutzer\*innen häufig als komplex und intransparent beschriebenen Beantragungsverfahren, die oft in einer langen Bearbeitungszeit resultieren. Dies sehen insbesondere Nutzer\*innen von trägerübergreifenden Budgets kritisch sowie Leistungsberechtigte, die das Arbeitgebermodell nutzen. Leistungsberechtigte sowie Expert\*innen aus Beratungsstellen berichten, die lange Dauer der Bearbeitung könne für potentielle Interessent\*innen abschreckend wirken und dazu führen, dass diese sich doch für die schneller bewilligte Sachleistung entscheiden. Bei Budgetnutzer\*innen wirken lange Zeiträume bis zur Bewilligung oftmals belastend aufgrund der Unsicherheiten, wann und in welchem Umfang eine Leistung gewährt wird. Negativ wird auch der erhöhte Verwaltungsaufwand für die Leistungsberechtigten gesehen: Gerade im Arbeitgebermodell bleibt der Organisationsaufwand bei der Personalbeschaffung oder der Vertretung im Krankheitsfalle oder anderen Ausfällen bei den Leistungsberechtigten oder den

Angehörigen. Die häufig komplexe Verwaltung eines Persönlichen Budgets erlebt ein großer Teil der Befragten aus allen Akteursgruppen potenziell als überfordernd.

Die Interviews deuten darauf hin, dass leistungsberechtigte Personen deutliches Verbesserungspotenzial bei der Informationsvermittlung über das Persönliche Budget sehen. Budgetnutzer\*innen fühlen sich häufig nicht ausreichend über das Beantragungsverfahren und die zur Verwaltung des Persönlichen Budgets nötigen Schritte informiert. Sie wünschen sich einen persönlicheren Kontakt zu Mitarbeitenden des Dezernats, um offene Fragen zügiger klären zu können.

### **Zentrale Ergebnisse aus der Perspektive des LVR-Dezernates Soziales**

Die Fallmanager\*innen und Führungskräfte erkennen ganz überwiegend den Mehrwert, den ein Persönliches Budget für die Teilhabe und Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten bieten kann. Dennoch zeigt sich eine Diskrepanz zwischen der Haltung und strategischen Festlegung der Dezernatsspitze und obersten Führungsebene auf eine proaktive Förderung der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets und der mehrheitlich kritischen Betrachtung des Fallmanagements und der mittleren Führungsebene.

Mit der Verwaltung des Persönlichen Budgets ist für das LVR-Fallmanagement ein teils deutlich erhöhter Arbeitsaufwand verbunden. Dies sagen 94 Prozent der Fallmanager\*innen in der Online-Umfrage. Viele Fallmanager\*innen bearbeiten insgesamt wenige Fälle mit Persönlichen Budget, was zu fehlender Routine und Unsicherheiten in der Bearbeitung führt. Bei der Bearbeitung werden u.a. die Kalkulation der angemessenen Budgethöhe, insbesondere im Arbeitgebermodell, sowie die Zusammenarbeit mit anderen Trägern bei trägerübergreifenden Budgets als schwierig empfunden.

Auch auf Seiten der LVR-Mitarbeitenden offenbart sich ein erhebliches Informationsdefizit: Der Anteil der befragten Fallmanager\*innen, die sich eher ausreichend über das Persönliche Budget und die nötigen Arbeitsabläufe informiert fühlen, liegt bei gerade mal 8 Prozent. Keine\*r der befragten Fallmanager\*innen kreuzte an, sich insgesamt eindeutig ausreichend informiert zu fühlen.

### **Zusammenfassung Handlungsansätze**

Um das häufig benannte Informationsproblem anzugehen, scheint, neben einer verstärkten Öffentlichkeitsarbeit, vor allem eine proaktive und individuell passende Information und Beratung zum Persönlichen Budget im persönlichen Kontakt zwischen Leistungsberechtigten und LVR-Mitarbeitenden hilfreich. Durch eine direktere Kommunikation könnten Hemmungen und Vorbehalte auf allen Seiten abgebaut und die Bearbeitungszeiten verkürzt werden. Nutzer\*innen wünschen sich konkrete Service-Materialien, zum Beispiel regionalisierte Listen mit Budgetassistenzen und Dienstleistern, die das Persönliche Budget anbieten, Musterkalkulationen oder Fallbeispiele von Budgetnutzer\*innen in verschiedenen Bedarfslagen, welche die Chancen des Persönlichen Budgets illustrieren. Darüber hinaus sollten potentielle Budgetnutzer\*innen deutlich früher erstmalig über die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets informiert werden. Zudem wäre die verstärkte Nutzung von Teilbudgets eine Möglichkeit, um Leistungsberechtigten die Möglichkeit zu geben, die Leistungsform zu erproben und die Nutzung für weitere Personenkreise interessant zu machen.

Um die Bearbeitungszeiten zu reduzieren, wird häufig eine Vereinfachung von insbesondere Folgebeantragungen sowie eine begleitende Verschlinkung des BEI\_NRW vorgeschlagen.

Diese Schritte sind im Dezernat Soziales bereits begonnen worden bzw. angedacht. Den teilweise fehlenden Routinen und die dadurch entstehenden Unsicherheiten bei der Bearbeitung auf Seiten des Fallmanagements könnte entgegengewirkt werden durch eine Bündelung von Expertise, entweder innerhalb der Regionalabteilungen oder als Bündelung in einer eigenen Abteilung. Weitere interne Informationsmaterialien oder konkretisierte Arbeitshilfen böten ebenfalls die Chance, klarere Vorgaben zur Bearbeitung zu schaffen.

Eine flächendeckende Umsetzung der Entfristung der Bewilligungen beim Persönlichen Budget könnte zudem Unsicherheiten und Belastungen bei den Leistungsberechtigten und Angehörigen mildern, indem sie nicht mehr das finanzielle Risiko tragen müssen für zeitliche Lücken zwischen den Bewilligungszeiträumen.

# 1. Einleitung

Für den Landschaftsverband Rheinland (LVR) als Leistungsträger der Eingliederungshilfe im Rheinland ist die Förderung der Inanspruchnahme von Leistungen des Persönlichen Budgets ein wichtiges strategisches Ziel. Dieses Ziel ist auch Teil des LVR-Aktionsplan "Gemeinsam in Vielfalt", welcher ein zentrales Instrument zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im LVR ist.

Um mehr über die Nutzungsbedingungen des Persönlichen Budgets zu erfahren und um Hemmnisse, Gelingensfaktoren und verwaltungstechnische Hürden zu erkennen, hat LVR-Sozialdezernent Dirk Lewandrowski seinen Strategischen Stab mit einem umfassenden Befragungsprojekt beauftragt, welches sich mit der Befragung und Analyse verschiedener Akteurs- und Stakeholder-Gruppen des Persönlichen Budgets befasst. Dazu zählen neben Leistungsberechtigten mit Persönlichem Budget auch das Fallmanagement und die Führungsebene aus dem LVR-Dezernat Soziales. Daneben wurden auch Befragungen mit Angehörigen, Leistungserbringern und Expert\*innen aus Beratungsstellen im Rheinland durchgeführt, um ein möglichst umfassendes Bild zu erreichen.

Der vorliegende Projektbericht gibt die gewonnenen Erkenntnisse der Befragungen wieder. Der Bericht führt zunächst in das Thema des Persönlichen Budgets ein, bevor in Kapitel 3 die methodische Fundierung der Befragungen dargestellt wird. In Kapitel 4 werden die Perspektiven der einzelnen Akteursgruppen beleuchtet. Dabei strukturiert sich der Bericht entsprechend an den Themen

- der jeweils wahrgenommenen Vorteile und Nachteile des Persönlichen Budgets,
- Verfügbarkeit von Informationen über die Leistungsform Persönliches Budget,
- Beantragungsprozess und
- Anregungen zur Weiterentwicklung aus den unterschiedlichen Perspektiven der Akteursgruppen.

Zum Abschluss werden die Ergebnisse gebündelt dargestellt und zu Antworten auf die Forschungsfragen zusammengefasst. Im letzten Kapitel ziehen die Autor\*innen ein Fazit und stellen gebündelt die aus ihrer Sicht wichtigsten Handlungsempfehlungen zusammen.

## 2. Das Persönliche Budget und die Praxis beim LVR

Seit dem 01. Juli 2001 besteht die Möglichkeit, Leistungen der Rehabilitationsträger als direkte Geld- statt als Sachleistung ausbezahlen. Damit ist das Persönliche Budget keine eigene Leistung, sondern eine Leistungsform. Es löst das klassische Leistungs-dreieck auf, in dem ein Leistungsträger die Sachleistung bei einem Leistungserbringer beauftragt und der Mensch mit Behinderung kaum Einfluss auf die Gestaltung und Ausführung der Leistungen hat. Seit Januar 2008 gibt es einen Rechtsanspruch auf die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets. Menschen mit Behinderung können seither wählen. Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde das Recht auf ein Persönliches Budget erneut gestärkt. Menschen mit Behinderungen können sich Teilhabeleistungen der Eingliederungshilfe als Geldbetrag auszahlen lassen und damit die Leistungen passgenau einkaufen. Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen „in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen“ (§29 SGB IX). In Anspruch genommen werden können dabei alle Leistungen zur Teilhabe<sup>1</sup>.

Voraussetzung für die Gewährung des Persönlichen Budgets ist, dass die Leistungsberechtigten einen Antrag an den Rehabilitationsträger stellen. Den Antrag selber kann grundsätzlich jeder Mensch mit (drohender) Behinderung stellen. Auch Eltern oder gesetzliche Vertretungen können ein Persönliches Budget unabhängig von der Art der Behinderung beantragen. Um den Bedarf für die jeweilige Person festzustellen, wird dieser beim LVR auf Grundlage des Bedarfsermittlungsinstrumentes „BEI\_NRW“ ermittelt und die nötigen Unterstützungsleistungen in Geldbeträge umgerechnet<sup>2</sup>. Benötigt eine leistungsberechtigte Person Leistungen, die von mehr als einem Rehabilitationsträger bewilligt werden müssen, wird das Persönliche Budget als trägerübergreifendes Budget bewilligt. Der Leistungsträger, bei dem der Antrag eingegangen ist, wird dabei der Gesamtzuständige für die übrigen beteiligten Leistungsträger. Dadurch wird sichergestellt, dass das Persönliche Budget „wie aus einer Hand“ bei dem Leistungsberechtigten ankommt. Zwischen der leistungsberechtigten Person und dem zuständigen Leistungsträger wird eine Zielvereinbarung geschlossen. In dieser Zielvereinbarung werden – vom Gesetzgeber vorgegeben – mindestens Regelungen über die vereinbarten Ziele, die Erforderlichkeit eines Nachweises zur Deckung des festgestellten Bedarfs, Qualitätssicherung und die Höhe der Teil- bzw. des Gesamtbudgets festgelegt (§29 SGB IX). Kommt ein Abschluss des Vertrags zwischen Leistungsberechtigten und Leistungsträger zur Stande, bekommt der oder die Budgetnehmer\*in monatlich den vereinbarten Geldbetrag ausgezahlt. Im Regelfall wird im Abstand von zwei Jahren das Bedarfsermittlungsverfahren wiederholt und eine neue Zielvereinbarung geschlossen<sup>3</sup>.

Das Persönliche Budget kann entweder im Arbeitgebermodell oder im Assistenzdienstleistungsmodell in Anspruch genommen werden. Beim Arbeitgebermodell ist der/die Budgetnutzer\*in als Arbeitgeber\*in selbst dafür verantwortlich, Assistent\*innen einzustellen und zu beschäftigen und kann selbstbestimmt die Unterstützungs-kräfte auswählen. Vorgegeben ist lediglich, dass für Unterstützungsleistungen, für die eine Fachkraft erforderlich ist, auch eine Fachkraft beauftragt wird. Im Assistenzdienstleistungsmodell wird die Verwaltung des Persönlichen Budgets an einen Assistenzdienstleister abgegeben. Dies bedeutet für die Budgetnutzer\*innen einen

---

1 Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2019: Fragen und Antworten zum Persönlichen Budget

2 Vgl. [www.lvr.de](http://www.lvr.de): Das Persönliche Budget

3 Vgl. Landschaftsverband Rheinland, 2019: Das Persönliche Budget – ein Schritt zu mehr Selbstbestimmung

geringeren zeitlichen Aufwand und weniger Verantwortung, gleichzeitig sind sie in ihren Entscheidungen bzgl. des Persönlichen Budgets weniger frei als im Arbeitgebermodell.

Der LVR bewilligt als Träger der Eingliederungshilfe neben Sachleistungen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen auch die Leistungsform des Persönlichen Budgets. Schon früh hat er die Förderung der Nutzung des Persönlichen Budgets als strategisches Ziel formuliert, unter anderem als Zielrichtung 3 des LVR-Aktionsplans Inklusion. 2015 wurde die Umsetzungspraxis vereinheitlicht und verschlankt. Mit der Aktualisierung der Musterzielvereinbarung für Leistungen der Eingliederungshilfe als Persönliches Budget hat das Dezernat Soziales seine proaktive Haltung zum Persönlichen Budget bekräftigt und eine liberale, auf Vertrauenskultur basierende, und vor allem einheitliche Verwaltungspraxis etabliert. Ein wesentliches Element war eine Reduzierung der Nachweispflichten der Budgetnehmer\*innen. Ziel war und ist es, mehr Menschen mit Behinderung zu der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets zu motivieren<sup>4</sup>.

Bei diesem Ziel sind durchaus Erfolge zu verzeichnen. Im Vergleich zu 2015 ist die Zahl der Nutzenden um 152 Prozent im Jahr 2021 gestiegen. Wie das ebenfalls 2015 eingeführte regelmäßige Monitoring zeigt, sind die Zuwächse jedoch, gemessen an der Gesamtzahl der Leistungsbeziehenden, nach wie vor gering. Im Jahr 2021<sup>5</sup> nehmen 2155 leistungsberechtigte Personen das Persönliche Budget als Leistungsform der Eingliederungshilfe in Anspruch. Dies ist eine Steigerung um 7 Prozent gegenüber dem Vorjahr (vgl. Abbildung 1).

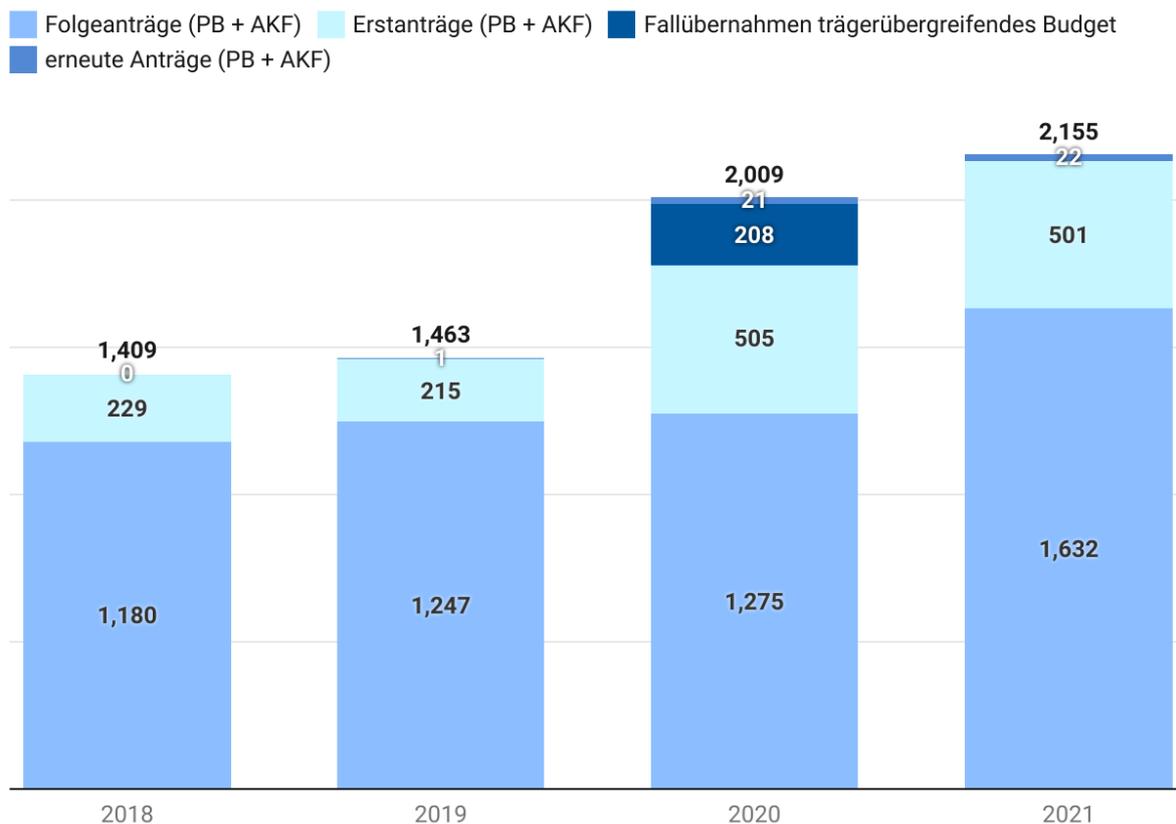
Das Persönliche Budget wird hauptsächlich genutzt, um Wohn- und Teilhabe-Unterstützung im ambulanten Setting zu realisieren. Der Anteil der Leistungsberechtigten mit Persönlichem Budget an der Zahl der Personen mit BeWo-Leistung liegt bei 5,2 Prozent (0,5 Prozentpunkte höher als im Vorjahr).

---

<sup>4</sup> Vgl. LVR-SozA-Vorlage Nr. 14/837: Musterzielvereinbarung Persönliches Budget

<sup>5</sup> vgl. LVR-Datenbericht Persönliches Budget 2021 (internes Dokument)

Abbildung 1: Entwicklung der Zahl der Leistungsberechtigten mit bewilligtem Antrag auf pers. Budget 2018 bis 2021



Quelle: LVR-Datenbericht Persönliches Budget 2021

Die Verteilung nach Geschlecht zeigt ein paritätisches Verhältnis: 50 Prozent der Budgetnehmenden im Jahr 2021 sind weiblichen und 50 Prozent männlichen Geschlechts.

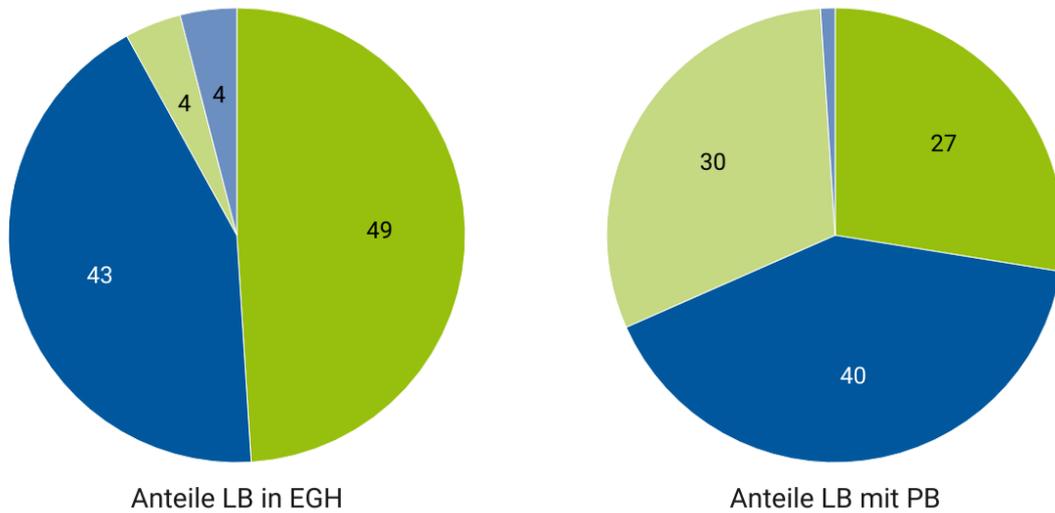
Unter den Nutzer\*innen des Persönlichen Budgets sind die jüngeren Jahrgänge (21- bis 40-jährige Personen) deutlich überrepräsentiert, insbesondere die Gruppe der 31- bis 40-Jährigen. Auf die Altersklasse „18 bis 30“ entfällt rund ein Viertel der Leistungsberechtigten mit Persönlichem Budget. Unterrepräsentiert sind vor allem die Altersgruppen der über 40-Jährigen.

Unterschieden nach Behinderungsform (Abbildung 2) ist die größte Nutzergruppe des Persönlichen Budgets die Gruppe der Menschen mit geistiger Behinderung (40 Prozent), gefolgt von der Gruppe der Menschen mit körperlichen Behinderungen (30 Prozent). Menschen mit psychischer Behinderung machen 27 Prozent aus. Der Anteil von Menschen mit Suchterkrankungen liegt bei nur einem Prozent.

Im Vergleich mit der Gesamtgruppe der Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe (Wohnen und Werkstätten) beim LVR sind bei den Nutzer\*innen des Persönlichen Budgets Menschen mit körperlicher Behinderung deutlich überrepräsentiert (+26 Prozentpunkte im Vergleich zur Gesamtgruppe). Unterrepräsentiert sind hingegen Menschen mit psychischer Behinderung (-22 Prozentpunkte im Vergleich zur Gesamtgruppe) sowie Leistungsberechtigte mit einer Suchterkrankung (-3 Prozentpunkte). Der Anteil der Budgetnehmer\*innen mit geistiger Behinderung liegt aktuell bei 40 Prozent und entspricht somit in etwa dem Anteil dieser Gruppe in der Eingliederungshilfe insgesamt (43 Prozent).

Abbildung 2: Leistungsberechtigte in der EGH insgesamt vs. anteilig Leistungsberechtigte in der EGH mit Persönlichem Budget nach Zielgruppen in Prozent

■ Psychische Behinderung ■ Geistige Behinderung ■ Körperliche Behinderung ■ Suchterkrankung



Quelle: LVR-Datenbericht Persönliches Budget 2021

### 3. Ziele und Methodik der Befragung

Ziel der Befragung zur Nutzung des Persönlichen Budgets war es zu untersuchen, welche Rahmenbedingungen einen Einfluss auf die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets haben und welchen Mehrwert bzw. welche Hemmfaktoren verschiedene Akteursgruppen wahrnehmen und als relevant erachten. Es wurden Erkenntnisse zu den zentralen Forschungsfragen durch Befragungen verschiedener Zielgruppen gewonnen. Befragungsgruppen sind dabei die Leistungsberechtigten mit Persönlichem Budget und ihre Angehörigen, das Fallmanagement und die Führungskräfte der Fachbereiche 72 und 73, Expert\*innen aus Beratungsstellen sowie Leistungserbringer. Die zentralen Forschungsfragen lauten:

- (Wie) werden die Leistungsberechtigten über die Möglichkeiten der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets informiert?
- Welchen „Selbstbestimmungs-Mehrwert“, welche Vorteile verbinden sich mit dem Persönlichen Budget für die Nutzer\*innen? Unter welchen Bedingungen kann dieser „Selbstbestimmungs-Mehrwert“ realisiert werden?
- Welche Hemmnisse und Nachteile sehen die unterschiedlichen Akteursgruppen beim Persönlichen Budget?
- Gibt es spezielle Bedarfslagen oder Zielgruppen, für die das Persönliche Budget besonders geeignet erscheint?
- Wie kann die Nutzung des Persönlichen Budgets gesteigert werden?

Die Befragungen wurden je nach Zielgruppe als Online-Umfrage oder als persönliche und semi-strukturierte Interviews durchgeführt. Das Befragungsprojekt verfolgt demnach einen Mix-Methods-Ansatz mit quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden. Der qualitative Teil der Auswertung kann als Verfahren zur Beschreibung ausgewählter Daten verstanden werden und beschreibt im Wesentlichen das Vorgehen einer inhaltlich-strukturierten Inhaltsanalyse (Schreier 2014; Mayring 2010). Die durch die Interviews erhobenen Daten wurden zu einem Text-Korpus zusammengefasst und induktiv wie

deduktiv codiert und kategorisiert. Mit Hilfe dieser Kategorisierungen und Codierungen konnten für die Beantwortung der Forschungsfragen relevante Textsegmente extrahiert und analysiert werden. Der Ablauf dieser klassischen Form der Inhaltsanalyse umfasst folgende, sich teilweise wiederholende Schritte:

- Sich-Vertraut-Machen mit dem Material
- Ableitung von Oberkategorien aus der Fragestellung / dem Interviewleitfaden
- Bestimmen von Fundstellen / Kodiereinheiten
- Entwicklung von Unterkategorien und Kategoriendefinitionen
- Erprobung des Kategoriensystems
- Modifikation des Kategoriensystems
- Kodieren des gesamten Materials mit dem überarbeiteten Kategoriensystem
- Ergebnisdarstellung, Interpretation, Beantwortung der Forschungsfrage (vgl. Schreier 2014)

Insgesamt führte das Projektteam 50 Interviews bzw. Gespräche mit leistungsberechtigten Personen, Angehörigen, Führungskräften, Mitarbeitenden des Dezernats Soziales, Leistungserbringern und Beratungsstellen durch.

Für die **Zielgruppe der Leistungsberechtigten** zog das Projektteam eine Stichprobe aus der Gruppe der Budgetnehmer\*innen. Insgesamt wurden 230 Briefe an leistungsberechtigte Personen im Gebiet des Landschaftsverbands Rheinland versendet, die Budget-Leistungen erhalten. Die Auswahl der Stichprobe aus der Grundgesamtheit der Budgetnehmenden wurde per Zufall generiert und orientierte sich an den in Kapitel 2 beschriebenen deskriptiven Merkmalen Geschlecht, Behinderungsform, Alter und Wohnort. Bei Interesse der Leistungsberechtigten an einer Interviewteilnahme wurde individuell mit ihnen ein Termin und der Ort des Interviews (persönlich oder virtuell) vereinbart.

Die Rücklaufquote der beigelegten Antwortschreiben lag bei 13,5 Prozent: Mit 26 Leistungsberechtigten konnten Interviewtermine vereinbart und realisiert werden. Weitere fünf Angehörige von Menschen mit einer geistigen Behinderung meldeten sich, um die Interviews stellvertretend zu führen. Die Verteilung der Stichprobe ist wie folgt: 58 Prozent der befragten Leistungsberechtigten sind weiblich, 42 Prozent männlich, Frauen sind also in der Stichprobe leicht überrepräsentiert. Die Verteilung bei den Behinderungsformen weicht bei der Anzahl der Menschen mit Körperbehinderungen signifikant nach oben ab. 12 Personen (46 Prozent) haben eine körperliche Behinderung, 7 Personen (27 Prozent) eine geistige Behinderung, 6 Personen (23 Prozent) eine seelische Behinderung und eine Person (4 Prozent) ist suchterkrankt. Die Überrepräsentationen der Menschen mit Körperbehinderung sowie der Alterskohorte der 41-50-Jährigen ist im erhöhten Antwort-Rücklauf jener Gruppe begründet.

Zudem wurden **Expert\*innen aus Beratungsstellen** gezielt angefragt. Dabei wurde auf eine regionale Gewichtung nach Leistungsberechtigten mit Persönlichem Budget geachtet und Termine mit zwei EUTB, zwei KSL, zwei SPZ und drei KoKoBe im Kreis Heinsberg, im Oberbergischen Kreis sowie im Raum Köln vereinbart. Außerdem besuchte eine Projektmitarbeiterin noch den vom KSL durchgeführten Praxisdialog für die Stadt Köln und den Rheinisch-Bergischen Kreis, bei dem teilnehmende Expert\*innen aus den Beratungsstellen ihre Erfahrungen mit dem Persönlichen Budget schilderten.

Für die Zielgruppe der **Leistungserbringer** wurden Termine mit drei Dienstleistern vereinbart, um eine exemplarische Betrachtung dieser Perspektive zu ermöglichen. Die Kontakte zu den Leistungserbringern wurden über die Abteilungsleitungen des Dezernats vermittelt. Es handelt sich um Leistungserbringer, die das Persönliche Budget als

Leistungsform anbieten. In einem Fall bietet der Dienstleister ausschließlich Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets an, während die anderen beiden Dienste sowohl Sachleistungen als auch das Persönliche Budget anbieten.

Außerdem wurden leitfadengestützte Interviews und Gespräche mit Fallmanager\*innen, Führungskräften und sonstigen Mitarbeitenden des Dezernats über das Persönliche Budget geführt, um die in den Online-Umfragen sowie Interviews mit Leistungsberechtigten gewonnenen Eindrücke zu vertiefen. Dazu gehörten auch qualitativ geführte Interviews mit den Leitungen der Fachbereiche Eingliederungshilfe I und II (Fachbereich 72 und 73), Markus Schulzen und Dr. Dieter Schartmann. Mit der inzwischen ehemaligen Fachbereichsleitung Annette Esser wurde vor ihrer Verabschiedung in den Ruhestand ebenfalls ein Interview geführt.

Zusätzlich fand auch ein Gespräch mit einem Vertreter des Bezirks Mittelfranken statt, um mehr über deren Erfahrungen mit dem Persönlichen Budget zu erfahren. Nach Einführung des Persönlichen Budgets gehörte der Bezirk Mittelfranken zu den Modellregionen für das Persönliche Budget. Die Transkriptionen dieser Interviews wurden in das Analyse-Programm MAXQDA geladen. Dadurch ist es möglich gewesen, den Datensatz als hermeneutische Einheit zu behandeln. MAXQDA unterstützt die Arbeit in allen Analysephasen eines Projekts. Eine zentrale Funktion von MAXQDA ist die Möglichkeit mit Kategorien zu arbeiten und ausgewählten Teilen der Daten Codes zuzuordnen sowie Querverweise zwischen den Dokumenten, Kommentaren und Memos zu erstellen<sup>6</sup>.

Die **Zielgruppen der Fallmanager\*innen und Führungskräfte** (Team- und Abteilungsleitungen), die den zweiten Schwerpunkt des Befragungsprojekts bilden, wurden mittels Online-Umfragen zu ihren Erfahrungen und Einstellungen zum Persönlichen Budget befragt, um eine hohe Zahl an Rückmeldungen und damit vergleichbare Ergebnisse zu ermöglichen. Die Fragebögen sind zuvor in einem Pre-Test qualitätsgesichert worden und bestehen aus einer Mischung aus geschlossenen Fragen, die eine Vergleichbarkeit der Antworten ermöglichen, sowie offenen Fragen, die Raum für detaillierte Ausführungen lassen. Dabei wurde für das Fallmanagement eine Rücklaufquote von 74 Prozent (108/146) und für die Team- und Abteilungsleitungen eine Rücklaufquote von 67 Prozent (34/51) erreicht.

## 4. Analyse der Befragung

Im Folgenden werden die wichtigsten Befragungsergebnisse differenziert nach den unterschiedlichen Akteursgruppen dargestellt. Zunächst geht es um die Vorteile, die das Persönliche Budget den Leistungsberechtigten bietet – jeweils aus den unterschiedlichen Perspektiven. Im darauffolgenden Abschnitt 4.2 wird auf verschiedene Nachteile und Hemmnisfaktoren eingegangen. 4.3 beschäftigt sich mit der Frage der Verfügbarkeit von Informationen über das Persönliche Budget, und in Abschnitt 4.4 werden die Erfahrungen der jeweiligen Zielgruppen mit dem Beantragungsverfahren geschildert. Schließlich werden die Anregungen der Befragten zur Weiterentwicklung des Persönlichen Budgets zusammengefasst.

---

<sup>6</sup> Rädiker, S; Kuckartz, U. (2019). Analyse qualitativer Daten mit MAXQDA. Text, Audio und Video. Springer VS: Wiesbaden.

Dabei wird in den einzelnen Abschnitten jeweils zuerst die Sicht der Leistungsberechtigten, danach die Sicht der Mitarbeitenden des Dezernats (Fallmanagement und Führungskräfte) und schließlich die Erfahrungen und Meinungen der Expert\*innen aus den Beratungsstellen sowie der Leistungserbringer dargestellt.

## 4.1 Vorteile des Persönlichen Budgets

Im Folgenden wird dargestellt, welche Vorteile die verschiedenen Zielgruppen mit dem Persönlichen Budget verbinden.

### 4.1.1 Leistungsberechtigte und Angehörige

Der größte Vorteil aus Sicht der Nutzer\*innen besteht darin, dass sie ihr Leben mit dem Persönlichem Budget selbstbestimmter gestalten können. Dieser dem Persönlichen Budget inhärente Sinn wird von den Leistungsberechtigten in der Befragung auch als maßgeblicher Vorteil gegenüber der Sachleistung wahrgenommen.

#### **Selbstbestimmte Auswahl ermöglicht Vertrauensverhältnis und Kontinuität der Assistenz**

Viele Nutzer\*innen führten aus, dass die selbstbestimmte Auswahl der Assistent\*innen für sie ein wichtiges Argument für das Persönliche Budget ist. Dies sagten sowohl interviewte Leistungsberechtigte mit Arbeitgebermodell als auch mit Assistenzdienstleistungsmodell. Ihnen ist wichtig, dass ein Vertrauensverhältnis zu ihren jeweiligen Assistent\*innen besteht, da sie in sehr persönlichen, teilweise auch körperlich intimen Bereichen unterstützt werden. Auch bei Menschen mit psychischen Erkrankungen ist das Vertrauensverhältnis zur Assistenzkraft ein wichtiger Faktor, um Kontinuität herstellen zu können und vertraute Abläufe zu internalisieren. Eine befragte Budgetnutzerin äußerte, in der Vergangenheit sexuell belästigt worden zu sein. Deshalb sei es für sie außerordentlich wichtig, den Menschen in ihrem Umfeld vertrauen und die Assistent\*innen selber aussuchen zu können:

*„Zuhause ist mein privater Rückzugsort und ich glaube, ich verbringe hier in meinem privaten Umfeld sicherlich noch mehr Zeit als andere in ihrem Zuhause. Das ist ein geschützter Ort für mich, da lege ich ganz großen Wert drauf und da lasse ich auch nicht jeden rein. Das ist wichtig für mich.“* (Frau M.-E., 62 Jahre, körperliche Behinderung)

Menschen mit psychischen Erkrankungen äußerten mehrfach, dass die Kontinuität der Unterstützungskraft ihren Erfahrungen nach bei BeWo-Diensten nicht zu erreichen sei, da es dort häufige Personalwechsel gäbe.

*„Ich brauche da eine bestimmte Bezugsperson und weil wir uns schon so lange kennen [...], habe ich mich für sie [als Assistentin] entschieden.“* (Frau U., 67 Jahre, psychische Behinderung)

#### **Autonomie in Budgetverwaltung und Ausgestaltung der Assistenz schafft Teilhabemehrwert**

Die befragten Budgetnutzer\*innen legen viel Wert darauf, ihren Tagesablauf selbst zu bestimmen und entscheiden zu können, wie sie ihren Alltag und ihr Leben gestalten. Diese

Selbstbestimmung und die eigenständige Verwaltung des zur Verfügung gestellten Geldbetrags trägt zu einer höheren Selbstwirksamkeit der Nutzer\*innen bei:

*„Ja, ich kann sie [die Assistent\*innen] halt so einsetzen, wie ich es für richtig halte, was für mich wichtig ist. Ich setze die Prioritäten und kein anderer. Das ist mir wichtig.“ (Frau M.-E., 62 Jahre, körperliche Behinderung)*

Im Persönlichen Budget sehen die Befragten insgesamt bessere Möglichkeiten, ihre soziale Teilhabe eigenverantwortlicher zu gestalten. Sie können je nach individuellem Interesse Teilhabemöglichkeiten wahrnehmen, die sie ohne die Eingliederungshilfeleistung nicht ohne Weiteres nutzen könnten. Dies beinhaltet Treffen mit Freund\*innen, Besuche von Kulturveranstaltungen oder andere Arten der Freizeitgestaltung.

### **Selbstbestimmung im Alltag**

Aber auch alltägliche und basale Abläufe, wie zum Beispiel, die Zeit zum Duschen oder Schlafen gehen selbst bestimmen zu können, oder entscheiden zu können, wann und was man zu Abend isst, wird von den Leistungsberechtigten als maßgeblicher Gewinn an Lebensqualität und Selbstwirksamkeit wahrgenommen. Dabei müssen sie sich nicht in so hohem Maße an fremdbestimmten Strukturen und Organisationsabläufen orientieren, wie es in besonderen Wohnformen häufig vorkommt:

*„...denn ich habe hier persönliche Freiheiten und kann meinen Tag so gestalten wie ich es möchte. Und das konnte ich im Wohnheim nicht. Da sind ja Heimstrukturen, kann man sagen. Da gibt es bestimmte Essenszeiten, da muss man sich abmelden, wenn man das Wohnheim verlässt und wieder anmelden, wenn man ins Wohnheim zurückkommt. Und hier kann ich frei leben. Hier kann ich meinen Tag so einteilen wie ich es möchte.“ (Herr A., 42 Jahre, körperliche Behinderung)*

Mehrere der interviewten Leistungsberechtigten sagten, dass sie das Leben in einer eigenen Wohnung dem Leben in einer Wohneinrichtung vorziehen und dass sie ein selbstbestimmtes Leben am besten mit dem Persönlichen Budget verwirklichen könnten. Vor allem Personen, die das Arbeitgebermodell nutzen, betonen die Möglichkeit, sich Assistent\*innen aussuchen zu können, als maßgeblichen Gewinn für ihr Leben. Sie können sich mit ihren Assistent\*innen abstimmen, müssen darüber hinaus aber mit niemanden Rücksprache über organisatorische Dinge halten und können eigenständige Entscheidungen treffen.

Als weiterer Vorteil wird von den Nutzer\*innen die höhere Flexibilität im Rahmen des Persönlichen Budgets genannt. Zum Beispiel hat eine Nutzerin eine Assistentin gefunden, die auch außerhalb der regulären Dienstzeiten eines von ihr angefragten BeWo-Diensts erreichbar ist. Davon profitiert die Nutzerin sehr:

*„Eine Institution ist immer, da gibt es Regeln, da gibt es Vorschriften. Wenn man davon abweicht, hat man Pech gehabt. Ich kann mir den Menschen nicht aussuchen, der mich da betreut. Ich muss den nehmen, den die mir vorsezen. Schwierig bei mir und meiner Erkrankung. Frau X [Assistentin] konnte ich mir aussuchen. Das war genau die Person, die ich möchte, die mich betreut. Und das funktioniert super.“ (Frau L., 48 Jahre, psychische Behinderung)*

Die Einschätzungen der befragten drei Leistungserbringer unterstützen die Aussagen der Nutzer\*innen, dass eine individuelle und auf den Bedarf und die persönlichen Wünsche zugeschnittene Unterstützung mit dem Persönlichen Budget gut zu verwirklichen sei. Besonders die Möglichkeit zur individuellen Auswahl der Assistent\*innen und zur

Erbringung der Pflegeleistung in der Form, wie die Nutzer\*innen es sich wünschen, werden als gewinnbringend für die Leistungsberechtigten eingestuft.

### **Persönliches Budget ermöglicht Unterstützung durch Personen aus eigenem Umfeld**

Manche Nutzer\*innen greifen auch auf die Unterstützung von Nachbar\*innen oder Freund\*innen für Tätigkeiten zurück, die keine Fachkraft erfordern. Dadurch können sie die Unterstützungsleistungen insgesamt flexibler organisieren. Einer der befragten Leistungsberechtigten berichtete, wie sein Persönliches Budget ihm helfe, ein Leben nach seinen Vorstellungen zu gestalten. Herr B. ist suchterkrankt, lebt auf einem Campingplatz, bekommt zweimal die Woche Besuch vom Pflegedienst und finanziert sich über die Grundsicherung. Er wird sehr von seiner Nachbarschaft unterstützt, die für ihn kocht, einkauft oder Geld von der Bank abheben geht. Das Persönliche Budget nutzt er also dafür, *„wenn mir einer gefällig ist, mal für mich einkaufen fährt oder hier vor Ort hilft. Das kann man auch nicht immer alles umsonst verlangen“* (Herr B., 57 Jahre alt, suchterkrankt). Herr B. ist sich sicher, dass das Persönliche Budget einen Beitrag dazu leistet, dass er so leben könne, wie er es sich vorstellt.

### **Vorteile überwiegen höheren Aufwand**

Danach gefragt, ob die Vorteile des Persönlichen Budgets die Nachteile (wie langwierige Bearbeitungsprozesse und ein hoher Verwaltungsaufwand) insgesamt überwiegen, antworten 14 der befragten 26 Leistungsberechtigten, dass für sie die Vorteile eindeutig überwiegen. Für sechs der Nutzer\*innen überwiegen die Vorteile eher gegenüber den Nachteilen. Weitere zwei Personen antworteten mit „teilweise“ auf die Frage. Keine\*r der befragten Personen war der Meinung, dass die Nachteile überwiegen. Allerdings konnten nicht alle Leistungsberechtigten eine eindeutig zuordnbare Antwort auf diese Frage geben. Mehrere Nutzer\*innen äußerten ihre Dankbarkeit, dass es das Modell des Persönlichen Budgets gibt und sie die Chance haben, es zu nutzen (s. auch Abbildung 13, S. 48).

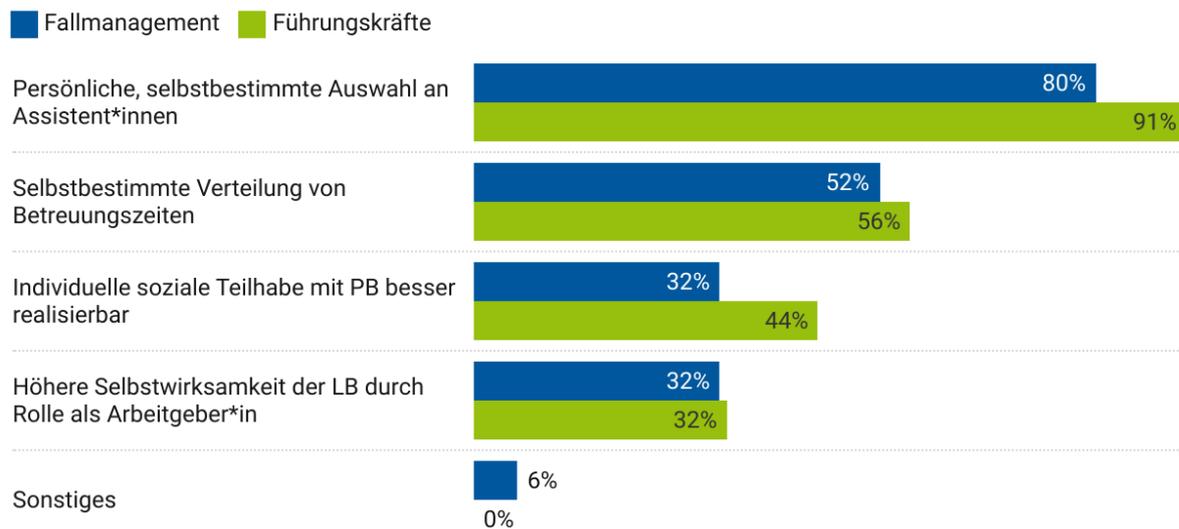
## **4.1.2 Mitarbeitende des Dezernates Soziales**

Dezernatsintern wurden die Fallmanager\*innen und die Führungskräfte (Team- und Abteilungsleitungen) in den EGH-Fachbereichen 72 und 73 nach den größten Vorteilen des Persönlichen Budgets für die Leistungsberechtigten gefragt (Abbildung 3 unten).

### **Mehr Selbstbestimmung als maßgeblicher Vorteil für Leistungsberechtigte**

Knapp 80 Prozent der Fallmanager\*innen und 91 Prozent der Führungskräfte sind der Meinung, dass die persönliche und selbstbestimmte Auswahl der Assistent\*innen einen der größten Vorteile des Persönlichen Budgets für die Leistungsberechtigten selbst darstellt. Dies deckt sich mit den Aussagen der befragten Budgetnehmer\*innen. Etwas mehr als die Hälfte aller befragten Dezernatsmitarbeitenden sieht die selbstbestimmte Verteilung von Betreuungszeiten als großen Vorteil für die Leistungsberechtigten. Dass individuelle soziale Teilhabe mit dem Persönlichen Budget besser realisierbar sei, denken 32 Prozent der Fallmanager\*innen und 44 Prozent der Führungskräfte. Eine höhere Selbstwirksamkeit durch die Rolle als Arbeitgeber können die Leistungsberechtigten nach Ansicht etwa jeder\*s dritten LVR-Mitarbeitenden erreichen.

Abbildung 3: Vorteile des Persönlichen Budgets für Leistungsberechtigte aus Sicht der Verwaltung



Quelle: Jacobi/Pflugrad, LVR

Sechs Fallmanager\*innen nutzten die Möglichkeit, weitere Antworten zu formulieren. Genannt werden

- Tagesstruktur durch die Betätigung als Arbeitgeber\*in,
- der Einkauf von „passgenauen Dienstleistungen“ bzw. „bedarfsdeckenden Lösungen“

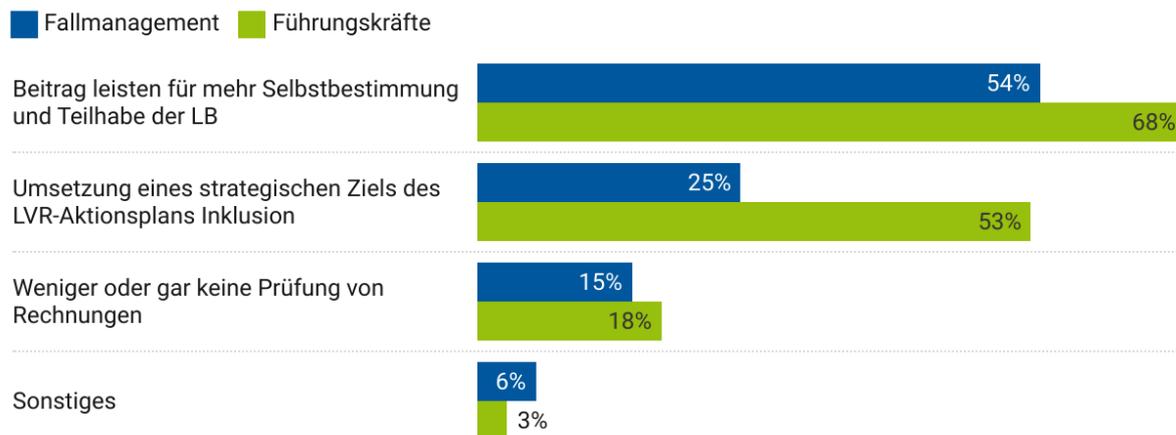
Die Fachbereichsleiter 72 und 73 sehen die Vorteile des Persönlichen Budgets vor allem in der Stärkung von Selbstbestimmung und Teilhabe. Zudem biete es mehr Freiheiten in der Gestaltung der Leistung und in der Auswahl der unterstützenden Personen:

*„...das ist einfach was ganz anderes, wenn man als Leistungsberechtigter Geld in der Hand hat und Marktmacht hat, als wenn man Leistungserbringern ausgeliefert ist, die bestimmen wann, wie und von wem die Leistung erbracht wird.“ (Dr. Dieter Schartmann, Fachbereichsleiter 73)*

### Beitrag leisten für Selbstbestimmung und Inklusion

Neben den Vorteilen für die Leistungsberechtigten wurden Fallmanagement und Führungskräfte auch gefragt, welche Vorteile aus ihrer Sicht mit dem Persönlichen Budget für die Verwaltung verbunden sind (Abbildung 4).

Abbildung 4: Vorteile des Persönlichen Budgets aus Sicht der Verwaltung



Quelle: Jacobi/Pflugrad, LVR

Zwei Drittel der Führungskräfte sind der Meinung, dass sie mit dem Persönlichen Budget einen Beitrag leisten können für mehr Selbstbestimmung und Teilhabe der Leistungsberechtigten. Bei den Fallmanager\*innen sind es mit 54 Prozent etwas weniger. 25 Prozent der Fallmanager\*innen und 53 Prozent der Führungskräfte sehen in der Umsetzung eines strategischen Ziels des LVR-Aktionsplans Inklusion einen großen Vorteil des Persönlichen Budgets. Nur Minderheiten - 15 Prozent der Fallmanager\*innen und 18 Prozent der Führungskräfte – sehen einen Vorteil darin, dass weniger oder keine Rechnungen geprüft werden müssten. Insgesamt wird deutlich, dass die Führungskräfte das Persönliche Budget als etwas vorteilhafter bewerten als das Fallmanagement.

Immerhin fast jede vierte Führungskraft sieht keinerlei Vorteile im Persönlichen Budget für die Verwaltung. Für das Fallmanagement gab es diese Antwortmöglichkeit nicht, dennoch nutzten drei Fallmanager\*innen die Möglichkeit als offene Antwort zu formulieren, dass sie keinerlei Vorteile des Persönlichen Budgets für die Verwaltung sehen können.

#### 4.1.3 Expert\*innen in Beratungsstellen

Die Expert\*innen aus den Beratungsstellen sehen einige Vorteile im Persönlichen Budget, die im Wesentlichen mit den von den Leistungsberechtigten genannten Aspekten übereinstimmen.

#### **Persönliches Budget stärkt die Weiterentwicklung individueller Biographien**

Die Berater\*innen nehmen ebenfalls die größeren Chancen auf Selbstbestimmung als einen großen Vorteil des Persönlichen Budgets wahr. Das Persönliche Budget biete für Menschen mit Behinderungen eine Chance persönlich zu wachsen und sich weiterzuentwickeln. Eine Mitarbeiterin einer Beratungsstelle betonte, dass das Persönliche Budget das Selbstverständnis der Nutzer\*innen verändern könne und damit ein entscheidendes Instrument der Stärkung und des Empowerment sei. Ein Mitarbeiter einer KoKoBe stellte fest:

*„Aber man kann schon oft einen Wandel in Sachen Kompetenzerwerb feststellen, finde ich. Auch im Auftreten. Das ist ein ganz anderes Auftreten. Selbstbestimmt.“* (Beratungsstelle KoKoBe)

Die befragten Leistungserbringer teilen diese Einschätzungen der Expert\*innen aus den Beratungsstellen und formulieren ähnlich, dass die Budgetnehmer\*innen durch das Persönliche Budget eine höhere Selbstwirksamkeit erlangten. Der größte Vorteil sei, dass die Geldleistung direkt an die Klient\*innen fließt. Es sei

*„ein anderes Bewusstsein, wenn das Geld auf das eigene Konto gehe.“*  
(Leistungserbringer 1)

Auch durch das Aufbrechen des Leistungsdreiecks sei nach Ansicht eines Experten aus einer Beratungsstelle mehr Mitsprache für die Leistungsberechtigten möglich. Beim Persönlichen Budget würden die Nutzer\*innen stärker als bei einer Sachleistung in den Mittelpunkt gestellt, was es sehr wertvoll mache. Zudem seien individuell passgenaue Leistungen besser umsetzbar. Weiterhin gebe es beim Persönlichen Budget nur eine Ansprechperson beim Leistungsträger, auch wenn Unterstützungsleistungen verschiedener Reha-Träger erforderlich seien.

### **Teilbudgets als niedrighschwelliger Zugang zum Persönlichen Budget**

Mehrfach äußerten die Expert\*innen aus den Beratungsstellen, dass es ein Vorteil beim Persönlichen Budget sei, Teilbudgets in Anspruch nehmen zu können. Also: neben einer Sachleistung – etwa durch einen BeWo-Dienst oder in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung – auch Leistungen in Geldform zu erhalten. Ein Teilbudget würde sich vor allem im Bereich der Freizeit-Assistenz gut eignen. Die Berater\*innen berichten hier von positiven Erfahrungen einiger Leistungsberechtigten. Dies könne für die Leistungsberechtigten einen guten Einstieg bieten, um zu testen, ob sie ihre Unterstützungsleistung zukünftig vollständig in Form des Persönlichen Budgets in Anspruch nehmen möchten. Oder aber weiterhin zusätzlich zur Sachleistung gezielt nur für Teilbereiche ergänzende Unterstützung über das Persönliche Budget einkaufen möchten.

## **4.2 Nachteile des Persönlichen Budgets und Hemmnisfaktoren**

### **4.2.1 Leistungsberechtigte und Angehörige**

Auch wenn die Vorteile für die befragten Nutzer\*innen insgesamt überwiegen, sehen sie dennoch einige Nachteile, die mit dem Persönlichen Budget verbunden sind. Diese beziehen sich vor allem auf den Bearbeitungsprozess und die damit verbundenen Unsicherheiten wegen der oftmals langen Bearbeitungszeiten. Näheres zum Beantragungsverfahren findet sich ab Seite 32.

### **Finanzielle und psychische Belastung durch lange Bearbeitungszeiten**

Die langen Bearbeitungszeiten führen teilweise zu rückwirkenden Bewilligungen und verzögerten Zahlungen. Beispielsweise schilderte ein Nutzer, dass die Miete für das Zimmer der Assistent\*innen vom Dezernat Soziales als EGH-Träger bezahlt werde, er diese bei einer Weiterbewilligung jedoch erst später ausgezahlt bekam und die Geldleistung vorstrecken musste. Solche und ähnliche Situationen werden von der Gruppe der Leistungsberechtigten als psychisch und finanziell belastend wahrgenommen. Zudem berichteten mehrere Budgetnutzer\*innen, dass bei verspäteter Auszahlung die Assistent\*innen nicht rechtzeitig entlohnt werden können bzw. die Budgetnehmer\*innen den Lohn mit Hilfe von eigenen Ersparnissen oder Ersparnissen von Angehörigen vorstrecken müssen (sofern diese Möglichkeit vorhanden ist).

## **Überforderung und Unsicherheit durch Arbeitgeber-Aufgaben im Krisenfall**

Gerade im Arbeitgebermodell bestehen Schwierigkeiten, wie die Vertretung bei Erkrankung der Assistenzkraft oder bei anderen spontanen Ausfällen organisiert werden kann. Viele Leistungsberechtigte sind zwingend darauf angewiesen, dass jederzeit bzw. zu den vorgesehenen Zeiten eine Assistenzkraft zur Unterstützung anwesend ist. Daraus resultieren teilweise Sorgen, Unsicherheiten und Existenzängste für die Nutzer\*innen.

## **Schwierigkeiten mit dem Assistenzdienstleister**

Personen, die das Persönliche Budget im Assistenzdienstleistungsmodell nutzen, verspüren diesen Druck zwar nicht, jedoch kann es bei diesem Modell zu Problemen mit dem Anbieter der Assistenzleistungen kommen. Die Suche nach einem passenden Dienstleister, dessen Assistent\*innen den Vorstellungen und Wünschen der Leistungsberechtigten entsprechen, gestaltet sich nicht immer leicht. Eine befragte Budgetnutzerin berichtete, dass die Leistung aufgrund von Personalmangel beim Anbieter mehrfach nicht erbracht werden konnte. In einem Fall hat eine Angehörige die Geldleistung vollständig an einen Anbieter überwiesen und hatte Schwierigkeiten, eine transparente Übersicht über Kosten und Leistungen zu erhalten. Eine Nutzerin wollte zunächst einen Assistenzdienst in Anspruch nehmen, war jedoch abgeschreckt als dieser eine Vollmacht für ihr Konto verlangte, da sie die Kontrolle über das das im Rahmen des Persönlichen Budgets ihr zur Verfügung gestellte Geld nicht abgeben wollte.

Ein befragter Leistungserbringer berichtete, dass einige Nutzer\*innen vom Arbeitgeber zum Assistenzdienstleistungsmodell wechseln würden, weil sie mit der Arbeitgeber\*innenrolle überfordert wären.

## **Höhe der Geldleistung wird teilweise als nicht ausreichend empfunden**

Budgetnutzer\*innen, die das Persönliche Budget für Leistungen für Assistenz im Bereich der Freizeitgestaltung nutzen, machten teilweise die Erfahrung, mit der berechneten Geldleistung nicht auszukommen. Mehrere Leistungsberechtigte – vor allem Menschen mit geistigen Behinderungen bzw. deren Angehörige, die die Verwaltung des Persönlichen Budgets übernommen hatten – äußerten, dass sie privat aufstocken würden, weil entweder die Stunden nicht ausreichen würden oder sie nicht in der Lage seien, konkurrenzfähige Gehälter zu zahlen.

*„Wir zahlen natürlich viel drauf. Das reicht nicht. (...) dass das nicht dynamisiert wird (...), ist ein erheblicher Nachteil.“* (Frau P., Mutter eines Sohnes mit geistiger Behinderung)

Letzteres berichteten vor allem auch Menschen mit körperlichen Behinderungen, die eine 24-Stunden Assistenz in Anspruch genommen haben und das Persönliche Budget im Arbeitgebermodell nutzen. Es sei schwierig, geeignete Assistent\*innen zu finden.

*„Es ist nicht sicher genug. Es gibt einem nicht so ein Sicherheitsgefühl. Also irgendwie kämpft man sich da durch. Aber wenn halt Probleme auftreten mit Personalmangel oder dass das Budget einfach zu niedrig ist, um attraktiv zu wirken für Interessierte, dann ist das halt ein Problem.“* (Frau S., 63 Jahre, körperliche Behinderung)

Teilweise führe dies nach Einschätzung der Leistungserbringer auch dazu, dass die Budgetnutzer\*innen in ein Assistenzdienstleistungsmodell wechseln, weil sie selbständig keine geeigneten Assistent\*innen finden würden.

Lohnerhöhungen für die eigenen Assistent\*innen mit Dezernat 7 zu verhandeln sei oft langwierig. Weder könne man Gehälter zahlen wie andere Dienstleister, mit denen die Budgetnutzer\*innen auf dem Markt um Arbeitskräfte konkurrieren. Noch würde die Höhe der Geldleistungen Spielraum lassen für Gehaltserhöhungen, Sonderzuschläge oder – Zahlungen.

*„...dass man als Arbeitgeber nicht die Leistung erbringen kann, wie zum Beispiel Zuschläge, Weihnachtsgeld etc. So was können wir nicht machen und da sind alle anderen natürlich in Konkurrenz zu uns. Normale Arbeitgeber bieten da eben attraktivere Konditionen an, die wir nicht anbieten können.“* (Frau S., 63 Jahre, körperliche Behinderung)

Ein Leistungserbringer schilderte zusätzlich, dass seiner Wahrnehmung nach ein gewünschter Wechsel des Leistungserbringers häufig kurzfristig nicht möglich sei, wenn der neue Leistungserbringer einen höheren Stundenlohn als der bisherige Leistungserbringer fordere. In dem Fall müsse über die Höhe der Geldleistung zunächst verhandelt werden.

### **Komplexe Verwaltung**

Als weiteren Nachteil empfinden manche Budgetnutzer\*innen die teilweise sehr komplexe Verwaltung der Finanzen und die Verwaltung von Nachweisen, Belegen etc. Dies könnte zur Überforderung führen, wenn man in der Verwaltung nicht gewissenhaft und strukturiert vorgehe.

*„Ich habe oft das Gefühl, ich bin viel mehr mit der Organisation beschäftigt als mit meinem eigenen Leben. Man muss hier halt ständig irgendwas regeln. Irgendwas passiert immer.“* (Frau K., 45 Jahre, körperliche Behinderung)

Auch mehrere der befragten Angehörigen, die für die Verwaltung des Budgets keinen finanziellen Ausgleich erhalten, gaben an, einen hohen Aufwand für die Verwaltung zu betreiben und damit teilweise überfordert zu sein. Die befragten Leistungserbringer betonen ebenfalls, dass eine gute Organisationsfähigkeit bei der Verwaltung des Persönlichen Budgets erforderlich sei. Im Vergleich zur Sachleistung stelle das Persönliche Budget einen zeitlichen Mehraufwand dar.

Zudem ist nach Einschätzung der Leistungsberechtigten sowie der Leistungserbringer Wissen zu bestimmten rechtlichen Fragen erforderlich, zum Beispiel zur ordnungsgemäßen Anmeldung des Beschäftigungsverhältnisses der Angestellten im Arbeitgebermodell. Fehlende Expertise könne hier sonst zu Konflikten mit den Assistent\*innen führen, wenn beispielsweise Arbeitszeitgesetze nicht eingehalten werden sollen. Einige Nutzer\*innen entschieden sich für das Assistenzdienstleistungsmodell, um diese Verantwortung nicht tragen zu müssen.

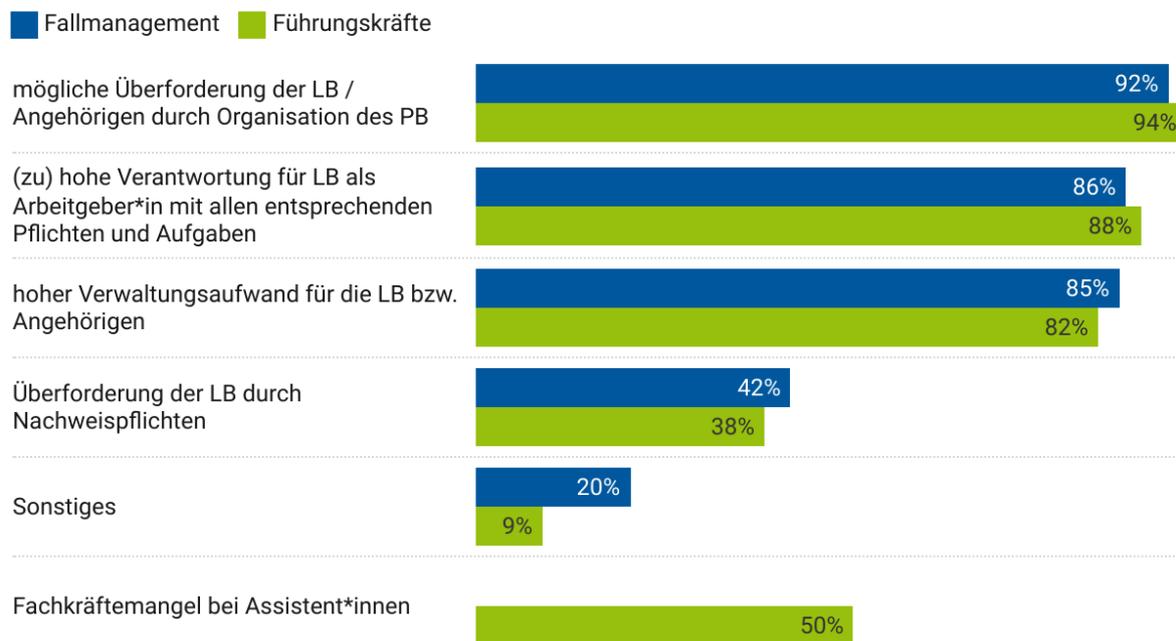
Ein Leistungserbringer äußerte zudem die Einschätzung, dass Träger, die mit Sachleistungen arbeiten, den Leistungsberechtigten das Persönliche Budget häufig nicht zutrauen würden. Oft würde die Meinung vorherrschen, dass das Persönliche Budget zu Überforderung und Frustration bei den Leistungsberechtigten führen würde.

### **4.2.2 Mitarbeitende des Dezernat Soziales**

Aus Sicht der Mitarbeitenden des Dezernates ist das Persönliche Budget auch mit deutlichen Nachteilen für die Leistungsberechtigten verbunden. Als die drei wichtigsten Nachteile des Persönlichen Budgets für die Menschen mit Behinderung nennen sie eine

mögliche Überforderung durch die Verwaltung der Geldmittel, die (zu) hohe Verantwortung, die mit der Arbeitgeberrolle verbunden ist und der hohe Verwaltungsaufwand für die Leistungsberechtigten bzw. ihre Angehörigen. Wie Abbildung 5 zeigt, liegen die Einschätzungen der Fallmanager\*innen und der Führungskräfte bei dieser Frage nah beieinander.

Abbildung 5: Nachteile des Persönlichen Budgets für Leistungsberechtigte aus Sicht der Verwaltung



Quelle: Jacobi/Pflugrad, LVR

### Organisation des Persönlichen Budgets birgt Gefahr der Überforderung

Fast alle befragten Fallmanager\*innen (92 Prozent) und Führungskräfte (94 Prozent) gaben an, dass die Organisation des Persönlichen Budgets zu einer Überforderung der Leistungsberechtigten und deren Angehörigen führen könne. Auch eine Fachbereichsleitung gibt dies als Nachteil an. Als (zu) große Verantwortung empfinden 86 Prozent der Fallmanager\*innen und 88 Prozent der Führungskräfte die Pflichten und Aufgaben, die auf die Leistungsberechtigten in ihrer Rolle als Arbeitgeber zukämen. Auch der hohe Verwaltungsaufwand für die Leistungsberechtigten bzw. deren Angehörigen wird ganz überwiegend als nachteiliger Aspekt für die Leistungsberechtigten empfunden (Fallmanager\*innen: 85 Prozent, Führungskräfte: 82 Prozent). 42 Prozent der Fallmanager\*innen und 38 Prozent der Führungskräfte glauben außerdem, dass die Nachweispflichten zur Mittelverwendung die Leistungsberechtigten überfordern könnten. Zudem nimmt die Hälfte der befragten Führungskräfte den Fachkräftemangel bei Assistent\*innen als ein Problem wahr. Auch bei einem Interview mit einer Fachbereichsleitung wurde dies als nachteilig thematisiert.

### Komplexität des Budgets führe zu hohen Erwartungen an Fallmanagement

Einige Fallmanager\*innen nutzten die Möglichkeit, die Nachteile des persönlichen Budgets für die Zielgruppe der Leistungsberechtigten zu spezifizieren. Sechsmal wurde dabei der mögliche Missbrauch oder die Zweckentfremdung von Mitteln als Nachteil genannt.

Weitere wahrgenommene Nachteile, die vereinzelt als eigene Ergänzung in der Online-Befragung genannt wurden, waren eine „*permanente Überforderung*“ (3 Antworten) und geringere Zufriedenheit. Die Komplexität der Budgetverwaltung, insbesondere in der Arbeitgeberrolle, führt nach Angaben von drei Fallmanager\*innen dazu, dass die Leistungsberechtigten vom LVR erwarten, deren Fragen zu arbeits-, steuerrechtlichen oder personalwirtschaftlichen Themen zu lösen. Eine\*r der Befragten äußerte die Befürchtung, dass die Entscheidung zu Gunsten des Persönlichen Budgets durch Assistenzdienstleister beeinflusst werden könnte, mit der Folge, „*dass das Persönliche Budget vollständig an die Anbieter*“ gehe, ohne dass dabei die Leistungen transparent gemacht würden. Auch von den Fachbereichsleitungen wurde die Befürchtung geäußert, dass bedingt durch den hohen Organisationsaufwand im Persönlichen Budget und den Fachkräftemangel Leistungsberechtigte dazu gedrängt werden könnten, Angebote von Dienstleistern anzunehmen, die möglicherweise nicht zielführend (im Sinne der Zielvereinbarungen) sind, sondern lediglich dazu führen, dass Leistungsberechtigte ihr Budget zu großen Teilen an Leistungserbringer auszahlen.

Drei Führungskräfte haben die Möglichkeit genutzt, weitere Nachteile zu nennen, die aus ihrer Sicht mit dem Persönlichen Budget für die Leistungsberechtigten verbunden sind. Ein\*e Mitarbeitende\*r verweist auf das Risiko, dass Leistungsberechtigte Leistungen aus dem Persönlichen Budget bezahlen, die der Leistungsträger nicht anerkennt und es so zu Rückforderungen kommen kann. Außerdem werden Budgetassistenzen insgesamt kritisch betrachtet, da deren hohe Kosten zulasten der eigentlichen Unterstützungsleistung gehe (mehr dazu auf Seite 37):

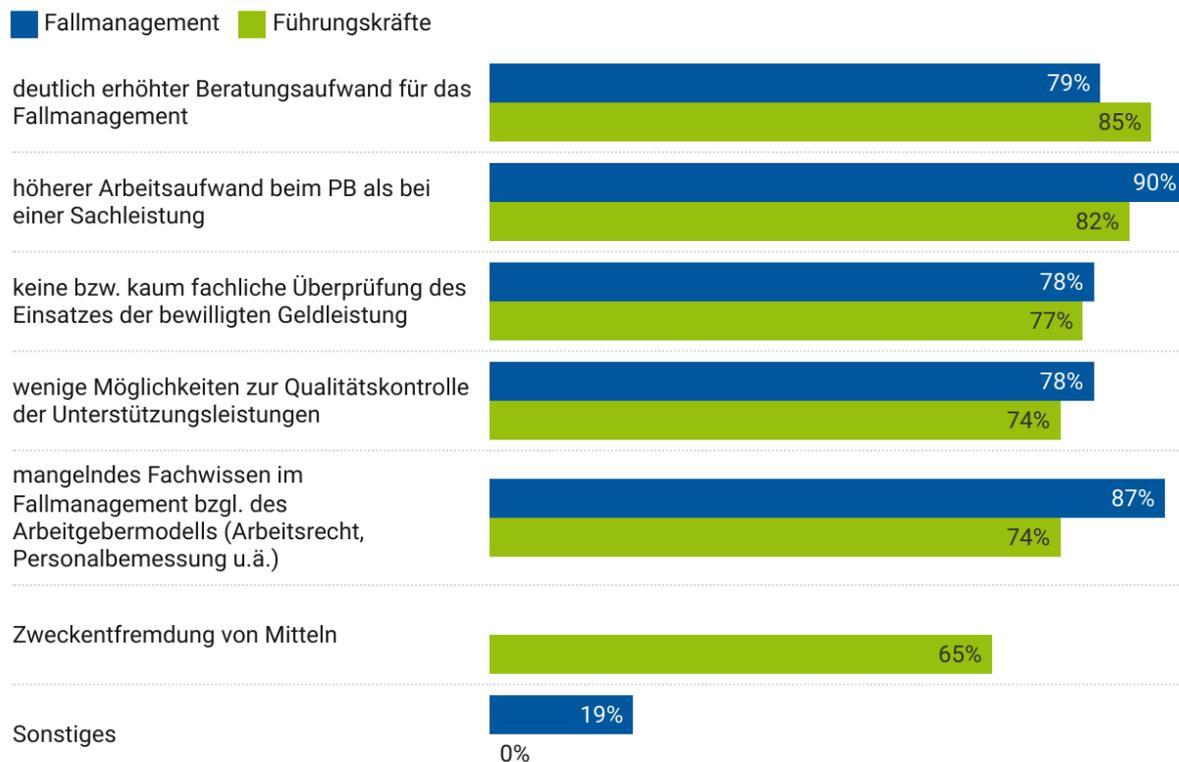
*„Oftmals rechnen diese Dienste [Budgetassistenzen] hohe Summen für die Budgetverwaltung ab, die nicht refinanziert werden können. So schmälert sich das für die Betreuung zur Verfügung stehende Budget.“* (Führungskraft des Dezernat Soziales)

Ein\*e Befragte\*r empfindet die zeitintensivere Bearbeitung und die dadurch auch zu langen Bearbeitungszeiten sowie Unsicherheiten im Verfahrensablauf als weitere Nachteile für die Leistungsberechtigten.

### **Erhöhter Beratungs- und Arbeitsaufwand für das Fallmanagement**

Wird statt nach den Nachteilen für die Leistungsberechtigten nach den Nachteilen für die Verwaltung gefragt, geht die Bilanz eindeutig ins Negative. Die befragten Fallmanager\*innen und Führungskräfte des Fachbereichs 72/73 sehen insgesamt deutlich mehr Nachteile als Vorteile des Persönlichen Budgets für die eigene Arbeit in der Verwaltung. Fast 90 Prozent der befragten Fallmanager\*innen sehen im höheren Arbeitsaufwand des Persönlichen Budgets im Vergleich zu einer Sachleistung einen Nachteil (Führungskräfte: 82 Prozent). Weitere 87 Prozent der Fallmanager\*innen und 74 Prozent der Führungskräfte sehen fehlendes Fachwissen im Fallmanagement bzgl. des Arbeitgebermodells (Arbeitsrecht, Personalbemessung etc.) als kritisch an. Auch die wenigen Möglichkeiten zur fachlichen Überprüfung des Einsatzes der bewilligten Geldleistung sowie zur Qualitätskontrolle der Unterstützungsleistungen werden jeweils von etwa Dreiviertel der LVR-Mitarbeiter\*innen als nachteilig wahrgenommen. Dies wird zudem von einer Fachbereichsleitung als kritisch angesehen. Der deutlich erhöhte Beratungsaufwand für das Fallmanagement wird von 79 Prozent der Fallmanager\*innen und 85 Prozent der Führungskräfte als Nachteil wahrgenommen (siehe Abbildung 6).

Abbildung 6: Nachteile des Persönlichen Budgets aus Sicht der Verwaltung



Quelle: Jacobi/Pflugrad, LVR

### LVR-Mitarbeitende sehen hohes Missbrauchspotential beim Persönlichen Budget

Fast 20 Prozent der Fallmanager\*innen nutzten die Möglichkeit, weitere Nachteile des Persönlichen Budgets als offene Antwortmöglichkeit zu nennen. Hier wird vor allem eine vermutete Missbrauchsgefahr des Persönlichen Budgets beschrieben:

*„Missbrauch der Gelder gelingt leicht, da wir nicht prüfen“.* (Fallmanager\*in Dezernat Soziales)

Kritisiert wird ebenfalls, dass beim Persönlichen Budget deutlich weniger Nachweise erforderlich sind. 65 Prozent der Führungskräfte geben an, in der Möglichkeit der Zweckentfremdung von Mitteln einen Nachteil des Persönlichen Budgets zu sehen.

Jedoch gibt es auch explizit die gegenteilige Einschätzung, dass bisher (fast) keine negativen Erfahrungen in diesem Bereich gemacht wurden, sondern dass die Leistungsberechtigten das Geld in der Regel zweckgerecht einsetzen. Eine Fachbereichsleitung merkte an, dass stärkere Kontrollen rechtlich nicht möglich seien und man deshalb auf die Mitwirkung der Leistungsberechtigten angewiesen ist. Daher solle man die Budgetnutzer\*innen dafür sensibilisieren, ihren Mitwirkungspflichten sowie ihren Kontrollpflichten gegenüber Leistungserbringern nachzukommen.

Mehrere Nutzer\*innen und Angehörige betonen hingegen, dass sie (bzw. ihre Angehörigen) auf die Leistungen, die sie als Persönliches Budget erhalten, angewiesen sind. Sie wünschen sich mehr Vertrauen, dass sie das Geld in ihrem eigenen Sinne zweckgerecht einsetzen.

*„Wir machen das hier nicht zum Spaß und ein bisschen mehr Vertrauen wäre schön.“* (Herr L., Vater einer Frau mit einer geistigen Behinderung)

## Weitere Herausforderungen des Persönlichen Budgets

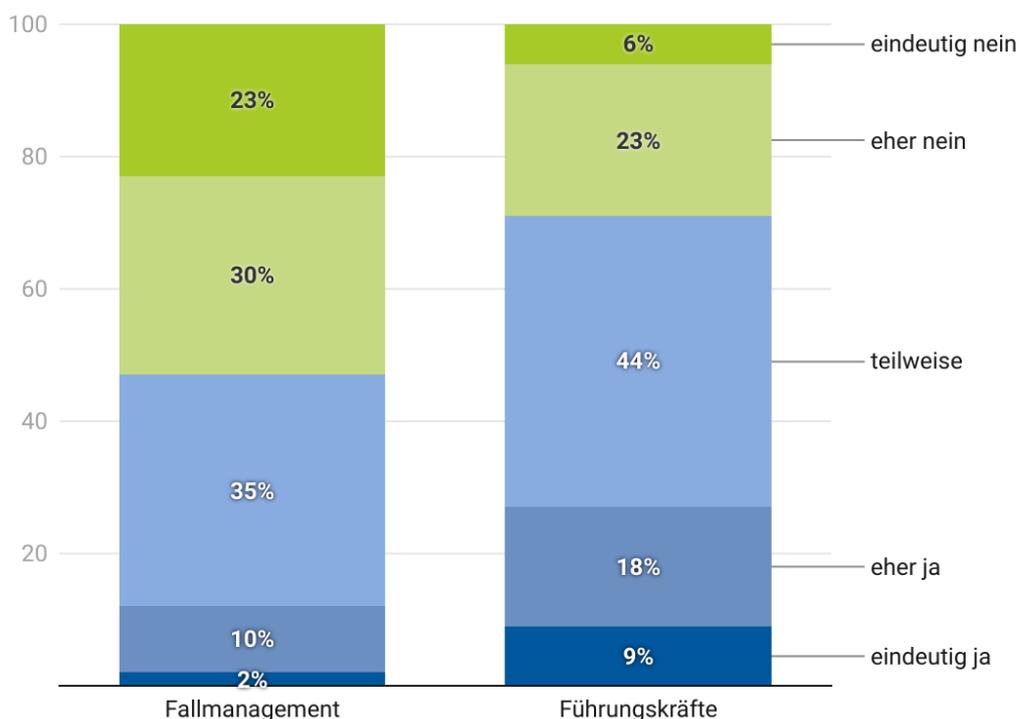
Ein\*e befragte\* Fallmanager\*in sieht einen Nachteil darin, dass es keine einheitlichen Regeln in der Bearbeitung des Persönlichen Budgets gebe. Ein weiterer Nachteil sei, dass aufwändige AKF-Fälle (Leistungsberechtigte mit komplexem Unterstützungsbedarf im ambulanten Setting) nicht angemessen bei der Stellenbemessung berücksichtigt würden. Weitere Mitarbeitende bemängeln an dieser Stelle fehlende Schulungen. Auch die Zusammenarbeit zwischen den Regionalabteilungen und der Abteilung 74.10 (Hilfe zur Pflege) bei trägerübergreifenden Budgets wird vereinzelt als schwierig beschrieben. Zusätzlich wird in Frage gestellt, warum in den Regionalabteilungen – anders als in 74.10 – die Bearbeitung der Fälle alleine beim Fallmanagement liege und nicht zwischen Sachbearbeitung und Fallmanagement aufgeteilt werde.

## Negative Bilanz beim Persönlichen Budget aus Sicht der Verwaltung

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der überwiegende Teil der Fallmanager\*innen im Persönlichen Budget mehr Nachteile als Vorteile sieht (Abbildung 7). 12 Prozent finden, die Vorteile überwiegen die Nachteile. „Teils/teils“ und „überwiegend nein“ antworteten 35 Prozent bzw. 30 Prozent der befragten LVR-Mitarbeiter\*innen. Dass die Vorteile des Persönlichen Budgets die Nachteile eindeutig nicht überwiegen, meinen immerhin 23 Prozent.

Die Führungskräfte bewerten das Persönliche Budget insgesamt etwas positiver als die Fallmanager\*innen. Die meisten von ihnen (44 Prozent) antworten hier mit „teils/teils“. Für 27 Prozent überwiegt der Teilhabe-Mehrwert die Nachteile. Für 29 Prozent überwiegen jedoch allerdings eher oder eindeutig die Nachteile des Persönlichen Budgets, sodass fast jede\*r Dritte das Persönliche Budget (eher) negativ bewertet.

Abbildung 7: Überwiegt der Teilhabe-Mehrwert des Persönlichen Budgets die Nachteile, die mit dem Persönlichen Budget für die Verwaltung einhergehen (können)?



Quelle: Jacobi/Pflugrad, LVR

## **Einstellung zum Persönlichen Budget im eigenen Team**

Die Führungskräfte wurden zudem um die Einschätzung der Einstellung zum Persönlichen Budget im eigenen Team / in der eigenen Abteilung gebeten. Diese wird insgesamt als negativer wahrgenommen als die eigene Einstellung zum Persönlichen Budget. 53 Prozent antworten hier mit „teils/teils“. 15 Prozent schätzen es so ein, dass in ihrem Team/ in ihrer Abteilung die Einstellung überwiege, dass der Teilhabe-Mehrwert des Persönlichen Budgets die Nachteile eher überwiegt. Keine\*r der befragten Führungskräfte denkt, dass in ihrem Team/ in ihrer Abteilung die Einstellung verbreitet sei, dass die Vorteile des Persönlichen Budgets die Nachteile eindeutig überwiegen. Fast ein Drittel sind der Meinung, dass in ihrem Team / in ihrer Abteilung das Bild vorherrsche, dass die Nachteile eher überwiegen (24 Prozent) oder eindeutig überwiegen (9 Prozent).

### 4.2.3 Expert\*innen in Beratungsstellen

#### **Hoher Organisationsaufwand birgt Exklusionsgefahr für Leistungsberechtigte**

Der größte Nachteil aus Sicht der Expert\*innen von Beratungsstellen liegt darin, dass das Persönliche Budget als Leistungsform an sich kompliziert und die Beantragung und Organisation nicht niedrigschwellig genug sei. Damit würde einhergehen, dass es viele der potentiellen Nutzer\*innen ausschließt, weil diese nicht in der Lage seien, das Persönliche Budget selbstständig zu verwalten.

*„Das Persönliche Budget wird meistens in Anspruch genommen, wenn sie geistig nicht so stark eingeschränkt sind. Also wenn die Klienten eine ausgeprägte Beeinträchtigung haben, dann machen sie das nicht.“ (Beratungsstelle KoKoBe)*

#### **Herausforderungen bei Menschen mit psychischen und Sucht-Erkrankungen**

Auch für Menschen mit psychischen Behinderungen oder Suchterkrankungen könne das Budget durchaus eine Herausforderung bedeuten, so die Berater\*innen. Menschen, die Schwierigkeiten im Umgang mit Geld haben, könnten überfordert sein. Eine der befragten Expertinnen aus den Beratungsstellen der SPZ merkte an, dass ihre Klient\*innen mit einer psychischen Behinderung, die häufig verschuldet waren oder sind, mit der Verwaltung des Persönlichen Budgets überfordert werden könnten. Das Persönliche Budget könnte ein Trigger sein, Ängste aktivieren oder im schlimmsten Fall dazu beitragen, in alte Verhaltensmuster zurück zu fallen. Eine weitere Beraterin beschrieb, dass der Selbstbestimmungs-Gedanke in den Hintergrund rücke, sobald die Leistungsberechtigten merken würden, wie viel Arbeit hinter dem Persönlichen Budget stecke. Für Menschen mit Suchterkrankung könne das Persönliche Budget darüber hinaus eine Herausforderung im Hinblick auf die eigene Sucht darstellen:

*„...wo ich auch beraten habe, wo dann jemand mit einer Suchterkrankung mir gesagt hat: `Das ist ja alles schön und gut, aber ich kenne mich, wenn ich das Geld habe, dann könnte ich das auch für Suchtmittel nutzen`. Ja, der war sehr reflektiert, (..), der hat dann auch seinen eigenen Schutz aufgebaut und gesagt, lass mich ja damit in Frieden, das ist für mich eine Gefahr, auch wieder rückfällig oder so zu werden.“ (Beratungsstelle SPZ)*

Als Nachteil empfinden die Expert\*innen der Beratungsstellen neben der Komplexität des Persönlichen Budgets auch die langen Bearbeitungszeiten. Wenn Menschen die Beratung aufsuchen, bräuchten diese häufig konkrete und schnelle Hilfe (siehe S. 31).

Zudem sei die Qualität der eingekauften Leistungen teilweise nicht gut, wenn zum Beispiel eine Person mit psychischer Erkrankung von einer nicht dafür geschulten Assistentkraft begleitet werde.

### **Besondere Herausforderungen für Leistungsberechtigte in ländlichen Regionen**

Vor allem in ländlicheren Regionen sei ein weiteres Problem, dass es zu wenige Leistungserbringer gebe, die Leistungen zum Persönlichen Budget anbieten. Die Berater\*innen vermuteten als Ursache für diese ablehnende Haltung der Leistungserbringer, dass sich – gerade Teilbudgets – für die Leistungserbringer finanziell nicht lohnen und bspw. Assistenzen für Freizeitbegleitung kaum angeboten würden:

*„Die sagen dann, ich würde das gerne mit dem Persönlichen Budget machen und meine Eltern helfen mir auch, aber letztlich finden die den Platz nicht. Die Anbieter wollen das nicht.“*  
(Beratungsstelle KoKoBe)

Neben dieser mitunter ablehnenden Haltung der Leistungserbringer sei es zusätzlich auch so, dass es die Versorgungslage auf dem Land es erschwere, Assistentkräfte zu finden:

*„...also bei den Menschen, wo ich jetzt wirklich konkret die Antragsberatung mit begleitet habe, war es wirklich auch schwierig am Ende, (...) überhaupt eine Assistentkraft zu kriegen. Hier gibt es keine Assistenzdienste, über die ich vielleicht auf irgendeinen Pool von Leuten zurückgreifen kann (...). Hier ist wirklich, ich mache irgendwie selber in der Zeitung eine Anzeige oder so und hoffe, dass irgendwer zufällig hier gerade rumläuft, der genau da irgendwie reinpasst und das (...) erschwert die Sache eben auch nochmal, glaube ich, dass die Leute schon einfach auch Angst davor haben, dass sie hier die Strukturen gar nicht so finden.“* (Beratungsstelle EUTB)

## **4.3 Informationen über das Persönliche Budget**

### **4.3.1 Leistungsberechtigte und Angehörige**

#### **Informelle Netzwerke spielen wichtige Rolle bei der Informationsvermittlung**

Die in der Erhebung befragten Leistungsberechtigten geben fast alle an, nicht durch den LVR auf die Möglichkeit eines Persönlichen Budgets als Leistungsform aufmerksam gemacht worden zu sein. Vielmehr sind es informelle Netzwerke (andere leistungsberechtigte Personen oder deren Angehörige, Engagement in Vereinen oder berufliche Berührung mit dem Thema), Beratungsstellen wie die EUTB oder Dienstleister (z.B. BeWo-Anbieter), die eine wichtige Rolle bei der „Erstinformation“ der Leistungsberechtigten über die Möglichkeiten des Persönlichen Budgets spielen.

Die interviewten Angehörigen haben ebenfalls durch informelle Netzwerke vom Persönlichen Budget erfahren. Eine Angehörige gibt an, erst nach eigener Anfrage Informationen von Beratungsstellen oder Trägern bekommen zu haben.

*„In Erfahrung gebracht haben wir diese Möglichkeit (...) weder von der Schule noch von allen anderen, die mit X in irgendeiner Form zu tun haben, sondern natürlich von einer anderen Mutter. Ich sage deswegen „natürlich“, weil das Standard ist, dass wir alle Informationen erstmal von irgendwelchen (Leuten) aus dem informellen Netzwerk bekommen.“* (Frau G., Mutter eines Sohnes mit einer geistigen Behinderung)

Fünf Leistungsberechtigte gaben an, das Internet zu nutzen, um sich tiefere Informationen über das Persönliche Budget zu beschaffen. Ein kleiner Teil der Budgetnutzer\*innen wiederum hat Beratungsstellen wie KoKoBe oder EUTB in Anspruch genommen, um sich tiefer über das Persönliche Budget zu informieren und Unterstützung beim Beantragungsverfahren zu erhalten (vgl. Kapitel 4.4). Mit diesen hätten sie überwiegend gute Erfahrungen gemacht. Ein Leistungserbringer beobachtete, dass es mehr Anfragen zum Persönlichen Budget gibt, seit die EUTB dahingehend informieren und beraten würden.

Eine weitere Möglichkeit zur Information bieten die Leistungserbringer. Die befragten Leistungserbringer bieten kostenfreie Beratungen für potentielle Nutzer\*innen an. Wenn sich jemand für ein Persönliches Budget entscheidet, werde die Person bei der Antragstellung und Bedarfsermittlung unterstützt. Grundsätzlich erfolge die Information jedoch neutral, ohne den Beratungssuchenden in Richtung Persönliches Budget oder in Richtung Sachleistung zu lenken.

*„Wir beraten erstmal unabhängig davon, ob es ein Kunde wird oder nicht. Wir beraten in beide Richtungen. Wenn ich ein Erstgespräch mache, dann berate ich auch zum Persönlichen Budget und erkläre die Vorteile und Nachteile dazu. Es ist mir egal, was gewählt wird.“* (Mitarbeiter eines Leistungserbringers)

### **Leistungsberechtigte wünschen sich mehr Information und Beratung vom LVR**

Das Dezernat Soziales nutzt als Leistungsträger der Eingliederungshilfe verschiedene Wege, um über das Persönliche Budget zu informieren. In Bezug auf die allgemeine Öffentlichkeit werden die Online-Präsenzen des Dezernates Soziales bzw. des LVR-Beratungskompasses, Flyer, Broschüren, Newsletter und ähnliche Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit genutzt. Um jedoch gezielt die Information von (potenziellen) Leistungsberechtigten sicherzustellen, gibt es die Verpflichtung, im Rahmen der Bedarfsermittlung auf die Möglichkeit der Leistungsform des Persönlichen Budgets hinzuweisen. Da die Bedarfsermittlung jedoch überwiegend durch die Leistungserbringer erfolgt, kann der LVR nicht sicherstellen, ob und wie ausführlich diese Informationsweitergabe erfolgt. Bei Menschen, die bereits im Leistungsbezug sind und ihre\*n Fallmanager\*in kennen, können Anfragen und Beratungsanliegen durch den Kontakt zu Mitarbeitenden des Dezernats geklärt werden. Neu hinzugekommen ist zudem die Beratung vor Ort: in allen Mitgliedskörperschaften des LVR bietet das Dezernat Soziales Beratung für Menschen mit Behinderung nach individueller Terminabsprache an.

Die Interviews der Leistungsberechtigten zeigen, dass zwar ein kleiner Teil der befragten Leistungsberechtigten sich gut durch das Dezernat Soziales informiert fühlt, ein deutlich größerer Anteil jedoch die bereitgestellten Informationen als nicht ausreichend empfindet. Sie bemängeln beispielsweise, dass sie benötigte Informationen zu Einsatzmöglichkeiten des Persönlichen Budgets erst spät im Beantragungsprozess oder gar nicht erhalten hätten. Leistungsberechtigte äußerten den Wunsch, dass die Möglichkeit des Persönlichen Budgets im Antrag auf Eingliederungshilfe bereits hervorgehoben wird. Darüber hinaus manifestierte sich im Verlauf der Befragungen das Bild, dass viele Budgetnehmer\*innen keine umfassenden Kenntnisse über das Persönliche Budget haben, sondern immer nur über die individuell bei ihnen selber vorkommende Konstellation. Folglich konnten mehrere Budgetnutzer\*innen nicht einschätzen, ob sie alle für ihren Einzelfall relevanten Informationen zum Persönlichen Budget erhalten haben oder nicht:

*„...wenn es da noch mehr Möglichkeiten gibt, wäre es gut, wenn wir das mal wissen würden. Ich meine, ich war bis jetzt immer zufrieden mit diesem Modell, aber mir war nicht klar, dass es da noch mehr gibt?“ (Frau K, 41 Jahre, körperliche Behinderung)*

Dabei wünschen sich die Nutzer\*innen sowohl mehr allgemeine Informationen zum Persönlichen Budget und dem Unterschied zur Sachleistung sowie eine ausführliche Beratung durch das Dezernat Soziales als auch Vertiefendes zu konkreten Einzelfragen (zum Beispiel zu den Vor- und Nachteilen von Arbeitgebermodell und Assistenzdienstleistermodell oder der Möglichkeit eines Teilbudgets). Knapp die Hälfte der befragten Leistungsberechtigten konnten auf Nachfrage nicht mitteilen, ob sie das Persönliche Budget im Arbeitgeber- oder Assistenzdienstleistungsmodell nutzen. Auch zu arbeitgeberrechtlichen Fragen oder zu spezifischen Themen wie der Erhöhung des Mindestlohns bei Mini-Jobs wünschen sich befragte Leistungsberechtigte mehr Informationen durch den LVR. Ein Leistungsberechtigter äußerte, dass der LVR als eine *"sehr mächtige Stelle"* wahrgenommen werde und die Hemmschwelle hoch sei, dort bei der Behörde nach Informationen zu fragen:

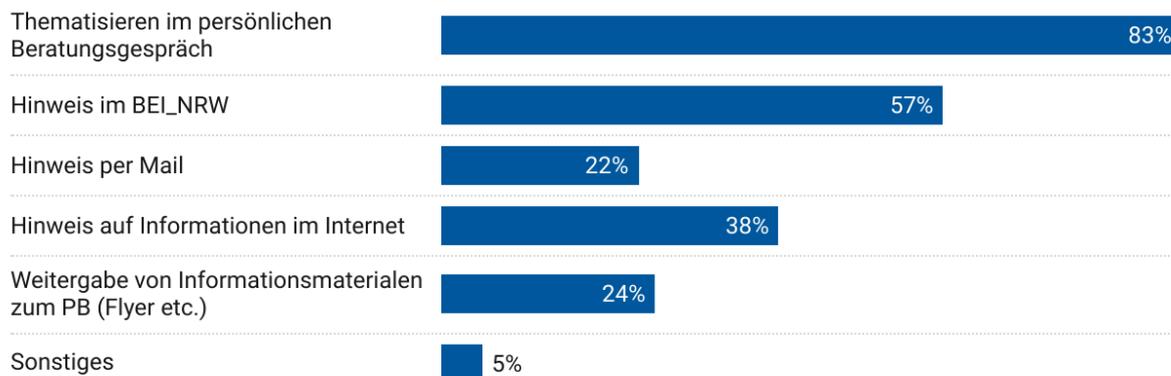
*„Viele haben Sorge (...) den ersten Schritt zu gehen, weil der LVR gefühlt eine sehr mächtige Stelle ist, bei der die Personen Angst haben, dass sie komplett durchgeröntgt werden, was sie alles besitzen, um so etwas zu erhalten. Ich glaube, dass viele da eine große Barriere sehen.“ (Herr U., 44 Jahre alt, körperliche Behinderung)*

Einige der Leistungsberechtigten vertraten die Einschätzung, dass die Möglichkeiten des Persönlichen Budgets vielen Personen mit Behinderungen aus ihrem Umfeld nicht oder kaum bekannt seien. Sie wünschten sich, dass das Persönliche Budget bekannter wird und mehr Öffentlichkeitsarbeit für das Persönliche Budget betrieben wird. Veranstaltungen wie der Tag der Begegnung könnten für die Information zum Persönlichen Budget genutzt werden.

#### 4.3.2 Mitarbeitende des Dezernat Soziales

In der Online-Befragung konnten die Fallmanager\*innen angeben, auf welchen Wegen sie die Leistungsberechtigten typischerweise über die Möglichkeiten des Persönlichen Budgets informieren (Abbildung 8). Hierbei waren Mehrfachnennungen möglich.

*Abbildung 8: Wie informiert das Fallmanagement typischerweise die Leistungsberechtigten über die Möglichkeiten des Persönlichen Budgets?*



Quelle: Jacobi/Pflugrad, LVR

Danach informieren 83 Prozent der Fallmanager\*innen die Leistungsberechtigten in persönlichen Beratungsgesprächen vor Ort oder per Telefon. 57 Prozent geben an, die Leistungsberechtigten über den Hinweis im BEI\_NRW über die Möglichkeit des Persönlichen Budgets zu informieren. Vier von zehn (38 Prozent) verweisen auf Online-Informationen. Ein Viertel (24 Prozent) gibt Informationsmaterialien zum Persönlichen Budget an die Leistungsberechtigten weiter und 22 Prozent informieren per Mail. Die 5 Prozent „Sonstiges“ fügten noch den Verweis auf Beratungsstellen und Leistungsanbieter hinzu.

Dieses Ergebnis zeigt, dass die LVR-Fallmanager\*innen verschiedene Wege nutzen, um die Leistungsberechtigten über das Persönliche Budget zu informieren. Jedoch weisen die Interviews mit den Nutzer\*innen darauf hin, dass diese Informationen für die Leistungsberechtigten vielfach nicht ausreichend sind und Fragen offen bleiben. Trotz des hohen Anteils von 83 Prozent der Fallmanager\*innen, die angeben, persönliche Beratungsgespräche zu führen, äußern die Nutzer\*innen überwiegend den Wunsch nach intensiveren persönlichen Kontakten, bspw. durch Hausbesuche.

### **Interne Kommunikationsstrukturen werden überwiegend angenommen**

Die Kommunikation und Behandlung von Problemen mit dem Persönlichen Budget wird innerhalb der Abteilungen und Teams in den Fachbereichen 72 und 73 auf verschiedenen Wegen thematisiert. Annähernd alle befragten Führungskräfte äußerten, dass das Persönliche Budget und damit verbundene Umsetzungsprobleme im Einzelfall im Rahmen von Besprechungen zwischen Mitarbeitenden und Führungskraft angesprochen würden. 92 Prozent kreuzten an, dass Besprechungen der Mitarbeitenden untereinander zu diesem Thema stattfinden. Weitere häufige Orte / Kanäle der Kommunikation über das Persönliche Budget in den Fachbereichen 72/73 sind Teamrunden (79 Prozent), Austausch per Mail, Team-Ordner etc. (65 Prozent) und Fortbildungen (59 Prozent).

Es gibt mehrere verwaltungsinterne Dokumente, die der Orientierung des Fallmanagements und der Arbeitserleichterung dienen. Die folgenden Dokumente zur Arbeitsunterstützung haben bei den Mitarbeitenden einen hohen Bekanntheitsgrad; 81 bis 88 Prozent der Fallmanager\*innen gaben an, sie zu kennen:

- Handreichung Bearbeitung und Berechnung von Arbeitgebermodellen im Dezernat 7 (Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege)
- Handreichung Bearbeitung von Trägerübergreifenden Budgets im Dezernat 7 (Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege)
- Musterkalkulation zum Arbeitgebermodell
- Musterzielvereinbarung des Dezernats.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass mehr als jede\*r zehnte Fallmanager\*in diese Arbeitshilfen nicht kennt. Die Berechnungstabelle für AKF-Fälle ist sogar nur knapp jeder\*m zweiten Fallmanager\*in bekannt.

### **Mehrheit der Fallmanager\*innen fühlt sich nicht ausreichend informiert**

Insgesamt betrachtet wird deutlich, dass sich die Mehrheit der Fallmanager\*innen nicht ausreichend informiert fühlt über die zur Bearbeitung eines Persönlichen Budgets nötigen Arbeitsschritte. Etwa 33 Prozent verneinten die Frage klar, ob sie sich ausreichend informiert fühlten. 28 Prozent antworteten mit „eher nein“. Ungefähr ebenso viele, 31 Prozent, fühlten sich nur teilweise ausreichend informiert. Der Anteil der befragten

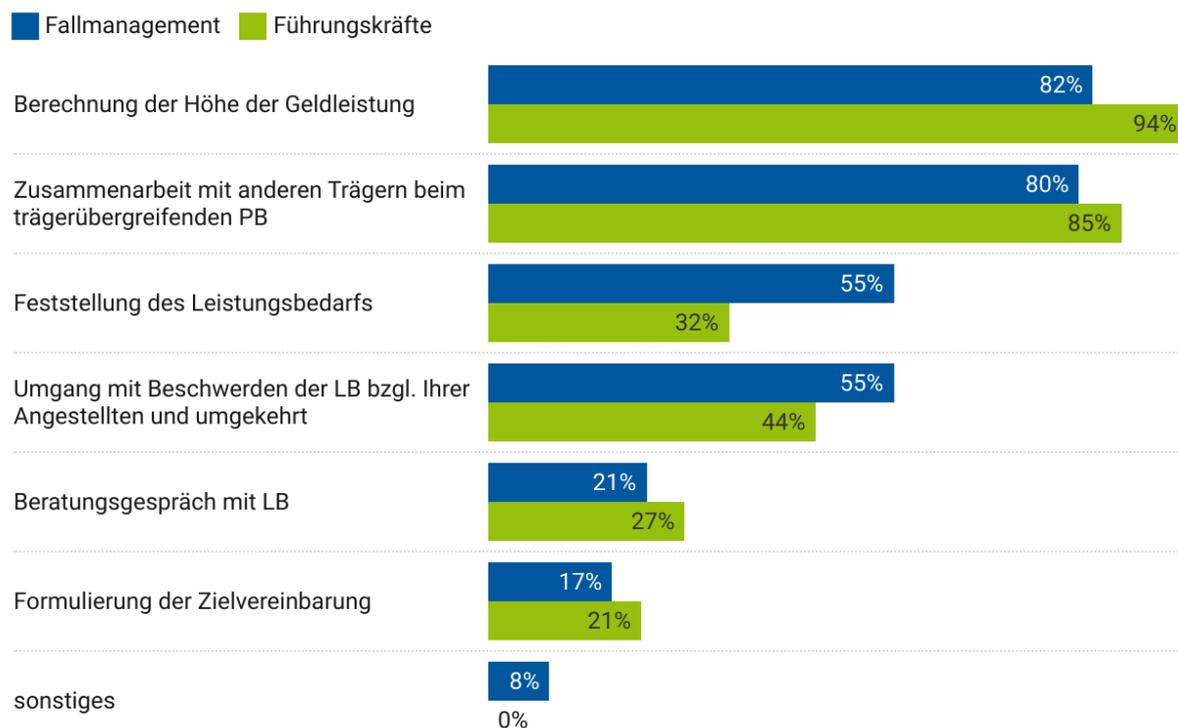
Fallmanager\*innen, die sich eher ausreichend informiert fühlen, liegt nur bei knapp 8 Prozent und keine\*r der Befragten kreuzte an, sich insgesamt eindeutig ausreichend informiert zu fühlen.

Zudem wurden die Führungskräfte um eine Einschätzung gebeten, wie gut ihre Mitarbeitenden über die zur Bearbeitung eines Persönlichen Budgets nötigen Arbeitsschritte informiert sind. Hier ist die Einschätzung etwas positiver als im Fallmanagement selbst. Aber auch bei den Führungskräften halten lediglich drei Prozent die eigenen Mitarbeitenden für sehr gut informiert. Vier von zehn Führungskräften schätzen sie als „eher gut informiert“ ein (41 Prozent), knapp die Hälfte antwortet mit „teils/teils“ (47 Prozent). 9 Prozent schätzen den Informationsstand ihrer Mitarbeitenden als eher schlecht ein, niemand als sehr schlecht.

### Schwierigkeiten bei der Bearbeitung des Persönlichen Budgets

Ein großer Teil der Fallmanager\*innen empfindet bestimmte Aspekte im Bearbeitungsprozess als (teilweise) schwierig (vertiefte Darstellung im Kapitel 4.4 Beantragungsverfahren). Schwierigkeiten macht insbesondere die Berechnung der Höhe der Geldleistung. Dementsprechend wünschen sich acht von zehn Fallmanager\*innen (82 Prozent) weitere Informationen zur Berechnung der Höhe des Budgets - bei den Führungskräften sind es sogar 94 Prozent. Knapp 80 Prozent der Fallmanager\*innen und 85 Prozent der Führungskräfte haben bei der Zusammenarbeit mit anderen Trägern beim trägerübergreifenden Persönlichen Budget einen Informationsbedarf. Jeweils etwa die Hälfte der Fallmanager\*innen wünscht sich mehr Informationen zur Feststellung des Leistungsbedarfs und zum Umgang mit Beschwerden der Leistungsberechtigten bzgl. ihrer Angestellten und umgekehrt. Bei den Führungskräften fallen die Anteile etwas niedriger aus (Abbildung 9).

Abbildung 9: Zu welchen Themen Informationen gewünscht werden:



Quelle: Jacobi/Pflugrad, LVR

### 4.3.3 Expert\*innen in Beratungsstellen

Die Befragung der Expert\*innen aus den Beratungsstellen ergibt viele gleichlautende Antworten und Einschätzungen wie bei der Befragung der Leistungsberechtigten und Angehörigen: Es ist für Betroffene schwierig, (ausreichende und passgenaue) Informationen über das Persönliche Budget zu erhalten und Beratungsstellen spielen eine wichtige Rolle bei der Weitergabe von Informationen sowie bei der Antragsunterstützung. Gleichzeitig stoßen die Beratungsstellen nach eigener Aussage gerade bei der Beratung über das Persönliche Budget oft an Grenzen, da ihr eigener Kenntnisstand teilweise nicht ausreichend sei. Dabei stellen auch die Beratungsstellen EUTB, KSL, SPZ und KoKoBe teilweise Unterschiede fest, was die Informationssituation ihrer Klientel betrifft.

#### **Beratung führt selten zu Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets**

Die befragten Berater\*innen der Beratungsstellen KSL und teilweise die der EUTB gaben an, dass das Thema Persönliches Budget häufig bei Beratungen zur Sprache kommt bzw. auch von den Beratungssuchenden selbst angesprochen wird. Bei den übrigen Beratungsstellen macht das Persönliche Budget den Aussagen der Interviewten zur Folge nur einen sehr kleinen Anteil an den Beratungen aus. Zum einen werde das Thema von den Leistungsberechtigten selten nachgefragt, weil sie keine Kenntnisse darüber hätten. Zum anderen sei die Resonanz der Leistungsberechtigten darauf eher zurückhaltend, selbst wenn die Beratungsstellen auf das Persönliche Budget hinweisen. Dies sei darauf zurückzuführen, dass die Beratungssuchenden zum Zeitpunkt des Beratungsgesprächs häufig schnelle Hilfe benötigten und nicht die Kapazitäten hätten, sich mit einer ihnen unbekanntem Leistungsform auseinanderzusetzen, die dann auch noch eine lange Bearbeitungszeit mit sich bringe und viel eigene Organisation erfordere. Die Sachleistung stelle für die meisten Beratungssuchenden den niederschwelligeren Weg dar. Grundsätzlich gaben alle befragten Beratungsstellen an, an geeigneter Stelle (zum Beispiel bei Aufnahmegesprächen oder Beratungen über den BEI\_NRW) auf das Persönliche Budget hinzuweisen. Alle befragten Beratungsstellen gaben an, dass es nur in seltenen Fällen nach Beratungen auch zu einer Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets kommt.

#### **Unsicherheiten beim LVR wirkt sich negativ auf Inanspruchnahme aus**

Mit Blick auf den Leistungsträger LVR erklärten einige der Berater\*innen, dass sie den Eindruck hätten, bei den LVR-Mitarbeitenden gebe es selber eine große Unsicherheit im Umgang mit dem Persönlichen Budget, was sich auch auf die Leistungsberechtigten übertrage und dazu führe, dass Anträge nicht gestellt würden. Bezogen auf die vom Dezernat 7 bereitgestellten Informationsmaterialien kritisierten einige Berater\*innen, dass Service-Materialien zu spezifischen wiederkehrenden Fragestellungen fehlten, wie bspw. ein Musterarbeitsvertrag oder eine regionalisierte Liste mit Dienstleistern, die Leistungen im Rahmen des Persönlichen Budgets anbieten.

## 4.4 Beantragungsverfahren des Persönlichen Budgets

Ein wichtiger Untersuchungsgegenstand der Befragung ist die Frage, wie die verschiedenen Zielgruppen die Beantragungs- und Bearbeitungsabläufe rund um das Persönliche Budget wahrnehmen und bewerten.

#### 4.4.1 Leistungsberechtigte und Angehörige

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die befragten leistungsberechtigten Personen von sehr unterschiedlichen Erfahrungen mit der Beantragung des Persönlichen Budgets berichteten. Niemand hatte durchgängig schlechte oder gute Erfahrungen gemacht.

Ein Großteil der befragten Leistungsberechtigten empfindet die Beantragung des Persönlichen Budgets jedoch als zu lang, intransparent und zu kompliziert. Dieser Eindruck wird auch von den befragten Leistungserbringern bestätigt.

#### **Leistungsberechtigte wünschen sich vereinfachte (Folge-)Beantragungen**

Konkrete Kritik gibt es insbesondere beim Aspekt der erneut einzureichenden Belege bei Folgebewilligungen. Insbesondere Menschen mit körperlichen Behinderungen äußerten wiederholt Unverständnis darüber, turnusmäßig ihre wesentliche Behinderung nachweisen zu müssen:

*„Eine Feststellung, ob der Mann nicht doch übers Wasser gehen kann, muss meiner Ansicht nach nicht jährlich erfolgen.“ (Herr T., 60 Jahre, körperliche Behinderung)*

*„Dann wollte der Landschaftsverband von mir ärztliche Unterlagen, aus denen wesentliche Diagnosen hervorgehen. (...) da fällt mir dann die Kinnlade runter. (...) ich renn doch nicht dauernd zum Arzt und lass mir neue Diagnosen stellen. Das sind immer die gleichen.“ (Frau M.-E., 62 Jahre alt, körperliche Behinderung)*

Hier wünschten sich mehrere Budgetnutzer\*innen eine vereinfachte oder formlosere Form der Neu-Beantragung, die insbesondere auf den Nachweis von langfristig unveränderlichen Merkmalen wie Diagnosen körperlicher oder kognitiver Behinderung verzichtet. Insgesamt lässt sich festhalten, dass viele Nutzer\*innen sich wünschen, dass die Beantragung für ein Persönliches Budget barriereärmer und „einsteiger-freundlicher“ abläuft, etwa durch das Zur-Verfügung-Stellen von Servicematerialien wie bspw. Muster-Kostenkalkulationen zur Orientierung. Eine Leistungsberechtigte regte an, dass das Dezernat Soziales rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraums eine Erinnerung an die Folgebeantragung verschicken könnte. Eine Versendung dieser Erinnerungen an die regelmäßige Überprüfung des Bedarfs ist dezernatsintern in Vorbereitung. Vor allem über das wiederholte Ausfüllen des Bedarfsermittlungsinstrument NRW (BEI\_NRW) äußerten viele der befragten Nutzer\*innen, ebenso die befragten Leistungserbringer, Unverständnis.

*„Ich finde das so kompliziert, die ganzen Fragen des BEIs zu beantworten. Warum kann man nicht einfach sagen: Hier ist ein formloser Antrag oder es hat sich nichts verändert und mein Wunsch ist es, dass das Persönliche Budget weiterlaufen kann.“ (Frau K., 41 Jahre, körperliche Behinderung)*

Hier wünschte sich die Zielgruppe der Leistungsberechtigten eine verschlankte Form für die Folgebeantragungen, ohne die „Persönliche Sicht“ oder die Ziele jedes Mal neu zu formulieren – insofern sich an der eigenen Situation nichts verändert hat. Deutlich wird, dass den Leistungsberechtigten hier nicht bewusst ist, welche gesetzlichen Regelungen es hier für den LVR gibt in Bezug auf die Verfahren zur Bedarfsermittlung und Gesamtplanung.

Auch die Bewilligungszeiträume von üblicherweise ein bis zwei Jahren werden von einigen Interviewpartner\*innen als zu kurz eingestuft, da sich in diesem Zeitraum nicht viel ändere und weil der Antrag auf Weiterbewilligung erneut aufwändig ist und als langwierig wahrgenommen wird.

Die Angehörigen der Budgetnehmenden haben eine ähnliche Einschätzung wie die Nutzer\*innen selbst:

*„Was mich also auch immer ärgert, ist, dass wir also jedes Jahr wieder einen neuen Antrag stellen müssen, das ist überhaupt so ein erheblicher Nachteil, dass man immer wieder einen neuen Hilfeplan erstellen muss, obwohl sich in einem gewissen Alter, so wie bei ihm, relativ wenig verändert. Und dann müssen wieder neue Ziele und neue Förderschwerpunkte formuliert werden“* (Mutter eines Budgetnutzers mit einer geistigen Behinderung)

### **Erfahrungen der Leistungsberechtigten mit Fallmanagement**

Unterschiedlich äußerten sich Leistungsberechtigte und Angehörige in Bezug auf den Kontakt zum LVR bzw. zur Unterstützung durch das Fallmanagement. Während etwa die Hälfte der Budgetnehmer\*innen sich positiv über das Rückmeldeverhalten und das zwischenmenschliche Verhältnis zu ihren zuständigen Fallmanager\*innen bzw. deren Unterstützung äußerten, kam von einigen auch Kritik. Zu unterscheiden ist an dieser Stelle zwischen der Beantragung von komplexen trägerübergreifenden Budgets (zumeist von Menschen mit körperlichen Behinderungen im Arbeitgebermodell) und Budgets zur Realisierung sozialer Teilhabe (z.B. Leistungen zur Freizeitgestaltung). Vor allem jene, die ein trägerübergreifendes Budget in Anspruch genommen haben, berichteten von langen Bearbeitungsdauern, unsicheren Bewilligungsbescheiden (auf Vorbehalt) und vor allem dem Gefühl, dass ihre Ansprechpartner\*innen beim LVR mit der Bearbeitung selber auch überfordert bzw. unwissend seien. Einige befragte Budgetnutzer\*innen haben den Eindruck, dass die Zuständigkeiten der Fallmanager\*innen (zu) häufig wechselten und kritisieren dies:

*„Die Fallmanager bleiben viel zu kurz in einer Abteilung und dann sitzt da wieder jemand Neues, der sich in so einem komplexen Fall nicht auskennt, der muss sich neu einarbeiten. (...) Aber wenn das Verhandeln für eine Zielvereinbarung 18 Monate dauert, ist das Budget in dieser Phase in der Schwebe. Und das ist einfach ein Riesenproblem.“* (Herr T., 60 Jahre, körperliche Behinderung)

### **Leistungsberechtigte wünschen sich engeren Kontakt mit Fallmanagement**

Viele Leistungsberechtigte bringen in den Interviews zum Ausdruck, dass sie sich einen engeren und persönlicheren Kontakt zum Fallmanagement wünschten, da diese dann besser und schneller die jeweilige individuelle Situation der Budgetnehmer\*innen einordnen könnten. Manche Nutzer\*innen berichten, dass es schwierig sei die zuständige Ansprechperson im Dezernat Soziales zu erreichen. Andere sagen, dass sie die für sie zuständige Person gar nicht kennen. Gleichzeitig gibt es auch mehrere Leistungsberechtigte, die Kontakt und Erreichbarkeit positiv bewerten. Mehrere Nutzer\*innen, deren Persönliches Budget vor der Übernahme des LVR von einem örtlichen Träger finanziert wurde, empfanden die Bearbeitung beim örtlichen Träger als persönlicher und zügiger.

#### **4.4.2 Mitarbeitende des Dezernat Soziales**

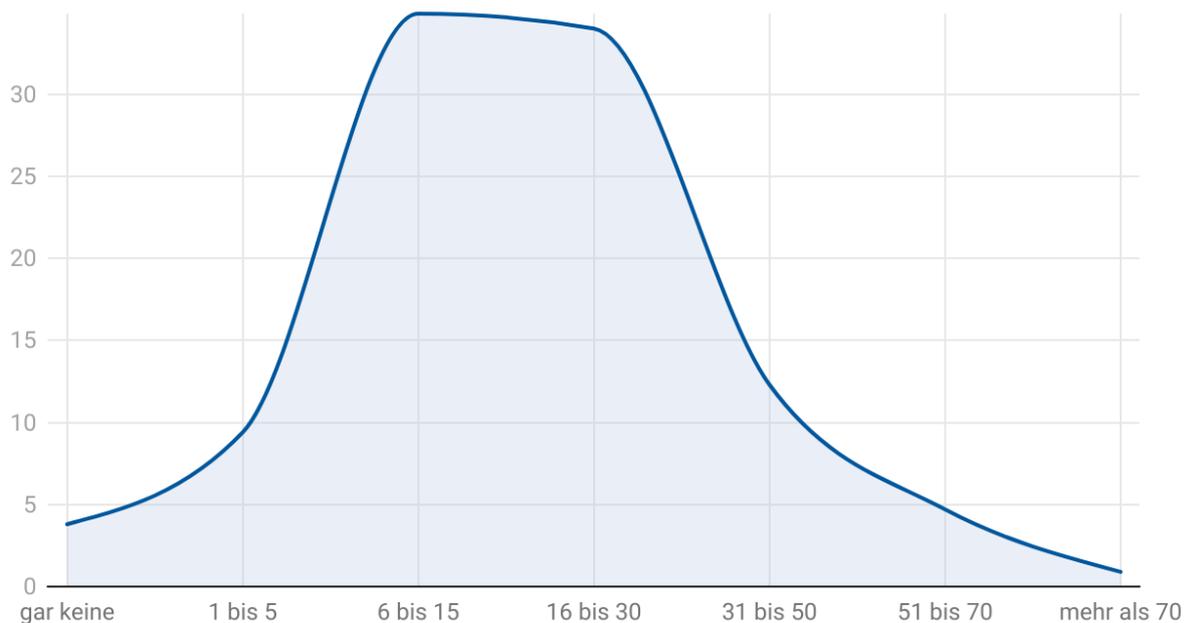
Die Fallmanager\*innen des Dezernats haben in der Online-Befragung Angaben zum Verwaltungsaufwand des Persönlichen Budgets und zur Zahl der von ihnen bearbeiteten Fälle mit persönlichem Budget gemacht. Sie haben auf einen deutlich erhöhten Arbeitsaufwand verwiesen und offen ihre Unsicherheiten in der Bearbeitung benannt. Sie

und ihre Führungskräfte äußern sich auch zu ihren Erfahrungen mit Budgetassistenzen und Assistenz-Dienstleistern.

### **Anzahl der durchschnittlich bearbeiteten Budgets gering**

Ein großer Teil der Fallmanager\*innen bewilligt eher wenige Persönliche Budgets pro Jahr. Jeweils etwa rund ein Drittel (35 Prozent) der Fallmanager\*innen gibt an, pro Jahr durchschnittlich 6 bis 15 bzw. 16 bis 30 Persönliche Budgets zu bewilligen. Rund 12 Prozent bewilligen 31 bis 50 und knapp 5 Prozent 51 bis 70 Persönliche Budgets im Jahr. 4 Prozent gaben an, gar keine Persönlichen Budgets zu bearbeiten, bei 9 Prozent sind es lediglich Einzelfälle (1 bis 5 im Jahr). Eine Person (0,9 Prozent) gab an, mehr als 70 Fälle pro Jahr zu bewilligen (Abbildung 10).

*Abbildung 10: Durchschnittlich jährlich bewilligte Persönliche Budgets pro Fallmanager\*in*



Quelle: Jacobi/Pflugrad, LVR

Bis auf wenige Ausnahmen in besonders gelagerten Einzelfällen gibt in den Fachbereichen 72/73 keine Sonderzuständigkeit für das Persönliche Budget; alle Fallmanager\*innen bekommen grundsätzlich Fälle mit Persönlichen Budget entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeit zugeteilt.

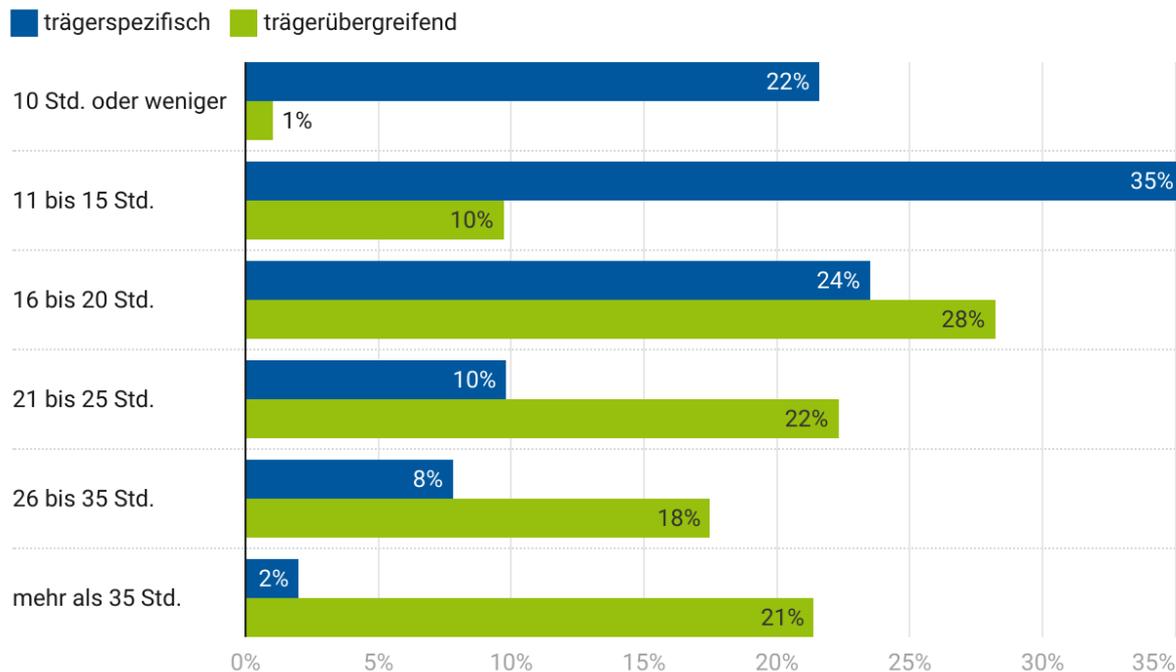
36 Prozent der Fallmanager\*innen gaben an, dass trägerspezifische und trägerübergreifende Persönliche Budgets in der Bearbeitung etwa gleich oft vorkommen. Rund sieben Prozent bewilligen (fast) ausschließlich trägerspezifische, 34 Prozent überwiegend trägerspezifische Budgets. Knapp 21 Prozent bewilligen überwiegend trägerübergreifende Budgets, 3 Prozent (fast) ausschließlich trägerübergreifende Budgets. Demnach ist die Mehrheit der Fallmanager\*innen vorwiegend mit trägerspezifischen Persönlichen Budgets befasst, die ja auch die Mehrheit unter den Budget-Fällen im Dezernat darstellen.

### **Deutlich höherer Verwaltungsaufwand bei trägerübergreifenden Budgets**

Die Fallmanager\*innen berichten von unterschiedlich hohem Aufwand bei der Bearbeitung von trägerspezifischen und trägerübergreifenden Budgets. Etwas mehr als die Hälfte von ihnen (57 Prozent) gibt den durchschnittlichen Zeitaufwand (inkl. Bedarfsermittlung) bei

trägerspezifischen Budgets mit bis zu 15 Stunden an. Etwa ein Viertel geht von 16 bis 20 Stunden aus, einzelne Antworten nannten Zeitrahmen von bis zu 35 Stunden und mehr (siehe Abbildung 11).

Abbildung 11: Durchschnittlicher Verwaltungsaufwand bei Bearbeitung (inkl. Bedarfsermittlung) von trägerspezifischen und trägerübergreifenden Persönlichen Budgets



Quelle: Jacobi/Pflugrad, LVR

Beim trägerübergreifenden Budget sind die Aufwände deutlich höher. Mit bis zu 15 Stunden kommen hier lediglich 11 Prozent aus. Die meisten befragten Fallmanager\*innen (28 Prozent) geben an, zwischen 16 und 20 Stunden für einen Fall zu benötigen. 22 Prozent brauchen 21 bis 25 Stunden und 18 Prozent 26 bis 35 Stunden. Immerhin noch ein Fünftel der Fallmanager\*innen schätzt den Arbeitsaufwand auf mehr als 35 Stunden. Damit würde die Bearbeitung eines trägerübergreifenden Falles rein rechnerisch in etwa eine ganze Arbeitswoche benötigen.

### Aufwand beim Persönlichen Budget deutlich höher als bei Sachleistungen

Folgerichtig bewerten fast 67 Prozent der Befragten den Verwaltungsaufwand beim Persönlichen Budget im Vergleich zur Sachleistung als um „ein Vielfaches höher“. Für 20 Prozent bedeutet das Persönliche Budget einen immerhin doppelt so hohen Verwaltungsaufwand im Vergleich zur Sachleistung. Lediglich fünf Personen schätzen den Aufwand beim Persönlichen Budget niedriger ein und ein Prozent sieht keinen Unterschied zur Bearbeitung der gleichen Leistung als Sachleistung.

### Fehlende Routinen führen zu Unsicherheiten bei der Bearbeitung der Fälle

Wie auch die Nutzer\*innen, stoßen auch die Fallmanager\*innen im Beantragungsprozess des Persönlichen Budgets mitunter auf Schwierigkeiten. Besonders problematisch für sie ist dabei die Berechnung der Höhe der Geldleistung. Für neun von zehn Fallmanager\*innen (87 Prozent) ergeben sich daraus Schwierigkeiten, dass Grundlagen- und Fachwissen bzgl. des Arbeitgebermodells fehlt. Fast genauso viele Fallmanager\*innen (83 Prozent) geben fehlendes betriebswirtschaftliches Know-how als Problem an. Auch mangelnde Kenntnisse

zur Prüfung der Angemessenheit einer Budgetkalkulation sowie abweichende Kalkulationen der Antragstellenden von internen Musterkalkulationen stellen einen großen Teil der Befragten vor Schwierigkeiten. Auch für die Fachbereichsleitungen sind diese Herausforderungen sichtbar. Die hochgradig individuellen Fälle mit unterschiedlichem Bedarf und daraus resultierend die Herausforderung, die Art und den Umfang einer Leistung zu bestimmen, machten es für das Fallmanagement

*„unheimlich schwierig (...) zu entscheiden, was denn jetzt wirklich notwendig und erforderlich ist an Leistungen. (...) Und wo setzt man den Maßstab an, so dass das für alle Fallmanager\*innen hier auch eine gleiche Bearbeitung des Falles bedeuten würde?“ (Dr. Dieter Schartmann, Fachbereichsleitung 73)*

17 Mitarbeitende ergänzten eigene Aspekte auf die Frage nach sonstigen Schwierigkeiten bei der Berechnung der Budgethöhe. Genannt wurden komplizierte und zeitaufwändige Absprachen und Berechnungen zwischen der Regionalabteilung und 74.10 (Hilfe zur Pflege) bei trägerübergreifenden Budgets sowie eine uneinheitliche Bearbeitungsweise zwischen den Abteilungen (*„Jeder Anbieter erhält einen eigenen Preis.“*).

Neben der Berechnung der Budgethöhe nennen einzelne Fallmanager\*innen weitere problematische Aspekte bei der Bearbeitung:

- fehlende Arbeitsanleitungen
- fehlende Ansprechpersonen für inhaltliche Fragen
- fehlerhafte Angaben der Antragstellenden bzgl. Bedarfsumfang und Lohn
- häufige Neuberechnung durch Erhöhung der Assistenzkosten
- benötigte Qualifikation der Assistent\*innen unklar
- Instrumentalisierung von Leistungsberechtigten mit Bedarf an Budgetassistenz, um wirtschaftliche Forderungen der Budget-Assistenzen durchzusetzen.

Die Führungskräfte nehmen grundsätzlich die gleichen Schwierigkeiten wahr bei der Berechnung der Budgethöhe wie die Fallmanager\*innen, beurteilen diese jedoch als etwas weniger gravierend. Die Fachbereichsleiter 72/73 weisen darauf hin, dass es in der eigenen Verantwortlichkeit der Fallmanager\*innen liege, Budgets entsprechend der Vorgaben zu berechnen. Dennoch müssten die Fallmanager\*innen an dieser Stelle auch Routinen entwickeln können, um ein Gefühl und die nötigen Sicherheiten für die Berechnung der Budgethöhe zu bekommen. Handreichungen zu formulieren, die von mehreren hundert Mitarbeitenden des LVR identisch umgesetzt werden sollen, hält Markus Schulzen, Fachbereichsleiter 72, für nicht umsetzbar, da bei der Fallbearbeitung von Persönlichen Budgets zu viele individuelle Gesichtspunkte berücksichtigt werden müssen.

Eine befragte Führungskraft weist auf ein von ihr wahrgenommenes Dilemma mit Konfliktpotenzial hin: Es komme regelmäßig dazu, dass die LVR-Mitarbeitenden Budgetsummen errechneten, die von den Antragsteller\*innen nicht für auskömmlich erachtet werden. Ein Befragter beschreibt Unsicherheiten in den Teams / Abteilungen bzgl. der Berechnungen:

*„Es werden Seminare benötigt, damit das FM Sicherheit mit dem Umgang von Persönlichen Budgets erlangt, die Arbeitshilfen hierzu müssten auch überarbeitet werden, da diese nicht anwenderfreundlich sind!“*

## **Weitere Schwierigkeiten bei der Bearbeitung eines Persönlichen Budgets**

Neben dem „Hauptproblem“ der Berechnung des Geldbetrags, das von 79 Prozent der Fallmanager\*innen als sehr bzw. eher schwierig benannt wird, bezeichnen 82 Prozent der Fallmanager\*innen die Zusammenarbeit mit anderen Trägern beim trägerübergreifenden Budget als sehr bzw. eher schwierig. Auch der Umgang mit Beschwerden der Leistungsberechtigten bezüglich ihrer Angestellten wird von zwei Dritteln als problematisch angesehen. Die angemessene Feststellung des Leistungsbedarfs wird von den Fallmanager\*innen zwar als schwieriger empfunden als von den Führungskräften, jedoch im Vergleich zu den bisher genannten Aspekten als weniger schwierig wahrgenommen. Die Arbeitsprozesse Beratungsgespräch mit Leistungsberechtigten und Formulierung der Zielvereinbarung werden von den befragten Mitarbeiter\*innen als vergleichsweise weniger schwierig empfunden.

Die Führungskräfte konnten ihre Einschätzung dazu abgeben, wie schwierig aus ihrer Sicht für ihre Mitarbeitenden die einzelnen Schritte in der Bearbeitung eines Persönlichen Budgets sind. Demnach liegt in der Zusammenarbeit mit anderen Trägern beim trägerübergreifenden Persönlichen Budget nach Einschätzung der Führungskräfte die größte Herausforderung. Sie wird von 59 Prozent als sehr schwierig und von 32 Prozent als eher schwierig empfunden. Die Berechnung des Geldbetrags wird von 21 Prozent als sehr schwierig und von 62 Prozent als eher schwierig wahrgenommen.

## **Erfahrungen des Fallmanagements mit Budget-Assistenzen eher negativ**

Es gibt die Möglichkeit, dass Budget-Assistenzdienste die Leistungsberechtigten bei der Verwaltung eines Persönlichen Budgets unterstützen. Von den interviewten Nutzer\*innen griff niemand auf diese Möglichkeit zurück. Von den befragten Fallmanager\*innen haben allerdings 80 Prozent bereits Erfahrungen mit Budget-Assistenzdiensten gemacht. Davon haben lediglich zwei Personen ausschließlich positive Erfahrungen mit Budget-Assistenzen machen können. Bei jeder\*m dritten Fallmanager\*in waren die Erfahrungen hingegen negativ. Fast die Hälfte der Befragten (46 Prozent) hat gemischte Erfahrungen gemacht.

Die Einschätzung der Führungskräfte zu den Budgetassistenten-Diensten gleicht der des Fallmanagements: 27 Prozent haben bisher keine, 41 Prozent gemischte und 32 Prozent negative Erfahrungen mit Budget-Assistenzen gemacht. Ausschließlich positive Erfahrungen mit solchen Diensten gab keine\*r der Befragten an.

Schaut man sich die Angaben zu den gemischten Erfahrungen genauer an, zeigt sich, dass auch hier die Kritik überwiegt. Der Hauptkritikpunkt von Fallmanager\*innen und Führungskräften lautet, dass das finanzielle Eigeninteresse der Budget-Assistenzen im Vordergrund stehe und die finanziellen Forderungen für die geleistete Budget-Assistenz überzogen hoch seien. Beispielsweise bemerkt ein\*e Fallmanager\*in:

*„Im schlechten Fall kommt es dem Anbieter anscheinend nur darauf an, möglichst viel Profit aus dem Fall zu schlagen und man wird mit den absurdesten Anträgen überschüttet, die jeglicher Bedarfsgrundlage entbehren.“* (Fallmanager\*in im Dezernat Soziales)

Die Dezernats-Mitarbeitenden berichten, dass zum Teil sehr hohe Sätze (deutlich mehr als 5 Prozent der Höhe des jeweiligen Persönlichen Budgets) als Lohn für die Budgetverwaltung gefordert würden. Mitunter würden die Nutzer\*innen des Persönlichen Budgets unter Druck gesetzt und ihre Abhängigkeit von der Budget-Assistenz ausgenutzt:

*„Assistenzdienst macht hier Kosten geltend, die nicht durch den LVR übernommen werden. Der Dienst fordert diese dann von den Menschen. Diese werden dadurch unter Druck gesetzt und leisten diese Kosten aus dem Budget. Das unterwandert den Bedarf.“* (Fallmanager\*in im Dezernat Soziales)

Die (zu) hohen Forderungen wiederum führten zu einem höheren Aufwand in der Einzelprüfung.

Einige Befragte (Fallmanagement und Führungskräfte) bemängeln zudem, dass keine Transparenz hinsichtlich der tatsächlich von den Budget-Assistenzen geleisteten Unterstützungen herrsche und es keine Prüf- und Kontrollmöglichkeiten für das Fallmanagement gegenüber dem Budgetassistenten-Dienst gebe. Die von den Budget-Assistenzen eingereichten Kostenkalkulationen seien teilweise unklar bzw. falsch.

Darüber hinaus wird die Kompetenz der Budget-Assistenzen von einigen Fallmanager\*innen angezweifelt. Dies betrifft die Qualifizierung des Personals, die Zuverlässigkeit und Organisationsfähigkeit sowie fehlendes Wissen über die nötigen Verwaltungsabläufe. In manchen Fällen sitzen die Budget-Assistenzen nicht in der Versorgungsregion der Nutzer\*innen, was die Unterstützungsleistungen verschlechtert.

Auch wenn die negativen Erfahrungen in den Nennungen deutlich überwiegen, gibt es auch einige positive Erfahrungen, die Fallmanager\*innen mit den Budget-Assistenzen gemacht haben. Mehrere der befragten LVR-Mitarbeiter\*innen haben die Unterstützung als hilfreich wahrgenommen:

*"Ich finde die Budget-Assistenz sehr sinnvoll, um gerade die Menschen, die ein Persönliches Budget im Arbeitgebermodell erhalten, zu entlasten und zu unterstützen."* (Fallmanager\*in im Dezernat Soziales)

Vereinzelt wurde angemerkt, dass *„Dienste (...) gerade bei Neuanträgen u.a. bei der Personaleinstellung und Kalkulation des Budgets behilflich“* seien und dass ihre Dienstleistung weniger Beratungsaufwand für die Verwaltung bedeute. Positiv hervorgehoben wurde auch von einer\*m Befragten die Beratungen durch Peer Groups und Nutzer\*innen des Persönlichen Budgets, da diese sich keinen persönlichen bzw. finanziellen Vorteil erhofften.

### **Fallmanager\*innen bewerten Zusammenarbeit mit Assistenzdiensten häufig als schwierig**

Zudem konnten die befragten Fallmanager\*innen und Führungskräfte angeben, welche Erfahrungen sie mit Assistenzdienstleistern im Assistenzdienstleistungsmodell gemacht haben. Darunter werden Leistungserbringer verstanden, die Leistungen der Eingliederungshilfe anbieten und im Rahmen des Persönlichen Budgets (größtenteils) die Verwaltung und Organisation für die Budgetnutzer\*innen übernehmen.

Die Befragung der Fallmanager\*innen ergab, dass 23 Prozent keine, 16 Prozent gute, 55 Prozent gemischte und 7 Prozent schlechte Erfahrungen mit Assistenzdienstleistern im Assistenzdienstleistungs-Modell gemacht haben. Diese Dienstleistung für Leistungsberechtigte mit Persönlichem Budget wird damit deutlich positiver eingeschätzt als die Budget-Assistenzen zur Verwaltung der Geldmittel. Unter den Führungskräften äußerten 18 Prozent, bisher keine Erfahrung mit Assistenzdienstleistern zu haben. 15 Prozent haben positive, 9 Prozent eher negative und 59 Prozent gemischte Erfahrungen gemacht.

Die Gelegenheit, ihre Erfahrungen detaillierter darzulegen, nutzten etwa die Hälfte der Fallmanager\*innen. Dabei zeigt sich, dass sich die Zusammenarbeit zwischen LVR und Assistenzdienstleister oftmals schwierig gestaltet. Das liegt vor allem an der unklaren Preisgestaltung, die ein Problem für viele Fallmanager\*innen darstellt. Die Mitarbeitenden kritisieren

- die oft zu hohen und intransparenten Forderungen der Stundensätze (16 Antworten)
- eine teilweise unkooperative Zusammenarbeit (2 Antworten)
- fehlende Zuverlässigkeit (4 Antworten)
- fehlende Prüf- und Kontrollmechanismen (4 Antworten)
- Personalmangel der Assistenzdienstleister (3 Antworten) und (damit einhergehend) den Einsatz unqualifizierten Personals (4 Antworten).

Positiv herausgehoben wird in Bezug auf die Arbeit der Assistenzdienstleister

- ihre Kundenorientierung (4 Antworten)
- das qualifizierte Personal (4 Antworten)
- eine unproblematische Budgetkalkulation (3 Antworten).

### **Führungskräfte bewerten Zusammenarbeit mit Assistenzdiensten positiver**

Unter den Führungskräften herrscht ein insgesamt positiveres Bild von den Assistenzdienstleistern vor. Schwierigkeiten mit den Dienstleistern ergeben sich durch deren (zu hohe) Preisvorstellungen und Intransparenz, für was die Leistung ausgegeben werde.

#### **4.4.3 Expert\*innen in Beratungsstellen**

Die befragten Mitarbeitenden der Beratungsstellen empfinden die Beantragung des Persönlichen Budgets als langwierig und kompliziert. Gerade bei geringen Beträgen entscheiden sich ihrer Erfahrung nach Betroffene häufig gegen ein Persönliches Budget, weil ihnen der bürokratische Aufwand zu hoch erscheint. Vor allem für Menschen, die das Persönliche Budget nicht selber verwalten können, sei das lange und aufwändige Beantragungs- und Bearbeitungsverfahren ein großer Nachteil. Für Angehörige und vor allem gesetzliche Betreuungen sei dieser Aufwand „zu hoch“ (Beratungsstelle KoKoBe). Auch die Beratungsstellen könnten nur eingeschränkt unterstützen. So dürfen sie – ausgenommen KoKoBe – beim Ausfüllen des BEI\_NRW beispielsweise nicht helfen.

### **Bearbeitungsdauer wirke sich negativ auf Inanspruchnahme aus**

Die lange Bearbeitungsdauer wirkt nach Einschätzung eines\*r Berater\*in abschreckend in Bezug auf eine Inanspruchnahme. Sie sei

*„auch die beste Werbung, sich gegen ein Persönliches Budget zu entscheiden“.*

Menschen, die einen zweijährigen Beantragungsprozess durchlaufen hätten, würden in ihren persönlichen Netzwerken kaum für das Persönliche Budget werben, so eine Mitarbeiterin einer Beratungsstelle:

*„...wenn diese Familie jetzt davon erzählt, was es heißt, das persönliche Budget zu beantragen, dann wird es keiner mehr beantragen wollen“ (Beratungsstelle EUTB)*

## 4.5 Anregungen zur Weiterentwicklung

Die verschiedenen Zielgruppen wurden in den geführten Interviews und Umfragen auch nach ihren Anregungen zur Weiterentwicklung des Persönlichen Budgets gefragt. Ein Kernpunkt ist – übergreifend über die Akteursgruppen – die Vereinfachung und Verschlankung von Beantragungs- und Bearbeitungsverfahren. Daneben wird ebenfalls übergreifend mehr und passgenauere Information gewünscht und angemahnt – wobei Leistungsberechtigte und Dezernats-Mitarbeitende dabei jeweils unterschiedliche Sachverhalte thematisieren.

### 4.5.1 Leistungsberechtigte und Angehörige

Die Budgetnutzer\*innen, die an der Befragung teilgenommen haben, äußerten eine ganze Reihe an Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Verfahrensabläufe mit dem Ziel einer verbesserten „Nutzerfreundlichkeit“ des Persönlichen Budgets. Die Vorschläge lassen sich in die Kategorien „Informationen und Beratung“, „Unterstützung bei Verwaltung und Organisation“ und „Beantragungs-/Bewilligungsprozess“ einordnen und werden im Folgenden dargestellt.

#### **Proaktivere Vermittlung von Informationen seitens des LVR gewünscht**

Mehrere Budgetnutzer\*innen schlugen vor, dass der LVR potentiellen Budgetnehmer\*innen Ängste vor dem Persönlichen Budget nehmen könnte, indem er gebündelter und zielgerichteter Informationen bereitstellen würde. Dazu gehöre eine Überarbeitung der vorhandenen Informationen im Internet. Zwar gibt es beispielsweise eine Übersetzung der Informationen über das Persönliche Budget in Leichter Sprache. Die Navigation dahin sei allerdings nicht intuitiv oder barrierefrei.

Ein Großteil der Leistungsberechtigten nannte als Hemmnis des Persönlichen Budgets, nicht oder zu spät über die Möglichkeit der Leistungsform informiert worden zu sein. Als Vorschlag wurde daher vielfach geäußert, schon im jugendlichen Alter über diese Leistungsform zu informieren, etwa in den Schulen. Dies betonte auch ein Leistungserbringer, der vorschlug, bereits in (Förder-)Schulen Eltern und Schüler\*innen auf das Persönliche Budget aufmerksam zu machen.

Gleichzeitig machen viele Befragte deutlich, dass eine allgemeine Öffentlichkeitsarbeit nicht ausreicht, um die Information des einzelnen Menschen mit Behinderung sicher zu stellen, der konkret eine Unterstützungsleistung brauche. Daher erscheint eine Thematisierung der Möglichkeiten diese Leistungsform im Rahmen einer Beratung zum Beantragungsprozess erforderlich.

Einige der befragten leistungsberechtigten Personen äußerten, sich Informationen auch für externe Akteure zu wünschen beziehungsweise ein „Sensibilisierungsprogramm“, um Dienstleister gezielt über das Persönliche Budget aufzuklären. Ein Interviewpartner berichtete davon, dass er immer wieder Probleme habe, Gebärdensprachdolmetscher\*innen für sich zu gewinnen, weil diese oft nicht sicher seien, dass die Leistung im Rahmen der Eingliederungshilfe über das Persönliche Budget gedeckt werden könne:

*„Die Dolmetscher sind oft misstrauisch, wie das mit dem persönlichen Budget im privaten Bereich finanziert wird und (ob) auch tatsächlich gesichert ist, dass die Kosten übernommen werden. Deshalb ist es schwieriger Dolmetscher zu bekommen. Die Dolmetscher kennen das*

*persönliche Budget nicht so hundertprozentig und dadurch muss man viel Aufklärung leisten, bis man dann einen Dolmetscher erhält." (Herr U., 44 Jahre alt, körperliche Behinderung)*

### **Vereinfachung der Beantragung und Ausbau der persönlichen Beratung**

Die in den Interviews mit den Leistungsberechtigten genannten Hemmnisse und Nachteile des Persönlichen Budgets aufgreifend regten die befragten Menschen mit Behinderung an, den als kompliziert und aufgebläht empfundenen BEI\_NRW deutlich zu verschlanken. Auch der bürokratische Aufwand beim Einreichen von Dokumenten wurde als unangemessen empfunden; einige Nutzer\*innen berichteten, dass sie manche Unterlagen, wie den Nachweis über ihre Behinderung, bei Folgebewilligungen erneut einreichen mussten. Das kam insbesondere bei trägerübergreifenden Budgets vor oder bei einem Fallmanagement- bzw. Zuständigkeitswechsel in der Verwaltung.

In diesem Zusammenhang wurde vielfach der Wunsch nach einem persönlicheren Kontakt zwischen dem LVR-Fallmanagement und den Leistungsberechtigten geäußert. Dadurch ließen sich viele Fragen klären, die zu einer schnelleren und unkomplizierteren Bedarfsermittlung und damit einer insgesamt einfacheren Beantragung des Persönlichen Budgets führen könnten, so die Vermutung vieler Budgetnutzer\*innen.

In Bezug auf die bewilligte Budgethöhe äußern die Leistungsberechtigten den Wunsch nach mehr Flexibilität und mehr Spielraum für Gehaltserhöhungen, Sonderzuschläge oder Inflationsausgleich, um am Markt konkurrenzfähig zu bleiben. Gleiches gelte, um kurzfristig auf Preiserhöhungen seitens der Dienstleister reagieren zu können. Mehrere Leistungsberechtigte bzw. Angehörige äußerten die Vermutung, dass fehlende Routinen und Unwissen über das Persönliche Budget bei den LVR-Mitarbeitenden häufig zu den Verzögerungen im Beantragungsprozess führen würden. Eine Bündelung von Expertise wurde von dieser Akteursgruppe indirekt vorgeschlagen, indem mehrfach eine Stelle gefordert wurde, die über das Persönliche Budget zentral informieren kann:

*„Ja, vielleicht eine Stelle, ein Sachbearbeiter, der sich damit richtig auskennt. (...) Und wenn dann so eine Anfrage kommt, dass das dann direkt an die weitergeleitet wird. Dass wirklich klar ist, da sind zwei Leute, die haben das schon öfter mal gemacht. Die wissen, wie es geht. Und die können sowohl die Betroffenen beraten als auch die Mitarbeiter einer Behörde.“*  
(Mutter einer Leistungsberechtigten mit einer geistigen Behinderung)

### **Mehr Unterstützung bei der Verwaltung des Budgets**

Eine dritte Kategorie von Vorschlägen der Leistungsberechtigten und Angehörigen lässt sich unter die Überschrift „Unterstützung bei Verwaltung und Organisation“ subsummieren. Geäußert wurde der Wunsch nach einer zielgerichteten Unterstützung für die Bewältigung der bürokratischen Anforderungen, ohne dies konkreter zu spezifizieren. Hier ist zum Verständnis vielleicht auch wichtig zu wissen, dass viele Leistungsberechtigte davon ausgingen, detailliert Belege und Nachweise zur Budgetverwendung vorlegen zu müssen, was in den LVR-Regelungen gar nicht vorgesehen ist. Dieser auf Vertrauen basierende Ansatz war regelmäßig nicht bekannt.

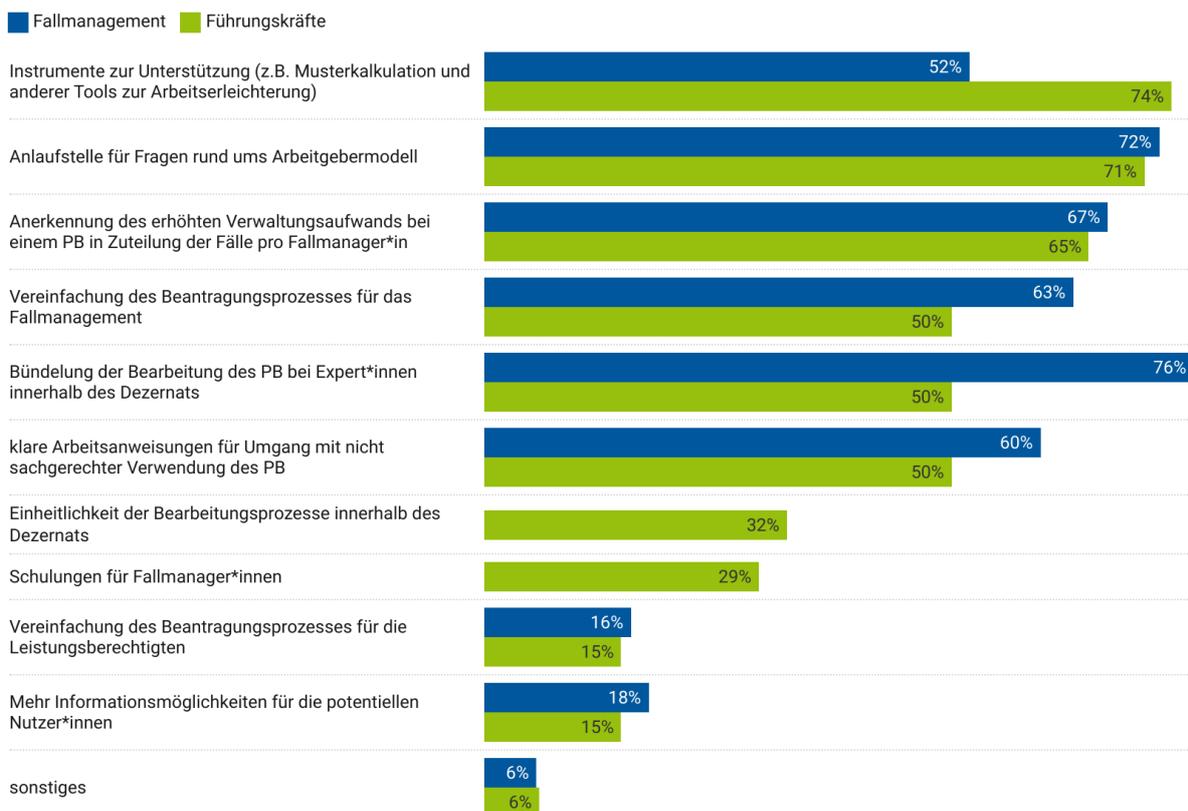
Gerade leistungsberechtigte Personen, die das Persönliche Budget im Arbeitgebermodell nutzen und 24-StundenAssistenz in Anspruch nehmen, wünschten sich außerdem mehrheitlich ein Netzwerk oder einen Pool, wo sie Dienstleister oder Assistenzkräfte finden können. Weitere Nutzer\*innen sprachen sich außerdem für Schulungen für (potenzielle)

Nutzer\*innen zu den arbeitsrechtlichen oder betriebswirtschaftlichen Faktoren des Persönlichen Budgets aus.

#### 4.5.2 Mitarbeitende des Dezernat Soziales

Die Fallmanager\*innen und Führungskräfte sind in der Online-Umfrage nach den aus ihrer Sicht bestehenden Möglichkeiten gefragt worden, die Nutzung des Persönlichen Budgets zu steigern. Dabei sollten die maximal drei wichtigsten Aspekte ausgewählt werden. Die Ergebnisse werden in Abbildung 12 dargestellt. Auch die Fachbereichsleitungen wurden zu ihren Ansätzen einer Weiterentwicklung befragt.

Abbildung 12: Möglichkeiten zur Steigerung der Nutzung des Persönlichen Budgets



Quelle: Jacobi/Pflugrad, LVR

#### Möglichkeiten zur Steigerung der Nutzung des Persönlichen Budgets

76 Prozent der Fallmanager\*innen, jedoch nur 50 Prozent der Führungskräfte gaben an, dass eine Bündelung der Bearbeitung des persönlichen Budgets bei Expert\*innen innerhalb des Dezernats die Häufigkeit der Nutzung des Persönlichen Budgets steigern würde. Eine Anlaufstelle für Fragen rund um das Arbeitgebermodell fanden hingegen übereinstimmend sieben von zehn Fallmanager\*innen und Führungskräften sinnvoll. Weitere zwei Drittel der Befragten meinten zudem, dass der erhöhte Verwaltungsaufwand des Persönlichen Budgets in der Zuteilung der Fälle pro Fallmanager\*in anerkannt werden sollte. 63 Prozent der Fallmanager\*innen und 50 Prozent der Führungskräfte sprachen sich zudem für eine Vereinfachung des Bearbeitungsprozesses für Fallmanager\*innen aus. Interessant hierbei: Lediglich 16 Prozent der Fallmanager\*innen und 15 Prozent der Führungskräfte sind der Meinung, dass eine Vereinfachung des Bearbeitungsprozesses für Leistungsberechtigte sinnvoll wäre, um die Nutzung des Persönlichen Budgets zu steigern. Immerhin rund 17

Prozent der Fallmanager\*innen und 15 Prozent der Führungskräfte meinen, dass potenziellen Nutzer\*innen mehr Informationsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden müssten. Instrumente zur Unterstützung wie beispielsweise Musterkalkulationen wünschen sich die Hälfte der Fallmanager\*innen und drei von vier Führungskräften.

Die Sorge der Zweckentfremdung spiegelt sich auch in dieser Frage wider: Etwa die Hälfte der Fallmanager\*innen und der Führungskräfte meint, die Nutzung des persönlichen Budgets durch klare Arbeitsanweisungen für den Umgang mit nicht-sachgerechter Verwendung des persönlichen Budgets zu steigern.

Interessant ist, dass demnach aus Sicht der Mitarbeitenden vor allem Schritte, die die eigene Arbeit erleichtern, zu einer höheren Nutzung des Persönlichen Budgets führen sollen. Die Vereinfachung der Prozesse für die Leistungsberechtigten wird hingegen nur von einer Minderheit als wichtiges Mittel gesehen, um die Nutzung zu steigern. Möglicherweise steckt dahinter der Gedanke, dass ein einfacherer Arbeitsprozess für die Verwaltungsmitarbeitenden dazu führen könnte, dass diese die Leistungsberechtigten häufiger und positiver über das Persönliche Budget informieren und beraten.

Fünf Fallmanager\*innen nutzten die Möglichkeit, sonstige Aspekte zu nennen, die die Nutzung des Persönlichen Budgets steigern könnten. Ein\*e Fallmanager\*in führte das oben genannte Argument für eine gebündelte Zuständigkeit bei internen Expert\*innen weiter aus. Zwei weitere Fallmanager\*innen äußerten zudem, dass es im Vorfeld umfassende Schulungen für Leistungsberechtigte geben müsste, um das Ausmaß an Arbeitgeberverantwortung und an Verwaltungsaufgaben zu vermitteln.

Zwei Personen äußerten generelle Zweifel daran, warum die Nutzung des Persönlichen Budgets gesteigert werden sollte. Als Begründung dafür wurde genannt, dass das Persönliche Budget zwar gesetzlich vorgegeben ist, aber die Wahlfreiheit und Entscheidungshoheit bei den Leistungsberechtigten liege.

### **Kontakt zu Leistungsberechtigten kann zu Änderung der eigenen Haltung führen**

Der Bezirk Mittelfranken hat ein Modellprojekt zur Förderung des Persönlichen Budgets durchgeführt und mit einem dortigen Vertreter wurde ebenfalls ein Interview geführt. Die dortigen Erfahrungen zeigen, dass sich oftmals eine zunächst skeptische Haltung der Mitarbeitenden zum Persönlichen Budget veränderte, sobald die Mitarbeitenden bei persönlichen Gesprächen mit den Leistungsberechtigten die Gelegenheit hatten, mehr über die individuellen Vorteile des Persönlichen Budgets von den Budgetnutzer\*innen selbst zu erfahren. Auch ein\*e Mitarbeiter\*in des Dezernats ist der Meinung, dass eine persönliche Bedarfsermittlung vor Ort hilfreich sein könne, indem Hemmschwellen auf beiden Seiten abgebaut würden. Diesen Wunsch nach mehr persönlichen Kontakt zum Fallmanagement äußerten auch viele der befragten Leistungsberechtigten. Zudem sei die Vernetzung der Fallmanager\*innen zu Beratungsstellen und dem zuständigen örtlichen Träger, aber auch die Vernetzung untereinander wichtig, um spezifische Fachfragen zügig klären zu können.

### **FBL 72/73: Leistungsberechtigte einbinden, Information verbessern, Folge-Beantragung vereinfachen**

In den Experten-Interviews mit den Fachbereichsleitungen 72 und 73 nahmen beide Stellung zu den Herausforderungen, die sich für die Mitarbeitenden aus der Bearbeitung des Persönlichen Budgets ergeben. Das Fallmanagement beklagt häufig fehlende Möglichkeiten zur Kontrolle über die Verwendung der Mittel. Dezernatsintern wurde jedoch beschlossen, dass beim Persönlichen Budget keine stärkeren Kontrollmöglichkeiten

eingesetzt werden, um eine Vertrauenskultur zwischen LVR und Leistungsberechtigten zu schaffen. Jedoch könne man die Budgetnehmenden sensibilisieren und auf ihre Mitwirkungspflichten hinweisen. So könne man sie stärken durch den Hinweis, dass die vereinbarten Leistungen auch bei ihnen, den Budgetnehmenden ankommen müsse, und sie durch verbesserte Beratung und Information gegenüber den Leistungserbringern in eine andere Verhandlungsposition bringen. Mögliche Formen wären Informationsblätter oder Laufzettel oder auch ein Zusatz in der Zielvereinbarung.

Das aus Sicht der Leistungsberechtigten zu komplizierte (Folge-) Beantragungsverfahren des Persönlichen Budgets ist für die Fachbereichsleitungen ebenfalls sichtbar. Hier gehe es darum, für Menschen, deren Situation sich absehbar nicht verbessere, die Folgebeantragung zu vereinfachen:

*„Für diese Personenkreise dann zu sagen, nachdem man eingangs eine umfängliche Bedarfsermittlung gemacht hat, dann in der Folge nur einfach nachfragen, ob sich an der Situation was geändert hat. Und wenn die Person Nein sagt, dann braucht man da auch nicht wieder mit der ganzen Batterie des gesamten BEI dranzugehen, sondern kann es für beide Seiten auch einfacher machen.“* (Dr. Dieter Schartmann, Leitung Fachbereich 73)

Beispielsweise könne man statt des gesamten BEI-Bogens nur die persönliche Sicht erklären lassen, ohne gleich eine komplett neue Bedarfsermittlung durchzuführen.

Zum genannten Hemmnis der Informationsdefizite bei den Leistungsberechtigten finden die Fachbereichsleitungen, dass das Dezernat Soziales seiner Beratungs-Verpflichtung nach §106 SGB IX stärker nachkommen müsse. Außerdem könne man Internetauftritte und verschriftlichte Materialien überarbeiten. Sie äußerten die Idee, eventuell auch behinderungsspezifische Informationsmaterialien zu erstellen:

*„Und umso niedrigschwelliger es werden muss, umso mehr müssen wir vielleicht auch unterstützen, dann auch entsprechend Informationsgrundlagen schaffen.“* (Markus Schulzen, Leitung Fachbereich 72)

Grundsätzlich sehen die Fachbereichsleitungen aber auch die Leistungsberechtigten selber in der Pflicht, sich über das Persönliche Budget, dessen Möglichkeiten und Herausforderungen zu informieren.

### **FBL 72/73: Umgang mit höherem Aufwand bei Persönlichem Budget**

In den Gesprächen machten beide Fachbereichsleiter ihre Einschätzung deutlich, dass man sich offen dafür zeigen müsse, die bisherigen Verfahrensabläufe zu überprüfen, um die Nutzung des Persönlichen Budgets zu steigern. Gleichzeitig werde die Bearbeitung von Persönlichen Budgets für Leistungsberechtigte wie Verwaltung dennoch immer ein größerer Aufwand bleiben als eine normale Sachleistung. Um dies besser abzubilden, könne man beispielsweise bei der Fallzumessung über einen Schlüssel nachdenken, mit dem die Anzahl der zu bearbeitenden Sachleistungen um einen Faktor sinkt, wenn Persönliche Budgets bearbeitet werden. Auch über eine „kleine Bündelung“ von Expertenwissen innerhalb der (Regional-)Abteilungen könnte nachgedacht werden,

*„dass man die Fälle des Persönlichen Budgets bei ein, zwei Leuten bündeln und nicht von allen Fallmanagern in der Abteilung bearbeiten lasse“* (Dr. Dieter Schartmann, Fachbereichsleiter 73).

Demgegenüber stehe das „große Expertenwissen“, also die Bündelung von Expertise in einer eigenen Abteilung, die sich ausschließlich mit der Bearbeitung von vor allem

trägerübergreifenden Persönlichen Budgets auseinandersetzt, so der Vorschlag von Markus Schulzen, Fachbereichsleiter 72.

Außerdem regte er an, sich genauer anzuschauen, bei welchen Fallkonstellationen lange Bearbeitungszeiträume vorkommen, um dort gegebenenfalls konkret ansetzen zu können und Prozesse gezielt zu beschleunigen.

### **Teilbudgets als niedrighschwellige Einsatzmöglichkeit Persönlicher Budgets**

Eine weitere Möglichkeit zur Weiterentwicklung des Persönlichen Budgets, die von den Fachbereichsleitungen genannt wurde, ist die verstärkte Nutzung von Teilbudgets. Statt eines umfassenden Budgets im Arbeitgebermodell, welches mit allerlei Verantwortungen und Pflichten einhergeht, könnte das Fallmanagement potenzielle Budgetnutzer\*innen auch gezielt auf die Möglichkeit von Teilbudgets aufmerksam machen, die neben einer Sachleistung für die Alltagsunterstützung beispielsweise nur Freizeitassistenzen umfassen. So könnten Menschen mit Behinderungen Erfahrungen sammeln mit der Organisation des Persönlichen Budgets und der damit verbundenen Verantwortung:

*„Also dass man da auch vielleicht guckt, können auch Teilbudgets in Anspruch genommen werden, an denen man sich dann erstmal abarbeitet und dann auch für sich guckt, ohne dass jetzt beispielsweise großartige Summen auch vielleicht Überforderungen generieren.“*  
(Markus Schulzen, Leitung Fachbereich 72)

Bei einem Teilbudget könnten sich Menschen damit auseinandersetzen, ob und in welchem Umfang das Persönliche Budget für sie geeignet wäre, während gleichzeitig große Teile des Unterstützungsbedarfs über Sachleistungen gewährleistet werden.

### **4.5.3 Expert\*innen in Beratungsstellen**

#### **Zielgruppenspezifische Information und Beratung**

Anregungen zur Weiterentwicklung des Persönlichen Budgets von Beratungsstellen beschäftigten sich vor allem damit, wie man das Persönliche Budget bekannter machen und Informationen zielgerichteter an die Leistungsberechtigten vermitteln könnte. Eine Expertin bemerkte, dass Fallbeispiele von Budgetnutzungen zu verschiedenen Bedarfslagen möglicher Nutzer\*innen diesen helfen würde, eine Orientierung für sich zu finden und zu sehen, welche Vorteile und Herausforderungen durch die Nutzung des Persönlichen Budgets auf die leistungsberechtigte Person zukommen würde. Darüber hinaus sei der persönliche Austausch mit den potentiellen Budgetnutzer\*innen nötig, um Zugangsbarrieren zum Persönlichen Budget abzubauen. Das könnte beispielsweise auch über die Beratungen vor Ort geschehen.

*„Die Beratung nach §106 muss anlaufen, dass wirklich ein niedrighschwelliger Zugang existiert.“* (Beratungsstelle KSL)

#### **Früherer Erstkontakt mit Persönlichen Budget**

Außerdem müssen nach Ansicht der Expert\*innen aus den Beratungsstellen sowie den befragten Leistungserbringern mehr Informationen in den Bereichen WfbM, Wohneinrichtungen und in den Schulen verteilt werden.

*„...damit das wie so ein Samenkorn einfach die Chance hat, irgendwie so ein bisschen zu reifen, (...) dann haben die sich schon so viel damit auseinandergesetzt, dass die viel eher*

*bereit dazu sind, als wenn die das eben hören in der Phase, wo sie eigentlich das Gefühl haben, ich kann mich mit keinem Thema mehr auseinandersetzen, ich brauche jetzt sofort einfach nur noch eine Unterstützung, egal wie." (Beratungsstelle EUTB)*

Konkret bedeutet das, dass potentielle Budgetnehmer\*innen nicht erst dann mit dem Persönlichen Budget in Kontakt kommen dürfen, wenn sie die Leistung brauchen. Vielmehr müsse man die Weichen, ob jemand einmal das Persönliche Budget in Anspruch nehmen wird, weitaus früher stellen.

Für Leistungsberechtigte, die bereits das Persönliche Budget beziehen, könnten Servicematerialien oder Arbeitshilfen (z.B. Musterarbeitsverträge) oder Listen mit Dienstleistern und Budgetassistenzen dem Gefühl vorbeugen, mit der Organisation des Persönlichen Budgets überfordert zu sein und die Belastungen reduzieren, die dadurch entstehen. Ferner werden noch Informationsveranstaltungen und Schulungen über das Persönliche Budget vorgeschlagen, um auch die weitere Unterstützung nach der Antragsbewilligung zu gewährleisten. Anzumerken ist dabei, dass nicht immer klar wurde, ob die Beratungsstellen dies auch als eigenen Auftrag wahrnehmen oder dies als Wunsch an den Leistungsträger LVR formuliert wurde.

### **Bündelung von Kompetenzen innerhalb des Dezernats**

Zwei Mitarbeiterinnen der Beratungsstellen gaben auch an, dass es wichtig sei, dem Fallmanagement im LVR Unsicherheiten zu nehmen und

*„das Vertrauen zu haben, dass es in den meisten Fällen gut geht“.* (Beratungsstelle KSL)

Sie sprachen sich für eine Bündelung von Kompetenzen im Dezernat aus, weil dies auch für die Antragsstellenden eine Vereinfachung darstellen würde.

## **5. Ergebnisse**

Nachdem in den Kapiteln 4.1 bis 4.5 die Antworten der verschiedenen Akteursgruppen der Befragung dargestellt wurden, werden in diesem Kapitel daraus abgeleitet zusammenfassende Antworten auf die eingangs formulierten Forschungsfragen gegeben, die sich aus einer übergreifenden Betrachtung der unterschiedlichen Perspektiven ergeben.

### **5.1 (Wie) werden die Leistungsberechtigten über die Möglichkeiten der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets informiert?**

Auch wenn viele Fallmanager\*innen verschiedene Wege nutzen, um die Leistungsberechtigten über das Persönliche Budget zu informieren (vor allem persönliche Beratungsgespräche, Hinweis im BEI\_NRW und auf Informationen im Internet), weisen die Interviews mit den Nutzer\*innen darauf hin, dass die bereitgestellten Informationen für die Leistungsberechtigten vielfach nicht ausreichend sind und Fragen offen bleiben.

Die Gruppe der Leistungsberechtigten gab überwiegend an, nicht durch den LVR von der Möglichkeit eines Persönlichen Budgets erfahren zu haben. Die wichtigste Quelle bei der „Erstinformation“ für Leistungsberechtigte bzw. deren Angehörige sind informelle Netzwerke, gefolgt von Beratungsstellen. Weitere Informationen bezog die Gruppe der Leistungsberechtigten hauptsächlich durch eigeninitiiert gestartete Internet-Recherchen.

Die befragten Expert\*innen in den Beratungsstellen gaben an, dass es nur in seltenen Fällen nach Beratungen zum Persönlichen Budget auch zu einer entsprechenden Beantragung und Inanspruchnahme kommt. Das Thema werde von den Leistungsberechtigten selten nachgefragt, weil sie keine Kenntnisse darüber hätten. Die Berater\*innen bemängelten insbesondere das Fehlen von Materialien zu konkreten, spezifischen, wiederkehrenden Fragestellungen, wie bspw. ein Musterarbeitsvertrag oder eine regionalisierte Liste von Assistenz-Dienstleistern.

Viele der Budgetnutzer\*innen äußerten, dass das Persönliche Budget in ihrem eigenen Bekanntenkreis kaum bekannt sei und wünschen sich seitens des LVR mehr Aufklärung über diese Leistungsform. Insgesamt fühlen die Leistungsberechtigten sich nicht ausreichend durch den LVR zu den Möglichkeiten des Persönlichen Budgets informiert. Aus Sicht der Expert\*innen aus den Beratungsstellen wäre außerdem eine frühzeitige Information zum Persönlichen Budget bereits in den Schulen oder im jungen Erwachsenenalter wünschenswert. Vor allem Nutzer\*innen, die das Persönliche Budget im Arbeitgebermodell in Anspruch nehmen, fühlen sich oft mit (arbeits-)rechtlichen Fragestellungen alleine gelassen und wissen nicht, wohin sie sich wenden können. Das Fallmanagement fühlt sich für solche Fragen teilweise nicht qualifiziert.

Dass es das strategische Ziel des Dezernates Soziales ist, die Nutzung des Persönlichen Budgets zu stärken, kommt, so legen es die Befragungsergebnisse nahe, mitunter bei Leistungsberechtigten und den Multiplikatoren in den Beratungsstellen nicht an. Ein\*e Mitarbeiter\*in einer Beratungsstelle äußerte sich überrascht über diese Information:

*„...ich hätte bis jetzt behauptet, der LVR ist froh um jedes nicht gestellte Persönliche Budget“*  
(Expert\*in Beratungsstelle EUTB)

Eine solche Einzelwahrnehmung kann zwar nicht generalisiert werden. Dennoch sollte das Dezernat Soziales prüfen, wie die individuelle Information der Leistungsberechtigten verbessert und verstärkt werden kann und wie die festgelegte Dezernatshaltung zur aktiven Unterstützung der Leistungsform Persönliches Budget auch im praktischen Verwaltungshandeln im Einzelfall zum Ausdruck kommen und vermittelt werden kann.

## **5.2 Welchen „Selbstbestimmungs-Mehrwert“ und welche Vorteile verbinden sich mit dem Persönlichen Budget für die Nutzer\*innen? Unter welchen Bedingungen kann dieser „Selbstbestimmungs-Mehrwert“ realisiert werden?**

Der für die Zielgruppen der Leistungsberechtigten und Angehörigen bestimmende Vorteil des Persönlichen Budgets besteht in dem im Vergleich zur Sachleistung deutlich erhöhten Maß an selbstbestimmter Gestaltung der eigenen Lebensbiographien. Dies wird auch von den Expert\*innen der Beratungsstellen so gesehen. Die Verwaltungs-Mitarbeiter\*innen sehen ebenfalls die erhöhte Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten als größten Vorteil des Persönlichen Budgets. Knapp 80 Prozent der Fallmanager\*innen und 91 Prozent der Führungskräfte sind der Meinung, dass die persönliche und selbstbestimmte Auswahl der Assistent\*innen einen der größten Vorteile des Persönlichen Budgets darstellt. Etwas mehr als die Hälfte aller Mitarbeitenden sieht die selbstbestimmte Verteilung von Betreuungszeiten als großen Vorteil für die Leistungsberechtigten.

Vor allem für Budgetnutzer\*innen, die das Persönliche Budget als trägerübergreifendes Budget im Arbeitgebermodell nutzen, werden die erhöhten Möglichkeiten zur selbstbestimmten Lebensgestaltung deutlich erlebbar. Die Möglichkeit, in der eigenen Wohnung leben zu können, die Auswahl über die Assistent\*innen und Fachleistungskräfte

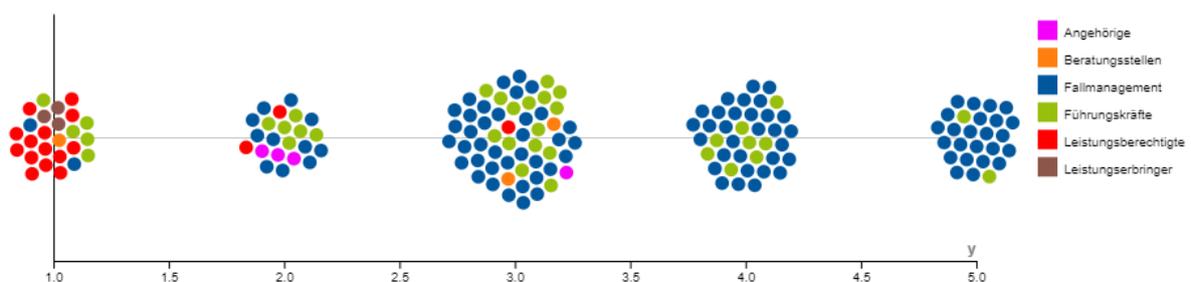
in der eigenen Hand zu haben oder schlicht entscheiden zu können, was wann gemacht wird, ist ein großer Schritt in Richtung selbstbestimmter Teilhabe. Aber auch für die Budgetnutzer\*innen, die das Budget im Assistenzdienstleistungs-Modell nutzen, sind diese Vorteile ebenso valide, da auch sie ein deutlich höheres Maß an Selbstbestimmung empfinden. Auch Menschen, die etwa aufgrund einer geistigen Behinderung nur über eine eingeschränkte „Regiekompetenz“ verfügen und deren Budget von Angehörigen oder einer gesetzlichen Betreuung verwaltet wird, können im Rahmen ihrer Möglichkeiten eigene Entscheidungen treffen und Leistungen bzw. Assistenzpersonal entsprechend ihrer individuellen Präferenzen „einkaufen“. Das Aufbrechen des klassischen Leistungs-dreiecks und damit die Individualisierung der Unterstützungsleistung kommt Menschen mit geistigen Behinderungen, Suchterkrankungen oder psychischen Behinderungen genauso zu Gute wie Menschen mit körperlichen Behinderungen. Sie werden durch das Persönliche Budget gestärkt und ermächtigt, Entscheidungen in die eigene Hand zu nehmen. Die Mutter eines erwachsenen Sohnes mit geistiger Behinderung formuliert es so:

*„...dass er seine Wünsche gegenüber den Assistenten äußern darf. Er muss sagen, was ihm gefällt und was ihm nicht gefällt. Er muss sich nicht jeder Anordnung unterordnen. Und ich denke, das hat zu einer gewissen Selbstständigkeit geführt. Ich denke mal, sonst würde er es morgens alleine nicht zur Werkstatt schaffen. Er steht alleine auf, macht sich fertig, geht zur Werkstatt, kommt abends nach Hause.“* (Frau I., Mutter eines Sohnes mit geistiger Behinderung)

Die Ergebnisse der Befragung haben gezeigt, dass die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets für die unterschiedlichen Zielgruppen zwar eine unterschiedliche Herausforderung darstellt – empowernd kann sie allerdings für alle sein.

Alles in allem zeigt sich, dass der Teilhabe-Mehrwert des Persönlichen Budgets die Nachteile aus Sicht der befragten Leistungsberechtigten eindeutig überwiegt. Die übrigen Akteursgruppen stehen dem Persönlichen Budget abwägender bis kritischer gegenüber (vgl. Abbildung 13). Während die „Nutzer-Seite“ (Leistungsberechtigte und Angehörige, eingeschränkt auch Beratungsstellen) sich im positiven, in der Abbildung links dargestellten Spektrum des Bewertungsstrahls ansiedelt, tendieren die befragten Verwaltungs-Mitarbeitenden zur eher negativen Gesamtbewertung (rechte Seite des Strahls).

Abbildung 13: Überwiegt der Teilhabe-Mehrwert des PB die Nachteile, die mit dem PB einhergehen?



1 = eindeutig ja; 2 = eher ja; 3 = teilweise; 4 = eher nein; 5 = eindeutig nein  
Quelle: Jacobi/Pflugrad, LVR

Diese Unterschiedlichkeit der Einschätzung wahrzunehmen ist ein erster Schritt zu einem angemessenen Umgang mit dem Thema und der Entwicklung von Schritten zur Veränderung. Ein Aspekt könnte sein, die guten Erfahrungen von Leistungsberechtigten mit dem Persönlichen Budget auch in der internen Kommunikation im Dezernat stärker zu

fokussieren sowie den persönlichen Kontakt zwischen Leistungsberechtigten und Fallmanagement zu vertiefen.

### **5.3 Welche Hemmnisse und Nachteile sehen die unterschiedlichen Akteursgruppen beim Persönlichen Budget?**

Der Aspekt, der von allen befragten Gruppen durchgängig als kritisch oder nachteilig beschrieben wurde, ist das langwierige Beantragungs- und Bearbeitungsverfahren.

#### **Hemmnisse im Beantragungsverfahren**

Budgetnutzer\*innen (und ebenso Angehörige, Berater\*innen und Leistungserbringer) nennen als Nachteil vor allem die langen Bearbeitungszeiten, die teilweise zu rückwirkenden Bewilligungen und verzögerten Zahlungen führen. Dies wiederum führt zu gravierenden Schwierigkeiten für die Leistungsberechtigten, wenn etwa Assistent\*innen nicht rechtzeitig entlohnt werden können bzw. die Budgetnehmer\*innen den Lohn aus eigenen Mitteln oder mit finanzieller Hilfe von Angehörigen vorstrecken müssen. Dies bedeutet finanzielle und psychische Belastung für die Budgetnehmenden und stellt einen Hemmnisfaktor für die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets dar. Mit einer flächendeckenden Umsetzung der Entfristung der Bewilligungen für das Persönliche Budget dem Grunde nach, wie vom Bundessozialgericht vorgegeben, würde dieser negative Aspekt für die Nutzer\*innen jedoch mindestens deutlich abgemildert. Die Höhe des Persönlichen Budgets kann jedoch bei einer erneuten Bedarfsermittlung Veränderungen unterliegen.

Das Beantragungsverfahren wurde zudem als intransparent und kompliziert beschrieben. Gerade bei Folgebewilligungen wünschten sich Nutzer\*innen vereinfachte Verfahren, inklusive einer verschlankten Bedarfsermittlung. Einige von ihnen berichteten, dass sie manche Unterlagen wiederholt einreichen mussten, weil, etwa bei trägerübergreifenden Budgets oder einer veränderten Arbeitsverteilung im Team, andere Personen zuständig wurden.

#### **Fachleute sehen Organisationsaufwand als nachteilig für Nutzer\*innen**

Fast alle Fallmanager\*innen und Führungskräfte sehen einen potentiellen Nachteil darin, dass die Organisation des Persönlichen Budgets zu einer Überforderung der Leistungsberechtigten und deren Angehörigen führen könne. Die Expert\*innen aus den Beratungsstellen sehen ebenfalls das Problem, dass das Persönliche Budget als Leistungsform an sich kompliziert und die Beantragung und Organisation nicht niedrigschwellig ist. Damit geht einher, dass es viele der potentiellen Nutzer\*innen ausschließen könnte, wenn diese nicht in der Lage seien, das Persönliche Budget selbstständig zu verwalten. Menschen, die Schwierigkeiten im Umgang mit Geld haben, können durch die Verwaltung des Persönlichen Budgets überfordert sein. Ein Leistungserbringer berichtete, dass einige Nutzer\*innen vom Arbeitgeber- zum Assistenzdienstleistungsmodell wechseln würden, weil sie damit überfordert wären die Arbeitgeberrolle für die Assistent\*innen einzunehmen.

Auch die große Verantwortung mit den Pflichten und Aufgaben im Rahmen des Persönlichen Budgets und der hohe Verwaltungsaufwand werden von den LVR-Mitarbeitenden ganz überwiegend als nachteiliger Aspekt für die Leistungsberechtigten empfunden. Zudem nehmen viele Befragte aus den verschiedenen Akteursgruppen den Fachkräftemangel bei Assistent\*innen als ein Problem wahr. Außerdem sei die Qualität der eingekauften Leistungen teilweise nicht gut, wenn zum Beispiel eine Person mit psychischer Erkrankung von einer nicht dafür geschulten Assistenzkraft begleitet werde.

Diese Wahrnehmung der Fachleute und die Betonung der Nachteile stehen in einem gewissen Spannungsverhältnis zum Wahlrecht der Menschen mit Behinderungen. Es ist nicht auszuschließen, dass dadurch bei bestimmten Zielgruppen keine ergebnisoffene Beratung und Information über die Möglichkeiten dieser Leistungsform erfolgt.

### **Mittelverwaltung und Nachweise**

Als weiteren Nachteil empfinden manche Budgetnutzer\*innen die teilweise sehr komplexe Verwaltung der Finanzen und die Verwaltung von Nachweisen, Belegen etc. Zwar sehen die Regelungen des Dezernats Soziales ausdrücklich vor, dass der LVR die Mittelverwendung nur im Verdachtsfall prüft. Vielfach gingen die Leistungsberechtigten in den Interviews jedoch davon aus, detailliert sämtliche Ausgaben nachweisen zu müssen. Dies rührt nach Einschätzung von Fachbereichsleiter 72 möglicherweise aus der vorherigen Bearbeitung vieler Fälle bei den örtlichen Trägern, die zum größten Teil jährliche Prüfungen zu den Mittelverwendungen durchgeführt haben. Eine Leistungsberechtigte äußerte dezidiert, die Pflicht, halbjährliche Verwendungsnachweise zu erstellen, sei in der Zielvereinbarung festgelegt. Der auf Vertrauen basierende Ansatz des Dezernates scheint entweder nicht ausreichend deutlich kommuniziert zu werden oder zumindest nicht überall angekommen zu sein.

### **Überwiegend kritische Perspektive in der LVR-Verwaltung**

Die Befragung zeigt eine Diskrepanz zwischen der Haltung und strategischen Festlegung der Dezernatsspitze und obersten Führungsschicht auf eine proaktive Förderung des Persönlichen Budgets und der mehrheitlich kritischen Betrachtung des Fallmanagements und der mittleren Führungsebene. Korrespondierend zu der Leistungsberechtigten-Kritik an den langen Bearbeitungszeiten klagen Fallmanagement und Führungskräfte über hohen Zeitaufwand und inhaltliche Schwierigkeiten im Bearbeitungsprozess. Auch fehlendes Fachwissen im Fallmanagement bzgl. des Arbeitgebermodells (Arbeitsrecht, Personalbemessung etc.), wenige Möglichkeiten zur fachlichen Überprüfung des Einsatzes der bewilligten Geldleistung sowie zur Qualitätskontrolle der Unterstützungsleistungen und der deutlich erhöhte Beratungsaufwand für das Fallmanagement werden kritisch gesehen. Zudem wird auf die Möglichkeit der Zweckentfremdung der Mittel hingewiesen. Mehrere Nutzer\*innen und Angehörige betonen hingegen, dass sie (bzw. ihre Angehörigen) auf die Leistungen, die sie als Persönliches Budget erhalten, angewiesen sind. Sie wünschen sich mehr Vertrauen, dass sie das Geld in ihrem eigenen Sinne zweckentsprechend einsetzen.

Die befragten Mitarbeitenden sehen insgesamt deutlich mehr Nachteile als Vorteile beim Persönlichen Budget. Fast 90 Prozent der Fallmanager\*innen und 82 Prozent der Führungskräfte sehen einen Nachteil im höheren Arbeitsaufwand des Persönlichen Budgets im Vergleich zur Sachleistung. Es ist ausdrücklich wertschätzend zu würdigen, dass sie diese Einschätzung auch offen in der Befragung mitgeteilt und sich nicht auf „sozial erwünschte“ Antworten zurückgezogen haben. Das zeigt ein grundsätzliches Vertrauen in die Führungsebene und Kommunikationskultur im Dezernat Soziales, dass man die Dinge an- und aussprechen kann, auch wenn sie nicht optimal sind.

### **Einschätzungen zum Persönlichen Budget im Arbeitgebermodell**

Die Nutzung des Persönlichen Budgets im Arbeitgebermodell ist bei Leistungsberechtigten wie LVR-Verwaltung mit Schwierigkeiten und Unsicherheiten verbunden. Gleichzeitig besteht nach Aussagen der Leistungsberechtigten gerade in der Übernahme der Arbeitgeberrolle für die eigenen Assistenzkräfte der Kern des „Selbstbestimmungs-

Gewinns". Sie entscheiden, wer die notwendige Unterstützung leistet, wann und wie sie geschieht. Für die Leistungsberechtigten gehen damit jedoch Verantwortungsübernahme und Organisationsaufwand einher: Geeignete Assistent\*innen müssen selbst auf dem Arbeitsmarkt gefunden werden; im Fall von Krankheiten oder anderen spontanen Ausfällen muss Vertretung organisiert werden.

Viele Nutzer\*innen bemängeln, dass die Höhe der bewilligten Geldleistungen wenig Spielraum lasse, sich gegen Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt durchzusetzen oder Gehaltserhöhungen oder Sonderzuschläge zu leisten. Zudem sei Wissen zum Beispiel zur ordnungsgemäßen Anmeldung des Beschäftigungsverhältnisses der Angestellten als Mini- oder Midi-Job erforderlich. Einige Nutzer\*innen entschieden sich deshalb für das Assistenzdienstleistungsmodell, um diese Verantwortung nicht tragen zu müssen.

*„Aber ich finde es irgendwo auch ganz angenehm, dass man eben auf einen Assistenzdienst zugreifen kann, weil das auch organisiert wird mit allem (...). Weil wenn ich selber Arbeitgeber wäre, würde ich eben auch diese Sachen selber machen müssen, und da glaube ich, es könnte schwierig werden.“ (Herr L., 41 Jahre, körperliche Behinderung)*

Das LVR-Fallmanagement sieht ähnliche Problematiken aus der komplementären Rolle. Sie fühlen sich überfordert mit Beratungswünschen zur Ausfüllung der Arbeitgeberrolle. Die Kalkulation der angemessenen Budgethöhe ist insbesondere im Arbeitgebermodell eines der am häufigsten genannten Probleme für das Fallmanagement. Hinzu kommen Fragen der Finanz- und Qualitäts-Kontrolle, die die Fallmanager\*innen beschäftigen und belasten. Eine Leistungsberechtigte spiegelte diese Herausforderung für das Fallmanagement aus ihrer Sicht der Budgetnutzerin:

*„Ich habe nicht die Budgethöhe bekommen, die ich beantragt habe, die ich ja auch mit meiner eigenen Kostenkalkulation dargelegt habe. Trotzdem habe ich weniger Budget bekommen, habe das aber erst mal akzeptiert, weil ich weiß, es dauert ewig, wenn man da schon wieder Widerspruch einlegt. (...) ich werde natürlich jetzt in diesen Nachweisen zeigen können, dass das nicht reichen wird. Da wird das wieder ein Problem sein, ob es erhöht wird oder nicht. Warum macht man das nicht von vornherein? Ich lege da meine Kosten dar und trotzdem wird das nicht akzeptiert.“ (Frau K., 45 Jahre, körperliche Behinderung)*

#### **5.4 Gibt es spezielle Bedarfslagen oder Zielgruppen, für die das Persönliche Budget besonders geeignet erscheint?**

Die bisher dargestellten Befragungsergebnisse zeigen, dass das Persönliche Budget für alle Akteursgruppen Licht und Schatten bedeutet – auch wenn Licht und Schatten jeweils unterschiedlich verteilt sind. Ein Interesse der Untersuchung war daher, herauszuarbeiten, ob es bestimmte Bedarfslagen oder Zielgruppen gibt, für die das Persönliche Budget möglichst viele Vorteile bei geringen Nachteilen vereinigt und daher besonders geeignet ist. Während die befragten Nutzer\*innen häufig ihre eigene Konstellation als besonders geeignet empfinden, halten viele LVR-Mitarbeitende das Persönliche Budget für jeweils unterschiedliche, häufig nach Behinderungsform differenzierte Zielgruppen für wenig geeignet.

#### **Nutzer\*innen sehen Situationen wie die eigene als geeignet an**

Einige Leistungsberechtigte äußern die Einschätzung, dass das Persönliche Budget für alle Zielgruppen sinnvoll sei. Ein Leistungsberechtigter formuliert, es sei für jeden Menschen geeignet, der die Chance nutzen möchte selbstbestimmter zu leben, auch für Menschen mit kognitiven Einschränkungen, die Unterstützung bei der Verwaltung des Persönlichen

Budgets benötigen. Insgesamt zeigt sich jedoch, dass Leistungsberechtigte das Persönliche Budget in ihrer jeweiligen individuellen Situation als gewinnbringend einstufen und daraus schlussfolgern, dass sich das Persönliche Budget vor allem für Personen in ähnlichen Situationen eigne, *„für Menschen, die so sind wie ich“*, wie es ein Leistungsberechtigter mit Suchterkrankung formulierte. Auch Menschen mit anderen Behinderungsformen denken ähnlich, ebenso äußerten Menschen, die im ambulant betreuten Wohnen leben oder berufstätig sind, dass das Persönliche Budget für die jeweilige Situation gut geeignet wäre.

Viele Fallmanager\*innen und Führungskräfte sind der Ansicht, dass das Persönliche Budget für Leistungen zur sozialen Teilhabe besonders gut geeignet ist, insbesondere für Menschen, die eigenständig leben.

### **Mitarbeitende: Persönliches Budget für Menschen mit körperlichen Behinderungen besonders gut geeignet**

Nach Ansicht der meisten befragten Mitarbeitenden ist die Gruppe der Menschen mit körperlichen Behinderungen besonders geeignet, da diese in der Regel kognitiv in der Lage sind, den Pflichten nachzukommen, die mit der Verwaltung des Persönlichen Budgets einhergehen und so die Möglichkeit haben, ihre Belange individuell zu steuern. Für Menschen mit körperlichen Behinderungen, die zusätzlich zu ihrer Behinderung einen hohen pflegerischen Bedarf haben, könne das Persönliche Budget zudem die einzige Möglichkeit darstellen, eigenständig zu leben, da für diese Personengruppe *„sich in der Regel kein Anbieter“* finde, *„der dies im Rahmen einer Sachleistung ambulant übernimmt“*.

Uneinheitlich ist die Einschätzung der Mitarbeitenden bei der Geeignetheit des Persönlichen Budgets für Menschen, die neben der Behinderung vor allem einen hohen Pflegeanteil in ihren Unterstützungsleistungen haben sowie für Menschen mit niedrigem Unterstützungsbedarf und für Menschen mit einer gesetzlichen Betreuung. Während ungefähr 70 Prozent der Mitarbeitenden bei diesen Gruppen das Persönliche Budget als besonders gut geeignet einschätzt, werden von jeweils ca. 30 Prozent der Fallmanager\*innen die gegenteiligen Meinungen geäußert. Bei Leistungsberechtigten mit gesetzlicher Betreuung sehen mehrere befragte Mitarbeitende aufgrund deren Angewiesenheit auf diese Unterstützung beim Persönlichen Budget Eigenverantwortung und Selbstbestimmtheit als nicht gegeben.

### **Bei Menschen mit geistiger Behinderung besondere Unterstützung notwendig**

Viele befragte Fallmanager\*innen sind überzeugt, dass das Persönliche Budget sich für Menschen mit geistiger Behinderung besonders schlecht eigne. Begründet wird dies vor allem mit der Überforderung durch den hohen Verwaltungsaufwand bzw. der Rolle als Arbeitgeber. Die mangelnde Fähigkeit, das Budget eigenverantwortlich zu verwalten könne häufig auch durch das private Umfeld bzw. gesetzliche Betreuer\*innen nicht kompensiert werden, weshalb Menschen mit geistiger Behinderung teilweise auf *„Budgetassistenz-Anbieter zurückgreifen müssen“* (Fallmanager\*in). Dies sehen die Fallmanager\*innen kritisch, weil damit ein Verlust von Selbstbestimmung und Teilhabe einhergehe und die Abhängigkeit von Dritten die Gefahr berge, dass die Leistungsberechtigten ausgenutzt werden. Die Expert\*innen aus den Beratungsstellen geben hier in Teilen ähnliche Einschätzungen ab, widersprechen aber grundsätzlich: Es sei mitnichten der Fall, dass das Persönliche Budget für Menschen, die es nicht selber verwalten und organisieren können, nicht geeignet sei. Vielmehr fehle es an den nötigen Strukturen, diese Menschen bei der Verwaltung und Organisation zu unterstützen. Auch für diese Gruppe schaffe das Persönliche Budget die Möglichkeit, *„ihren Bedarf passgenauer, flexibler und individuell decken zu können“*, wie auch eine Führungskraft des Dezernates 7 formulierte.

Die Vorteile und Chancen eines Persönlichen Budgets auch für Menschen mit geistiger Behinderung betont auch ein Angehöriger:

*„Wir müssen uns klarwerden, dass jeder Mensch, soweit er kann, partizipieren und über sein Leben selbst bestimmen darf. Und deshalb finde ich das Persönliche Budget vom Ansatz her ganz wunderbar und finde das skandalös, dass es noch nicht so weit ist, dass es an Menschen mit geistiger Behinderung angepasst ist.“ (Angehörige\*r)*

Eine Expertin aus einer Beratungsstelle meinte, ein Persönliches Budget sei bei Menschen mit geistiger Behinderung besonders sinnvoll bei Budgets im Bereich Freizeit, wenn die Leistungsberechtigten nur einen geringen Unterstützungsbedarf haben und eigenständig wohnen, oder wenn eine bestimmte Person eingestellt werden soll, etwa aus dem sozialen Umfeld der Person.

### **Menschen mit seelischer Behinderung/Suchterkrankung: Überforderung möglich**

Auch für die Personengruppen der Menschen mit seelischen Erkrankungen sowie mit Suchterkrankungen sehen die befragten Mitarbeitenden vor allem die mögliche Überforderung durch den Verwaltungsaufwand und die Gefahr durch Beeinflussung bzw. Abhängigkeit von Dritten als problematisch an. Aber auch eine Zweckentfremdung der Mittel wird hier als Risiko genannt. Ein\*e befragte\*r Mitarbeitender differenzierte, dass die Eignung des persönlichen Budgets bei der Gruppe der Menschen mit psychischen Behinderungen sehr auf die Art der Erkrankung ankomme. Während sich das Persönliche Budget u.a. bei Angststörungen dazu eignen könne, *„dass der Leistungsberechtigte mit selbstgewählter Unterstützung, (...) ein möglichst unabhängiges Leben führen (...) und wesentlich mehr teilhaben“* könne, würde das Persönliche Budget Menschen mit Schizophrenie *„in den meisten Fällen überfordern“*.

Im Unterschied zum Fallmanagement hat die Gruppe der Führungskräfte häufiger die Aussage getroffen, dass die Eignung für das Persönliche Budget eher nicht von der Behinderungsform oder dem Grad des Unterstützungsbedarfs abhängig sei. Außerdem mache ein Budget unabhängig vom Behinderungsbild besonders bei trägerübergreifenden Budgets Sinn, weil dann für die Budgetnehmer\*innen Gestaltungsspielräume entstehen könnten.

### **Möglichkeit Teilbudgets**

Nach Ansicht von Markus Schulzen, Fachbereichsleiter 72, sei es eine weitere Option, Teilbudgets vorzuschlagen, damit der Verwaltungsaufwand für die Nutzer\*innen begrenzt wird und sie die Chance haben, die Leistungsform Persönliches Budget in einem geringen Umfang auszuprobieren. Diese Möglichkeit wird bei einigen Interviews in verschiedenen Akteursgruppen angesprochen. Wenn etwa eine Sachleistung in Anspruch genommen wird, mit der die Fachkraft-Unterstützung abgebildet wird (etwa im Bereich betreutes Wohnen oder bei der Teilhabe an Arbeit in Werkstätten), könne die Nutzung eines Teilbudgets für Unterstützungsleistungen ohne Fachkrafteinsatz eine sinnvolle Möglichkeit sein, selbstbestimmt Assistenzkräfte einzustellen, etwa auch aus dem sozialen Umfeld.

### **Einschätzung der Fachbereichsleitungen**

Dr. Dieter Schartmann, Fachbereichsleiter 73, betonte, dass jeder Mensch das Persönliche Budget beziehen kann und darf und es eine Frage der Unterstützung sei, die man den Menschen gibt, die es nicht selbständig verwalten können. Aufgabe des EGH-Trägers sei es zu schauen, wie man Menschen bei der Nutzung des Persönlichen Budget im Rahmen

ihrer Möglichkeiten unterstützen könne. Manchmal sei es dazu nötig, auf eine Budgetassistenz zurückzugreifen.

Markus Schulzen, Fachbereichsleiter 72, ist der Meinung, dass es sinnvoll sein könnte, für bestimmte Personenkreise, die das Persönliche Budget besonders häufig in Anspruch nehmen, verstärkt und gezielt Informationen zum Persönlichen Budget zu verbreiten. Außerdem müssten die Informationsgrundlagen derart gestaltet werden, dass sie die verschiedenen Einsatzmöglichkeiten des Persönlichen Budgets für verschiedene Nutzergruppen ansprechen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass insbesondere Menschen mit kognitiven Einschränkungen, aber auch Personen mit psychischen bzw. Suchterkrankungen vor besonderen Herausforderungen bei der Verwaltung eines Persönlichen Budgets stehen. Aus den Interviews mit den Budgetnutzer\*innen wird jedoch deutlich, dass alle Interviewten, unabhängig von ihrer Behinderungsform, von der Nutzung des Persönlichen Budgets profitieren. Deshalb erscheint es sinnvoll, die genannten Gruppen besonders bei der Beantragung und Verwaltung des Budgets zu unterstützen und Strukturen und Möglichkeiten zu finden, um auch ihnen die Nutzung zu ermöglichen, wenn sie dies wünschen.

## **5.5 Wie kann die Nutzung des Persönlichen Budgets gesteigert werden?**

### **Individuelle Information als Voraussetzung für Nutzung**

Aus Sicht der Nutzer\*innen, Angehörigen und Expert\*innen aus Beratungsstellen gibt es mehrere Möglichkeiten, um das Persönliche Budget für Leistungsberechtigte besser zugänglich zu machen. Insgesamt sollten Informationen zum Persönlichen Budget gebündelter und zielgerichteter bereitgestellt werden. Dazu gehöre die Kommunikation im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, beispielsweise die Überarbeitung der vorhandenen Informationen im Internet. Die Fachbereichsleitungen äußerten die Idee, gruppenspezifische Informationsmaterialien zu erstellen, die sich aus den diversen Behinderungsformen ergeben.

Eine Expertin eines KSL schlug vor, mit Fallbeispielen von unterschiedlichen Einsatz-Konstellationen des Persönlichen Budgets potenziellen Nutzer\*innen eine bessere Orientierung und Vorstellbarkeit zu geben. Dies sei auch eine Aufgabe der Beratung und der Peer-Beratung. Konkrete Materialien oder Arbeitshilfen (z.B. Musterarbeitsverträge) oder eine regionalisierte Liste mit Dienstleistern und Budgetassistenzen könnten Hilfestellung geben bei der Organisation des Persönlichen Budgets und damit Sorgen vor Überforderung mildern. Ferner werden noch Informationsveranstaltungen und Schulungen über das Persönliche Budget für die Nutzer\*innen vorgeschlagen, um auch die weitere Unterstützung nach der Antragsbewilligung zu gewährleisten. Dabei blieb offen, wer diese Informationsveranstaltungen und Schulungen nach Ansicht der Expert\*innen organisieren sollte und ob sie dies auch als ihre eigene Aufgabe als Beratungsstelle sehen.

### **Frühzeitige Information unabhängig von konkretem Unterstützungsbedarf**

Ein Großteil der Befragten quer durch alle Akteursgruppen benannte das Problem, dass Leistungsberechtigte in der konkreten Situation, in der sie Unterstützung benötigen und beantragen wollen, nicht mehr die Zeit haben, sich mit langwierigen Informationsbeschaffungs- und Beantragungsprozessen des Persönlichen Budgets auseinander zu setzen. Als Vorschlag wurde vielfach geäußert, schon an den Schulen über

die Leistungsform zu informieren. Auch die Verbreitung von Informationen in Wohneinrichtungen oder Werkstätten wurde von mehreren Befragten verschiedener Akteursgruppen vorgeschlagen, um Menschen zu einem frühen Zeitpunkt über die Möglichkeiten des Persönlichen Budgets in Kenntnis zu setzen, wenn kein akuter Handlungsdruck besteht.

### **Persönliche Beratung durch LVR-Fallmanagement ausbauen**

Auch die direkte Kommunikation zwischen Fallmanagement und Leistungsberechtigten kann die Nutzung eines Persönlichen Budgets erleichtern. Leistungsberechtigte äußerten vielfach den Wunsch nach einem persönlicheren Kontakt zum LVR-Fallmanagement. Dadurch ließen sich viele Fragen klären, die zu einer schnelleren und unkomplizierteren Bedarfsermittlung und damit einer insgesamt einfacheren Beantragung des Persönlichen Budgets führen könnten. Es wird deutlich, dass die Information bilateral erfolgen und individuell ausgerichtet sein muss, etwa durch Beratung. Der persönliche Austausch mit den potentiellen Budgetnutzer\*innen ist nach Ansicht verschiedener Zielgruppen hilfreich, um Zugangsbarrieren zum Persönlichen Budget abzubauen. Auch dies könnte ggf. im Rahmen einer verstärkten Beratung vor Ort realisiert werden. Die Erfahrungen aus einem Projekt des Bezirks Mittelfranken sowie Erfahrungen von LVR-Mitarbeitenden zeigen, dass sich die oftmals zunächst skeptische Haltung der Mitarbeitenden zum Persönlichen Budget häufig veränderte, wenn die Mitarbeitenden bei persönlichen Gesprächen mit Leistungsberechtigten die Gelegenheit hatten, mehr über die Vorteile des Persönlichen Budgets aus erster Hand von den Budgetnutzer\*innen selbst zu erfahren.

### **Schulungen für Nutzer\*innen mit Arbeitgeberrolle**

Nutzer\*innen sprachen sich außerdem für Schulungen für (potenzielle) Nutzer\*innen zu den arbeitsrechtlichen oder betriebswirtschaftlichen Faktoren des Persönlichen Budgets aus. Gerade leistungsberechtigte Personen, die das Persönliche Budget im Arbeitgebermodell nutzen und eine 24-Stunden Assistenz in Anspruch nehmen, wünschten sich außerdem vermehrt ein Netzwerk oder einen Pool, über den sie Dienstleister oder Assistenzkräfte finden können.

### **Hauptansatzpunkt: Bearbeitungsprozess verschlanken**

Einer der wichtigsten Ansatzpunkte zur Förderung der Nutzung des Persönlichen Budgets erscheint aufgrund der Aussagen der verschiedenen Akteursgruppen die Beschleunigung und Vereinfachung des Beantragungsprozesses.

Die Nutzer\*innen regten wiederholt an, die als kompliziert und aufgebläht empfundene Bedarfsermittlung durch den BEI\_NRW zu verschlanken, insbesondere bei Folgeanträgen. Die Fachbereichsleiter 72/73 wiesen darauf hin, dass genau dies derzeit passiert: In einer internen Überarbeitung des BEI\_NRW bei Folgebewilligungen wird eruiert, welche Aspekte bei einer Folgebewilligung erforderlich sind und worauf verzichtet werden kann, wenn sich keine Veränderungen zum vorherigen Antrag ergeben haben.

Neben der Bedarfsermittlung bemängeln einige Nutzer\*innen den hohen bürokratischen Aufwand durch die wiederholte Anforderung von Basis-Unterlagen, etwa den Nachweis über die Behinderungsform. Auch hier könnte es sinnvoll sein, verwaltungsinterne Abläufe kritisch auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen, im Interesse der Aufwandsminimierung auf beiden Seiten – Leistungsberechtigte wie Verwaltung.

## **Verwaltungsinterne Bündelung von Budget-Expertenwissen und Zuständigkeiten**

Die Mitarbeitenden des Dezernats sprechen sich vor allem dafür aus, die Bearbeitungsprozesse innerhalb der Verwaltung zu verändern. So gaben 76 Prozent der Fallmanager\*innen und 50 Prozent der Führungskräfte an, dass eine Bündelung der Bearbeitung des persönlichen Budgets bei Expert\*innen im Dezernat die Häufigkeit der Nutzung des Persönlichen Budgets steigern würde.

Aus Sicht der Fachbereichsleiter 72/73 wäre hier sowohl eine „kleine Bündelung“ von Expertenwissen innerhalb der (Regional-)Abteilungen denkbar als auch eine „große Bündelung von Expertise“ in einer eigenen, auf die Bearbeitung von insbesondere trägerübergreifenden Persönlichen Budgets spezialisierten Abteilung. Die Expert\*innen aus den Beratungsstellen sehen in einer Bündelung von Kompetenzen und Zuständigkeiten im Dezernat eine Vereinfachung für die Antragsstellenden, da die zuständigen Mitarbeitenden routinierte Spezialist\*innen für das Persönliche Budget wären und sehr umfassend beraten könnten.

## **Arbeitsorganisatorische Verbesserungen**

Eine Anlaufstelle für Fragen rund um das Arbeitgebermodell fanden jeweils über 70 Prozent der Fallmanager\*innen und der Führungskräfte sinnvoll. Zwei Drittel der befragten Fallmanager\*innen waren der Ansicht, dass der erhöhte Verwaltungsaufwand beim Persönlichen Budget in der Zuteilung der Fälle pro Fallmanager\*in anerkannt werden sollte. Instrumente zur Unterstützung des Arbeitsprozesses, wie beispielsweise Musterkalkulationen, wünschen sich die Hälfte der Fallmanager\*innen und drei von vier Führungskräften.

Auffallend ist, dass die Mitarbeitenden die Frage nach Wegen zu einer höheren Nutzung des Persönlichen Budgets vor allem mit Vorschlägen beantworten, die die Arbeit der Verwaltung erleichtern. Die Vereinfachung der Prozesse für die Leistungsberechtigten wird hingegen lediglich von einer Minderheit als wichtiges Mittel gesehen, um die Nutzung zu steigern. Möglicherweise würde aus Sicht der Mitarbeitenden ein vereinfachter Arbeitsprozess dazu führen, dass sie selbst bzw. die Kolleg\*innen die Leistungsberechtigten häufiger und ausführlicher über das Persönliche Budget informieren und beraten.

## **Möglichkeiten des Teilbudgets ausbauen**

Eine weitere Möglichkeit zur Förderung der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets, die von den Fachbereichsleitern 72/73 genannt wurde, ist die aktive „Bewerbung“ von Teilbudgets, um Leistungsberechtigte langsam an die Leistungsform heranzuführen. In diesen Fällen erhalten Leistungsberechtigte neben der Sachleistung – etwa im Bereich des ambulanten Wohnens – ergänzend eine Geldleistung für einen Teilbereich des Unterstützungsbedarfs, etwa im Bereich der Freizeitgestaltung.

# **6. Fazit und Handlungsempfehlungen**

Ausgehend von den Fragestellungen, die dem Befragungsprojekt zur Nutzung des Persönlichen Budgets von Menschen mit Behinderungen im Rheinland zugrunde liegen, hat der Bericht die verschiedenen Perspektiven der Nutzer\*innen, Angehörigen und Berater\*innen, aber auch der Verwaltung des Dezernates Soziales sowie weniger ausgewählter Leistungserbringer, die Leistungen im Rahmen des Persönlichen Budgets

erbringen, dargestellt und zusammengeführt. Anliegen war es, die Erfahrungen der Menschen darzustellen, die von dieser Leistungsform profitieren, um daraus Schlussfolgerungen für Ansätze zur Förderung der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets ableiten zu können. Genauso wichtig ist jedoch die Perspektive der Mitarbeiter\*innen des Dezernats Soziales, insbesondere des Fallmanagements, um strukturelle verwaltungsseitige Probleme der Leistungsform erkennen zu können.

Die Autor\*innen danken allen Befragten, insbesondere aber auch den Mitarbeiter\*innen des Dezernates, für ihre aufrichtigen und teilweise detaillierten Auskünfte. Sie hatten den Mut, auch kritische Einschätzungen und Antworten zu geben, wohl wissend, dass die Förderung des Persönlichen Budgets ein strategisches Dezernats-Ziel ist. Es spricht für die Kultur im Dezernat und das Selbstbewusstsein der Mitarbeitenden, dass sie der Tendenz zu den „sozial erwünschten Antworten“, die in Umfragen häufig zu beobachten ist, widerstanden haben und die Dinge benannt haben, wie sie sie sehen. Denn dies ist die Voraussetzung für eine Veränderung und eine Verbesserung der als schwierig wahrgenommenen Aspekte.

Und die gibt es reichlich, auf beiden Seiten, trotz der zumindest aus Sicht der Leistungsberechtigten und Angehörigen unbestrittenen Vorteile. Diese Vorteile für leistungsberechtigte Personen der Eingliederungshilfe lassen sich unter den Begriffen Selbstbestimmung, Selbstwirksamkeit und Teilhabe zusammenfassen. Im klassischen Leistungsdreieck werden durch Verträge zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer viele Eckdaten in der Art und Weise des Leistungsgeschehens und damit im Leben und Alltag der Menschen mit Behinderung determiniert, ohne dass diese großen Einfluss nehmen können. Der Grundgedanke, aus dem klassischen Leistungsdreieck auszubrechen, wird von jenen, die sich für das Persönliche Budget entschieden haben, als ausgesprochen wichtig und wertvoll dargestellt. Die Befragungen der Budgetnutzer\*innen haben deutlich gezeigt: Das Persönliche Budget stärkt Menschen mit Behinderungen, gibt ihnen Entscheidungsmöglichkeiten über ihr eigenes Leben und eröffnet Räume für Selbstbestimmung und Teilhabe nach eigenen Vorstellungen. Alle Befragten antworten, mit dem Persönlichen Budget grundsätzlich zufrieden zu sein.

*„Selbstbestimmung, das ist das A und O für mich. Ich möchte nicht fremdbestimmt werden.“ (Frau M.-E., 62 Jahre, körperliche Behinderung)*

*„Man ist super dankbar, dass es so etwas gibt. Und es ist die einzige Form, bei der man halt wirklich selbstbestimmt leben kann, wo der Mensch wirklich sein Leben gestalten kann.“ (Frau K., 45 Jahre, körperliche Behinderung)*

Gleichzeitig äußern alle Seiten auch viel Kritik, die zwar aus der Perspektive der Leistungsberechtigten bzw. der Verwaltung jeweils unterschiedliche Ausprägungen haben, sich letztlich aber auf die Kernpunkte Probleme bei Beantragung und Bearbeitung sowie die Frage von frühzeitiger Information und individueller Beratung zum Persönlichen Budget zurückführen lassen. Leistungsberechtigte äußerten den Wunsch, vom LVR frühzeitiger und individueller über die Leistungsform informiert zu werden. Die teilweise langen Bearbeitungsdauern erleben sie als lange Phase einer schon fast existenziellen Unsicherheit, die sich psychisch und finanziell belastend auswirkt. Dies kann nach ihrer Einschätzung letztlich dazu führen, dass (potentielle) Budgetnehmer\*innen abgeschreckt werden. Auf Seiten der Verwaltung sind es vor allem unklare Verfahrensabläufe, fehlende Kenntnisse und Routinen sowie ein deutlich erhöhter Verwaltungsaufwand, die dazu führen, dass das Persönliche Budget mehrheitlich überwiegend kritisch gesehen wird.

Das Befragungsprojekt über die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets hatte das Ziel, die Rahmenbedingungen zu eruieren, die für die Nutzung des Persönlichen Budgets relevant sind. Kern des Projekts war es demnach herauszufinden, wie sich die Nutzung des Persönlichen Budgets steigern ließe. Dabei ist gleichzeitig wichtig zu betonen, dass es keine feste „Zielmarke“ für die Nutzung des Persönlichen Budgets im Dezernat Soziales gibt und geben kann. Das Wahlrecht liegt bei den Menschen mit Behinderung. Das Persönliche Budget ist eine Option für Leistungsberechtigte, von der möglichst alle Kenntnis haben sollten. Ob es einen Mehrwert bietet, muss im Einzelfall die leistungsberechtigte Person selbst für sich entscheiden. Wer zufrieden ist mit der erbrachten Sachleistung, mit der Arbeit des beauftragten Leistungserbringers, sieht vermutlich keinen Änderungsbedarf. Aufgabe des Dezernat Soziales als Träger der Eingliederungshilfe im Rheinland kann es deshalb auch nur sein, Menschen, für die das Persönliche Budget potentiell interessant wäre, zu informieren und zu unterstützen und ihnen so eine echte Wahlmöglichkeit geben.

In diesem Sinne werden hier abschließend die aus Sicht der Autor\*innen wichtigsten und potenziell wirksamsten Handlungsvorschläge zusammenfassend dargestellt, die sich aus den Befragungsergebnissen ableiten lassen.

- **Informationsdefiziten entgegenwirken**

Um alle Leistungsberechtigten über die Möglichkeiten des Persönlichen Budgets sowie die damit verbundenen Vorteile und Herausforderungen umfassend aufzuklären, erscheint es zentral, dass, neben einer evtl. verstärkten Öffentlichkeitsarbeit insbesondere in der direkten „Kundenbeziehung“ zwischen Fallmanagement und Leistungsberechtigtem eine proaktive und individuell passende Information und Beratung erfolgt. Die im heutigen BEI-NRW vorgesehene Frage bzw. Information zur Leistungsform des Persönlichen Budgets scheint die intendierte Wirkung nicht zu erfüllen. Neben der verstärkten Verbreitung von allgemeinen Informationen wurde auch der Wunsch nach konkreten Service-Materialien sowie Hilfestellung deutlich. Schulungen oder Informationsmaterialien zu arbeitsrechtlichen oder betriebswirtschaftlichen Fragestellungen könnten Unsicherheiten auf Seiten der Budgetnutzer\*innen beseitigen.

Darüber hinaus sollten Leistungsberechtigte frühzeitig über die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets informiert werden. Hierzu könnten potentiell weitere Akteure der Eingliederungshilfe, wie Werkstätten, besondere Wohnformen oder auch Förderschulen beitragen. Die vom Dezernat Soziales und den KSL gemeinsam getragene Wanderausstellung zur Kampagne „Das Persönliche Budget – mehr als Geld“<sup>7</sup> zur Förderung des Persönlichen Budgets ist ein gutes Beispiel, das erneuert und ausgeweitet werden könnte. Eine frühzeitige allgemeine Information über diese Nutzungsform in einer Situation, in der gar kein Handlungsdruck besteht, bietet die Chance, sich in Ruhe mit diesem Instrument auseinanderzusetzen. Es stärkt Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit der Betroffenen, wenn sie die Entscheidung pro oder contra Persönliches Budget in ihrem eigenen Tempo treffen können.

Auch eine Stärkung der Beratung vor Ort (§106er-Beratung) könnte dazu beitragen, dass Leistungsberechtigte früher und vor Ort Zugang zu Informationen rund um das Persönliche Budget erhielten.

Hilfreich könnte zudem eine proaktive Information durch das Dezernat über den Verzicht auf Einzelnachweise sowie die geplante Umstellung auf eine flächendeckende Entfristung

---

<sup>7</sup> <https://www.ksl-nrw.de/de/wanderausstellung/termine>

von Bewilligungen im Persönlichen Budget sein, da beides wiederholt genannte Hemmnisse für die Leistungsberechtigten zumindest deutlich mildern würde.

- **Beantragungsprozesse für Leistungsberechtigte vereinfachen**

Eines der angesprochenen größten Hemmnisse aus Sicht der Leistungsberechtigten sind die langen Bearbeitungsdauern der Budgets. Eine Vereinfachung von insbesondere Folgebeantragungen sowie eine begleitende Verschlinkung des BEI\_NRW könnten sinnvolle Schritte sein, die im Dezernat Soziales bereits begonnen wurden bzw. angedacht sind. Zudem würde eine Stärkung des persönlichen Kontaktes zwischen LVR-Mitarbeitenden und Leistungsberechtigten, etwa durch Hausbesuche bei der Bedarfsermittlung, gegenseitiges Verständnis fördern und Abläufe vereinfachen. Natürlich bedeutet auch ein für das Fallmanagement reduzierter Verwaltungsaufwand für die Leistungsberechtigten eine Verbesserung, weil damit eine Verkürzung der Bearbeitungszeiten einhergehen dürfte.

Eine flächendeckende Umsetzung der Entfristung der Bewilligungen beim Persönlichen Budget könnte zudem Unsicherheiten und Belastungen bei den Leistungsberechtigten und Angehörigen mildern, indem sie nicht mehr das finanzielle Risiko tragen müssen für zeitliche Lücken zwischen den Bewilligungszeiträumen.

- **Interne Verwaltungsabläufe optimieren**

Die Bearbeitung von Budgets dauert teilweise um ein Vielfaches länger als bei Sachleistungen und die Berechnung der Höhe der Geldleistung stellt viele Fallmanager\*innen vor Herausforderungen. Gleichzeitig machen Budgets oft einen kleinen Teil der zu bearbeitenden Fälle aus. Das führt zu Unsicherheiten durch fehlende Routinen und Kenntnisse. Eine Lösungsmöglichkeit könnte die Bündelung von Expertise sein, die auch bereits in den Fachbereichen 72/73 diskutiert wird. Vorstellbar wären zwei Optionen:

- „Kleine“ Bündelung in Regionalabteilungen (für trägerspezifische und einfache Budgets)
- „Große“ Bündelung in eigener Abteilung (für trägerübergreifende und komplexe Budgets)

Dem gegenüber steht jedoch die Befürchtung, dass Persönliche Budgets damit zu einem „Sonderfall“ werden, für den bestimmte Personen oder Organisationseinheiten zuständig sind, und nicht eine reguläre und übliche Form der Leistungserbringung, über die jede\*r Fallmanager\*in Bescheid weiß und informieren kann.

Weitere Maßnahmen, um die Bearbeitung Persönlicher Budgets zu erleichtern, könnten interne Informationsmaterialien oder konkretisierte Arbeitshilfen sein, die klarere Vorgaben zur Bearbeitung zu schaffen. Außerdem sollte der bereits angesprochene persönliche Austausch zwischen dem Fallmanagement und den Nutzer\*innen des Persönlichen Budgets sowie der persönliche Austausch zwischen dem Fallmanagement und den Beratungsstellen gestärkt werden. Durch eine direktere Kommunikation könnten Hemmungen und Vorbehalte auf allen Seiten abgebaut und die Bearbeitungszeiten verkürzt werden. Zudem könnten die Fallmanager\*innen direkt von den betroffenen Personen erfahren, welchen Nutzen die Leistungsberechtigten aus dem Persönlichen Budget ziehen können.

- **Teilbudgets fördern**

Eine weitere Möglichkeit zur Steigerung der Attraktivität des Persönlichen Budgets stellt die verstärkte Information über die Möglichkeit von Teilbudgets dar. Mit diesem Instrument können Leistungsberechtigte diese Leistungsform erproben, während große Teile der Unterstützungsleistung weiterhin durch eine Sachleistung gesichert sind. So könnten die Leistungsberechtigten beispielsweise die benötigte Sachleistung eines BeWo-Dienstes in Anspruch nehmen und dennoch mit dem Persönlichen Budget im Bereich der Freizeit Unterstützungsleistungen von Freund\*innen oder Nachbar\*innen finanzieren. Der Organisationsaufwand bleibt vergleichsweise gering, da nur ein Teil der Leistung von den Leistungsberechtigten selbst verwaltet und organisiert wird. Bei einem Teilbudget könnten sich Menschen aus einem gesicherten Setting heraus damit auseinandersetzen, ob und in welchem Umfang das Persönliche Budget für sie geeignet wäre. Die im Befragungsprojekt gewonnenen Erkenntnisse deuten außerdem darauf hin, dass das Persönliche Budget Potential hat, zur persönlichen Weiterentwicklung von Menschen mit Behinderungen positiv beitragen zu können. Eine solche kleinschrittige Herangehensweise könnte demnach auch Menschen mit Behinderungen das Budget ermöglichen, die aufgrund der hohen Anforderungen ansonsten faktisch ausgeschlossen bleiben bzw. sich die damit verbundene Verantwortung selbst nicht zutrauen und zumuten möchten.

Diese Schritte könnten einen Beitrag leisten, den gesetzlich vorgegebenen Rechtsanspruch auf ein Persönliches Budget zu einer für viele Menschen mit Behinderungen realisierten echten Wahlmöglichkeit zu machen.

## Danke!

Das Projektteam dankt allen Teilnehmenden der Befragungen für die Bereitschaft, an dem Projekt mitzuwirken. Ausdrücklicher Dank gilt hierbei den Budgetnehmer\*innen, den Angehörigen sowie den Mitarbeiter\*innen und Führungskräften des Landschaftsverbands Rheinland, ohne deren wertvolle persönliche Rückmeldungen und Einschätzungen das Projekt nicht umsetzbar gewesen wäre.

## 7. Referenzen

BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales. (2019). Fragen und Antworten zum Persönlichen Budget. <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Teilhabe-und-Inklusion/Personliches-Budget/Fragen-und-Antworten/faq-personliches-budget.html>.

Zuletzt abgerufen am 17.02.2023.

LVR – Landschaftsverband Rheinland. (2023). Das Persönliche Budget. [https://www.lvr.de/de/nav\\_main/soziales\\_1/menschenmitbehinderung/antraege\\_und\\_verfahren/personliches\\_budget/personliches\\_budget.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/menschenmitbehinderung/antraege_und_verfahren/personliches_budget/personliches_budget.jsp). Zuletzt abgerufen am 08.02.2023.

LVR – Landschaftsverband Rheinland. (2014). LVR-Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“. Köln: Landschaftsverband Rheinland.

LVR – Landschaftsverband Rheinland. (2015). Vorlage Nr. 14/837: Musterzielvereinbarung Persönliches Budget. [https://dom.lvr.de/lvis/lvr\\_researchwww.nsf/0/11E6C9073950A30DC1257EEB003FA9DC/\\$file/Vorlage14\\_837.pdf](https://dom.lvr.de/lvis/lvr_researchwww.nsf/0/11E6C9073950A30DC1257EEB003FA9DC/$file/Vorlage14_837.pdf). Zuletzt abgerufen am 08.02.2023.

LVR – Landschaftsverband Rheinland. (2019). Das Persönliche Budget. Ein Schritt zu mehr Selbstbestimmung. Köln: LVR.

LVR – Landschaftsverband Rheinland. (2021). Vorlage Nr. 15/390: Nutzung des Persönlichen Budgets im Rheinland. [https://dom.lvr.de/lvis/lvr\\_researchwww.nsf/0/AD350472D00C9365C125873D001CBDB4/\\$file/Vorlage15\\_390.pdf](https://dom.lvr.de/lvis/lvr_researchwww.nsf/0/AD350472D00C9365C125873D001CBDB4/$file/Vorlage15_390.pdf). Zuletzt abgerufen am 08.02.2023.

Mayring, Philipp (2010). Qualitative Inhaltsanalyse (11. Aufl.). Weinheim: Beltz.

Rädiker, S; Kuckartz, U. (2019). Analyse qualitativer Daten mit MAXQDA. Text, Audio und Video. Springer VS: Wiesbaden.

Schreier, M. (2014). Varianten qualitativer Inhaltsanalyse: Ein Wegweiser im Dickicht der Begrifflichkeiten. In Forum: Qualitative Sozialforschung, Vol. 15 (1).

Impressum:

Hrsg.: LVR-Dezernat Soziales

Text: Isabel Pflugrad, Milan Jacobi

Redaktion: Martina Krause

Titelfoto: Martin Scherag

Piktogramme: Reinhild Kassing

Stand: April 2023

10 interessante Dinge über das

# Persönliche Budget



In einfacher Sprache

## 1. Geld statt Sachleistung



Wenn Menschen mit Behinderung Unterstützung brauchen, können sie entscheiden: Möchten sie die Unterstützung von einem Dienst? Zum Beispiel beim Haushalt oder in der Freizeit. Dann bezahlt der LVR den Dienst. Das nennt man „Sachleistung“. Menschen mit Behinderung können aber auch direkt das Geld für die Unterstützung vom LVR bekommen. Dann kauft sich der Mensch mit Behinderung die Unterstützung selbst ein. Man nennt das: Geldleistung. Oder: Persönliches Budget.

## 2. Für alle Menschen mit Behinderung

Alle Menschen mit Behinderung haben ein Recht auf ein Persönliches Budget. Egal ob sie eine körperliche, psychische oder geistige Behinderung haben.

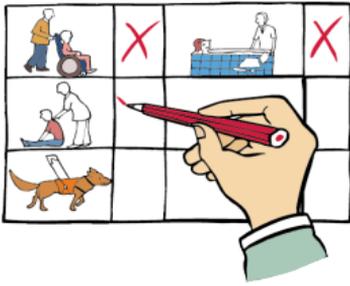


## 3. Sie entscheiden, wer für Sie arbeitet!

Menschen mit Behinderung können dann selbst entscheiden, wer die Unterstützung geben soll. Sie können dann die Assistenzkraft selbst einstellen. Das kann manchmal auch ein Freund oder eine Freundin sein.



## 4. Mehr Selbstbestimmung



Mit dem Persönlichen Budget können Menschen mit Behinderung mehr selbst bestimmen. Zum Beispiel: Wer für sie arbeitet. Aber auch, wann die Unterstützung stattfinden soll. Sie entscheiden über ihren Tagesablauf.

## 5. Mehr Verantwortung

Mit dem Persönlichen Budget kann man viel mehr über sein eigenes Leben bestimmen. Es ist aber auch mehr Arbeit. Denn man muss sich dann um vieles selbst kümmern.

Sachen, um die sich sonst der Dienst kümmert. Zum Beispiel: Assistenzkräfte zu finden.



## 6. Teilbudget

Wenn einem das Persönliche Budget zu aufwendig ist, kann man auch ein Teilbudget beantragen. Dann bekommt man nur einen Teil der Leistungen, die man braucht, als Persönliches Budget. Zum Beispiel nur für die Unterstützung in



der Freizeit. Dann gibt es nicht so viel Geld und man muss sich auch nicht um so vieles kümmern.

## 7. Trägerübergreifendes Budget

Manchmal bekommen Menschen mit Behinderung Unterstützung von mehreren Stellen, zum Beispiel vom LVR und von der Krankenkasse und der Pflegekasse. Beim „Trägerübergreifenden Budget“ bekommen Menschen mit Behinderung den gesamten Geldbetrag nur von einer Stelle. Zum Beispiel dem LVR.



## 8. Werkstatt-Angebote einkaufen

Menschen mit Behinderung, die in einer Werkstatt arbeiten, können auch das Persönliche Budget beantragen. Sie können mit dem Persönlichen Budget einzelne Angebote der Werkstatt in Anspruch nehmen. Zum Beispiel Fortbildungen. Aber sie können damit auch Angebote bei anderen Anbietern einkaufen, die etwas mit dem Thema Arbeit zu tun haben. Zum Beispiel: Hilfe, um auf dem allgemeinen Arbeits-Markt arbeiten zu können.



## 9. So viel Unterstützung, wie Sie brauchen



Zusammen mit dem Menschen mit Behinderung schauen die Leute vom LVR: Was braucht die Person mit Behinderung? Welche Unterstützung? Wie oft und wie lange? Muss die Unterstützung von einer Fachkraft gegeben werden? Dann wird ausgerechnet, was das kostet. Und dieses Geld bekommt der Mensch mit Behinderung. Das Persönliche Budget darf aber nicht mehr kosten als die Sachleistung, wenn ein Dienst die Unterstützung macht. Und der Mensch mit Behinderung muss unterschreiben: Er gibt das Geld vom LVR nur für die Unterstützung aus, die er braucht.

## 10. Zurück zur Sachleistung?

Wenn es nicht klappt mit dem Persönlichen Budget, kann man es wieder beenden. Und wieder die Sachleistung vom Dienst bekommen. Wenn es gut klappt, schauen die Leute vom LVR nach 2 Jahren zusammen mit der Person mit Behinderung: Was hat sich geändert? Braucht es mehr Unterstützung, oder weniger? Oder andere?



# Mehr Infos und Beratung

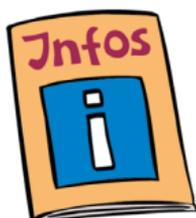


Mehr Informationen zum Persönlichen Budget finden Sie auf [soziales.lvr.de](https://soziales.lvr.de).

Scannen  
und bestellen

Unsere Broschüren  
„[Das Persönliche Budget](#)“ und  
„[Werkstatt-Angebote als](#)

[Persönliches Budget](#)“ können Sie über  
[soziales.lvr.de](https://soziales.lvr.de)  
bestellen.



Sie wünschen sich einen direkten Kontakt zum LVR? Oder wollen das Persönliche Budget beantragen?

Dann hilft Ihnen gerne Ihre Fallmanagerin oder Ihr Fallmanager vom LVR weiter. Sie



finden diese in der Ansprechpersonensuche des  
[LVR-Beratungskompass](#).

Unter [beratungskompass.lvr.de](https://beratungskompass.lvr.de)

finden Sie zudem auch weitere Beratungsangebote wie die KoKoBe, die KSL oder die EUTB in Ihrer Nähe.

## Impressum

Redaktion: Martina Krause und Jill Wagner

Layout: Jill Wagner

Bilder: Martin Scherag/LVR, Reinhild Kassing

Druck: LVR-Druckerei; Inklusionsabteilung, Tel 0221 809-2418

## Vorlage Nr. 15/1719

öffentlich

**Datum:** 21.08.2023  
**Dienststelle:** Stabsstelle 70.10  
**Bearbeitung:** Frau Glasmacher, Frau Kramer

<b>Sozialausschuss</b>	<b>05.09.2023</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>07.09.2023</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>27.09.2023</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>29.09.2023</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen</b>	<b>10.11.2023</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: regionalisierter  
Datenbericht 2021**

### Kenntnisnahme:

Der regionalisierte Datenbericht 2021 zu den Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR wird gemäß Vorlage Nr. 15/1719 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache:

Der LVR ist ein Amt im Rheinland.  
Das Amt bezahlt Hilfen zum Wohnen und im Alltag.  
Und Hilfen zur Arbeit für Menschen mit Behinderungen.



Der LVR bezahlt die Hilfen überall im Rheinland.

Jedes Jahr berichtet der LVR:  
So sieht es in den 13 Städten und 12 Land-Kreisen  
und in der Städteregion Aachen aus mit den Hilfen für  
Menschen mit Behinderung.



Das steht in dem Bericht für das Jahr 2021:

Weniger Menschen wohnen im Heim.  
Mehr Menschen mit Behinderung  
wohnen in der eigenen Wohnung.

In den Städten Köln, Oberhausen, Krefeld und Mönchengladbach, in der Städteregion Aachen und im Kreis Heinsberg erhalten besonders **viele** Menschen mit Behinderungen Hilfen in ihrer eigenen Wohnung.



Menschen mit Lern-Schwierigkeiten  
leben heute noch besonders **häufig**  
in einem Wohn-Heim.

Aber es gibt eine gute Entwicklung:  
Immer mehr Menschen mit Lernschwierigkeiten  
ziehen um in eine eigene Wohnung.

Viele Menschen mit Behinderungen  
arbeiten in einer Werkstatt.  
2021 ist die Zahl gleich geblieben wie im Jahr davor.  
Vor allem Menschen mit Lern-Schwierigkeiten arbeiten in einer Werkstatt.

In jeder Stadt und jedem Kreis und in der Städteregion Aachen

gibt es immer mindestens eine Werkstatt, meist mehrere.

Und die Werkstätten haben noch mal mehrere Werkstatt-Häuser.  
Damit die Menschen mit Behinderung  
nicht so weit zur Arbeit fahren müssen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:  
0221-809-2202

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## Zusammenfassung

Diese Vorlage stellt regionalisierte Daten zu den Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR-Dezernates 7 zum 31.12.2021 dar und ergänzt damit den gleichzeitig vorliegenden, bundesweiten Benchmarking-Bericht 2023 (Berichtsjahr 2021) der BAGüS (Vorlage Nr. 15/1705).

Dabei berührt diese Vorlage insbesondere Zielrichtung Nummer 4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

### **1. Themenbereich Wohnen für Menschen mit Behinderung / Soziale Teilhabe**

Es werden Basisdaten zu Leistungen in besonderen Wohnformen (früher: stationäres Wohnen) und zum ambulant unterstützten Wohnen (außerhalb besonderer Wohnformen) je Mitgliedskörperschaft dargestellt.

Zu wesentlichen Kennzahlen wird die Entwicklung der letzten Jahre bis 2021 aufgezeigt. Die wesentlichen Daten im LVR-Durchschnitt:

- Rund 63.600 (erwachsene) Menschen mit Behinderungen erhalten vom LVR eine Wohnunterstützung der Eingliederungshilfe. Damit steigt die Gesamtzahl beim LVR in 2021 um 1,4 Prozent – geringer als in den Vorjahren.
- Rheinlandweit liegt die Ambulantisierungsquote bei 68 Prozent. Die regionalen Unterschiede reichen von 56 Prozent bis 81 Prozent.

### **2. Themenbereich Teilhabe an Arbeit für Menschen mit Behinderung**

Hier werden Daten zur Teilhabe am Arbeitsleben und zu den Inklusionsbetrieben im Rheinland vorgestellt. Die Entwicklung der letzten Jahre ist für ausgewählte Daten ebenfalls ersichtlich. Die wesentlichen Daten im LVR-Durchschnitt:

- Ende 2021 finanziert der LVR die Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen für rund 34.980 Leistungsberechtigte – nahezu unverändert gegenüber dem Vorjahr.
- Insgesamt 44 Werkstattträger mit über 200 Betriebsstätten sorgen für ein flächendeckendes Angebot an Arbeitsplätzen für Menschen mit wesentlicher Behinderung im Rheinland.
- Zum 31.12.2021 haben 175 Leistungsberechtigte im LVR-Gebiet die Unterstützung im Rahmen des neuen gesetzlichen Budgets für Arbeit genutzt. Weitere 108 Personen erhielten Leistungen im Rahmen des Modellprogramms „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“. Im Dezember 2021 liegt die Zahl der anerkannten Inklusionsbetriebe im Rheinland bei insgesamt 155. Seit Ende 2001 sind insgesamt 3.529 Arbeitsplätze entstanden, davon 1.897 Arbeitsplätze für Beschäftigte, die zur besonderen Zielgruppe der Inklusionsbetriebe gehören.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/1719:**

### **Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: Regionalisierter Datenbericht 2021**

Dieser regionalisierte Datenbericht zu den Eingliederungshilfe-Leistungen in den Mitglieds-körperschaften des LVR ergänzt die Vorlage Nr. 15/1705 zum bundesweiten BAGÜS-Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe 2023 (Berichtsjahr 2021). Es werden wesentliche Kennzahlen zu den Eingliederungshilfe-Leistungen Wohnen/Soziale Teilhabe (ambulant und in besonderen Wohnformen) sowie Teilhabe an Arbeit (Werkstätten für behinderte Menschen, Budget für Arbeit, andere Leistungsanbieter) und ergänzend Daten zu den Inklusionsbetrieben im Rheinland dargestellt.

Dabei wurde an den Auswertungs-Kategorien der letzten Jahre festgehalten – also den „Wohnleistungen ambulant und stationär“, (die allerdings entsprechend der BTHG-Terminologie als Wohnleistungen innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen bezeichnet werden), um den Vergleich zu Vorjahren herzustellen. Künftig werden die Landschaftsverbände hier umstellen (müssen) auf die inhaltlich um die Leistungen ohne expliziten Wohnbezug erweiterten Assistenzleistungen, da die gesetzlichen Grundlagen für die Abgrenzung der Wohnleistungen mit dem BTHG entfallen sind und auch die technische Abgrenzung zunehmend nicht mehr valide möglich ist. Im Berichtswesen im Rahmen des Kennzahlenvergleichs Eingliederungshilfe der BAGÜS wurde diese Erweiterung auf „Assistenzleistungen innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen bereits für den Bericht 2021 vollzogen. Insofern gibt es für 2021 einmalig einen Unterschied in der Datenabgrenzung bei den Leistungen außerhalb besonderer Wohnformen zwischen dem hier vorliegenden Datenbericht und dem bundesweiten BAGÜS-Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe.

Die Unterschiede zwischen den bisherigen Wohnleistungen und dem erweiterten Begriff der Assistenzleistung (mit und ohne Wohnbezug) sind quantitativ betrachtet jedoch überschaubar. Die LVR-Fallzahl der Leistungsberechtigten außerhalb besonderer Wohnformen steigt bei Einbeziehung der neu übernommenen Assistenzleistungen um 2,6 Prozent.

## **1. Wohnen / Soziale Teilhabe für Menschen mit Behinderung**

### **Basisdaten zur Entwicklung der wohnbezogenen Hilfen für Menschen mit Behinderung**

Kennzahlen zur Entwicklung der wohnbezogenen Hilfen werden von beiden Landschaftsverbänden jährlich an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW) berichtet. Im Folgenden werden die Daten der Meldung zum Stichtag 31.12.2021 dargestellt und die Entwicklungen mit Vorjahren verglichen. Alle Angaben einschl. der Bevölkerungszahlen beziehen sich auf erwachsene Personen (18 Jahre und älter).

Vereinbarungsgemäß werden die Angaben der beiden Landesteile regionalisiert nach Städten und Kreisen dargestellt. Dabei erfolgt die regionalisierte Darstellung entsprechend den Vereinbarungen nun erstmals nach dem tatsächlichen Aufenthalt anstatt, wie bisher, nach gewöhnlichem Aufenthalt.

## 1.1. Entwicklung wohnbezogener Hilfen im Rheinland 2011 - 2021

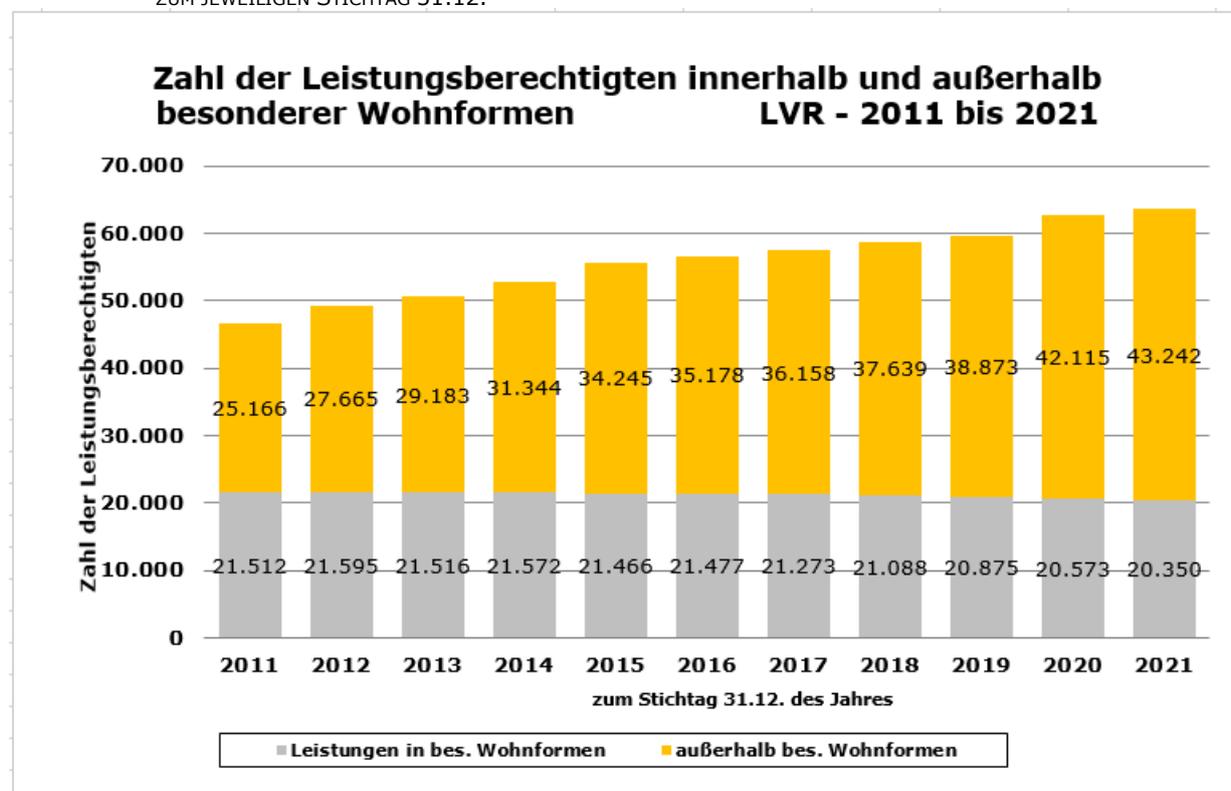
Die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit Wohnhilfen beim LVR steigt in 2021 um 1,4 Prozent auf insgesamt 63.592 Personen. Die Zunahme ist geringer als in den letzten Jahren. Zwischen 2016 und 2021 stieg die Fallzahl um durchschnittlich 3,15 Prozent im Jahr, wobei in 2020 auch Effekte der Zuständigkeitsveränderungen durch das AG BTHG NRW und Fallübernahmen vom örtlichen Träger hinzukamen.

Verglichen mit 2011 ist die Zahl der Leistungsberechtigten, die eine Leistung in besonderen Wohnformen oder eine ambulante Wohnunterstützung erhalten, um insgesamt 29 Prozent gestiegen.

Diese Fallzahlsteigerungen der letzten 10 Jahre bilden sich ausschließlich im ambulanten Bereich ab - mit einem deutlichen Zuwachs von insgesamt rund 18.000 Leistungsberechtigten. Der durchschnittliche jährliche Fallzahlzuwachs liegt hier im 10-Jahres-Zeitraum bei 5,6 Prozent, zwischen 2016 und 2021 bei durchschnittlich 4,2 Prozent. Die Wachstumsdynamik lässt insoweit nach.

Die Fallzahlentwicklung in besonderen Wohnformen ist von 2011 bis 2021 dagegen rückläufig mit einem Minus von 1.162 Leistungsberechtigten. Während zwischen 2012 und 2016 die Fallzahlentwicklung stagniert bzw. nur geringfügig schwankt, ist seit 2017 ein Rückgang zu verzeichnen.

ABBILDUNG 1: ENTWICKLUNG DER WOHNBEZOGENEN HILFEN BEI ERWACHSENEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN ZUM JEWEILIGEN STICHTAG 31.12.



## 1.2. Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen

Die Anzahl der Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen ist in den fünf Jahren von 2016 bis 2021 um 5,2 Prozent oder 1.127 Leistungsberechtigte gesunken.

Tabelle 1 verdeutlicht die regionalen Unterschiede in den absoluten wie prozentualen Fallzahlveränderungen. Diese variieren zwischen Fallzahlzuwächsen in Höhe von plus 7 Leistungsberechtigten bis hin zu Fallzahlrückgängen in Höhe von minus 290 Leistungsberechtigten. Die prozentualen Veränderungen in den Regionen schwanken zwischen plus 1,3 Prozent im Rhein-Erft-Kreis und minus 14,4 Prozent im Kreis Düren.

TABELLE 1: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IN BESONDEREN WOHNFORMEN UND VERÄNDERUNG ZUM STICHTAG 31.12.

Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen nach tatsächlichem Aufenthalt			Veränderungen seit 2016	
Stadt/Kreis	2016	2021	absolut	%
Düsseldorf	959	934	-25	-3%
Duisburg	670	670	0	0%
Essen	1.373	1.298	-75	-5%
Krefeld	464	437	-27	-6%
Leverkusen	286	275	-11	-4%
Mönchengladbach	755	730	-25	-3%
Mülheim/Ruhr	370	359	-11	-3%
Oberhausen	252	246	-6	-2%
Remscheid	398	391	-7	-2%
Solingen	372	370	-2	-1%
Wuppertal	779	771	-8	-1%
Kreis Mettmann	809	789	-20	-2%
Rhein-Kreis Neuss	885	856	-29	-3%
Kreis Viersen	842	802	-40	-5%
Kreis Kleve	1.228	1.124	-104	-8%
Kreis Wesel	905	912	7	1%
Bonn	489	442	-47	-10%
Köln	1.374	1.376	2	0%
Rhein-Erft-Kreis	471	477	6	1%
Kreis Euskirchen	632	600	-32	-5%
Oberbergischer Kreis	714	632	-82	-11%
Rheinisch-Bergischer Kreis	544	506	-38	-7%
Rhein-Sieg-Kreis	1.100	965	-135	-12%
Städteregion Aachen	887	861	-26	-3%
Kreis Düren	452	387	-65	-14%
Kreis Heinsberg	644	607	-37	-6%
außerhalb Rheinland	2.823	2.533	-290	-10%
<b>LVR-Gesamt</b>	<b>21.477</b>	<b>20.350</b>	<b>-1.127</b>	<b>-5%</b>

## 1.2.1 Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen im Verhältnis zur Einwohnerzahl und Verteilung nach Behinderungsform

Im Jahr 2021 erhalten LVR-weit 2,55 von 1.000 erwachsenen Einwohner\*innen Leistungen in besonderen Wohnformen. Die Dichtewerte für einzelne Mitgliedskörperschaften schwanken zwischen 1,99 im Rhein-Erft-Kreis und 3,8 in Remscheid.

TABELLE 2: DICHTEWERTE FÜR ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IN BESONDEREN WOHNFORMEN UND DEREN VERTEILUNG NACH BEHINDERUNGSFORM ZUM STICHTAG 31.12.2021

Anzahl der Leistungsberechtigten mit einem bewilligten Antrag auf Leistungen in besonderen Wohnformen nach örtlichen Trägern je 1.000 Einwohner am Stichtag 31.12.2021							
Stadt/Kreis	Anzahl der Leistungsberechtigten	Bevölkerungszahl (EW) zum 31.12.2021 *	Bewilligte Anträge pro 1.000 EW	Anteil geistig behinderte Menschen (g.B.) in %	Anteil körperlich behinderte Menschen (k.B.) in %	Anteil seelisch behinderte Menschen (p.B.) in %	Anteil suchtkranke Menschen (Sucht) in %
Düsseldorf	934	519.308	2,34	62,0%	5,3%	29,6%	3,1%
Duisburg	670	407.658	2,64	72,2%	3,5%	18,1%	6,2%
Essen	1298	482.694	2,93	67,0%	3,2%	25,7%	4,1%
Krefeld	437	188.901	3,06	58,7%	5,4%	33,7%	2,2%
Leverkusen	275	135.193	2,51	68,2%	2,4%	22,6%	6,8%
Mönchengladbach	730	216.426	3,26	72,4%	5,0%	17,6%	4,8%
Mülheim/Ruhr	359	142.407	2,63	69,9%	2,1%	22,4%	5,6%
Oberhausen	246	174.225	2,32	67,8%	3,4%	25,8%	2,9%
Remscheid	391	92.517	3,80	56,4%	3,1%	36,5%	4,0%
Solingen	370	131.556	3,17	67,9%	2,9%	26,8%	2,4%
Wuppertal	771	292.100	3,36	57,6%	3,1%	34,4%	4,9%
Kreis Mettmann	789	401.989	2,56	71,0%	3,0%	21,1%	4,8%
Rhein-Kreis Neuss	856	372.970	2,45	60,4%	3,2%	30,6%	5,8%
Kreis Viersen	802	250.502	2,90	64,0%	3,4%	27,1%	5,5%
Kreis Kleve	1.124	262.079	3,53	70,2%	2,7%	22,9%	4,1%
Kreis Wesel	912	386.440	2,67	75,8%	3,0%	19,1%	2,0%
Bonn	442	274.916	2,29	58,9%	5,3%	32,2%	3,7%
Köln	1.376	898.311	2,15	60,7%	4,4%	30,2%	4,7%
Rhein-Erft-Kreis	477	388.725	1,99	69,4%	6,1%	20,2%	4,3%
Kreis Euskirchen	600	161.654	2,93	54,9%	4,6%	36,9%	3,6%
Oberbergischer Kreis	632	223.563	2,96	60,3%	2,6%	28,9%	8,3%
Rheinisch-Bergischer Kreis	506	235.608	2,20	70,7%	4,4%	20,0%	4,8%
Rhein-Sieg-Kreis	965	494.896	2,10	66,6%	7,0%	24,5%	1,9%
Städteregion Aachen	861	469.878	2,07	67,8%	5,7%	23,9%	2,6%
Kreis Düren	387	221.260	2,49	64,6%	8,6%	24,5%	2,4%
Kreis Heinsberg	607	214.489	2,28	72,1%	3,9%	22,6%	1,4%
außerhalb Rheinland	2.533			0,0%	0,0%	50,0%	0%
<b>LVR-Gesamt</b>	<b>20.350</b>	<b>8.040.265</b>	<b>2,55</b>	<b>65,7%</b>	<b>4,2%</b>	<b>26,0%</b>	<b>4,1%</b>

\*Berechnungsgrundlage sind hier laut Definition erwachsene Einwohner\*innen im Rheinland ab 18 Jahren.

Nach wie vor stellen Menschen mit geistiger Behinderung die größte Gruppe im stationären Wohnen. LVR-weit liegt der Anteil bei rund 66 Prozent. Auch in allen Gebietskörperschaften liegt der Anteil der Leistungsberechtigten mit einer geistigen Behinderung jeweils über der 50-Prozent-Marke. Zweitgrößte Gruppe in besonderen Wohnformen sind Menschen mit einer seelischen Behinderung (26 Prozent), gefolgt von Menschen mit einer körperlichen Behinderung (4 Prozent) bzw. einer Suchterkrankung (4 Prozent).

## 1.2.2 Alter der Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen

Aus der nachfolgenden Übersicht ist die Verteilung der Leistungsberechtigten nach Altersgruppen zum Stichtag 31.12.2021 ersichtlich. Im Bereich des LVR sind durchschnittlich 55 Prozent der Leistungsberechtigten 50 Jahre und älter (Vergleichswert 2016: 50 Prozent). In 10 von 26 Städten bzw. Kreisen wird dieser Wert unterschritten. Lediglich 13 Prozent der Leistungsberechtigten im LVR-Gebiet gehören zur Gruppe der 18- bis unter-30-Jährigen. Vor 5 Jahren lag der Anteil noch bei rund 15 Prozent.

TABELLE 3: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IN BESONDEREN WOHNFORMEN NACH ALTERSGRUPPEN

<b>Anzahl der Leistungsberechtigten mit einem bewilligten Antrag auf Leistungen in besonderen Wohnformen nach örtlichen Trägern und Altersgruppen am Stichtag 31.12.2021</b>						
<b>Stadt/Kreis</b>	<b>Anzahl der Leistungsberechtigten</b>	<b>18 bis unter 30 Jahre</b>	<b>30 bis unter 40 Jahre</b>	<b>40 bis unter 50 Jahre</b>	<b>50 bis unter 65 Jahre</b>	<b>65 Jahre und älter</b>
Düsseldorf	934	11,9%	15,8%	16,1%	42,6%	13,6%
Duisburg	670	12,7%	18,8%	13,6%	40,9%	14,0%
Essen	1.298	11,9%	15,2%	14,9%	42,4%	15,6%
Krefeld	437	8,9%	16,5%	16,9%	43,0%	14,6%
Leverkusen	275	6,9%	9,8%	17,5%	42,9%	22,9%
Mönchengladbach	730	16,0%	12,7%	17,4%	38,6%	15,2%
Mülheim/Ruhr	359	8,1%	18,1%	14,2%	41,5%	18,1%
Oberhausen	246	12,6%	12,2%	13,4%	45,1%	16,7%
Remscheid	391	7,7%	17,6%	19,2%	40,9%	14,6%
Solingen	370	10,8%	13,2%	15,1%	39,5%	21,4%
Wuppertal	771	10,2%	14,1%	14,7%	44,7%	16,2%
Kreis Mettmann	789	14,1%	15,3%	15,7%	38,0%	16,9%
Rhein-Kreis Neuss	856	9,3%	14,5%	16,2%	40,0%	20,0%
Kreis Viersen	802	11,1%	15,6%	18,2%	40,9%	14,2%
Kreis Kleve	1.124	13,0%	13,0%	14,1%	40,1%	19,8%
Kreis Wesel	912	17,3%	18,1%	15,9%	35,4%	13,3%
Bonn	442	11,5%	18,1%	14,5%	42,5%	13,3%
Köln	1.376	11,1%	16,1%	17,6%	41,3%	14,0%
Rhein-Erft-Kreis	477	12,4%	22,9%	20,1%	35,2%	9,4%
Kreis Euskirchen	600	19,5%	13,8%	14,3%	40,2%	12,2%
Oberbergischer Kreis	632	9,8%	16,6%	19,9%	39,2%	14,4%
Rheinisch-Bergischer Kreis	506	8,9%	15,8%	19,0%	41,5%	14,8%
Rhein-Sieg-Kreis	965	15,4%	18,8%	17,0%	37,2%	11,6%
Städteregion Aachen	861	13,6%	17,1%	19,4%	37,4%	12,5%
Kreis Düren	387	10,1%	16,5%	18,3%	37,2%	17,8%
Kreis Heinsberg	607	15,0%	16,0%	13,2%	40,7%	15,2%
außerhalb Rheinland	2.533	15%	18%	16%	36%	16%
<b>LVR-Gesamt</b>	<b>20.350</b>	<b>12,7%</b>	<b>16,1%</b>	<b>16,3%</b>	<b>39,6%</b>	<b>15,3%</b>

### 1.2.3 Geschlecht der Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen

In besonderen Wohnformen sind – seit Jahren fast unverändert – 41 Prozent der Leistungsberechtigten weiblich, 59 Prozent männlich. Dieses Verhältnis ist in fast allen Mitgliedskörperschaften ähnlich – der höchste Männeranteil beträgt 68 Prozent in Mönchengladbach, der höchste Frauenanteil 50 Prozent im Kreis Heinsberg.

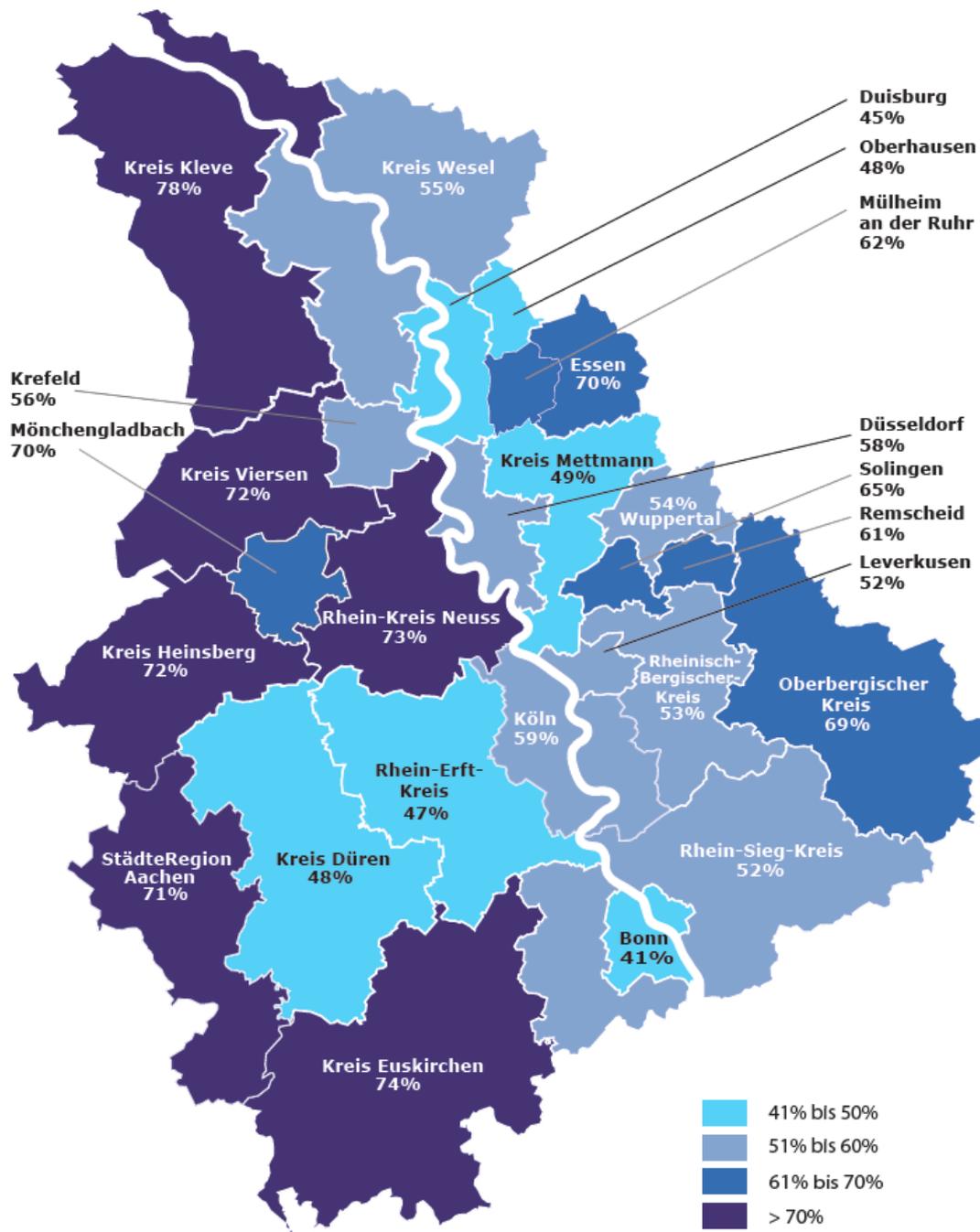
TABELLE 4: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IN BESONDEREN WOHNFORMEN NACH GESCHLECHT

<b>Anzahl der Leistungsberechtigten mit einem bewilligten Antrag auf Leistungen in besonderen Wohnformen nach örtlichen Trägern und Geschlecht am Stichtag 31.12.2021</b>			
<b>Stadt/Kreis</b>	<b>Anzahl der Leistungsberechtigten</b>	<b>Anteil männlich</b>	<b>Anteil weiblich</b>
<b>Düsseldorf</b>	934	52%	48%
<b>Duisburg</b>	670	63%	37%
<b>Essen</b>	1.298	64%	36%
<b>Krefeld</b>	437	56%	44%
<b>Leverkusen</b>	275	60%	40%
<b>Mönchengladbach</b>	730	68%	32%
<b>Mülheim/Ruhr</b>	359	60%	40%
<b>Oberhausen</b>	246	61%	39%
<b>Remscheid</b>	391	65%	35%
<b>Solingen</b>	370	59%	41%
<b>Wuppertal</b>	771	57%	43%
<b>Kreis Mettmann</b>	789	64%	36%
<b>Rhein-Kreis Neuss</b>	856	61%	39%
<b>Kreis Viersen</b>	802	62%	38%
<b>Kreis Kleve</b>	1.124	60%	40%
<b>Kreis Wesel</b>	912	51%	49%
<b>Bonn</b>	442	57%	43%
<b>Köln</b>	1.376	59%	41%
<b>Rhein-Erft-Kreis</b>	477	56%	44%
<b>Kreis Euskirchen</b>	600	65%	35%
<b>Oberbergischer Kreis</b>	632	57%	43%
<b>Rheinisch-Bergischer Kreis</b>	506	58%	42%
<b>Rhein-Sieg-Kreis</b>	965	55%	45%
<b>Städteregion Aachen</b>	861	61%	39%
<b>Kreis Düren</b>	387	60%	40%
<b>Kreis Heinsberg</b>	607	50%	50%
<b>außerhalb Rheinland</b>	2.533	59%	41%
<b>LVR-Gesamt</b>	<b>20.350</b>	<b>59%</b>	<b>41%</b>

### 1.2.4 Eigenversorgungsquote in besonderen Wohnformen

Die Eigenversorgungsquote einer Stadt bzw. eines Kreises gibt an, wie hoch der Anteil der Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen ist, die in der Region leben, aus der sie stammen, das heißt: ein Wohnangebot in ihrer Herkunftsregion nutzen. Die Quoten sind regional (Stadt-Land, Grenzlagen) unterschiedlich: So nehmen 78 Prozent der Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen aus dem Kreis Kleve diese Leistung tatsächlich in ihrem Herkunftskreis in Anspruch. In Bonn hingegen sind lediglich 41 Prozent der aus der Stadt stammenden Leistungsberechtigten in einer besonderen Wohnform in Bonn untergebracht.

ABBILDUNG 2: EIGENVERSORGENSQUOTE IN BESONDEREN WOHNFORMEN – STICHTAG 31.12.2021



### 1.3. Leistungsberechtigte außerhalb besonderer Wohnformen / Ambulantisierung

Die Zahl der Menschen mit Behinderungen, die außerhalb besonderer Wohnformen in einer eigenen Häuslichkeit leben, steigt weiterhin, in 2021 gegenüber dem Vorjahr um 2,7 Prozent auf 43.242. Im 5-Jahres-Zeitraum seit 2016 ist die Anzahl der Leistungsberechtigten um rund 23 Prozent bzw. 8.064 Menschen gestiegen.

TABELLE 5: LEISTUNGSBERECHTIGTE AUßERHALB BESONDERER WOHNFORMEN UND VERÄNDERUNG ZUM STICHTAG 31.12.

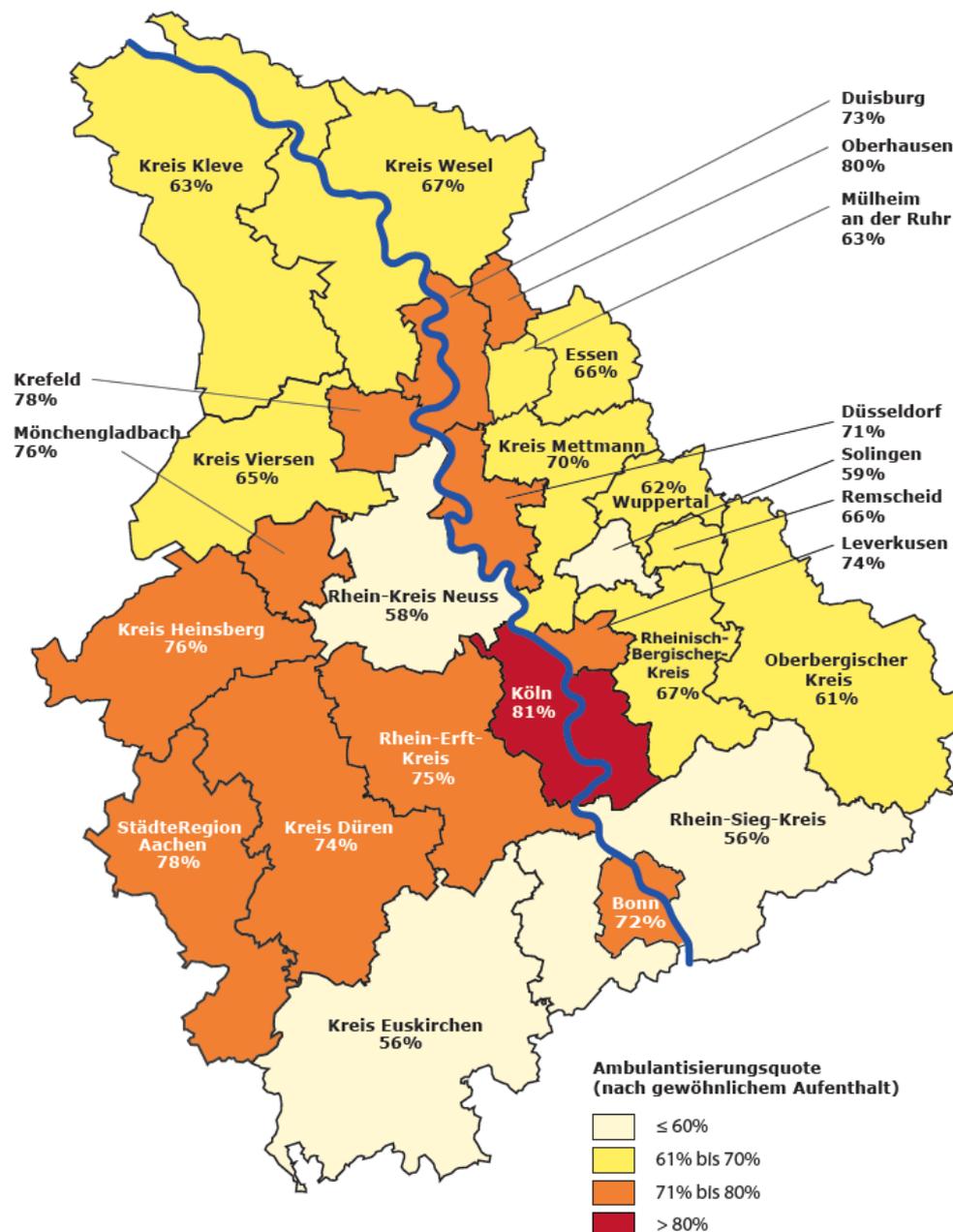
Leistungsberechtigte außerhalb bes. Wohnformen- nach tatsächlichem Aufenthalt			Veränderung seit 2016	
Stadt/Kreis	2016	2021	absolut	%
<b>Düsseldorf</b>	1.875	2.311	436	23,3%
<b>Duisburg</b>	1.593	1.825	232	14,6%
<b>Essen</b>	2.161	2.496	335	15,5%
<b>Krefeld</b>	1.172	1.513	341	29,1%
<b>Leverkusen</b>	561	803	242	43,1%
<b>Mönchengladbach</b>	1.738	2.267	529	30,4%
<b>Mülheim/Ruhr</b>	550	608	58	10,5%
<b>Oberhausen</b>	895	965	70	7,8%
<b>Remscheid</b>	620	771	151	24,4%
<b>Solingen</b>	493	526	33	6,7%
<b>Wuppertal</b>	1.312	1.240	- 72	-5,5%
<b>Kreis Mettmann</b>	1.465	1.816	351	24,0%
<b>Rhein-Kreis Neuss</b>	947	1.204	257	27,1%
<b>Kreis Viersen</b>	1.141	1.521	380	33,3%
<b>Kreis Kleve</b>	1.495	1.934	439	29,4%
<b>Kreis Wesel</b>	1.341	1.880	539	40,2%
<b>Bonn</b>	955	1.124	169	17,7%
<b>Köln</b>	5.193	6.028	835	16,1%
<b>Rhein-Erft-Kreis</b>	1.181	1.437	256	21,7%
<b>Kreis Euskirchen</b>	615	773	158	25,7%
<b>Oberbergischer Kreis</b>	780	1.000	220	28,2%
<b>Rheinisch-Bergischer Kreis</b>	821	1.011	190	23,1%
<b>Rhein-Sieg-Kreis</b>	954	1.246	292	30,6%
<b>Städteregion Aachen</b>	2.227	2.976	749	33,6%
<b>Kreis Düren</b>	960	1.126	166	17,3%
<b>Kreis Heinsberg</b>	1.462	1.920	458	31,3%
<b>außerhalb Rheinland</b>	671	921	250	37,3%
<b>LVR-Gesamt</b>	<b>35.178</b>	<b>43.242</b>	<b>8.064</b>	<b>22,9%</b>

Zwischen den einzelnen Gebietskörperschaften gibt es teilweise erheblich unterschiedliche Veränderungen. Sie schwanken zwischen Zuwächsen von 43,1 Prozent in Leverkusen und Rückgängen von 5,5 Prozent in Wuppertal.

### Regional-Karte Rheinland: Ambulantisierungsquote

Ende 2021 leben fast 7 von 10 Leistungsberechtigten mit Wohnhilfen im LVR-Gebiet selbstständig außerhalb besonderer Wohnformen. Rheinlandweit liegt die Ambulantisierungsquote bei 68 Prozent. Zwischen den Regionen bestehen deutliche Unterschiede: der niedrigste Wert liegt bei 56 Prozent (Rhein-Sieg-Kreis), der höchste bei 81 Prozent (Stadt Köln).

ABBILDUNG 3: ANTEIL ERWACHSENER LEISTUNGSBERECHTIGTER AUßERHALB BESONDERER WOHNFORMEN AN DEN ERWACHSENEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN IM WOHNEN GESAMT NACH GEWÖHNLICHEM AUFENTHALT ZUM STICHTAG 31.12.2021



### 1.3.1 Ambulante Wohnunterstützung für Menschen mit geistiger Behinderung

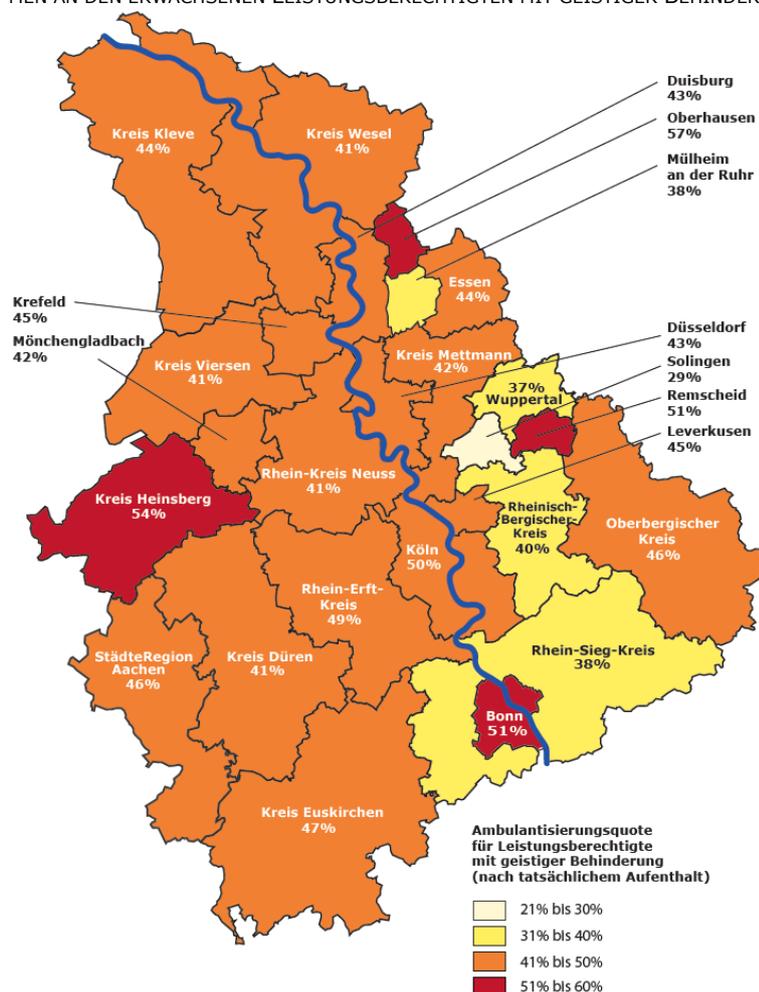
Ein Ziel der Ambulantisierung beim LVR war und ist es, insbesondere auch mehr Menschen mit geistiger Behinderung ein selbstständiges Leben außerhalb besonderer Wohnformen zu ermöglichen. Dies gelingt: Die Zahl der Menschen mit geistiger Behinderung in ambulanten Unterstützungssettings stieg zwischen 2016 und 2021 um 23 Prozent bzw. 1.738 Leistungsberechtigte. Damit leben 4 von 10 (41 Prozent) der Leistungsberechtigten mit geistiger Behinderung und Wohnunterstützung durch den LVR in der eigenen Häuslichkeit.

TABELLE 6: LEISTUNGSBERECHTIGTEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG UND WOHNUNTERSTÜTZUNG ZUM STICHTAG 31.12.

Wohnleistungen für Leistungsberechtigte mit einer geistigen Behinderung beim LVR	2011		2016		2021	
	Absolut	%	Absolut	%	Absolut	%
außerhalb besonderer Wohnformen	5.424	27%	7.641	35%	9.379	41%
LVR gesamt (Besondere Wohnformen + außerhalb besonderer Wohnformen)	19.771		21.777		22.698	

Die Ambulantisierungsquoten für diese Zielgruppe in den einzelnen Regionen sind in der nachfolgenden Karte ausgewiesen. Die Spanne reicht von 29 (Stadt Solingen) bis 57 Prozent (Stadt Oberhausen).

ABBILDUNG 4: ANTEIL ERWACHSENER LEISTUNGSBERECHTIGTER MIT GEISTIGER BEHINDERUNG AUßERHALB BESONDERER WOHNFORMEN AN DEN ERWACHSENEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG IM WOHNEN GESAMT ZUM 31.12.2021



### 1.3.2 Leistungsberechtigte außerhalb besonderer Wohnformen im Verhältnis zur Einwohnerzahl und Verteilung nach Behinderungsform

Ende 2021 leben im LVR-Gebiet insgesamt 43.242 Menschen mit Behinderung mit ambulanter Unterstützung außerhalb von besonderen Wohnformen in einer eigenen Häuslichkeit. Dies entspricht einer LVR-weiten Dichte von 6,1 pro 1.000 Einwohner\*innen. Bei Betrachtung der einzelnen Gebietskörperschaften schwankt der Dichtewert erheblich zwischen 2,52 (Rhein-Sieg-Kreis) und 10,47 (Mönchengladbach).

TABELLE 7: DICHTEWERTE FÜR ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE AUßERHALB BESONDERER WOHNFORMEN UND DEREN VERTEILUNG NACH BEHINDERUNGSFORM ZUM STICHTAG 31.12.2021 (INCL. LEBEN IN GASTFAMILIEN)

Anzahl der bewilligten Anträge auf Leistungen außerhalb besonderer Wohnformen nach örtlichen Trägern je 1.000 Einwohner am Stichtag 31.12.2021							
Stadt/Kreis	Anzahl der Leistungsberechtigten	Bevölkerungszahl (EW) zum 31.12.2021	Bewilligte Anträge pro 1.000 EW	Anteil geistig behinderte Menschen (g.B.) in %	Anteil körperlich behinderte Menschen (k.B.) in %	Anteil seelisch behinderte Menschen (p.B.) in %	Anteil suchtkranke Menschen (Sucht) in %
Düsseldorf	2.311	519.308	4,45	18,4%	4,5%	68,4%	8,7%
Duisburg	1.825	407.658	4,48	19,5%	1,5%	70,5%	8,5%
Essen	2.496	482.694	5,17	28,8%	3,5%	62,1%	5,7%
Krefeld	1.513	188.901	8,01	12,7%	4,1%	81,4%	1,9%
Leverkusen	803	135.193	5,94	18,9%	3,7%	70,7%	6,6%
Mönchengladbach	2.267	216.426	10,47	19,2%	2,6%	74,6%	3,5%
Mülheim/Ruhr	608	142.407	4,27	23,5%	1,8%	66,1%	8,6%
Oberhausen	965	174.225	5,54	22,6%	1,8%	73,6%	2,1%
Remscheid	771	92.517	8,33	18,0%	1,2%	74,6%	6,2%
Solingen	526	131.556	4,00	20,3%	2,3%	74,3%	3,0%
Wuppertal	1.240	292.100	4,25	18,3%	2,6%	75,2%	3,9%
Kreis Mettmann	1.816	401.989	4,52	22,9%	3,1%	66,9%	7,2%
Rhein-Kreis Neuss	1.204	372.970	3,23	28,2%	2,7%	60,6%	8,4%
Kreis Viersen	1.521	250.502	6,07	23,2%	3,1%	70,2%	3,6%
Kreis Kleve	1.934	262.079	7,38	31,6%	2,4%	60,8%	5,2%
Kreis Wesel	1.880	386.440	4,86	27,0%	1,3%	69,4%	2,3%
Bonn	1.124	274.916	4,09	20,5%	2,2%	70,9%	6,4%
Köln	6.028	898.311	6,71	11,8%	3,0%	75,2%	10,0%
Rhein-Erft-Kreis	1.437	388.725	3,70	24,8%	4,6%	65,7%	4,9%
Kreis Euskirchen	773	161.654	4,78	30,5%	3,1%	63,0%	3,4%
Oberbergischer Kreis	1.000	223.563	4,47	28,7%	2,4%	56,7%	12,2%
Rheinisch-Bergischer Kreis	1.011	235.608	4,29	24,9%	4,7%	58,9%	11,5%
Rhein-Sieg-Kreis	1.246	494.896	2,52	37,7%	1,8%	58,1%	2,3%
Städteregion Aachen	2.976	469.878	6,33	16,4%	1,9%	76,9%	4,8%
Kreis Düren	1.126	221.260	5,09	15,4%	2,5%	75,9%	6,2%
Kreis Heinsberg	1.920	214.489	8,95	28,2%	1,4%	67,3%	3,1%
außerhalb Rheinland	921			15%	3%	26%	3%
<b>LVR-Gesamt</b>	<b>43.242</b>	<b>8.040.265</b>	<b>5,38</b>	<b>21,7%</b>	<b>2,8%</b>	<b>69,4%</b>	<b>6,1%</b>

\* Berechnungsgrundlage sind hier laut Definition erwachsene Einwohner\*innen im Rheinland ab 18 Jahren.

Menschen mit seelischer Behinderung stellen weiterhin mit einem Anteil von rund 69 Prozent die größte Gruppe bei Leistungen außerhalb von besonderen Wohnformen dar. Wie in Vorjahren machen Menschen mit geistiger Behinderung mit 22 Prozent die zweitgrößte Gruppe bei der ambulanten Wohnunterstützung aus. Rund 6 Prozent der Menschen außerhalb besonderer Wohnformen sind suchterkrankt und fast 3 Prozent der Leistungsberechtigten körperbehindert.

### 1.3.3 Alter der Leistungsberechtigten außerhalb besonderer Wohnformen

LVR-weit sind rund 44 Prozent der Leistungsberechtigten 50 Jahre und älter. Damit ist der prozentuale Anteil dieser Altersgruppe im ambulanten Setting geringer als bei den Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen (55 Prozent). Die Altersverteilung schwankt nur leicht zwischen den Regionen. Der Anteil der über 50-Jährigen liegt zwischen 39 (Kreis Düren) und 51 Prozent (Mülheim/Ruhr).

TABELLE 8: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE AUßERHALB BESONDERER WOHNFORMEN NACH ALTERSGRUPPEN

<b>Anzahl der bewilligten Anträge auf Leistungen außerhalb besonderer Wohnformen nach örtlichen Trägern und Altersgruppen am Stichtag 31.12.2021</b>						
<b>Stadt/Kreis</b>	<b>Anzahl der Leistungsberechtigten</b>	<b>18 bis unter 30 Jahre</b>	<b>30 bis unter 40 Jahre</b>	<b>40 bis unter 50 Jahre</b>	<b>50 bis unter 65 Jahre</b>	<b>65 Jahre und älter</b>
<b>Düsseldorf</b>	2.311	11,3%	18,8%	20,6%	39,3%	10,1%
<b>Duisburg</b>	1.825	12,7%	20,7%	20,3%	39,4%	7,0%
<b>Essen</b>	2.496	12,0%	20,6%	19,6%	37,4%	10,4%
<b>Krefeld</b>	1.513	18,0%	19,6%	19,5%	36,6%	6,3%
<b>Leverkusen</b>	803	12,5%	20,2%	21,4%	37,9%	8,1%
<b>Mönchengladbach</b>	2.267	17,4%	21,9%	20,7%	32,8%	7,2%
<b>Mülheim/Ruhr</b>	608	8,9%	20,7%	19,6%	39,0%	11,8%
<b>Oberhausen</b>	965	13,8%	21,2%	17,7%	39,9%	7,4%
<b>Remscheid</b>	771	13,0%	25,9%	17,9%	35,5%	7,7%
<b>Solingen</b>	526	15,6%	21,5%	20,2%	34,8%	8,0%
<b>Wuppertal</b>	1.240	16,0%	21,3%	20,0%	34,6%	8,1%
<b>Kreis Mettmann</b>	1.816	13,8%	21,2%	18,8%	36,4%	9,8%
<b>Rhein-Kreis Neuss</b>	1.204	15,0%	21,4%	19,0%	37,0%	7,5%
<b>Kreis Viersen</b>	1.521	15,5%	21,6%	19,1%	35,8%	8,0%
<b>Kreis Kleve</b>	1.934	17,3%	25,3%	17,0%	31,5%	8,8%
<b>Kreis Wesel</b>	1.880	16,2%	22,6%	21,8%	33,6%	5,9%
<b>Bonn</b>	1.124	12,0%	22,1%	19,5%	37,5%	9,0%
<b>Köln</b>	6.028	11,6%	19,2%	22,0%	38,1%	9,1%
<b>Rhein-Erft-Kreis</b>	1.437	16,4%	21,4%	20,7%	33,7%	7,9%
<b>Kreis Euskirchen</b>	773	17,1%	23,9%	18,4%	32,3%	8,3%
<b>Oberbergischer Kreis</b>	1.000	13,6%	21,6%	22,1%	35,8%	6,9%
<b>Rheinisch-Bergischer Kreis</b>	1.011	13,7%	23,2%	22,0%	34,5%	6,5%
<b>Rhein-Sieg-Kreis</b>	1.246	15,8%	25,3%	18,5%	34,3%	6,1%
<b>Städteregion Aachen</b>	2.976	15,3%	22,3%	19,0%	34,1%	9,3%
<b>Kreis Düren</b>	1.126	18,2%	24,5%	18,7%	31,7%	6,9%
<b>Kreis Heinsberg</b>	1.920	16,8%	23,6%	17,7%	33,2%	8,7%
<b>außerhalb Rheinland</b>	921	19,8%	28,3%	21,4%	25,2%	5,3%
<b>LVR-Gesamt</b>	<b>43.242</b>	<b>14,5%</b>	<b>21,7%</b>	<b>19,9%</b>	<b>35,6%</b>	<b>8,3%</b>

### 1.3.4. Geschlecht der Leistungsberechtigten außerhalb besonderer Wohnformen

Das Geschlechterverhältnis beim selbstständigen Wohnen außerhalb besonderer Wohnformen ist mit 49 Prozent Frauen gegenüber 51 Prozent Männern ausgeglichener als in besonderen Wohnformen und seit 2016 kaum verändert. In 13 Regionen erhalten mehr Frauen als Männer ambulante Wohnunterstützung (mit einem maximalen Frauenanteil von 54 Prozent). In fünf Mitgliedskörperschaften liegt der Anteil der Männer an den Leistungsberechtigten deutlich über dem der Frauen (mit einem maximalen Anteil von 57 Prozent im Rheinisch-Bergischen-Kreis).

TABELLE 9: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE AUßERHALB BESONDERER WOHNFORMEN NACH GESCHLECHT

<b>Anzahl der bewilligten Anträge auf Leistungen außerhalb besonderer Wohnformen nach örtlichen Trägern und Geschlecht am Stichtag 31.12.2021</b>					
<b>Stadt/Kreis</b>	<b>Anzahl der Leistungsberechtigten</b>	<b>männlich</b>	<b>weiblich</b>	<b>Anteil männlich</b>	<b>Anteil weiblich</b>
<b>Düsseldorf</b>	2.311	1.230	1.081	53,2%	46,8%
<b>Duisburg</b>	1.825	946	879	51,8%	48,2%
<b>Essen</b>	2.496	1.343	1.153	53,8%	46,2%
<b>Krefeld</b>	1.513	732	781	48,4%	51,6%
<b>Leverkusen</b>	803	421	382	52,4%	47,6%
<b>Mönchengladbach</b>	2.267	1.112	1.155	49,1%	50,9%
<b>Mülheim/Ruhr</b>	608	311	297	51,2%	48,8%
<b>Oberhausen</b>	965	476	489	49,3%	50,7%
<b>Remscheid</b>	771	366	405	47,5%	52,5%
<b>Solingen</b>	526	244	282	46,4%	53,6%
<b>Wuppertal</b>	1.240	599	641	48,3%	51,7%
<b>Kreis Mettmann</b>	1.816	890	926	49,0%	51,0%
<b>Rhein-Kreis Neuss</b>	1.204	595	609	49,4%	50,6%
<b>Kreis Viersen</b>	1.521	732	789	48,1%	51,9%
<b>Kreis Kleve</b>	1.934	1.045	889	54,0%	46,0%
<b>Kreis Wesel</b>	1.880	923	957	49,1%	50,9%
<b>Bonn</b>	1.124	519	605	46,2%	53,8%
<b>Köln</b>	6.028	3.148	2.880	52,2%	47,8%
<b>Rhein-Erft-Kreis</b>	1.437	698	739	48,6%	51,4%
<b>Kreis Euskirchen</b>	773	410	363	53,0%	47,0%
<b>Oberbergischer Kreis</b>	1.000	527	473	52,7%	47,3%
<b>Rheinisch-Bergischer Kreis</b>	1.011	573	438	56,7%	43,3%
<b>Rhein-Sieg-Kreis</b>	1.246	627	619	50,3%	49,7%
<b>Städteregion Aachen</b>	2.976	1.490	1.486	50,1%	49,9%
<b>Kreis Düren</b>	1.126	590	536	52,4%	47,6%
<b>Kreis Heinsberg</b>	1.920	918	1.002	47,8%	52,2%
<b>außerhalb Rheinland</b>	921	456	465	49,5%	50,5%
<b>LVR-Gesamt</b>	<b>43.242</b>	<b>21.921</b>	<b>21.321</b>	<b>50,7%</b>	<b>49,3%</b>

## **2. Leistungen zur Teilhabe an Arbeit für Menschen mit Behinderung**

Der Landschaftsverband Rheinland erbringt Leistungen zur Teilhabe an Arbeit für Menschen mit Behinderung insbesondere durch

- die Finanzierung von Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen im Rahmen der Eingliederungshilfe
- die neuen Eingliederungshilfe-Leistungen „Budget für Arbeit“ und „Andere Leistungsanbieter“ sowie
- das landesspezifische „LVR-Budget für Arbeit“ und die Förderung von Inklusionsbetrieben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

### **2.1 Fallzahlen beim Budget für Arbeit und bei Anderen Leistungsanbietern**

Mit der BTHG-Reform wurde 2018 das gesetzliche Leistungsportfolio im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben durch das „Budget für Arbeit“ (Paragraph 61 SGB IX) erweitert. Das neue Förderinstrument verbindet Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber mit Leistungen für Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz und soll damit eine Tätigkeit auf dem ersten, allgemeinen Arbeitsmarkt als Alternative zur Werkstatt ermöglichen. Damit hat der Bundesgesetzgeber einen Ansatz normiert, der u.a. beim LVR bereits seit Jahren erfolgreich erprobt worden war (LVR-Budget für Arbeit). Im Rahmen des bisherigen LVR-Programms werden weiterhin Übergänge auf den Arbeitsmarkt über den gesetzlichen Rahmen hinaus gefördert.

Zum 31.12.2021 haben 175 Leistungsberechtigte im LVR-Gebiet die Unterstützung im Rahmen des neuen gesetzlichen Budgets für Arbeit genutzt (in 2020: 152 Leistungsberechtigte). Weitere 108 Personen erhielten Leistungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe im Rahmen des LVR-Modellprogramms.

2021 sind insgesamt 95 Werkstattbeschäftigte aus allen Bereichen der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gewechselt, davon 47 mit einer Förderung durch das Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX.

Die folgende Tabelle 10 zeigt die regionale Verteilung bei der Nutzung des gesetzlichen „Budgets für Arbeit“ nach Paragraph 61 SGB IX auf Basis des tatsächlichen Aufenthaltes (Wohnadresse) der Leistungsberechtigten. Erfasst sind nur die Leistungsberechtigten, bei denen nach Erteilung einer Bewilligung „dem Grunde nach“ auch tatsächlich ein Arbeitsvertrag auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zustande gekommen ist.

Gemessen an einem Anteil der männlichen Leistungsberechtigten in den rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung von 59 Prozent ist der Anteil der männlichen Leistungsberechtigten beim Budget für Arbeit mit im Durchschnitt 81 Prozent überproportional hoch.

Über zwei Drittel der insgesamt 175 Beschäftigten mit einem Budget für Arbeit sind seelisch behindert, rund 70 Prozent sind unter 40 Jahre alt.

TABELLE 10: LEISTUNGSBERECHTIGTE MIT BUDGET FÜR ARBEIT NACH PARAGRAPH 61 SGB IX NACH GESCHLECHT

<b>Anzahl der bewilligten Anträge auf Leistungen nach § 61 SGB IX nach örtlichen Trägern und Geschlecht am Stichtag 31.12.2021</b>			
<b>Stadt/Kreis</b>	<b>Anzahl der Leistungs-berechtigten</b>	<b>männlich</b>	<b>weiblich</b>
<b>Düsseldorf</b>	10	7	3
<b>Duisburg</b>	13	11	2
<b>Essen</b>	5	4	1
<b>Krefeld</b>	1	1	0
<b>Leverkusen</b>	0	0	0
<b>Mönchengladbach</b>	10	10	0
<b>Mülheim/Ruhr</b>	4	3	1
<b>Oberhausen</b>	6	5	1
<b>Remscheid</b>	1	1	0
<b>Solingen</b>	5	4	1
<b>Wuppertal</b>	12	11	1
<b>Kreis Mettmann</b>	17	11	6
<b>Rhein-Kreis Neuss</b>	8	6	2
<b>Kreis Viersen</b>	4	3	1
<b>Kreis Kleve</b>	7	5	2
<b>Kreis Wesel</b>	4	4	0
<b>Bonn</b>	12	10	2
<b>Köln</b>	9	6	3
<b>Rhein-Erft-Kreis</b>	4	4	0
<b>Kreis Euskirchen</b>	4	3	1
<b>Oberbergischer Kreis</b>	0	0	0
<b>Rheinisch-Bergischer Kreis</b>	3	3	0
<b>Rhein-Sieg-Kreis</b>	9	7	2
<b>Städteregion Aachen</b>	7	5	2
<b>Kreis Düren</b>	6	6	0
<b>Kreis Heinsberg</b>	9	9	0
<b>außerhalb Rheinland</b>	5	3	2
<b>LVR-Gesamt</b>	<b>175</b>	<b>142</b>	<b>33</b>

Als weitere Alternative zur Werkstattbeschäftigung wurde mit dem BTHG die Möglichkeit geschaffen, dass Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Aufnahme in eine Werkstatt haben, entsprechende Leistungen zur Teilhabe an Arbeit auch bei Anderen Leistungsanbietern in Anspruch nehmen (Paragraph 60 SGB IX).

Eine regionalisierte Darstellung dieses neuen Förderangebotes erfolgt aufgrund der insgesamt geringen Fallzahlen in 2021 noch nicht. Das Angebot „Andere Leistungsanbieter“ befindet sich weiterhin im Aufbau; zum 31.12.2021 erhielten insgesamt 14 Leistungsberechtigte bei fünf „Anderen Leistungsanbietern“ Leistungen zur Beschäftigung.

## **2.2 Leistungsberechtigte in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)**

Der Landschaftsverband Rheinland ist zuständiger Leistungsträger im Arbeitsbereich einer Werkstatt (WfbM) – die dargestellten Daten beziehen sich entsprechend auf Beschäftigte im Arbeitsbereich (ohne Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich). Zusätzlich zu den Beschäftigten in den rheinischen Werkstätten werden auch die Leistungsberechtigten ausgewiesen, die in Werkstätten außerhalb des Rheinlandes beschäftigt sind, für die der LVR aber zuständiger Leistungsträger ist.

Zum 31.12.2021 finanzierte der LVR die Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen für 34.978 Leistungsberechtigte. Die Dynamik des Fallzahlenanstiegs geht im Rheinland wie bundesweit in den letzten Jahren erkennbar zurück.

Wie in den anderen Bundesländern war auch im Rheinland bis 2019 ein stetiger Anstieg der Anzahl der Leistungsberechtigten zu verzeichnen – sowohl absolut wie auch bezogen auf die Einwohnerzahl. Von 2010 bis 2019 erhöhte sich die Zahl der Werkstattbeschäftigten im Rheinland um insgesamt 21 Prozent. Dies entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Steigerungsrate von 1,9 Prozent oder - in absoluten Zahlen - einem jährlichen Zuwachs von durchschnittlich knapp 600 Fällen.

Von 2018 auf 2019 stiegen die Fallzahlen im Rheinland um nur noch 0,6 Prozent oder 220 Personen, seit 2020 stagnieren sie. Bundesweit wurde 2021 das zweite Mal in Folge sogar ein leichter Rückgang verzeichnet.

Demografisch bedingt steigt die Zahl der Leistungsberechtigten, die die Werkstatt verlassen und in Rente gehen. Auch die Corona-Pandemie führte zu vermehrten Abmeldungen aus der Werkstatt und nicht alle Beschäftigten sind nach Ende der Pandemie zurückgekehrt. Nach 20 Jahren Werkstatttätigkeit erwerben Beschäftigte einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente, der im Zuge von Corona vermehrt wahrgenommen wurde. Die geförderten Alternativen zur Werkstattbeschäftigung tragen ebenfalls zum Rückgang der Fallzahlen bei.

### **2.2.1 Beschäftigtenzahlen im Verhältnis zur Einwohnerzahl**

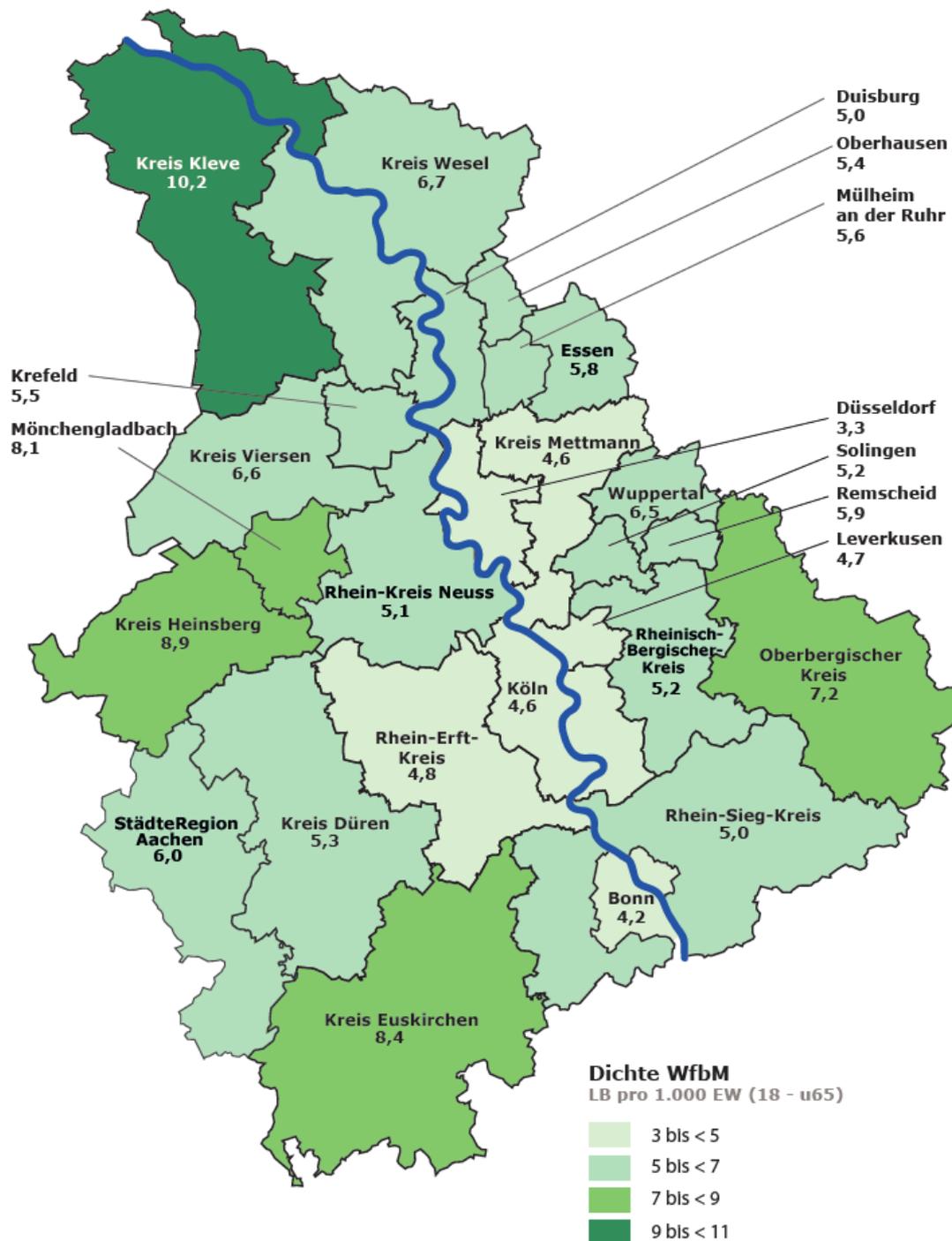
Die folgende Karte stellt die Fallzahlen bei der Werkstatt-Beschäftigung in den LVR-Mitglieds Körperschaften im Verhältnis zur Einwohnerzahl (Dichtewert) dar. Die Verteilung basiert auf dem tatsächlichen Aufenthalt der Leistungsberechtigten.

Im Rheinland sind durchschnittlich 5,9<sup>1</sup> von 1.000 Einwohner\*innen im Alter von 18 bis unter 65 Jahren in einer Werkstatt beschäftigt. Diese Dichtewerte variieren regional deutlich von 3,3 in Düsseldorf bis zu 10,2 im Kreis Kleve.

---

<sup>1</sup> Dieser Dichtewert berücksichtigt auch die Beschäftigten in außerrheinischen WfbM.

ABBILDUNG 5: LEISTUNGSBERECHTIGTE IM ARBEITSBEREICH DER WERKSTÄTTEN FÜR BEHINDERTE MENSCHEN PRO 1.000 EINWOHNER\*INNEN (18 BIS UNTER 65 JAHRE) IN 2021 (nach tatsächlichem Aufenthalt)



Die Zahl der Werkstattbeschäftigten in einer Region ist unter anderem abhängig von in der Region vorhandenen Wohnangeboten der Eingliederungshilfe oder Standorten von Kliniken, HPH-Netzen etc. Auch sind Alternativen zur Beschäftigung in einer Werkstatt wie Tagesstrukturangebote, Tagesstätten, Arbeitstherapie, Inklusionsbetriebe, Arbeitsplätze auf dem ersten Arbeitsmarkt etc. regional unterschiedlich vorhanden beziehungsweise werden unterschiedlich in Anspruch genommen.

## 2.2.2 Behinderungsform der Beschäftigten

Im Bereich des LVR sind, wie bundesweit, vornehmlich Menschen mit primär geistiger (und körperlicher) Behinderung in einer Werkstatt beschäftigt. Ihr Anteil liegt 2021 bei rund 78 Prozent. Gleichzeitig wächst die Gruppe der Werkstattbeschäftigten mit psychischer Behinderung langsam, aber stetig auf durchschnittlich 22 Prozent (2016: 20 Prozent).

Tabelle 11 zeigt die regionale Verteilung der Werkstatt-Beschäftigten in Leistungsträgerschaft des LVR in absoluten Zahlen sowie die Verteilung nach Behinderungsform. Regionale Unterschiede sind unter anderem durch die Nähe zu Wohneinrichtungen, Fachkliniken oder alternativen Beschäftigungsangeboten für Menschen mit einer psychischen Behinderung zu erklären.

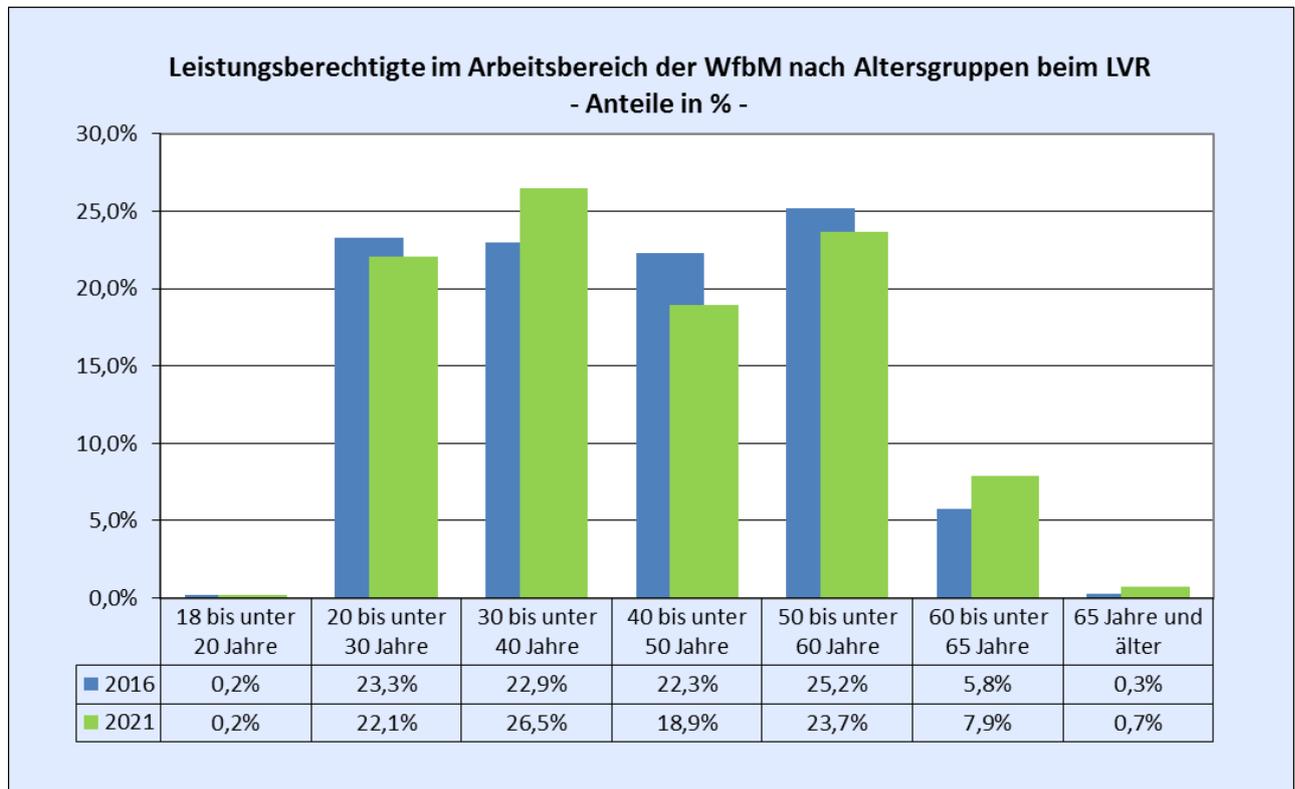
TABELLE 11: LEISTUNGSBERECHTIGTE IN WFBM IN LEISTUNGSTRÄGERSCHAFT LVR NACH BEHINDERUNGSFORM

Anzahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich der WfbM nach Regionen am Stichtag 31.12.2021			
Region (= tatsächlicher Aufenthalt)	Anzahl der Beschäftigten	Anteil der Beschäftigten in % mit einer	
		geistigen/körperlichen Behinderung (g.B./k.B.)	psychischen Behinderung (p.B.)
Düsseldorf	1.328	82,3%	17,7%
Duisburg	1.525	84,4%	15,6%
Essen	2.074	83,8%	16,2%
Krefeld	762	78,9%	21,1%
Leverkusen	465	81,7%	18,3%
Mönchengladbach	1.298	83,6%	16,4%
Mülheim/Ruhr	566	75,8%	24,2%
Oberhausen	681	78,3%	21,7%
Remscheid	401	71,6%	28,4%
Solingen	507	74,2%	25,8%
Wuppertal	1.418	55,6%	44,4%
Kreis Mettmann	1.310	84,8%	15,2%
Rhein-Kreis Neuss	1.380	81,2%	18,8%
Kreis Viersen	1.190	83,4%	16,6%
Kreis Kleve	1.986	76,1%	23,9%
Kreis Wesel	1.831	82,3%	17,7%
Bonn	902	66,4%	33,6%
Köln	3.245	66,9%	33,1%
Rhein-Erft-Kreis	1.368	77,9%	22,1%
Kreis Euskirchen	992	69,7%	30,3%
Oberbergischer Kreis	1.182	71,6%	28,4%
Rheinisch-Bergischer Kreis	867	81,4%	18,6%
Rhein-Sieg-Kreis	1.803	83,0%	17,0%
Städteregion Aachen	2.116	81,6%	18,4%
Kreis Düren	868	77,5%	22,5%
Kreis Heinsberg	1.402	74,5%	25,5%
außerrheinisch	1.511	85,1%	14,9%
<b>LVR-Gesamt</b>	<b>34.978</b>	<b>77,6%</b>	<b>22,4%</b>

### 2.2.3 Alter der Beschäftigten

Die Altersstruktur der Werkstattbeschäftigten verändert sich im Rheinland wie im bundesweiten Durchschnitt seit Jahren in Richtung einer Zunahme bei den über 50-Jährigen zu Lasten jüngerer Jahrgänge.

ABBILDUNG 6: LEISTUNGSBERECHTIGTE IM ARBEITSBEREICH DER WERKSTÄTTEN FÜR BEHINDERTE MENSCHEN IN LEISTUNGSTRÄGERSCHAFT LVR NACH ALTERSGRUPPEN 2016 UND 2021



Datenquelle: Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2021

Seit 2019 machen sich allerdings die vermehrten Renteneintritte bemerkbar. Im Durchschnitt über alle Regionen sind in 2021 rund ein Drittel (32,3 Prozent) der Werkstattbeschäftigten 50 Jahre und älter. Im Vor-Coronajahr 2019 lag der Anteil mit 33,4 Prozent noch geringfügig höher.

Die Altersverteilung in den einzelnen Regionen im Rheinland zum 31.12.2021 ist in der folgenden Tabelle 12 dargestellt. In zwei Regionen (Bonn und Wuppertal) liegt der Anteil der Altersgruppen ab 50 Jahre bei über 41 Prozent, im Kreis Wesel und in der Städteregion Aachen dagegen unter 25 Prozent.

TABELLE 12: LEISTUNGSBERECHTIGTE IN WFBM IN LEISTUNGSTRÄGERSCHAFT LVR NACH ALTERSGRUPPEN

Anzahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich der WfbM nach Regionen und Altersgruppen am Stichtag 31.12.2021								
Region (=tatsächlicher Aufenthalt)	Anzahl der Leistungsberechtigten	bis unter 20 Jahre	20 bis unter 30 Jahre	30 bis unter 40 Jahre	40 bis unter 50 Jahre	50 bis unter 60 Jahre	60 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und älter
Düsseldorf	1.328	0,0%	22,1%	24,0%	18,4%	26,4%	8,5%	0,6%
Duisburg	1.525	0,3%	22,9%	26,6%	19,0%	23,9%	6,6%	0,8%
Essen	2.074	0,2%	19,2%	24,7%	19,9%	26,4%	8,8%	0,8%
Krefeld	762	0,3%	24,8%	27,7%	18,2%	22,7%	5,5%	0,8%
Leverkusen	465	0,2%	20,6%	29,5%	20,6%	23,0%	5,6%	0,4%
Mönchengladbach	1.298	0,1%	23,5%	26,2%	19,7%	23,3%	6,8%	0,5%
Mülheim/Ruhr	566	0,2%	20,5%	27,9%	20,1%	22,8%	8,1%	0,4%
Oberhausen	681	0,4%	22,8%	29,2%	19,2%	22,6%	5,3%	0,4%
Remscheid	401	0,2%	21,7%	32,2%	16,0%	22,2%	7,7%	0,0%
Solingen	507	0,2%	19,1%	27,2%	18,7%	25,2%	7,9%	1,6%
Wuppertal	1.418	0,1%	17,1%	22,3%	19,3%	28,5%	11,5%	1,3%
Kreis Mettmann	1.310	0,0%	21,3%	27,9%	19,8%	23,1%	7,3%	0,5%
Rhein-Kreis Neuss	1.380	0,1%	21,3%	25,9%	18,9%	25,7%	7,5%	0,5%
Kreis Viersen	1.190	0,6%	24,0%	26,6%	18,4%	22,9%	6,6%	0,8%
Kreis Kleve	1.986	0,1%	20,2%	24,9%	19,3%	24,1%	10,3%	1,1%
Kreis Wesel	1.831	0,1%	22,9%	28,0%	20,5%	21,0%	7,1%	0,3%
Bonn	902	0,0%	16,0%	23,8%	17,8%	29,2%	11,9%	1,3%
Köln	3.245	0,3%	23,1%	25,5%	18,6%	24,1%	7,9%	1,3%
Rhein-Erft-Kreis	1.368	0,4%	23,0%	28,5%	19,1%	21,6%	6,8%	0,6%
Kreis Euskirchen	992	0,2%	27,0%	23,7%	16,4%	24,7%	7,4%	0,6%
Oberbergischer Kreis	1.182	0,1%	21,3%	27,5%	20,5%	23,0%	7,3%	0,3%
Rheinisch-Bergischer Kreis	867	0,1%	20,6%	26,1%	19,0%	23,9%	8,9%	1,4%
Rhein-Sieg-Kreis	1.803	0,0%	22,1%	28,8%	20,1%	22,5%	6,3%	0,3%
Städteregion Aachen	2.116	0,3%	29,5%	28,1%	17,4%	18,3%	6,0%	0,3%
Kreis Düren	868	0,6%	25,5%	26,7%	18,8%	21,8%	6,0%	0,7%
Kreis Heinsberg	1.402	0,6%	25,0%	28,9%	15,8%	20,8%	8,6%	0,4%
außerrheinischer Träger	1.511	0,0%	15,1%	25,0%	18,8%	26,8%	12,4%	2,0%
<b>LVR-Gesamt</b>	<b>34.978</b>	<b>0,2%</b>	<b>22,1%</b>	<b>26,5%</b>	<b>18,9%</b>	<b>23,7%</b>	<b>7,9%</b>	<b>0,7%</b>

### 2.2.4 Geschlecht der Werkstattbeschäftigten

Im Rheinland sind 59 Prozent der Werkstattbeschäftigten männlich und 41 Prozent weiblich. Dies entspricht der bundesweiten Verteilung, die seit Jahren unverändert ist.

In den einzelnen Regionen stellt sich die Geschlechterverteilung durchaus unterschiedlich dar. Der Männeranteil schwankt zwischen 55 Prozent (Stadt Krefeld) und 63 Prozent (Stadt Mönchengladbach).

TABELLE 13: LEISTUNGSBERECHTIGTE IN WFBM IN LEISTUNGSTRÄGERSCHAFT LVR NACH GESCHLECHT

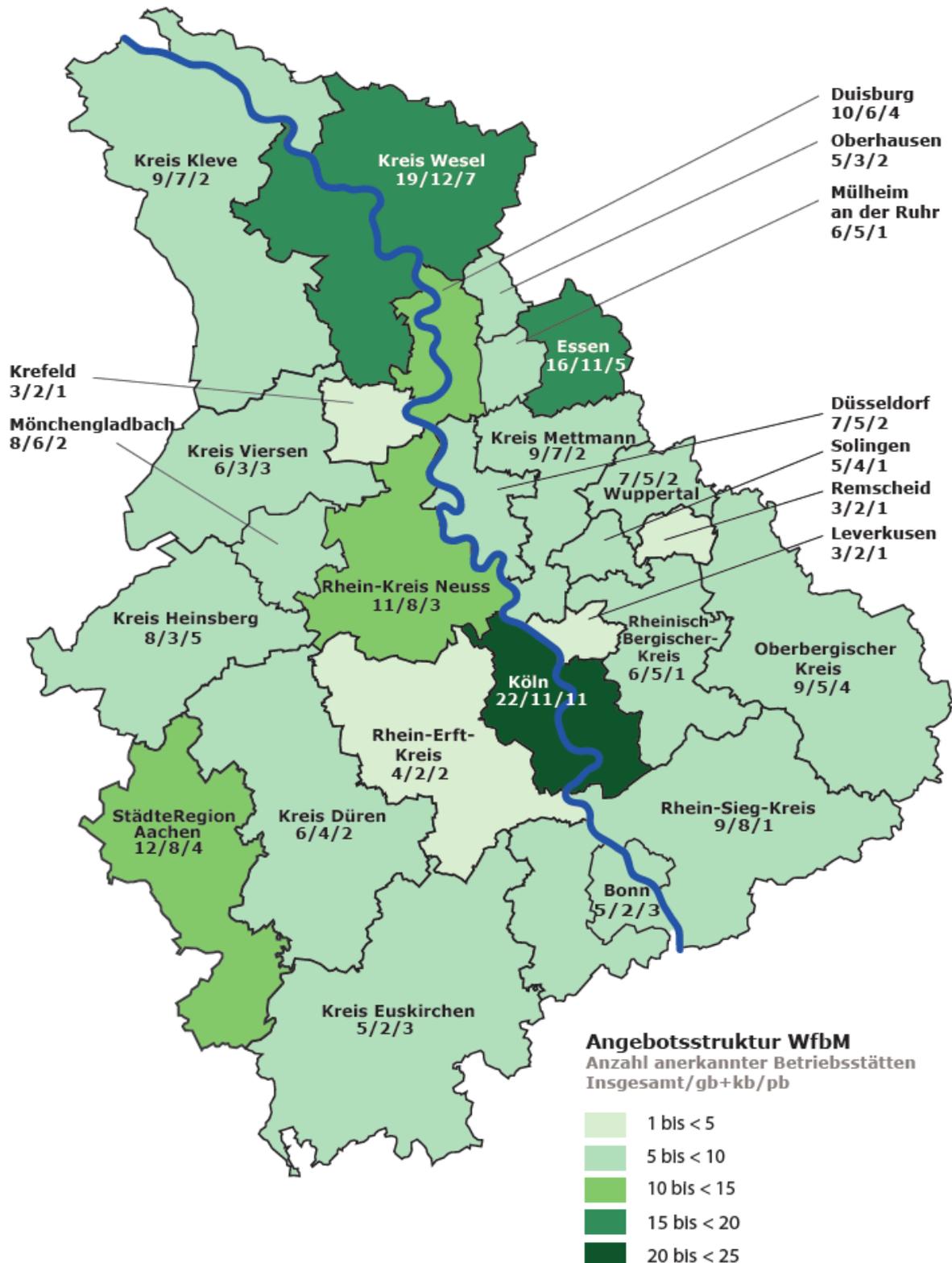
<b>Anzahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich der WfbM nach Regionen am Stichtag 31.12.2021</b>			
<b>Region (=tatsächlicher Aufenthalt)</b>	<b>Anzahl der Leistungs- berechtigten</b>	<b>Anteil männlich</b>	<b>Anteil weiblich</b>
Düsseldorf	1.328	58,3%	41,7%
Duisburg	1.525	59,9%	40,1%
Essen	2.074	61,7%	38,3%
Krefeld	762	54,9%	45,1%
Leverkusen	465	60,2%	39,8%
Mönchengladbach	1.298	63,4%	36,6%
Mülheim/Ruhr	566	61,0%	39,0%
Oberhausen	681	60,4%	39,6%
Remscheid	401	59,9%	40,1%
Solingen	507	60,6%	39,4%
Wuppertal	1.418	56,9%	43,1%
Kreis Mettmann	1.310	60,1%	39,9%
Rhein-Kreis Neuss	1.380	60,3%	39,7%
Kreis Viersen	1.190	60,3%	39,7%
Kreis Kleve	1.986	58,9%	41,1%
Kreis Wesel	1.831	57,9%	42,1%
Bonn	902	59,6%	40,4%
Köln	3.245	58,1%	41,9%
Rhein-Erft-Kreis	1.368	58,3%	41,7%
Kreis Euskirchen	992	61,3%	38,7%
Oberbergischer Kreis	1.182	57,8%	42,2%
Rheinisch-Bergischer Kreis	867	55,7%	44,3%
Rhein-Sieg-Kreis	1.803	57,8%	42,2%
Städteregion Aachen	2.116	57,9%	42,1%
Kreis Düren	868	57,7%	42,3%
Kreis Heinsberg	1.402	57,6%	42,4%
außerrheinischer Träger	1.511	57,0%	43,0%
<b>LVR-Gesamt</b>	<b>34.978</b>	<b>58,8%</b>	<b>41,2%</b>

## 2.2.5 Angebotsstruktur der Werkstätten im Rheinland

Im Rheinland unterhielten die 44 Werkstattträger 2021 insgesamt 213 Betriebsstätten mit einem flächendeckenden Angebot an Arbeitsplätzen für Menschen mit wesentlicher Behinderung. Die Karte in Abbildung 7 stellt die Verteilung der Betriebsstätten im Rheinland dar. Angezeigt wird jeweils die Gesamtzahl der Betriebsstätten sowie die Zahl der Betriebsstätten für Menschen mit einer geistigen/körperlichen Behinderung sowie für Menschen mit psychischer Behinderung.

In Bezug auf die regionale Versorgungsstruktur ist dabei auf Folgendes hinzuweisen: Den Werkstätten sind verbindliche Einzugsbereiche zugeordnet, die sich an der Erreichbarkeit der WfbM orientieren. Einzugsbereiche können dabei in Randgebieten von Städten und Kreisen auch in angrenzende Regionen hineinreichen.

ABBILDUNG 7: ANGEBOTSSTRUKTUR DER WFBM IM RHEINLAND NACH ANERKANNTEN BETRIEBSSTÄTTEN (BS)  
 INSGESAMT/ ANERKANNTE BS FÜR MENSCHEN MIT EINER GEISTIGEN ODER KÖRPERLICHEN BEHINDERUNG/ ANERKANNTE BS FÜR MEN-  
 SCHEN MIT EINER PSYCHISCHEN BEHINDERUNG, STAND: DEZEMBER 2021



32 der 44 Werkstattträger bieten spezifische, räumlich selbstständige Beschäftigungsangebote für Menschen mit psychischer Behinderung an. Zehn von ihnen halten ausschließlich Beschäftigungsmöglichkeiten für diese Zielgruppe vor.

Tabelle 14 listet die Werkstatt-Träger pro Region mit ihren anerkannten Betriebsstätten (nach der primären Behinderungsform) auf.

TABELLE 14: ANGEBOTSSTRUKTUR DER WfBM IM RHEINLAND NACH ANERKANNTEN BETRIEBSSTÄTTEN (BS) 2021

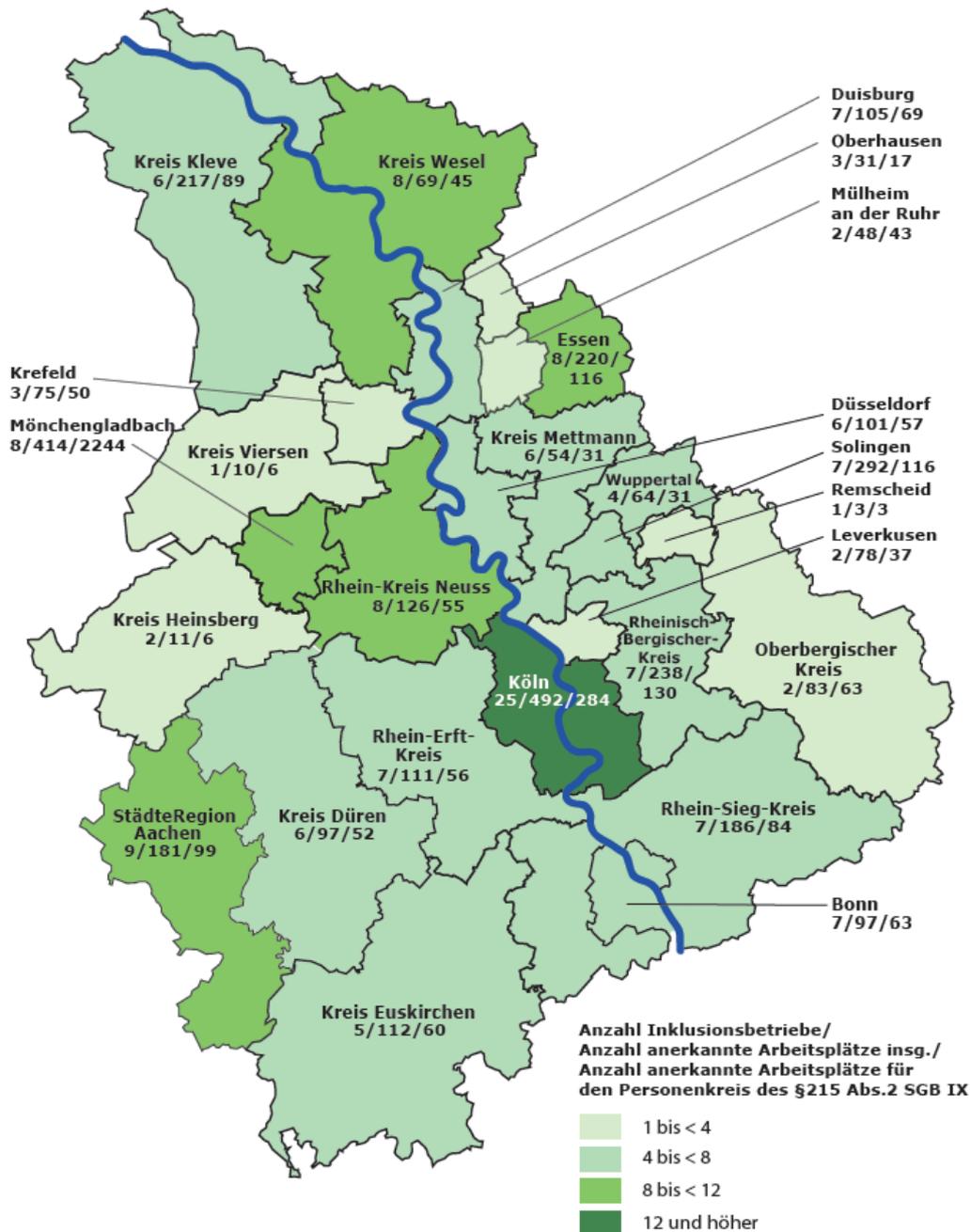
Stadt/Kreis	Werkstattträger	Anzahl BS gb/kb	Anzahl BS pb
<b>Düsseldorf</b>	Werkstatt für angepasste Arbeit GmbH	5	2
<b>Duisburg</b>	Duisburger Werkstatt für Menschen mit Behinderung gGmbH	5	3
	Caritas Wohn- und Werkstätten Niederrhein gGmbH	1	1
<b>Essen</b>	Gesellschaft für soziale Dienstleistungen Essen mbH	5	4
	Franz Sales Werkstätten Essen GmbH	6	1
<b>Krefeld</b>	Heilpädagogisches Zentrum Krefeld - Kreis Viersen gGmbH	2	1
<b>Leverkusen</b>	Lebenshilfe - Werkstätten Leverkusen Rhein / Berg GmbH	2	
	Papierservice Britanniahütte gemeinnützige GmbH		1
<b>Mönchengladbach</b>	Ev. Stiftung Hephata Werkstätten gGmbH	6	2
<b>Mülheim/Ruhr</b>	Theodor Fliedner Einrichtungen	5	1
<b>Oberhausen</b>	Lebenshilfe Werkstätten Oberhausen gGmbH	3	2
<b>Remscheid</b>	Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung OV Remscheid e.V.	2	1
<b>Solingen</b>	Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung OV Solingen e.V.	4	1
<b>Wuppertal</b>	Lebenshilfe Werkstätten Wuppertal gem. GmbH	2	
	Troxler-Haus GmbH	3	
	proviel GmbH		2
<b>Kreis Mettmann</b>	WfB Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH	6	2
	Ev. Stiftung Hephata Werkstätten gGmbH	1	
<b>Rhein-Kreis Neuss</b>	VARIUS Werkstätten	5	1
	GWN Gemeinnützige Werkstätten Neuss GmbH	3	2
<b>Kreis Viersen</b>	Heilpädagogisches Zentrum Krefeld - Kreis Viersen gGmbH	3	3
<b>Kreis Kleve</b>	Haus Freudenberg GmbH	6	2
	Lebenshilfe Werkstätten Unterer Niederrhein GmbH	1	
<b>Kreis Wesel</b>	Caritas Wohn- und Werkstätten Niederrhein gGmbH	4	1
	Albert-Schweitzer-Einrichtungen für Behinderte gGmbH	4	1
	Lebenshilfe Werkstätten Unterer Niederrhein GmbH	4	
	Spix e. V.		5
<b>Bonn</b>	Bonner Werkstätten Lebenshilfe Bonn gGmbH	2	
	GVP Gemeinnützige Werkstätten Bonn GmbH		3
<b>Köln</b>	Alexianer Werkstätten GmbH		7
	Caritas Werkstätten Köln (Geschäftsfeld Caritas Wertarbeit)	5	3
	Gemeinnützige Werkstätten Köln	4	1
	SBK gGmbH Werkstätten	2	
<b>Rhein-Erft-Kreis</b>	Reha-Betriebe Erftland GmbH	2	
	WIR gGmbH		2
<b>Kreis Euskirchen</b>	NEW Nordeifelwerkstätten gGmbH	2	3
<b>Oberbergischer Kreis</b>	Behinderten Werkstätten Oberberg GmbH	4	
	Werkstatt Lebenshilfe Bergisches Land GmbH	1	
	RAPS Marienheide		4
<b>Rheinisch-Bergischer Kreis</b>	Werkstatt Lebenshilfe Bergisches Land GmbH	3	
	Gemeinnützige Werkstätten Köln	1	
	Lebenshilfe - Werkstätten Leverkusen Rhein / Berg gGmbH	1	
	Papierservice Britanniahütte gemeinnützige GmbH		1
<b>Rhein-Sieg-Kreis</b>	Bonner Werkstätten Lebenshilfe Bonn gGmbH	2	
	Rhein Sieg Werkstätten der Lebenshilfe gGmbH	5	1
	Lebensgemeinschaft Eichhof gGmbH	1	
<b>Städtereion Aachen</b>	Lebenshilfe Aachen Werkstätten & Service GmbH	2	
	Prodia Kolping WfBM gmbH		2
	Caritas-Behindertenwerk GmbH	6	2
<b>Kreis Düren</b>	Rurtalwerkstätten Lebenshilfe Düren gemeinnützige GmbH	4	2
<b>Kreis Heinsberg</b>	Lebenshilfe Heinsberg e.V.	3	
	ViaNobis Profil		3
	DeinWerk gGmbH		2
<b>LVR-Gesamt</b>		<b>138</b>	<b>75</b>

## 2.3 Inklusionsbetriebe

Im Dezember 2021 liegt die Zahl der anerkannten Inklusionsbetriebe im Rheinland bei insgesamt 155. Seit Ende 2001 sind dort 3.529 Arbeitsplätze entstanden, davon 1.897 Arbeitsplätze für Beschäftigte, die zur besonderen Zielgruppe der Inklusionsbetriebe gehören.

ABBILDUNG 8: STANDORTE DER INKLUSIONSBETRIEBE IN DEN LVR-MITGLIEDSKÖRPERSCHAFTEN

**ANZAHL INKLUSIONSBETRIEBE / ANZAHL ANERKANNTE ARBEITSPLÄTZE INSGESAMT / ANZAHL ANERKANNTE ARBEITSPLÄTZE FÜR DEN PERSONENKREIS DES PARAGRAPHEN 215 ABS. 2 SGB IX (STAND DER DATEN: DEZEMBER 2021)**



In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

## Vorlage Nr. 15/1705

öffentlich

**Datum:** 21.08.2023  
**Dienststelle:** Stabsstelle 70.10  
**Bearbeitung:** Martina Krause, Petra Kramer

<b>Sozialausschuss</b>	<b>05.09.2023</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>07.09.2023</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>27.09.2023</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>29.09.2023</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen</b>	<b>10.11.2023</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Zentrale Ergebnisse des BAGüS-Benchmarking-Berichts 2023**

### Kenntnisnahme:

Die zentralen Ergebnisse des BAGüS-Benchmarking-Berichts 2023 (Berichtsjahr 2021) werden gemäß Vorlage Nr. 15/1705 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

## Worum geht es hier?\*

### In leichter Sprache:

Der LVR ist ein Amt im Rheinland.

Das Amt bezahlt Unterstützung zum Wohnen und im Alltag.

Er bezahlt auch Hilfen zur Arbeit für Menschen mit Behinderungen.

Jedes Jahr berichtet der LVR

mit anderen Ämtern in Deutschland über diese Hilfen.

In diesem Jahr gibt es den zweiten Bericht nach der Einführung des neuen Gesetzes Bundesteilhabegesetz.

Das steht in dem neuen Bericht:

In Deutschland lebt mehr als die Hälfte der Menschen mit Behinderung in der eigenen Wohnung.

Immer mehr Menschen erhalten ihre Unterstützung in der eigenen Wohnung.

Die Zahl der Menschen, die in einem Wohnheim leben, wird kleiner.



Im Rheinland leben besonders viele Menschen mit Behinderung mit Unterstützung in der eigenen Wohnung.

Menschen mit Lern-Schwierigkeiten

leben oft noch in einem Heim.

Der LVR tut viel dafür,

dass auch Menschen mit Lern-Schwierigkeiten in der eigenen Wohnung leben können.

Viele Menschen mit Behinderungen

arbeiten in einer Werkstatt für behinderte Menschen.

In 2021 ist diese Zahl aber fast gleichgeblieben.

Das kann auch an der Corona-Pandemie liegen.



In den Heimen und in den Werkstätten gibt es

immer mehr ältere Menschen mit Behinderungen.

Der Bericht sagt auch,

wie viel Geld diese Hilfen für Menschen mit Behinderungen kosten.

Für die Unterstützung beim Wohnen, im Alltag und in der Werkstatt werden in Deutschland viele Milliarden Euro ausgegeben:  
Fast 18 Milliarden Euro im Jahr – das ist eine Zahl mit 9 Nullen.

Damit wird Hilfe für rund 800-Tausend Menschen bezahlt.  
Unterstützung im Alltag oder bei der Arbeit.  
Das sind etwas mehr Menschen,  
als in der Stadt Frankfurt am Main leben.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?  
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:  
0221-809-6153



\*Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

## Zusammenfassung

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe (BAGüS) führt in Zusammenarbeit mit der Hamburger Firma con\_sens GmbH jährlich ein Benchmarking im Bereich der Eingliederungshilfe durch. Seit 2018 konzentriert sich dieser Vergleich auf die Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderung. Der Bericht zum Berichtsjahr 2021 ist der zweite nach Inkrafttreten des dritten Teils des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2020. Wesentlich sind hier die Trennung der Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen und die Einführung des Assistenzbegriffs im Rahmen der neuen Leistungssystematik in der sozialen Teilhabe, der sich nicht mehr auf den Wohnbezug der Unterstützungsleistung begrenzt.

Der Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe zum Berichtsjahr 2021 steht unter <https://www.bagues.de/de/veroeffentlichungen/kennzahlenvergleiche/> als pdf-Datei zum Download zur Verfügung.

Diese Vorlage informiert über die zentralen Ergebnisse des Berichtes 2023 zum Berichtsjahr 2021:

- 454.504 erwachsene Menschen mit Behinderungen erhielten 2021 eine Assistenz- bzw. Unterstützungsleistung im Rahmen der Eingliederungshilfe – entweder in einer besonderen Wohnform, der eigenen Wohnung oder in einer Pflegefamilie. Ihre Zahl steigt bundesweit um 5,9 Prozent oder absolut 25.444 Personen gegenüber dem Vorjahr. Im Rheinland steigt die Zahl der Menschen mit Assistenzleistung sowie Leistungen in Pflegefamilien für Erwachsene um 3,5 Prozent auf knapp 64.900. Sowohl bundesweit als auch beim LVR geht der Fallzahlenanstieg ausschließlich auf Unterstützungsleistungen außerhalb besonderer Wohnformen zurück.
- Bundesweit lebten 57,2 Prozent der Personen mit Leistungen zum Wohnen selbstständig mit ambulanter Unterstützung in der eigenen Häuslichkeit; das sind 2,6 Prozentpunkte mehr als im Vorjahr. Im Rheinland liegt der Anteil der Menschen mit Unterstützung in der eigenen Häuslichkeit mit 68,6 Prozent mehr als zehn Punkte über dem Bundesdurchschnitt. Wie in der Vergangenheit nimmt der LVR im bundesweiten Vergleich hinter den Stadtstaaten Berlin und Hamburg bei der Ambulantisierung den dritten Platz ein.
- 194.565 Menschen lebten bundesweit in einer besonderen Wohnform - ein geringfügiger Rückgang von 0,2 Prozent. Auch im Rheinland setzt sich der Fallzahlrückgang in den besonderen Wohnformen fort (minus 1,1 Prozent auf 20.350 Personen).
- 2021 finanzierten die Eingliederungshilfeträger die Fachleistung in den besonderen Wohnformen mit rund 8,3 Milliarden Euro. Das sind 330 Millionen Euro mehr als in 2020 (plus 4,1 Prozent).
- Die durchschnittlichen Eingliederungshilfe-Fallkosten in den besonderen Wohnformen steigen bundesweit um 3,7 Prozent auf 42.718 Euro im Jahr. Beim LVR belaufen sich die Kosten pro Fall und Jahr auf 52.409 Euro (plus 2,5 Prozent gegenüber Vorjahr).
- 256.785 Menschen mit Behinderung erhielten 2021 Assistenz in der eigenen Häuslichkeit (außerhalb besonderer Wohnformen). Verglichen mit dem Wert aus dem Kennzahlenvergleich 2020 ist das ein Zuwachs von 11,2 Prozent. Allerdings ist dies zu einem großen Teil (rund 5 Prozentpunkte) auf die Ausweitung der Definition im Zusammenhang mit dem Assistenzbegriff nach dem BTHG zurückzuführen. Durch die Ablösung der bisherigen Leistungskategorie „ambulant betreutes Woh-

nen“ durch die umfassendere „Assistenz außerhalb besonderer Wohnformen“ werden jetzt zusätzliche Unterstützungsleistungen und Leistungsberechtigte im Kennzahlenvergleich erfasst. Da diese Personen in der Regel auch vorher bereits EGH-Leistungen erhalten haben (in NRW häufig durch den örtlichen Träger), handelt es sich dabei jedoch nicht um einen materiellen Zuwachs im Leistungsgeschehen. Beim LVR erhielten 44.357 Menschen ambulante Assistenzleistung außerhalb besonderer Wohnformen – ein Zuwachs um 2.418 Personen oder 5,8 Prozent. Auch hier schlägt sich der erweiterte Assistenzbegriff nieder.

- 2021 gaben die EGH-Träger rund 3 Milliarden Euro für Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen aus, etwa 450 Millionen Euro mehr als im Vorjahr (plus 17,3 Prozent). Diese hohe Steigerung liegt insbesondere auch an der definitionsbedingten Zunahme der Personen mit Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen, wozu auch Personen mit hohem Assistenzbedarf (bis zu 24-Stunden-Unterstützung) gehören.
- Die Kosten für die Assistenz außerhalb besonderer Wohnformen steigen im bundesweiten Durchschnitt auf 12.193 Euro pro Fall und Jahr – ein Anstieg um 4 Prozent gegenüber dem Vorjahr (bei Vergleich von 16 gleichen Trägern). Auch hier sind die Veränderungen in Bezug auf die erfassten Leistungen zu beachten. Mit 11.711 Euro liegen die Fallkosten im LVR-Gebiet unter dem Bundesschnitt.
- 276.204 Personen waren Ende 2021 in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt; weitere 39.208 Menschen erhielten Leistungen in einer Tagesförderstätte. Während die Zahl der Leistungsberechtigten in Tagesförderstätten im Vergleich zum Vorjahr um 2,4 Prozent anstieg, ging die Zahl der Werkstatt-Beschäftigten zum zweiten Mal in Folge geringfügig zurück (um 0,3 Prozent oder 916 Personen). Im LVR-Gebiet stagniert die Zahl der Werkstatt-Beschäftigten im Arbeitsbereich bei knapp 35.000 (34.978 LB, ein Zuwachs um 91 Personen).
- Die Ausgaben aller Eingliederungshilfeträger für Werkstatt-Leistungen beliefen sich 2021 auf insgesamt 5,05 Milliarden Euro, ein Anstieg von 2,5 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Die durchschnittlichen Fallkosten in der Werkstatt lagen bundesweit bei 18.287 Euro im Jahr, ein Anstieg von 2,9 Prozent im Vergleich zu 2020. (Beim LVR: 19.799 Euro, ein Plus von 3,8 Prozent im Vergleich zu 2020).
- Die Ausgaben für Tagesförderstätten lagen 2021 bei 1,1 Milliarden Euro – ein Plus von 7,3 Prozent (Fallkosten im Bundesschnitt: 28.408 Euro). Tagesförderstätten gibt es in NRW nicht, da hier die Werkstätten auch für stark eingeschränkte Menschen mit Behinderung offen sind.
- Bundesweit nutzten 2.472 Menschen mit Behinderungen das mit dem BTHG neu eingeführte gesetzliche Budget für Arbeit, 175 davon beim LVR.
- Gleichzeitig erhielten Ende 2021 2.744 Menschen mit Behinderung eine Förderung nach länderspezifischen Programmen. Im Rheinland waren es 108.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Nr. 4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/1705: Zentrale Ergebnisse des BAGüS-Kennzahlenvergleichs Eingliederungshilfe 2023**

### **Die Inhalte im Überblick:**

1. Der Kennzahlen-Vergleich und die neue BTHG-Leistungssystematik
2. Zentrale Ergebnisse Soziale Teilhabe
  - 2.1. Gesamtdarstellung Assistenz und Unterstützung in Pflegefamilien für Erwachsene: Leistungsberechtigte, Dichte, Ambulantisierung und Aufwand
  - 2.2. Assistenz in besonderen Wohnformen
  - 2.3. Assistenz außerhalb besonderer Wohnformen
3. Zentrale Ergebnisse Teilhabe an Arbeit
  - 3.1. Teilhabe an Arbeit in Werkstätten für behinderte Menschen
  - 3.2. Budget für Arbeit und Andere Leistungsanbieter

Anhang: Datentabellen Fallzahlen nach Trägern

### **1. Der Kennzahlen-Vergleich und die neue BTHG-Leistungssystematik**

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe (BAGüS) ist der Zusammenschluss aller 23 überörtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe in der Bundesrepublik Deutschland. Seit 1998 führen die BAGüS-Mitglieder in Zusammenarbeit mit der Firma con\_sens (Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH, Hamburg) ein Benchmarking im Bereich der Eingliederungshilfe durch.

Dieser Kennzahlenvergleich liefert nach Einschätzung des LVR-Dezernates Soziales eine gute Übersicht über bundesweite Trends und Entwicklungen auf aggregierter Grundlage. Unterschiede bei Datenlage, Umsetzungspraxis, Aufgabenzuordnungen, Haushaltssystematik und Verfahren erschweren jedoch Einzelvergleiche im Detail. Nicht alle überörtlichen Träger können die Daten in der gewünschten Differenzierung liefern. Dies gilt aufgrund der erforderlichen BTHG-Umstellungen auch noch für das Berichtsjahr 2021, auch wenn die Datenlage insgesamt deutlich verbessert ist im Vergleich zum Vorjahr.

Unter [www.bagues.de](http://www.bagues.de) > Veröffentlichungen > Kennzahlenvergleiche steht der Bericht 2023 als pdf-Datei zum Download zur Verfügung. Alle Fraktionen und Gruppen der Landtagsversammlung haben drei Druckexemplare des BAGüS-Kennzahlenvergleichs Eingliederungshilfe 2023, Berichtsjahr 2021, erhalten.

Diese Vorlage informiert über die zentralen Ergebnisse des Berichts 2023. Er enthält Daten über die Eingliederungshilfe-Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen in den Handlungsfeldern Soziale Teilhabe und Teilhabe an Arbeit. Die Vorlage stellt zudem die bundesweite Entwicklung in der Eingliederungshilfe den Trends und Daten für den LVR gegenüber.

### **Assistenzleistungen lösen bisherige Wohnhilfen ab**

Der vorliegende Bericht bildet die Leistungen entsprechend der neuen gesetzlichen Leistungssystematik ab. Anstelle der bisherigen ambulanten und stationären Wohnleistungen wird nun zwischen Assistenzleistungen innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen unterschieden. Damit sind auch weiterhin Aussagen zur sogenannten Ambulantisierung

möglich – das heißt die Frage nach dem Anteil der Menschen mit Behinderung, die außerhalb besonderer Wohnformen allein oder mit anderen in einer eigenen Wohnung leben. Hier fließt auch die Unterstützungsleistung in Pflegefamilien für erwachsene Menschen mit Behinderung ein, auch wenn Pflegefamilien rein gesetzessystematisch keine Assistenzleistungen sind.

Mit der Einführung der neuen Leistungsbegrifflichkeit Assistenz entfällt die bisherige Eingrenzung auf Leistungen mit Wohnbezug im ambulanten Bereich (BeWo). Der Kennzahlenvergleich 2022 (Berichtsjahr 2020) arbeitete im Übergang zum BTHG einmalig noch mit der alten Leistungskategorie BeWo. Im jetzt vorliegenden Bericht 2023 für das Berichtsjahr 2021 erfolgt nun die Datenerhebung auf Basis des weiter gefassten Assistenzbegriffs nach dem BTHG. Dies führt im aktuellen Kennzahlenvergleich zu einem Anstieg der ausgewiesenen Fallzahlen für Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen. Allerdings ist dieser Zuwachs zu einem großen Teil (5 Prozentpunkte bei einem Zuwachs von insgesamt 11,2 Prozent) auf die Ausweitung der Definition im Zusammenhang mit dem Assistenzbegriff nach dem BTHG zurückzuführen und nicht auf einen materiellen Fallzahlenanstieg in der Eingliederungshilfe. Durch die Ablösung der bisherigen Leistungskategorie „ambulant betreutes Wohnen“ durch die umfassendere „Assistenz außerhalb besonderer Wohnformen“ werden zusätzliche Unterstützungsleistungen und Leistungsberechtigte im Kennzahlenvergleich erfasst. Diese Personen haben jedoch in der Regel auch vorher bereits EGH-Leistungen erhalten, in NRW häufig durch den örtlichen Träger. Insofern handelt es sich um eine umfassendere Darstellung der Unterstützungsleistungen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Kennzahlenvergleich, weniger um einen materiellen Aufwuchs im Leistungsgeschehen.

Im neuen SGB IX werden die Tagesförderstätten nicht mehr den Leistungen zur Beschäftigung, sondern der Sozialen Teilhabe zugeordnet (als Teil der mit dem Paragraphen 81 SGB IX neu eingeführten „Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten“). Unter diese Leistungen fallen zudem auch Angebote der (externen) Tagesstruktur, die bisher im stationären Wohnen enthalten waren.

Mit der Vorlage Nr. 15/1719 legt die Verwaltung ergänzend einen regionalisierten Datenbericht zu den Leistungen der Eingliederungshilfe in den Mitgliedskörperschaften des LVR vor, der sich ebenfalls auf Daten zum Stichtag 31.12.2021 bezieht.

## **2. Zentrale Ergebnisse Soziale Teilhabe**

Neben den oben dargestellten Assistenzleistungen sowie den Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie finden außerdem folgende Leistungen zur Sozialen Teilhabe Berücksichtigung im Kennzahlenvergleich:

- Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (bisher teilweise als Tagesstruktur Bestandteil der Leistungen zum stationären Wohnen)
- Besuchsbeihilfen (bisher ebenfalls Bestandteil der Leistungen zum stationären Wohnen)
- Leistungen zu den Kosten für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze (neue Fachleistung nach Paragraph 113, Absatz 5 SGB IX; die sogenannte „Existenzsicherung II“)

- Verwaltungspauschalen zur Kompensation des BTHG-Mehraufwands bei den Leistungserbringern.

Dabei sind die Ausgaben für Besuchsbeihilfen, Leistungen für Wohnraum und BTHG-Verwaltungspauschalen als Teil der Fachleistungskosten in besonderen Wohnformen berücksichtigt.

## 2.1. Gesamtdarstellung Assistenz und Unterstützung in Pflegefamilien für Erwachsene: Leistungsberechtigte, Dichte, Ambulantisierung und Aufwand

Die Zahl der Menschen mit Behinderungen, die eine Assistenzleistung zur Sozialen Teilhabe oder eine Unterstützungsleistung in einer Pflegefamilie für Erwachsene erhalten, wächst 2021 bundesweit deutlich um 5,9 Prozent auf insgesamt 454.504 Personen. Das sind 25.444 Leistungsberechtigte mehr als 2020, die EGH-Unterstützung beim Wohnen und im Alltag innerhalb oder außerhalb besonderer Wohnformen erhalten.

Der Zuwachs findet dabei ausschließlich bei Leistungen in der eigenen Häuslichkeit, also außerhalb besonderer Wohnformen, statt. Die Zahl der Menschen mit Assistenz im ambulanten Setting steigt um 11,2 Prozent auf 256.785 Leistungsberechtigte. Die Zahl der Menschen in Pflegefamilien für Erwachsene sinkt hingegen bundesweit geringfügig (auf 3.154 Personen) ebenso wie die der Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen (um 0,2 Prozent auf 194.565).

Abbildung 1: volljährige Leistungsberechtigte mit Assistenzleistungen und in Pflegefamilien

LB mit Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen (bis 2019 stationäres Wohnen), außerhalb besonderer Wohnformen (bis 2020 ehem. ambulant betreutes Wohnen) sowie LB mit Leistungen in Pflegefamilien				Entwicklung 2020 – 2021		Ø jährl. Veränd. seit 2019
	2019	2020	2021	absolut	%	
Besondere Wohnformen	199.953	194.883	194.565	-318	-0,2%	-1,4%
Außerhalb besonderer Wohnformen	214.496	231.001	256.785	25.784	11,2%	9,4%
Pflegefamilien	3.029	3.176	3.154	-22	-0,7%	2,0%
LB mit Assistenz bzw. Unterstützungsleistungen insg.	417.478	429.060	454.504	25.444	5,9%	4,3%

©2022 BAGüS/con\_sens

Fast die Hälfte des Zuwachses von 11,2 Prozent bei den ambulanten Assistenzleistungen geht auf die erweiterte Definition von Assistenzleistungen zurück, die nicht länger auf einen Wohnbezug der Leistung beschränkt ist.

### Fallzahl-Entwicklung beim LVR

Die Zahl der Leistungsberechtigten mit Assistenzleistung außerhalb besonderer Wohnformen im Rheinland ist in 2021 um 5,8 Prozent (oder 2.418 Personen) auf insgesamt 44.357 gestiegen, verglichen mit der bisherigen Zahl der Leistungsberechtigten mit Be-Wo-Leistung – also etwa nur halb so deutlich wie im Bundesschnitt. Auch beim LVR ist über die Hälfte des Zuwachses auf die erweiterte Definition zurückzuführen.

Die Zahl der Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen ist beim LVR schon seit 2015 rückläufig. Diese Tendenz setzt sich fort. In 2021 sank die Zahl der Menschen in besonderen Wohnformen um 223 Personen (oder -1,1 Prozent) auf insgesamt 20.350.

Die Zahl der in Pflegefamilien betreuten erwachsenen Leistungsberechtigten bleibt mit 174 weitgehend unverändert. Insgesamt wuchs damit die Gesamtzahl der Menschen mit Assistenzleistung bzw. Unterstützung in Pflegefamilien im Rheinland 2021 um 2.193 Personen oder 3,5 Prozent auf insgesamt 64.881.

Die Fallzahlentwicklungen bei den einzelnen Trägern zeigen Tabelle 1 und 2 im Anhang.

### **Leistungsberechtigte im Verhältnis zur Einwohnerzahl (Dichte)**

Bundesweit erhalten durchschnittlich 6,7 von 1.000 volljährigen Einwohner\*innen eine Assistenz (inkl. Leistung in Pflegefamilien für Erwachsene) im Rahmen der Sozialen Teilhabe. Das ist ein Anstieg um 0,5 Dichtepunkte im Vergleich zum Vorjahr. Die Spanne reicht von 3,5 pro 1.000 Einwohner\*innen in Niederbayern bis zu 10,5 in Hamburg.

Im Rheinland erhalten 8,1 von 1.000 volljährigen Einwohner\*innen eine solche Assistenz- bzw. Unterstützungsleistung für Menschen mit Behinderungen, beim LWL sind es 9,0.

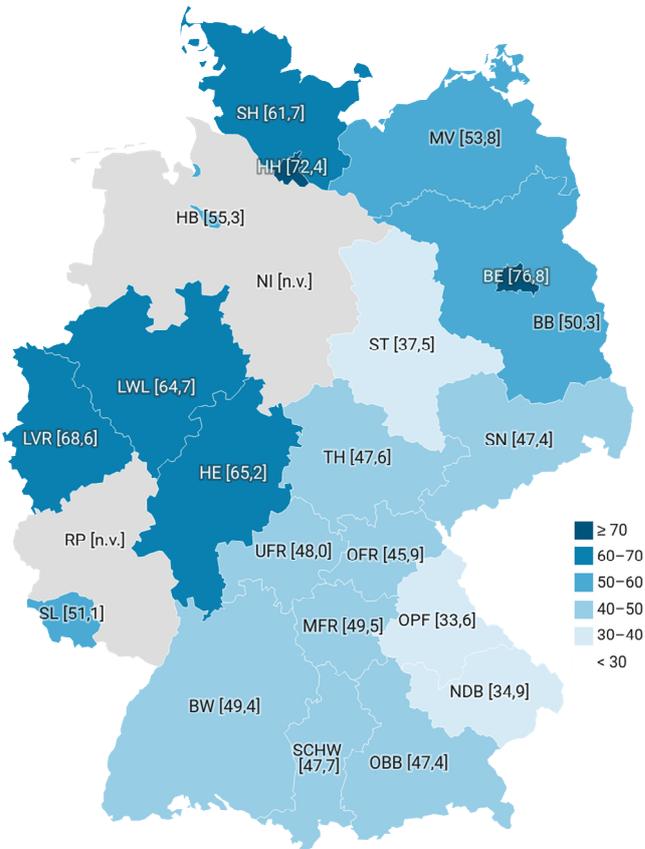
### **Ambulantisierung der Leistungen**

Die Ambulantisierungsquote liegt bundesweit bei 57,2 Prozent (2019: 54,4 Prozent). Im regionalen Vergleich gibt es deutliche Unterschiede, wie Abbildung 2 zeigt.

Im Rheinland leben mit 68,6 Prozent mehr als zwei Drittel der leistungsberechtigten Menschen mit ambulanten Unterstützungsleistungen in der eigenen Häuslichkeit. Damit erreicht der LVR wie in den Vorjahren den dritthöchsten Wert im Bundesgebiet, hinter den Stadtstaaten Berlin und Hamburg, und gefolgt vom Landeswohlfahrtsverband Hessen (65,2 Prozent) und dem LWL (64,7 Prozent).

Abbildung 2: Ambulantisierungsquote 2021<sup>1</sup>**Ambulantisierungsquote 2021**

In Prozent



Quelle: 2022 | BAGÜS/con\_sens • Erstellt mit Datawrapper

**Ambulantisierung nach Behinderungsform**

Der Anteil der Menschen mit Behinderungen, die selbstständig mit ambulanter Unterstützung leben, variiert deutlich je nach Behinderungsform: Während in der Gruppe der Menschen mit seelischer Behinderung bundesweit mehr als drei Viertel der Leistungsberechtigten (76,9 Prozent) ambulant betreut außerhalb besonderer Wohnformen leben, sind es in der Gruppe der geistig oder körperlich behinderten Menschen lediglich etwas mehr als ein Drittel (36,6 Prozent).

Der LVR liegt mit einer Ambulantisierungsquote von 84 Prozent bei Menschen mit seelischer Behinderung und 45 Prozent bei Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung signifikant über dem bundesweiten Schnitt.

**Aufwand und Fallkosten**

Deutschlandweit wurden 2021 rund 8,3 Milliarden Euro für Fachleistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen aufgewendet. Das sind, bei kaum veränderter Personenzahl, etwa 330 Millionen Euro (oder 4,1 Prozent) mehr als 2020.

<sup>1</sup> Die Quote bezeichnet den Anteil der volljährigen Leistungsberechtigten mit Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen an allen Assistenzleistungen innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen (jeweils inklusive Leistungen in Pflegefamilien).

Für Leistungsberechtigte mit Assistenz außerhalb besonderer Wohnformen in der eigenen Häuslichkeit gaben die Träger 2021 rund 3,05 Milliarden Euro aus. Das sind 17 Prozent oder 450 Millionen Euro mehr als 2020 und spiegelt u.a. die deutliche Zunahme der (vom Bericht umfassten) Leistungsberechtigten um 11,2 Prozent. Die Ausgaben für Pflegefamilien haben sich ebenfalls leicht erhöht.

Abbildung 3: Gesamtergebnis Ausgaben: Fachleistungen, Assistenzleistungen und Leistungen in Pflegefamilien<sup>2</sup>

Ausgaben (Mio Euro) für Assistenzleistungen in und außerhalb besonderer Wohnformen (bis 2020 ehem. ambulant betreutes Wohnen) sowie in Pflegefamilien				Entwicklung 2020 – 2021		Ø jährl. Veränd. seit 2019
	2019	2020	2021	absolut	%	
Besondere Wohnformen	nicht verfügbar	7.990	8.320	330	4,1%	
Außerhalb besonderer Wohnformen	2.260	2.600	3.050	450	17,3%	16,2%
Pflegefamilien	39,7	47,0	49,9			

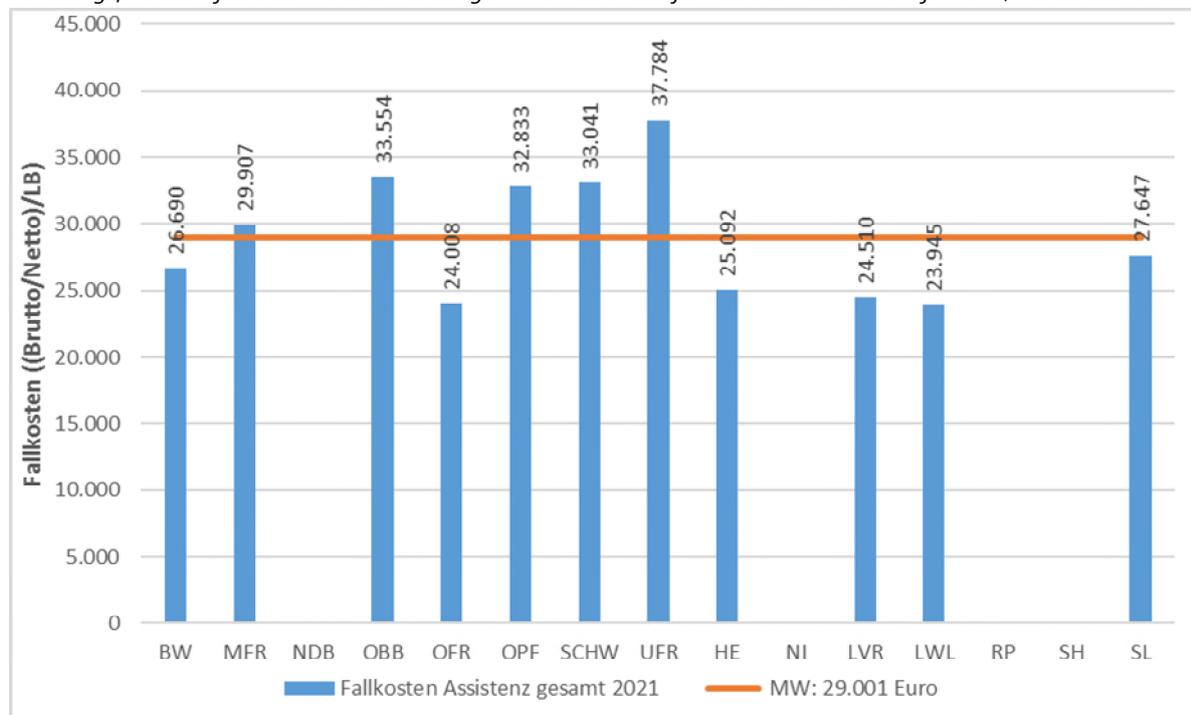
©2022 BAGüS/con\_sens

### Fallkosten Assistenz gesamt

Da ab 2020 die Fallkosten für Assistenz innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen beide nur noch die Fachleistung abdecken (ohne Existenzsicherung), können diese gemeinsam als Fallkosten Assistenz gesamt (ohne Pflegefamilie) dargestellt werden.

Die Grafik enthält die Angaben von 11 westdeutschen Trägern in Flächenländern, zu denen vollständige, definitionsgerechte Angaben vorliegen. Für das Berichtsjahr 2021 konnte infolge der BTHG-Umsetzung eine Reihe von Trägern insbesondere keine Angaben zu Assistenz in der eigenen Häuslichkeit liefern.

Abbildung 4: Gesamtfallkosten Assistenzleistungen innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen (westdeutsche Flächenländer)



Der LVR liegt im Vergleich der westdeutschen Flächenländer bei den Gesamtfallkosten

<sup>2</sup> Für Niedersachsen und Rheinland-Pfalz sind kalkulierte Beträge eingeflossen.

Wohnen unterhalb des Mittelwertes trotz der im Rheinland vergleichsweise hohen Fallkosten in den besonderen Wohnformen. Die hohe Ambulantisierungsquote im Rheinland wirkt sich hier positiv aus.

### **2.3 Leistungen in besonderen Wohnformen**

#### **Altersentwicklung**

Das Durchschnittsalter der Menschen im stationär betreuten Wohnen steigt weiter an. Der Anteil der Leistungsberechtigten, die 50 Jahre und älter sind, liegt 2021 bei 54,1 Prozent. (Beim LVR: 54,9 Prozent).

#### **Behinderungsform**

Fast zwei Drittel der Menschen in den bundesdeutschen Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung sind primär geistig behindert (64,4 Prozent), knapp 30 Prozent haben eine seelische und knapp 6 Prozent eine körperliche Behinderung. Diese Verteilung ist seit Jahren weitgehend unverändert. Im Rheinland gibt es nur geringfügige Abweichungen vom Bundesschnitt.

#### **Geschlechterverteilung**

Im stationären Wohnen sind bundesweit knapp 60 Prozent der Leistungsberechtigten männlich, 40 Prozent weiblich. Dieses Verhältnis ist seit Jahren unverändert und auch die Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern bzw. Regionen sind gering. Personen mit dem Geschlechtsmerkmal „divers“ wurden nicht gemeldet.

#### **Pauschale Leistungen der Pflegeversicherung**

Im Kennzahlenvergleich 2023 wird erstmals dargestellt, wie hoch der Anteil der Leistungsberechtigten mit pauschalen Pflegeleistungen der Pflegeversicherung in den besonderen Wohnformen ist.

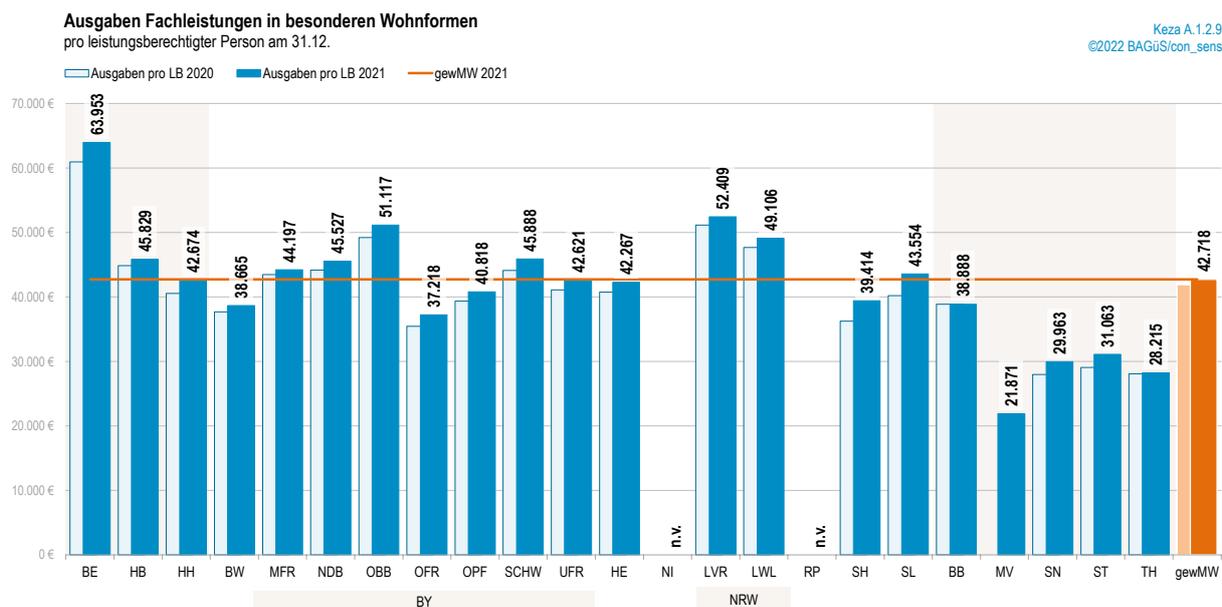
Im Durchschnitt werden für 66,7 Prozent der Menschen in besonderen Wohnformen pauschal Pflegeleistungen nach Paragraph 43a SGB XI erstattet. Die Quote beim LVR liegt mit 74,1 Prozent deutlich über dem Durchschnitt und nimmt den Spitzenwert ein bei den Meldungen der 14 überörtlichen Träger, die diese Kennzahl liefern konnten. Auch dies deutet darauf hin, dass im Rheinland vor allem Menschen mit erhöhtem Betreuungsbedarf in den Wohnheimen verbleiben.

Den niedrigsten Wert liefert Oberbayern mit 52,1 Prozent.

#### **Fallkosten für die Fachleistung in besonderen Wohnformen**

Die Fallkosten für die Assistenz in besonderen Wohnformen steigen in 2021 im Bundesschnitt auf 42.718 Euro. Das sind 1.542 Euro oder 3,7 Prozent mehr als im Vorjahr.

Abbildung 5: Ausgaben für Fachleistungen in besonderen Wohnformen pro Leistungsberechtigter Person



Die Relationen der Fallkosten der einzelnen Träger zueinander sind gegenüber dem Vorjahr kaum verändert. Mit Fallkosten von 52.409 Euro liegt der LVR im Bundesvergleich an zweiter Stelle hinter Berlin. Der Kostenanstieg fiel jedoch mit 2,5 Prozent deutlich geringer aus als im Bundesschnitt. Der Abstand des LVR zu den anderen westdeutschen Flächenländern hat sich in 2021 im Durchschnitt verringert.

In den ostdeutschen Bundesländern sind mit durchschnittlich 30.486 Euro nach wie vor auffallend niedrige Fallkosten zu verzeichnen, auch wenn der Anstieg über dem Bundesschnitt liegt. Unterschiede bei den Fallkosten dürften wesentlich auf das Fachpersonal (Fachkraftquote, Tarife und Qualifikationsanforderungen) sowie den Personalschlüssel zurückzuführen sein. In Metropolregionen existiert zudem das Problem besonders hoher Personalkosten. Als Region mit verdichteten Ballungsräumen hat der LVR wie die Stadtstaaten und vergleichbare westdeutsche Länder tendenziell höhere Fallkosten.

Durch die Ambulantisierung und den steigenden Altersdurchschnitt verändert sich die Bewohnerstruktur in den besonderen Wohnformen zunehmend mit der Tendenz zu höheren Hilfebedarfen und entsprechend höheren Ausgaben. Hinzu kommt die wachsende Gruppe der sogenannten „WfbM-Rentner\*innen“: Wer aus Altersgründen aus der Werkstatt ausscheidet, nimmt oft „heiminterne“ Tagesstruktur in Anspruch, die beim LVR in die Ausgaben für stationäres Wohnen einfließt. Tagesförderstätten gibt es in NRW nicht.

### 2.3 Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen

#### Altersentwicklung

Das Durchschnittsalter der Menschen mit Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen steigt weiter an, bewegt sich aber auf niedrigerem Niveau als in den besonderen Wohnformen. Der Anteil der Leistungsberechtigten über 50 Jahre liegt bundesweit bei 43,3 Prozent (Vorjahr: 42,8 Prozent). Die Werte für das LVR-Gebiet sind entsprechend.

**Behinderungsform**

Die größte Gruppe im selbstständigen Wohnen mit ambulanter Unterstützung stellen die Menschen mit einer seelischen Behinderung (72,5 Prozent), ein gutes Fünftel (22,6 Prozent) hat eine geistige Behinderung, lediglich knapp fünf Prozent haben eine körperliche Beeinträchtigung. Gegenüber dem Vorjahr ist der Anteil der Menschen mit seelischer Behinderung leicht gestiegen, derjenigen mit primär geistiger Behinderung leicht zurückgegangen. Die Verteilung nach Behinderungsformen entspricht im Rheinland weitgehend dem Bundestrend.

**Geschlechterverteilung**

Bei den Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen ist die Geschlechterverteilung ausgewogener als in den besonderen Wohnformen: Im Bundesschnitt sind 48,6 Prozent der Leistungsberechtigten weiblich, 51,4 Prozent männlich. Im Rheinland liegt der Frauenanteil unter den ambulant betreuten Menschen bei 49,2 Prozent, kaum verändert gegenüber dem Vorjahr. Personen mit dem Geschlechtsmerkmal „divers“ wurden nicht gemeldet.

**Fallkosten Assistenz im selbstständigen Wohnen**

Pro leistungsberechtigter Person werden 2021 von den überörtlichen EGH-Trägern im Durchschnitt 12.193 Euro für Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit ausgegeben. Im bundesweiten Mittel sind die Fallkosten um 4 Prozent gestiegen, sofern nur die 16 Träger verglichen werden, zu denen schon in 2020 Werte vorlagen. Beim LVR liegen die Fallkosten bei 11.711 Euro und damit unter dem bundesdeutschen Mittelwert, aber etwa im Schnitt der westdeutschen Flächenländer (11.748 Euro).

Fallkosten für leistungsberechtigte Personen mit Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen (bis 2020 LB im ehem. ambulant betreuten Wohnen)				Entwicklung 2020 – 2021		Veränderung seit 2019
				2019	2020	
BE	19.841	n.v.	20.152			0,8%
HB	15.167	14.929	15.237	309	2,1%	0,2%
HH	13.657	16.846	15.197	-1.649	-9,8%	5,5%
BW	11.910	12.982	14.003	1.021	7,9%	8,4%
MFR	13.893	14.538	16.237	1.699	11,7%	8,1%
NDB	11.654	13.096	13.381	285	2,2%	7,2%
OBB	13.708	14.719	14.964	245	1,7%	4,5%
OFR	8.172	8.782	8.252	-529	-6,0%	0,5%
OPF	n.v.	17.677	17.992	314	1,8%	
SCHW	12.895	13.365	12.527	-838	-6,3%	-1,4%
UFR	n.v.	n.v.	n.v.			
HE	10.488	11.111	11.600	490	4,4%	5,2%
NI	8.401	n.v.	n.v.			
LVR	10.585	10.877	11.711	834	7,7%	5,2%
LWL	8.586	9.853	9.987	134	1,4%	7,8%
RP	n.v.	n.v.	n.v.			
SH	8.551	9.864	10.042	178	1,8%	8,4%
SL	11.191	11.279	11.789	510	4,5%	2,6%
BB	8.275	n.v.	9.285			5,9%
MV	4.705	n.v.	8.087			31,1%
SN	6.814	6.986	8.617	1.631	23,3%	12,5%
ST	5.313	6.264	6.478	214	3,4%	10,4%
TH	6.203	n.v.	9.969			26,8%
<b>gewMW</b>	<b>10.531</b>	<b>11.267</b>	<b>12.193</b>	<b>926</b>	<b>8,2%</b>	<b>7,6%</b>

©2021 BAGüS/con\_sens Tab Fallkosten A.1.3.9.1

### 3. Zentrale Ergebnisse Teilhabe an Arbeit

Der BAGüS-Kennzahlenvergleich enthält Daten und Informationen zu den Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), dem in 2018 neu eingeführten Budget für Arbeit sowie dem im Aufbau befindlichen neuen Angebot der „Anderen Leistungsanbieter“. Die Tagesförderstätten, die in anderen Bundesländern der Beschäftigung von „nicht werkstattfähigen“ Menschen mit Behinderung dienen, gibt es in NRW nicht, da hier die Werkstätten auch für Menschen mit besonders hohem Unterstützungsbedarf offenstehen. Tagesförderstätten sind gesetzessystematisch der Sozialen Teilhabe zugeordnet. Da die Leistungsberechtigten, die in anderen Bundesländern die Tagesförderstätte besuchen, in NRW häufig Leistungen zur Teilhabe an Arbeit in der WfbM erhalten, werden die Tagesförderstätten dennoch hier zur besseren Vergleichbarkeit von Fallzahlen und –kosten der Werkstätten herangezogen.

### 3.1 Teilhabe an Arbeit in Werkstätten für behinderte Menschen

#### Fallzahlentwicklung und Dichte

Die Zahl der Menschen mit Behinderung, die im Arbeitsbereich einer Werkstatt beschäftigt sind, ist 2021 zum zweiten Mal in Folge leicht rückläufig. Bundesweit waren 276.204 Personen in einer WfbM beschäftigt – 916 Leistungsberechtigte oder 0,3 Prozent weniger als im Vorjahr. Von 2018 zu 2019 war noch ein minimales Wachstum um 0,7 Prozent verzeichnet worden. 17 der 23 überörtlichen Träger verzeichnen 2021 sinkende Fallzahlen.

Zurückzuführen ist dies nach Einschätzung des Benchmarking-Berichts auf eine je Träger unterschiedliche Kombination von demografischem Wandel, pandemiebedingten Effekten und besonderen Programmen zur Förderung der Übergänge auf den Arbeitsmarkt. Abbildung 7 zeigt die Fallzahlentwicklung bei den einzelnen EGH-Trägern.

Abbildung 7: Fallzahlentwicklung Werkstattbeschäftigung bundesweit

Leistungsberechtigte Personen im Arbeitsbereich der WfbM				Entwicklung 2020 – 2021		durchschn. jährl. Veränderung seit 2019	durchschn. jährl. Veränderung seit 2012
	2019	2020	2021	absolut	%		
BE	8.789	8.367	8.223	-144	-1,7%	-3,3%	0,5%
HB	2.257	2.255	2.253	-2	-0,1%	-0,1%	0,4%
HH	4.473	4.137	3.953	-184	-4,4%	-6,0%	0,1%
BW	28.117	27.668	27.578	-90	-0,3%	-1,0%	0,1%
MFR	4.734	4.714	4.681	-33	-0,7%	-0,6%	0,9%
NDB	3.807	3.608	3.566	-42	-1,2%	-3,2%	0,3%
OBB	8.632	8.707	8.715	8	0,1%	0,5%	1,1%
OFR	3.657	3.634	3.590	-44	-1,2%	-0,9%	0,6%
OPF	3.287	3.265	3.238	-27	-0,8%	-0,7%	0,5%
SCHW	5.480	5.483	5.425	-58	-1,1%	-0,5%	0,9%
UFR	4.051	4.025	4.025	0	0,0%	-0,3%	0,9%
HE	17.665	17.827	17.637	-190	-1,1%	-0,1%	0,9%
NI	28.915	28.992	28.868	-124	-0,4%	-0,1%	0,9%
LVR	34.862	34.887	34.978	91	0,3%	0,2%	1,1%
LWL	37.900	37.892	37.794	-98	-0,3%	-0,1%	1,0%
RP	13.659	13.659	13.995	336	2,5%	1,2%	1,0%
SH	11.212	11.252	11.286	34	0,3%	0,3%	0,9%
SL	3.336	3.459	3.455	-4	-0,1%	1,8%	1,1%
BB	10.253	10.307	10.307	0	0,0%	0,3%	0,9%
MV	8.073	7.966	7.940	-26	-0,3%	-0,8%	0,4%
SN	15.559	15.556	15.480	-76	-0,5%	-0,3%	0,4%
ST	10.615	10.634	10.537	-97	-0,9%	-0,4%	0,1%
TH	9.026	8.826	8.680	-146	-1,7%	-1,9%	-0,4%
<b>insg.</b>	<b>278.359</b>	<b>277.120</b>	<b>276.204</b>	<b>-916</b>	<b>-0,3%</b>	<b>-0,4%</b>	<b>0,7%</b>

©2022 BAGüS/con\_sens

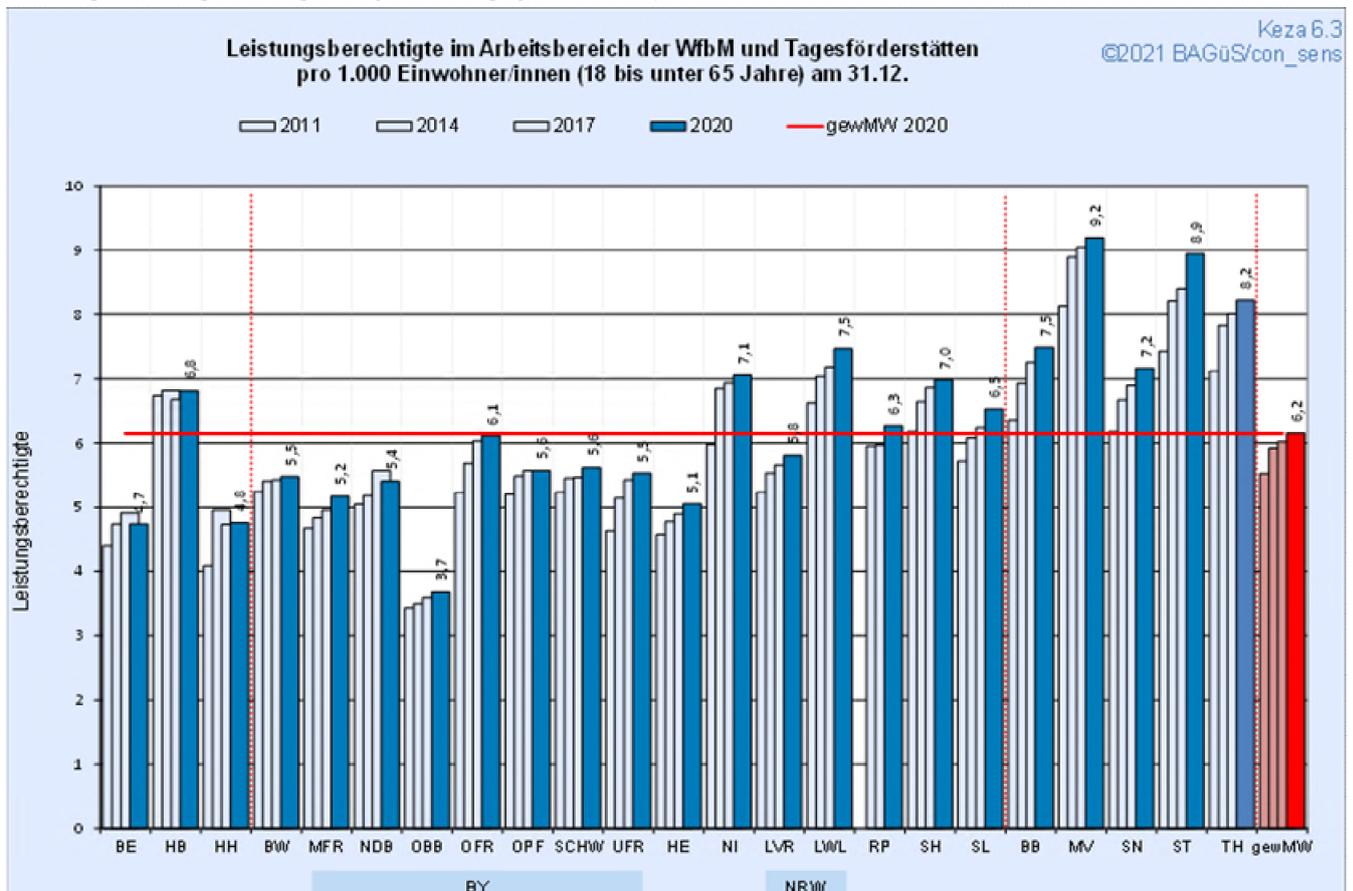
Eine Tagesförderstätte besuchten zum Vergleich in 2021 bundesweit 39.208 Personen, 2,4 Prozent mehr als im Vorjahr. Seit 2012 liegt der durchschnittliche jährliche Zuwachs hier bei 3,6%.

Auch im Rheinland ist die Zahl der Werkstatt-Beschäftigten mit einer Gesamtzahl von 34.978 (plus 0,26 Prozent im Vergleich zu 2020) kaum merklich gestiegen. War die Fallzahl in 2020 noch durch Corona-Effekte geprägt, so haben in 2021 die rheinischen Werkstätten weitgehend den Regelbetrieb wieder aufgenommen. Grundsätzlich nimmt auch beim LVR die Zahl der Abgänge, insbesondere auch durch Renteneintritte, in den letzten Jahren zu, während die Zahl der Neuzugänge vergleichsweise konstant ist. Etliche Beschäftigte sind auch nach Ende der pandemiebedingten Schließungen nicht in die Werkstatt zurückgekehrt und haben zum Beispiel ihren Anspruch auf Erwerbsminderungsrente wahrgenommen.

**Dichtewerte Beschäftigung gesamt:** Bundesweit waren Ende 2021 von 1.000 Einwohner\*innen im erwerbsfähigen Alter insgesamt 6,2 Personen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einer Tagesförderstätte beschäftigt. Dies entspricht dem Wert des Vorjahres. Die Unterschiede zwischen den Bundesländern bzw. Regionen sind wie in den Vorjahren deutlich. Die Dichtewerte schwanken zwischen 9,3 in Mecklenburg-Vorpommern und 3,7 in Oberbayern.

Im Rheinland liegt der Dichtewert – ebenfalls nahezu unverändert - bei 5,9 Werkstatt-Beschäftigten je 1.000 Einwohner\*innen im Alter von 18 bis unter 65 Jahren und wesentlich unterhalb des Dichtewertes des LWL mit 7,5. Der Dichtewert im Rheinland entspricht dem Schnitt der westdeutschen Flächenländer.

Abbildung 8: Leistungsberechtigte in WfbM und Tagesförderstätten pro 1.000 Einwohner/innen (18-65 Jahre)



## Ausgabenentwicklung und Fallkosten

Die Bruttoausgaben aller EGH-Träger für Werkstatt-Leistungen und Tagesförderstätten insgesamt erreichen 2021 einen Wert von rund 6,15 Milliarden Euro. Während die Ausgaben für die Tagesförderstätten um 7,3 Prozent oder 75 Millionen Euro stiegen, erhöhten sich die Gesamtausgaben für Werkstattdienstleistungen um nur 2,5 Prozent oder 125,1 Millionen Euro auf insgesamt 5,05 Milliarden Euro. Im Jahr zuvor, 2020, waren die Ausgaben für Werkstätten nur um 0,2 Prozent gestiegen.

Abbildung 9: Ausgaben im Arbeitsbereich der WfbM

Bruttoausgaben im Arbeitsbereich der WfbM (Mio Euro)	2019	2020	2021	Entwicklung 2020 – 2021		Ø jährl. Veränd. seit 2019
				absolut	%	
<b>WfbM</b>	4.916	4.926	5.051	<b>125,1</b>	<b>2,5%</b>	<b>1,4%</b>

©2022 BAGüS/con\_sens

Der geringe Anstieg im Jahr 2020 war dabei durch Sondereinflüsse geprägt, die in 2021 weitgehend entfallen sind: Aufgrund der pandemiebedingten Schließung von Werkstätten waren in 2020 die Fahrtkosten erheblich gesunken. Nach Rückkehr zum Regelbetrieb steigen die Fahrtkosten in 2021 entsprechend wieder deutlich an.

Zudem führte in 2020 die Herausrechnung der Sachkosten für Mittagsmahlzeiten in Folge der Abtrennung existenzsichernder Leistungen aus der Vergütung zu einem wesentlichen Rückgang der Gesamtkosten.

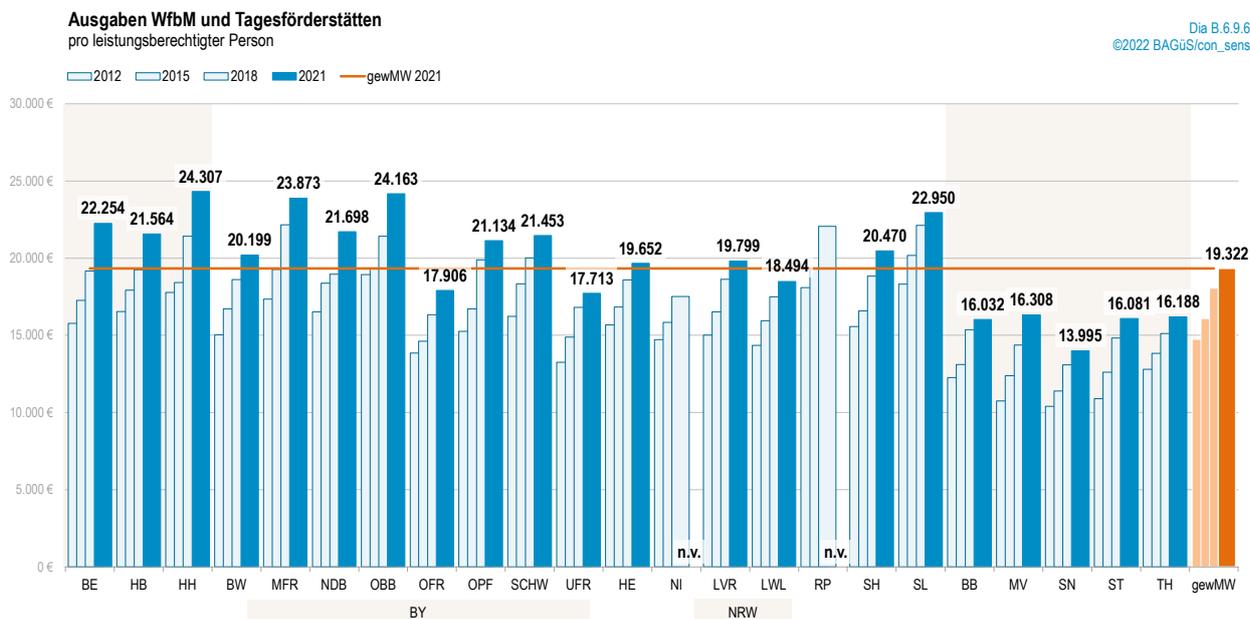
Im Rheinland sind die WfbM-Gesamtkosten von 2020 auf 2021 um rund 27 Millionen Euro oder 4 Prozent gestiegen. Hauptgrund ist auch hier die Zunahme bei den Fahrtkosten. Waren beim LVR in 2020 die Fahrtkosten coronabedingt überdeutlich um 6,7 Millionen Euro gesunken, so steigen diese in 2021 nach Wegfall der Corona-Effekte entsprechend stark um 16 Millionen Euro.

Die Entwicklung der Gesamtkosten führt zusammen mit dem Stagnieren der Fallzahlen bundesweit ebenso wie im Rheinland zu einem Anstieg der durchschnittlichen Fallkosten für die Werkstattbeschäftigung. Sie erhöhen sich im Bundesdurchschnitt um 2,9 Prozent (oder 512 Euro) auf jetzt 18.287 Euro. Zwischen 2017 und 2019 waren die Fallkosten jährlich um jeweils 3,2 Prozent gestiegen.

In den Tagesförderstätten steigen 2021 die Fallkosten noch stärker (plus 4,4 Prozent<sup>3</sup>). Die Entwicklung seit 2012 für beide Beschäftigungsangebote zusammen genommen zeigt Abbildung 10. Die Fallkosten WfbM/Tagesförderstätte erhöhen sich auf 19.322 Euro pro leistungsberechtigter Person.

<sup>3</sup> ohne Rheinland-Pfalz

Abbildung 10: Ausgaben WfbM und Tagesförderstätten pro Leistungsberechtigter Person



Im Rheinland liegen die Bruttoausgaben pro leistungsberechtigter Person bei 19.799 Euro. Das ist ein Anstieg um 723 Euro pro Person und Jahr (oder 3,79 Prozent).

Die Fallkosten beim LVR sind in der Gesamtbetrachtung WfbM/Tagesförderstätte etwas höher als der Bundesschnitt, jedoch niedriger als der Schnitt der westdeutschen Flächenländer (20.135 Euro). Sie liegen allerdings weiterhin über den Fallkosten des LWL. Wie schon in den Jahren vor Pandemiebeginn sind beim LVR insbesondere die Fahrtkosten zur Werkstatt vergleichsweise hoch. Die Gründe liegen vor allem darin, dass im Rheinland die WfbM nicht in unmittelbarer Nähe zu den Wohnangeboten liegen und somit größere Entfernungen zu bewältigen sind.

Die Werkstattausgaben enthalten die Vergütung für die Betreuung (durchschnittlich 74,5 Prozent der Bruttofallkosten), die Fahrtkosten (11,8 Prozent), die Leistungen zur Sozialversicherung (10,7 Prozent) und das Arbeitsförderungsgeld (3 Prozent).

### Fallkosten Vergütung für Werkstatt für behinderte Menschen

Die durchschnittliche Vergütung im Arbeitsbereich liegt bundesweit bei 13.644 Euro pro leistungsberechtigter Person. Grund für die Steigerung zum Vorjahr von 1,9 Prozent sind Tarif- und Bedarfssteigerungen. Dabei liegen die Vergütungen in den westlichen Flächenländern (Durchschnitt 14.205 Euro) um 31 Prozent über dem Wert in den ostdeutschen Flächenländern (10.852 Euro im Mittel).

Im Rheinland beträgt die Vergütung in der WfbM im Schnitt 14.369 Euro – das sind 1,5 Prozent mehr als im Vorjahr und damit die niedrigste Steigerungsrate bei den Vergütungen seit 2013, abgesehen vom Pandemiejahr 2020. Der Abstand zu den westdeutschen Flächenländern hat sich in 2021 dabei im Schnitt weiter verringert, die Relation zum LWL ist in etwa konstant geblieben.

### **Fahrtkosten zur Werkstatt pro Fall**

Die durchschnittlichen Fahrtkosten pro leistungsberechtigter Person betragen 2.214 Euro, ein deutliches Plus von 18 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Die Fahrtkosten für die Beförderung der Leistungsberechtigten zur Werkstatt waren bundesweit und insbesondere auch im Rheinland bereits vor dem Pandemiebeginn in 2020 stark gestiegen, u.a. aufgrund einer Zunahme an teuren Sonder- und Einzelfahrten durch mehr Beschäftigte mit höherem Hilfebedarf sowie aufgrund von Neuausschreibungen (Anstieg 2018 auf 2019: bundesweit plus 6 Prozent, beim LVR plus 11 Prozent).

2020 gingen die bundesweiten Fahrtkosten pro Fall gegenüber dem Vorjahr pandemiebedingt einmalig um über 12,1 Prozent zurück (LVR: minus 7 Prozent). Dieser Effekt entfällt in 2021 und es setzt sich zudem die Steigerung früherer Jahre fort.

Im LVR-Gebiet stiegen die Fahrtkosten pro leistungsberechtigter Person in 2021 entsprechend um gut 18 Prozent auf 2.914 Euro. Damit liegen sie um 9,7 Prozent über dem Niveau von 2019, dem letzten Jahr vor Corona.

### **Alter, Behinderungsform und Geschlecht der Leistungsberechtigten**

Die Veränderung der Altersstruktur der Leistungsberechtigten in Werkstätten für behinderte Menschen setzt sich in 2021 sachte aber stetig fort. Der Anteil der unter 30-Jährigen sinkt, ebenso der der Gruppe der 40 bis 60-Jährigen, während der der 30- bis 40-Jährigen und der über 60-Jährigen leicht steigt. Insgesamt sind bundesweit rund ein Drittel der Werkstattbeschäftigten 50 und älter (32,5 Prozent). Die Altersverteilung der Werkstatt-Beschäftigten im Rheinland weicht nur unwesentlich von den bundesweiten Daten ab.

**Behinderungsform:** Sieben von zehn Werkstatt-Beschäftigten sind im Bundesschnitt Menschen mit einer geistigen Behinderung (71,7 Prozent), ein Fünftel (20,9 Prozent) sind Menschen mit seelischer Behinderung. 7,4 Prozent sind primär körperlich behindert. 2012 lag der Anteil der Leistungsberechtigten mit seelischer Behinderung bundesweit bei 17,9 Prozent.

Im Rheinland weicht die Verteilung nur leicht vom Bundesschnitt ab (geistige Behinderung: 72,5 Prozent, seelische Behinderung: 22,5 Prozent, körperliche Behinderung: 5 Prozent). Der Anteil von Menschen mit seelischer Behinderung ist geringfügig weiter gestiegen, der Anteil geistig behinderter Menschen entsprechend gesunken.

**Geschlechterverteilung:** 59 Prozent der Werkstatt-Beschäftigten sind männlich, 41 Prozent weiblich. Dies gilt bundesweit wie für das Rheinland. Die Verteilung ist seit Jahren unverändert.

### **Werkstattbeschäftigung und Wohnformen**

Bundesweit erhält etwas mehr als die Hälfte aller Werkstatt-Beschäftigten keine Wohnleistungen der Eingliederungshilfe. 29 Prozent leben in einer besonderen Wohnform, 21 Prozent selbstständig mit ambulanter Unterstützung.

Beim LVR erhalten 47 Prozent der Werkstatt-Beschäftigten keine Wohnleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe. Der Anteil der Werkstatt-Beschäftigten mit ambulanter Wohnunterstützung liegt mit 26 Prozent höher als im Bundesschnitt; 27 Prozent leben in einer besonderen Wohnform.

### **3.4 Leistungsberechtigte mit Budget für Arbeit und Andere Leistungsanbieter**

Mit der zweiten Stufe des Bundesteilhabegesetzes wurden ab Januar 2018 neue gesetzliche Instrumente zur Förderung der Teilhabe an Arbeit außerhalb von Werkstätten geschaffen: das Budget für Arbeit und die Anderen Leistungsanbieter.

Insgesamt meldeten die Träger bundesweit 414 Leistungsberechtigte, die in 2021 erstmalig ein Budget für Arbeit erhalten haben und deren Förderung zum 31.12. andauerte (2020: 404). Im Rheinland erhielten 47 Leistungsberechtigte 2021 erstmalig das Budget für Arbeit nach Paragraph 61 SGB IX (Vorjahr: 58).

Insgesamt nutzten zum 31.12.2021 bundesweit 2.472 Leistungsberechtigte ein gesetzliches Budget für Arbeit, davon 175 Leistungsberechtigte beim LVR.

Gleichzeitig erhielten Ende 2021 2.744 Menschen mit Behinderung eine Förderung nach länderspezifischen Programmen. Im Rheinland waren es 108.

Die länderspezifischen Programme haben unterschiedliche Konzeptionen und richten sich an unterschiedlich breite Zielgruppen. Das LVR-Inklusionsamt setzt den Schwerpunkt auf den Personenkreis der Schulabgänger-/innen (LVR-Budget für Arbeit–Aktion Inklusion).

Die „Anderen Leistungsanbieter“ befinden sich 2021 weiterhin im Aufbau. Bundesweit wurden Vereinbarungen mit 59 Anderen Leistungsanbietern geschlossen, bei denen 576 Personen beschäftigt waren. Im LVR-Gebiet wurden 2021 von fünf Anderen Leistungsanbietern insgesamt 14 Leistungsberechtigte unterstützt und betreut.

In Vertretung

LEWANDROWSKI

## Anhang: Trägerbezogene Einzelwerte BAGüS-Kennzahlen-Vergleich

TABELLE 1: VOLLJÄHRIGE LEISTUNGSBERECHTIGTE IN BESONDEREN WOHNFORMEN (BIS 2019 STATIONÄRES WOHNEN)

Volljährige leistungsberechtigte Personen in besonderen Wohnformen (bis 2019 stationäres Wohnen)				Entwicklung 2020 – 2021		durchschn. jährl. Veränderung seit 2019		durchschn. jährl. Veränderung seit 2012	
	2019	2020	2021	absolut	%				
BE	5.633	5.578	5.517	-61	-1,1%		-1,0%		-0,1%
HB	2.133	2.043	2.033	-10	-0,5%		-2,4%		-0,4%
HH	4.580	4.242	4.434	192	4,5%		-1,6%		-0,5%
BW	21.581	21.353	21.247	-106	-0,5%		-0,8%		0,2%
MFR	4.533	4.307	4.297	-10	-0,2%		-2,6%		-0,2%
NDB	2.607	2.359	2.392	33	1,4%		-4,2%		1,6%
OBB	9.675	9.634	9.713	79	0,8%		0,2%		0,7%
OFR	2.541	2.492	2.464	-28	-1,1%		-1,5%		0,6%
OPF	2.346	2.363	2.368	5	0,2%		0,5%		1,3%
SCHW	4.382	4.306	4.332	26	0,6%		-0,6%		0,8%
UFR	2.703	2.682	2.702	20	0,7%		0,0%		1,0%
HE	14.132	12.755	12.768	13	0,1%		-4,9%		-0,4%
NI	22.776	22.511	22.819	308	1,4%		0,1%		0,7%
LVR	20.875	20.573	20.350	-223	-1,1%		-1,3%		-0,4%
LWL	21.929	21.741	21.724	-17	-0,1%		-0,5%		0,1%
RP	9.840	9.840	n.v.						
SH	9.077	7.823	7.931	108	1,4%		-6,5%		-0,8%
SL	2.220	2.265	2.242	-23	-1,0%		0,5%		0,4%
BB	6.696	6.686	6.686				-0,1%		0,1%
MV	5.648	5.483	5.156	-327	-6,0%		-4,5%		-1,3%
SN	9.671	9.625	9.507	-118	-1,2%		-0,9%		1,2%
ST	9.018	8.936	8.826	-110	-1,2%		-1,1%		-0,3%
TH	5.357	5.286	5.233	-53	-1,0%		-1,2%		-0,6%
<b>insg.</b>	<b>199.953</b>	<b>194.883</b>	<b>194.565</b>	<b>-318</b>	<b>-0,2%</b>		<b>-1,4%</b>		<b>0,1%</b>

©2022 Tab A. 1.2 BAGüS/con\_sens

hochgerech-  
nete Summe

Tabelle 2: Volljährige Leistungsberechtigte mit Assistenz außerhalb besonderer Wohnformen

Leistungsberechtigte im ehem. ambulant betreuten Wohnen				LB mit Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen
	2019	2020		2021
BE	14.314	14.751	<b>2020 → 2021</b>  <b>Erweiterung des erhobenen Personenkreises, daher ist ein Vergleich der Angaben 2020 und 2021 nur bedingt möglich</b>	18.179
HB	2.111	2.432		2.517
HH	9.852	9.842		11.637
BW	15.469	17.285		19.546
MFR	3.613	3.782		4.173
NDB	1.305	1.170		1.238
OBB	7.366	7.620		8.640
OFR	1.784	1.925		2.066
OPF	983	1.083		1.172
SCHW	3.025	3.320		3.900
UFR	2.040	2.226		2.430
HE	19.423	20.526		23.752
NI	21.305	n.v.		n.v.
LVR	38.700	41.939		44.357
LWL	32.315	36.024		39.218
RP	2.159	2.159		n.v.
SH	10.226	11.424		12.691
SL	2.019	2.213		2.249
BB	6.024	6.245		6.770
MV	5.006	5.391		5.995
SN	7.028	7.571	8.402	
ST	4.416	4.910	5.255	
TH	4.013	4.219	4.683	
<b>insg.*</b>	<b>214.496</b>	<b>231.001</b>		<b>256.785</b>
©2022 BAGüS/con_sens Keza Tab_abs.ZR A.1.3.1		hochgerech- nete Summe		hochgerech- nete Summe

## Vorlage Nr. 15/1826

öffentlich

**Datum:** 21.08.2023  
**Dienststelle:** Fachbereich 73  
**Bearbeitung:** Dr. Dieter Schartmann, Olaf Bauch, Thomas Fonck, Michael Sita

<b>Sozialausschuss</b>	<b>05.09.2023</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>07.09.2023</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Weiterentwicklung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch den LVR als Träger der Eingliederungshilfe**

### Kenntnisnahme:

Der Bericht der Verwaltung zur Weiterentwicklung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch den LVR als Träger der Eingliederungshilfe wird gemäß Vorlage Nr. 15/1826 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

LEWANDROWSKI

## Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Menschen mit Behinderung haben  
das Recht auf Arbeit.

Viele Menschen mit Behinderungen arbeiten aktuell  
in einer Werkstatt für behinderte Menschen.

Die Abkürzung ist WfbM.



Durch das Bundes-Teilhabe-Gesetz (BTHG) sollen  
Menschen mit Behinderungen in den Werkstätten  
eine bessere Förderung bekommen.

Und es soll mehr Alternativen zur WfbM geben.

In dieser Vorlage beschreibt der LVR:

So soll die Teilhabe am Arbeitsleben  
im Rheinland verbessert werden.

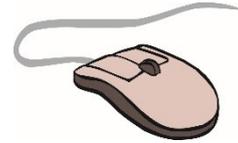
Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache  
finden Sie hier: [www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen.  
Bilder: © Reinhild Kassing.

## Zusammenfassung

Mit dem Bundesteilhabegesetz sind die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben grundlegend verändert worden. Neben dem Grundsatz der Personenzentrierung von Leistungen sowie der Erwartung des Abbremsens des Kostenanstiegs in der Eingliederungshilfe, sind auch neue Leistungen normiert worden: mit dem Budget für Arbeit und dem Budget für Ausbildung sind zwei Alternativen zur Arbeit in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM) eingeführt worden. Bei den sogenannten „Anderen Leistungsanbietern“ können Leistungen auch außerhalb einer WfbM in Anspruch genommen werden.

Trotz der Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, die zum Teil schon über 5 Jahre zurückliegen, muss festgestellt werden, dass das Potenzial in der Praxis bei weitem noch nicht ausgeschöpft ist. Hier sind alle Akteur\*innen der Teilhabe am Arbeitsleben gefragt, sich noch stärker als bislang für die Herstellung inklusiver Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse zu engagieren.

Auch die „Erfurter Erklärung der Beauftragten von Bund und Ländern für die Belange von Menschen mit Behinderungen“ vom 4. November 2022 mit dem Titel „Für einen inklusiven Arbeitsmarkt 2030“ formuliert klare Erwartungen an die Akteure zur Entwicklung eines inklusiven Arbeitsmarktes.

Mit dieser Vorlage wird beschrieben, wie der LVR als **Träger der Eingliederungshilfe** diesem Auftrag nachkommen und die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Rheinland weiterentwickeln wird. Es wird der Rahmen gesteckt, innerhalb dessen in den nächsten Jahren verschiedene Ansatzpunkte aufgegriffen werden können, um das Angebot an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu verbessern. Dazu werden die Handlungsbedarfe und –möglichkeiten beschrieben und Ideen zur Umsetzung skizziert.

Dabei richtet sich der Blick zum einen in die WfbM und beschäftigt sich mit der Frage, wie die Grundsätze der Personenzentrierung von Leistungen und des Abbremsens des Kostenanstiegs in die Gestaltung von lernförderlichen Arbeitsprozessen einfließen können. Zum anderen wird die immer noch nicht ausreichende Übergangsquote von der WfbM in den allgemeinen Arbeitsmarkt aufgegriffen. Des Weiteren werden die Alternativen zu einer Beschäftigung in einer WfbM einer kritischen Analyse unterzogen und erste Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Leistungen dargestellt.

Diese Vorlage betrifft die Zielrichtung 2 („Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/1826:**

### **I. Vorbemerkung**

Mit der Einführung des Bundesteilhabegesetzes (Umsetzung in 3 Stufen, beginnend ab dem 01.01.2018) haben sich auch die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für die Eingliederungshilfe grundlegend geändert. Neben dem Grundsatz der personenzentrierten Leistungserbringung, der auch für die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben gilt, sind weitere Leistungen eingeführt worden: Mit dem Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX (und ab dem 01.01.2022 auch dem Budget für Ausbildung für Leistungsberechtigte aus dem Arbeitsbereich der WfbM, § 61a SGB IX) und der Möglichkeit, Leistungen auch bei „Anderen Leistungsanbietern“ nach § 60 SGB IX in Anspruch zu nehmen, haben sich die prinzipiellen Wahlmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung erweitert, ihren Bedarf zu decken.

Im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes hat sich in den folgenden Jahren an verschiedenen Stellen gezeigt, dass nun zwar die gesetzlichen Rahmenbedingungen verändert wurden, dass aber das Potenzial der gesetzlichen Regelungen in der Praxis bei Weitem noch nicht ausgeschöpft ist.

Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK) ist von der Bundesrepublik Deutschland am 24.02.2009 ratifiziert worden. Im Artikel 27 anerkennen die Vertragsstaaten „das gleiche Recht auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird“.

Der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat im September 2022 seine Allgemeinen Bemerkungen (general comments) zum Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit und Beschäftigung veröffentlicht (CRPD/C/GC/8). Er beschäftigt sich darin mit dem Stand der Umsetzung des Artikels 27 und entwickelt für die Vertragsstaaten Handlungsempfehlungen.

Auch die „Erfurter Erklärung der Beauftragten von Bund und Ländern für die Belange von Menschen mit Behinderungen“ vom 04. November 2022 mit dem Titel „Für einen inklusiven Arbeitsmarkt 2030“ formuliert klare Erwartungen an die Akteure zur Entwicklung eines inklusiven Arbeitsmarktes.

Mit dieser Vorlage wird beschrieben, wie der LVR als Träger der Eingliederungshilfe diesem Auftrag nachkommen und die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Rheinland weiterentwickeln wird. Es wird der Rahmen gesteckt, innerhalb dessen in den nächsten Jahren verschiedene Ansatzpunkte aufgegriffen werden können, um das Angebot an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu verbessern und dem Ziel, die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe zu erreichen, näherzukommen. Dazu werden die Handlungsbedarfe und –möglichkeiten beschrieben und Ideen zur Umsetzung skizziert.

## II. Weiterentwicklung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Rheinland

Die Weiterentwicklung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen der Eingliederungshilfe richtet sich nach den im LVR-BTHG-Implementierungsprojekt vereinbarten LVR-Leitzielen zur Umsetzung des BTHG. Ausgehend von diesen Leitzielen werden im Folgenden Handlungsziele und bereits einzelne Maßnahmen vorgestellt, die der Erreichung der Leitziele dienen sollen.



### Teilhabe am Arbeitsleben - Leitziele



Folie 1

## III. Personenzentrierung/Teilhabemehrwert/Abbremsen des Kostenanstiegs:

Mit dem Bundesteilhabegesetz hat eine grundlegende Änderung von der Angebotsorientierung hin zur Bedarfsorientierung stattgefunden. Nicht mehr die Frage: „Was gibt das Angebot her?“, sondern „Was ist der individuelle Bedarf und wie kann dieser gedeckt werden?“ drückt die Grundhaltung einer personenzentrierten Gesamtplanung aus. Die vorhandenen Teilhabepanungsinstrumente und die Verfahren zur Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung müssen an diesen Leitgedanken neu ausgerichtet werden.

Neben dieser Zielsetzung hat das BTHG auch vorgegeben, dass der Kostenanstieg in der Eingliederungshilfe abgebremst werden soll. Diese Vorgabe ist bei der Weiterentwicklung der Leistungen ebenso zu berücksichtigen.

Beide Vorgaben stehen nur in einem scheinbaren Widerspruch: Sie lassen sich miteinander verknüpfen, wenn die Steuerungsmöglichkeiten des Leistungsträgers ausgebaut und Leistungen konsequent individuell-zielgenau und nicht pauschal finanziert und erbracht werden. Dann lässt sich ein individueller Teilhabemehrwert generieren, der nicht notwendigerweise mit einem Kostenanstieg verbunden ist.

Für den LVR als Träger der Eingliederungshilfe muss das bedeuten, dass er in seiner Rolle als Leistungsträger sichtbarer wird als bislang und über die Steuerung des Einzelfalls die oben genannten Ziele erreichen muss. Dazu muss der LVR stärker als bisher die Einzelfälle kennen, Ziele formulieren und die Zielerreichung im Rahmen der Wirkungskontrolle überprüfen. In Anbetracht der großen Anzahl an leistungsberechtigten Menschen wird dies nur mit der Unterstützung von digitalen Instrumenten gelingen können.

#### **IV. Verbesserung der Steuerungskompetenz des LVR als Träger der Eingliederungshilfe:**

##### **Strukturelle und fachliche Weiterentwicklung der vorhandenen Leistungen:**

Gemäß den oben beschriebenen Zielsetzungen des BTHG werden für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für den LVR als Träger der Eingliederungshilfe die folgenden Leitziele formuliert, die sich sowohl auf die Arbeit innerhalb der WfbM beziehen als auch auf die Alternativen zur Arbeit in einer WfbM:

- Die Leistungen werden differenziert, passgenau und personenzentriert erbracht.
- Die Leistungen werden flexibilisiert und dynamisiert – die Schnittstellen zwischen dem allgemeinen Arbeitsmarkt und der WfbM werden vermehrt in den Blick genommen und Übergänge verstärkt.
- Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sollen so inklusiv und sozialräumlich wie möglich erbracht werden.

##### **1. In der WfbM – Stärkung der Personenzentrierung von Leistungen**

Mit dem im Jahr 2019 abgeschlossenen Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX haben sich die Landschaftsverbände und die Vereinigungen der Leistungserbringer darauf verständigt, das Leistungs- und Finanzierungssystem der WfbM weg von einem pauschalen System hin zu einem System mit personenzentrierten Anteilen weiterzuentwickeln. Es wird nun in der Folge darum gehen, die vereinbarten Regelungen so auszugestalten, dass die beiden Zielsetzungen – Personenzentrierung von Leistungen und Abbremsen des Kostenanstiegs – umgesetzt werden können. Aufgrund der komplexen Verhandlungsthematik, der notwendigen Klärung von grundsätzlichen Fragestellungen sowie Verzögerungen in den Verhandlungen durch

die Corona-Pandemie konnte erst im Sommer wieder in das Verhandlungsgeschäft eingestiegen werden.

Über die Umsetzung der neuen Leistungs- und Finanzierungssystematik müssen folgende Fragestellungen in den Blick genommen werden:

- Gibt es Gruppen von Menschen, denen strukturell mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, wie z.B. Personen mit besonderen Unterstützungsbedarfen, geeignete Personen für den Übergang auf den allgemeinen, ersten Arbeitsmarkt, Übergänge in die WfbM-Rente?
- Warum sind WfbM in bestimmten Fällen nicht in der Lage, Menschen mit Behinderung weiterhin unter dem Dach der Werkstatt zu unterstützen und zu fördern und kündigen in der Folge den Betreuungsvertrag? Trotz NRW-Weg, mit dem die Teilhabe am Arbeitsleben auch für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf sichergestellt werden soll, verlieren Menschen mit Behinderung ihren Arbeitsplatz in der WfbM. Es soll herausgearbeitet werden, welche konkreten Unterstützungsbedarfe die WfbM selber benötigen, um die Teilhabe am Arbeitsleben auch für diesen Personenkreis sicherzustellen.

Maßnahmen: es müssen die Ursachen eruiert werden, warum viele Menschen LT 23/24-Leistungen zur Tagesstruktur in Anspruch nehmen und unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen ein Übergang in eine WfbM möglich ist, ggfs. kann dies in einem Modellprojekt ausprobiert werden. Voraussetzung ist, dass die WfbM entsprechende Kapazitäten bereitstellen können.

## **2. Ausbau von Zuverdienst – neuer Name: Budget für niedrigschwellige, geringfügige Beschäftigung!**

Über das „Zuverdienst-Projekt“ ist der politischen Vertretung zuletzt mit der Vorlage Nr. 15/1420 berichtet worden. Es ist festgestellt worden, dass der LVR-Zuverdienst für einen bestimmten Personenkreis eine sehr sinnvolle, inklusive Leistung ist, die den individuellen Bedarfen gerecht wird und die verstärkt beworben und genutzt werden soll.

Folgende Maßnahmen sollen dazu umgesetzt werden:

- Durchführung von Fachgesprächen mit Nutzer:innen und Arbeitgebern zwecks Identifizierung von Hürden bzgl. einer weiteren Inanspruchnahme.
- Durchführung und Auswertung einer Arbeitgeberbefragung.
- Identifizierung von Schwachstellen in den Förderrichtlinien und ggfs. Neufassung der Förderrichtlinien.
- Zielgerichtete Bewerbung des Angebotes.

### **3. Ausbau des Budgets für Arbeit/Budgets für Ausbildung**

Das Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX und das Budget für Ausbildung nach § 61a SGB IX stellen sozialversicherungspflichtige Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse dar, die zwischen dem Menschen mit Behinderung und einem Arbeitgeber des ersten, allgemeinen Arbeitsmarktes geschlossen werden und die über den Träger der Eingliederungshilfe und das LVR-Inklusionsamt gefördert und unterstützt werden. Hierzu sind entsprechende Förderrichtlinien erarbeitet und von den politischen Gremien des LVR beschlossen worden.

Obwohl auch bereits vor dem Inkrafttreten des BTHG der LVR über entsprechende Förderprogramme verfügt hat und die beiden genannten Budgets insofern keine vollständig neuen Leistungen im Rheinland sind, entspricht die Inanspruchnahme noch nicht den Erwartungen des LVR.

Da die beiden Budgetformen im Sinne der Herstellung inklusiver Arbeitsverhältnisse einen bedeutsamen Schritt in den ersten, allgemeinen Arbeitsmarkt darstellen können (obwohl sie weiterhin durch Steuergelder und Ausgleichsabgabemittel gefördert werden), sollen die Chancen dieser beiden Budgets nochmals deutlich herausgearbeitet und die Anzahl der Budgets als Alternative zur Arbeit in einer WfbM erhöht werden.

Die „Initiative selbstständig Leben e.V.“ hat ein bundesweites Modellprojekt aufgelegt, welches mit Mitteln aus dem Ausgleichsfond des Bundes finanziert wird und am 01.07.2023 gestartet ist. In diesem Projekt soll für Modellregionen erprobt werden, wie die Inanspruchnahme des Budgets für Arbeit gesteigert werden kann. Eine Modellregion liegt im Rheinland (Mönchengladbach). Mit den Projektnehmern hat bereits ein erstes Kooperationsstreffen stattgefunden. Der LVR wird sich engagiert an diesem Projekt beteiligen und die Erkenntnisse aus dem Modellprojekt auf andere Regionen im Rheinland übertragen.

Folgende Maßnahmen sollen dazu umgesetzt werden:

- Identifizierung von Hürden bzgl. einer höheren Inanspruchnahme durch Fachgespräche und Weiterentwicklung der Förderrichtlinien.
- Weitere intensive Bewerbung der Leistung.
- Unterstützung des Modellprojektes des ISL e.V. in Mönchengladbach.

### **4. Ausbau von Angeboten Anderer Leistungsanbieter**

Nach § 60 SGB IX haben Leistungsberechtigte die Möglichkeit, ihre Leistungen auch bei Anderen Leistungsanbietern in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung dafür ist, dass es genügend Andere Leistungsanbieter auch gibt. Derzeit fördert der LVR nur 6 Andere Leistungsanbieter.

Anderer Leistungsanbieter können eine sehr sinnvolle Alternative zu einer Tätigkeit in einer WfbM darstellen. Obwohl Menschen mit Behinderung auch bei einem anderen Leistungsanbieter nur in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis stehen und keiner sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit auf dem ersten, allgemeinen Arbeitsmarkt nachgehen, gilt die Beschäftigung bei einem Anderen Leistungsanbieter als eine personenzentrierte und inklusive Alternative, wenn sie idealerweise sogar in einem sozialräumlichen Kontext umgesetzt werden kann. Voraussetzung dafür ist, dass das Konzept des Anderen Leistungsanbieters einem betriebsintegrierten Ansatz folgt.

Folgende Maßnahmen sollen dazu umgesetzt werden:

- Gezieltes Ansprechen von Interessenten, die während der Corona-Krise ihr Interesse an der Gründung eines Angebotes als Anderen Leistungsanbieter - vorübergehend - eingestellt haben.
- Kontaktaufnahme zu den Anderen Leistungsanbietern, die ihre Leistungen ausschließlich für den Berufsbildungsbereich einer WfbM anbieten. Es soll ausgelotet werden, ob eine Ausweitung ihres Angebotes sinnvoll sein kann.
- Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung (BAG-UB) hat auf Landes- und Bundesebene Austauschforen zu den Anderen Leistungsanbietern eingerichtet. Der LVR wird an dem entsprechenden Forum für NRW teilnehmen.
- Die formalen und fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung von Anderen Leistungsanbietern sollen einer kritischen Würdigung unterzogen werden. Wenn die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen gegeben sind, können auch Projekte als „Andere Leistungsanbieter light“ erprobt werden.

## **5. Durchführung von Modellprojekten – neuen Aufbruch wagen mit dem Schwerpunkt „Übergangsförderung“**

Die Weiterentwicklung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung im Rheinland muss – neben den oben beschriebenen Maßnahmen – auch über Erkenntnisse gesteuert werden, die durch Forschungs- und Modellprojekte gewonnen werden können. Derzeit werden 3 Forschungs- und Modellprojekte detailliert vorbereitet (einschließlich der notwendigen Ressourcenplanung), die dem LVR-Sozialausschuss in den kommenden Sitzungen zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen.

- Die WfbM hat die Aufgabe, Menschen mit Behinderung zu ermöglichen, ihre Leistungs- und Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln (§ 219 SGB IX). Allerdings wissen wir noch zu wenig (über den Einzelfall hinaus) darüber, wie arbeitspädagogische und lernförderliche Prozesse in der WfbM gestaltet werden müssen, damit insbesondere die Leistungs- und Erwerbsfähigkeit entwickelt, erhöht und wiedergewonnen werden kann, und wie sich die Beschäftigung in der WfbM auf die Weiterentwicklung der arbeitsbezogenen Fähigkeiten der Beschäftigten auswirkt. Wie können Arbeitsprozesse gestaltet werden, damit die „Übergangsfähigkeiten“ gestärkt werden? Welche Voraussetzungen müssen die WfbM in ihren Arbeitsprozessen herstellen, damit mehr Menschen ihre Kompetenzen entwickeln und im besten Fall den Übergang schaffen?
- Derzeit arbeiten im Rheinland rund 2.900 Beschäftigte auf einem sogenannten betriebsintegrierten Arbeitsplatz (BiAp), ausgestaltet als „Einzel-BiAp“ oder als „Gruppen-BiAp“. Die Auswertung der Leistungsdokumentation der rheinischen WfbM aus dem Jahr 2022 zeigt, dass die Übertrittswahrscheinlichkeit aus dem arbeitnehmerähnlichen Beschäftigungsverhältnis in einer WfbM in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen

Arbeitsmarkt bei einem BiAp höher liegt als bei Menschen mit Behinderung, die nicht auf einem BiAp arbeiten, allerdings auf einem sehr bescheidenen Niveau. In einem Modellprojekt sollen die BiAp im Rheinland mit der Zielsetzung überprüft werden, ob aus einem BiAp ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis ermöglicht werden kann und welche Voraussetzungen dafür erforderlich sind. Arbeitgeber und Leistungsberechtigte sind zu beraten und zu informieren, wie ein Übergang erreicht werden kann.

- In einer WfbM sind Menschen mit Behinderung beschäftigt, die nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem ersten, allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können. Der Übergang geeigneter Personen auf den ersten, allgemeinen Arbeitsmarkt ist zu fördern. Die Leistung der „Übergangsförderung“ kommt somit allen Beschäftigten in einer WfbM zugute. Allerdings kommen derzeit nicht alle Beschäftigten in einer WfbM für eine Übergangsförderung in Frage, weil sie von ihren Voraussetzungen her noch nicht in der Lage sind, unter den derzeitigen Bedingungen auf dem ersten, allgemeinen Arbeitsmarkt zu arbeiten.

Insofern kann man für potentielle „Übergangskandidat:innen“ in einer WfbM eine besondere Förderung (Finanzierung) ansetzen mit einer klaren zielorientierten und zeitlich befristeten Übergangsförderung, die durch den Wegfall der Leistung bei den WfbM-Beschäftigten, die derzeit noch nicht für den Übergang in Frage kommen, wegfallen würde. Somit können Mittel zur Förderung des Übergangs, die bislang pauschal für 100 % der WfbM-Beschäftigten vom Träger der Eingliederungshilfe gezahlt werden, umgeschichtet und fokussiert werden auf potentielle „Übergangskandidat:innen“. Dieses Modell ist dann in diesem Sinne budgetneutral und könnte mit einer WfbM ausprobiert werden.

## **6. Qualitätssicherung, Wirksamkeits- und Wirkungskontrolle:**

Die derzeitigen Vereinbarungsgrundlagen zwischen den WfbM und dem LVR ermöglichen oftmals keine sachgerechte Prüfung und Qualitätskontrolle der Leistung, weil genaue Festlegungen aus der bisherigen Pauschalfinanzierung heraus fehlen. Um die gesetzlich geforderte Überprüfbarkeit herzustellen, sind die Anforderungen an das Leistungsangebot WfbM präzise zu formulieren und mit den WfbM über den Weg der Leistungsvereinbarung und der Vergütungsvereinbarung mit konkreten Kennzahlen zu vereinbaren. Dieser so formulierte Erwartungshorizont muss dann von den WfbM im Fachkonzept nachprüfbar dargelegt und mit dem LVR abgestimmt werden. Dem LVR obliegt es dann im Weiteren, die Einhaltung der vereinbarten Standards im Sinne eines beratungsorientierten Ansatzes zu überprüfen und gemeinsam mit den WfbM die qualitätsvolle Weiterentwicklung der Leistungen zu vollziehen.

Folgende Maßnahmen sollen dazu umgesetzt werden:

- Prüfung der vertragsrechtlichen Wirksamkeit, ggf. Gesamtauswertung des geplanten BEI\_NRW zur Wirksamkeit der Leistungen insgesamt.

- Klar definierte Setzungen in Leistungsvereinbarungen im Sinne der Formulierung eines Erwartungshorizontes (Fachkraftsetzung, Festlegung von Kennzahlen, Werkstattmonitoring).
- Zielvereinbarungscontrolling und bilaterale Bilanzierung, daraus abgeleitetes Benchmarking.
- Digitale Auswertung von standardisierter Leistungsdokumentation. Risikoanalyse, Qualitätsprüfungen, daraus abgeleitetes Benchmarking.
- Leistungsrechtliche Wirkungskontrolle im Rahmen der geplanten Weiterentwicklung des BEI\_NRW.

## **V. Organisatorische Weiterentwicklung**

Die oben beschriebenen Ziele und Maßnahmen können nur dann erfolgreich umgesetzt werden, wenn dazu die entsprechenden fachlich qualifizierten Ressourcen und digitalen Instrumente vorhanden und einsatzbereit sind. Dazu gehören unter anderem:

- Standardisierte digitale Datenerhebung (Leistungsdokumentation) und Berichtswesen.
- Digitalisierte organisatorische Arbeitsprozesse – Verwaltungsökonomie.
- Schulungskonzept zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für das LVR-Fallmanagement.

## **VI. Finanz- und Steuerungscontrolling:**

Neben der oben genannten organisatorischen Weiterentwicklung sind auch die Instrumente zu einem Finanz- und Steuerungscontrolling weiter auszubauen. Dazu gehören - neben dem Aufbau eines grundlegenden Finanzierungsstrukturmodells (s. o.) – vor allem der Aufbau eines kennzahlenbasierten, WfbM-bezogenen Berichtswesens als Voraussetzung für Steuerungskompetenz.

## **VII. Weitere Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

Flankierend und unterstützend zu den oben genannten Themen muss die Kooperation und Vernetzung mit den anderen Leistungsträgern, aber vor allem mit weiteren relevanten Akteuren der Teilhabe am Arbeitsleben ausgebaut werden.

So haben bereits Gespräche mit der Beauftragten der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten in NRW, der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit sowie dem LWL begonnen, ob und wie der Anstoß für eine „NRW-Landesinitiative Inklusiver Arbeitsmarkt“ gelingen kann, bei der sich alle relevanten Akteure der beruflichen Teilhabe in NRW verpflichten, in einer gemeinsamen Verantwortung ihre Kräfte für einen inklusiven Arbeitsmarkt in NRW zu bündeln.

In Vertretung

LEWANDROWSKI

**TOP 7      Anfragen und Anträge**

**TOP 8      Bericht aus der Verwaltung**

## Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
15/1297	Studien- und Informationsreise des Ausschusses für Inklusion nach Berlin	Inklusion / 01.12.2022 ÄR / 07.12.2022 <b>LA / 07.12.2022</b>	LD	Der Studien- und Informationsreise des Ausschusses für Inklusion und des Beirates für Inklusion und Menschenrechte in der zweiten Jahreshälfte 2023 wird gemäß Vorlage Nr. 15/1297 zugestimmt.	27.09.2023	Die Reise wird in der Zeit vom 25.9.-27.9.2023 stattfinden.	
15/1072	Schulentwicklungsplanung: Regionale Zielplanungen für die Sicherstellung der Beschulung im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung	Schul / 22.08.2022 Inklusion / 19.09.2022 <b>LA / 21.09.2022</b>	52	1. Die Ausführungen der Vorlage Nr. 15/1072 werden zur Kenntnis genommen.  2. Die Verwaltung wird beauftragt, in den beschriebenen Kommunen der vier regionalen Zielplanungen nach neuem Schulraum zu suchen. Es ist zu prüfen, wie der hier festgestellte Bedarf gedeckt werden kann. Dabei sind die Schritte und Prioritäten des Handlungskonzeptes „Schulraumkapazität 2030“ (vgl. Vorlage Nr. 14/3817/2) zu berücksichtigen und gleichzeitig, unter Betrachtung aller drei skizzierten Wege, alle denkbaren Möglichkeiten auszuschöpfen. Die Verwaltung wird gebeten, für jede regionale Zielplanung entsprechende Maßnahmen vorzuschlagen und parallel auch die Entwicklung bzw. Umsetzung von Interimslösungen zur Deckung der akuten und dringenden Bedarfe zu gewährleisten.	31.12.2024	Die Verwaltung hat ein Konzept zur Umsetzung der anstehenden Aufträge erstellt und hat mit den notwendigen Abstimmungen zur Suche von Lösungen für den Schulraummangel begonnen. Mit Vorlage 15/1738 legt die Verwaltung den aktuellen Sachstand vor.	
15/589	Verlängerung des Forschungsvorhabens Inklusive berufliche (Aus-)Bildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung im Rheinland - Zugänge, Gestaltung und Verbleib -	Schul / 08.11.2021 <b>Soz / 09.11.2021</b> Inklusion / 02.12.2021	53	Die Verlängerung des Forschungsvorhabens Inklusive berufliche (Aus-) Bildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung im Rheinland-Zugänge, Gestaltung und Verbleib um 12 Monate (1.1.2024-31.12.2024) aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wird beschlossen.	31.12.2024	Die Bescheiderteilung erfolgte am 06.12.2021, das Forschungsvorhaben wurde verlängert.	

Selektionskriterien:  
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

## Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
15/14	Entwicklungskonzeption Abtei Brauweiler; hier: Bericht zu Phase 2 sowie Vorstellung der Gebäudeentwicklungskonzeption und weiterer Maßnahmen in den kommenden Jahren	Ku / 09.03.2022 Bau- und VA / 21.03.2022 Inklusion / 31.03.2022 Fi / 01.04.2022 <b>LA / 04.04.2022</b>	983	<p>1. Der Sachstand zum Konzept des LVR-Kulturzentrums Abtei Brauweiler gemäß Vorlage Nr. 15/14 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. Die Verwaltung wird mit der Prüfung beauftragt, ob ein Neubau an der Stelle des Gebäudes Altes Archiv zur Aufnahme der Restaurierungswerkstätten des LVR-ADR und gegebenenfalls der Medienproduktion des LVR-ZMB realisiert und somit die Dauerausstellung zur Geschichte der Abtei in den Südflügel des Wirtschaftshofes dauerhaft untergebracht werden kann. Zur räumlichen Unterbringung des LVR-ZMB ist verwaltungsseitig eine Machbarkeitsstudie unter Berücksichtigung der aufbau- und ablauforganisatorischen sowie personellen Auswirkungen beauftragt. Die Verwaltung wird über die Ergebnisse berichten und die entsprechenden Beschlüsse einholen.</p> <p>3. Die Verwaltung wird mit der Prüfung beauftragt, ob die Direktorenvilla „Alte Drachenburg“ zum Verwaltungssitz und der Gebäudeflügel Prälatur Nord Obergeschoss für den Tagungsbereich hergerichtet werden können. Die Verwaltung wird über das Ergebnis berichten und die entsprechenden Beschlüsse einholen.</p> <p>4. Der Realisierung der Maßnahme „Revitalisierung Klostersgarten, 2. Bauabschnitt“ vorbehaltlich der Bewilligung</p>	31.12.2024	<p>Die Folgen der Krisen tangieren die Projekte. Neben deutlichen Verteuerungen können sich insbesondere gestörte Lieferketten, Fachkräftemangel, begrenzte Kapazitäten und ausstehende Baugenehmigungsverfahren auf die zeitgerechte Realisierung der Maßnahmen auswirken. Nachstehende Maßnahmen werden von weiteren (vgl. auch Anlage 3 der Vorlage 15/14) flankiert, die sich in Prüfung befinden, bereits umgesetzt sind oder werden.</p> <p>I Phase 3 bis 4 (2022-2024) - Gastronomie Die Einrichtung eines gastronomischen Angebots ist weiterhin in Prüfung. Ein Ausschreibungsverfahren mit dem Ziel, einen Invenstor zu finden und das Objekt „Altes Casino“ zu verpachten blieb erfolglos. - Verlegung des Technischen Zentrums für Bestanderhalt in das Gebäude Alte Holzrestaurierung Das Beteiligungsverfahren ist positiv abgeschlossen. Der Umzug der LISE (Landesinitiative Substanzerhalt) wird im Frühjahr 2023 abgeschlossen. - Dauerausstellung Gedenkstätte (inhaltliche und räumliche Erweiterung) Es wurden Fördermittel in erheblichen Umfang von der Landeszentrale für politische Bildung NRW und der LVR-Museumsförderung für die fachliche Umsetzung und das Angebot „Gedenkstättenpädagogik“ bewilligt. Nach vorausgegangener Ausschreibung ist das Gestaltungsbüro beauftragt und hat seine Arbeit aufgenommen. Jedoch kann die Ausstellung erst nach Abschluss verschiedener baulichen Maßnahmen in die Gedenkstätte eingebracht werden. Die Genehmigung div. Maßnahmen, wie bspw. die Errichtung einer Rampe zur rückwärtigen Entfluchtung körperlich beeinträchtigter Besucher*innen, durch die Stadt Pulheim wurde inzwischen bewilligt, die Baumaßnahmen begonnen. Soweit diese</p>	

Selektionskriterien:  
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

**Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion  
öffentlich offene Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung
				<p>der Städtebaufördermittel NRW wird zugestimmt.</p> <p>5. Den sonstigen Maßnahmen der Gebäudeentwicklungskonzeption der Abtei Brauweiler wird zugestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachnutzung des Gebäudes Alte Holzrestaurierung durch das Technische Zentrum für Bestandserhaltung des LVR-AFZ</li> <li>• Räumliche Erweiterung der Gedenkstätte Brauweiler</li> <li>• Nutzung des Gierden-Saals für die Dauerausstellung zur 1000-jährigen Abteigeschichte</li> </ul> <p>6. Der Fortführung der bereits beschlossenen fachlichen Maßnahmen der Phase 1 und 2 sowie der Umsetzung der in der Vorlage Nr. 15/14 dargestellten weiteren fachlichen Maßnahmen der Phase 3 bis 5 wird zugestimmt.</p> <p>Nach detaillierter Konzeption und Kostenermittlung wird die Verwaltung voraussichtlich im Jahr 2023 über die Phase 3 (2022/2023) berichten und einen Beschlussvorschlag zu Phase 4 (2024) der fachlichen Entwicklungskonzeption vorlegen.</p>		<p>Maßnahmen wie geplant abgeschlossen werden, kann von der planmäßigen Fertigstellung im Jahr 2024 ausgegangen werden. Das LVR-ADR und die UDB der Stadt Pulheim sind eng eingebunden. Die pädagogischen Angebote werden sehr gut angenommen und weiter ausgebaut.</p> <p>- Revitalisierung Abteipark</p> <p>Im Jahr 2021 ist es der Stadt Pulheim nicht gelungen, ihren Städtebauförderantrag für Brauweiler entsprechend den Förderbedingungen darzulegen. Der Fördermittelgeber hatte daher vor dem Hintergrund, dass der Antrag des LVR als grds. förderfähig eingestuft wurde, um Nachqualifizierung bis 30.09.2022 gebeten. Auf mehrfache Nachfrage teilte die Stadt Pulheim kurz vor Ablauf der Frist mit, dass sie keinen überarbeiteten Antrag für Brauweiler einreichen wird. Somit kann der LVR keine Förderung erhalten, da ein einzelner Antrag nicht förderfähig ist. Für den LVR lag die Quote bei 70% der förderfähigen Gesamtkosten. Für den ersten Bauabschnitt wurden rund 635.000 € beantragt; 140.000 € wurden aus Mitteln der Regionalen Kulturförderung des LVR bewilligt.</p> <p>Die Kostenermittlung für den zweiten stand aus, da dieser nach 2024 geplant war.</p> <p>Das LVR-ADR und die UDB der Stadt Pulheim sind eng eingebunden. Für den ersten Bauabschnitt, der singulär stehen kann, sind Ausschreibung und Vergabe erfolgt. Die Umsetzung der Maßnahmen wurde im Mai 2023 begonnen. Sie soll bis zum Herbst / Winter 2023 abgeschlossen sein. Die Realisierung des zweiten Abschnitts entfällt, vgl. Vorbehaltsbeschluss.</p> <p>- Dauerausstellung Abteigeschichte im Gierden-Saal (ggf. als Interim)</p> <p>Die beantragten Mittel aus der der Regionalen Kulturförderung wurden bewilligt.</p>

Selektionskriterien:  
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

**Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion  
öffentlich offene Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung
						<p>Die Ausschreibung „Ausstellungsgestaltung“ und die Vergabe sind erfolgt. Nach erfolgreichem Auswahlverfahren im Rahmen einer Angebotspräsentation im Dezember 2022 und anschließender Beauftragung befindet sich das Projekt in Umsetzung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Media-Guide/WLAN-Infrastruktur</li> </ul> <p>Die Entwicklung des Media-Guides befindet sich in Umsetzung. Es wird eine Infrastruktur geschaffen, die Besuchenden Zugriff auf das vollständige Angebot ermöglicht.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sanierung Kapitelsaal inkl. Benediktuskapelle</li> </ul> <p>Im Lichte der schwierigen Haushaltslage (vgl. Vorlage 15/1361 „Stresstest geplante, beschlossene und beabsichtigte Baumaßnahmen...“) ist zu prüfen, ob bzw. inwieweit eine Finanzierung möglich ist und weitere Kapazitäten zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Maßnahme kann nicht bis 2024 realisiert werden, die Räume sind jedoch Teil des Vermittlungskonzeptes der neuen Dauerausstellung zur Abteigeschichte.</p> <p>Die Maßnahmen Sanierung Immunitätsmauer, Putzsanierung Sockelbereich Hauptgebäude, div. Maßnahmen zur Instandsetzung des Marienhofs, Erneuerung der Hecken in den Innenhöfen und div. Umsetzung von Maßnahmen zur Barrierefreiheit sind in Umsetzung oder werden noch umgesetzt.</p> <p>II Phase 5 (ab 2025 f.)</p> <p>Die Evaluierungen laufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Neubau für das Gebäude Altes Archiv zur Aufnahme der Medienproduktion des LVR-Zentrums für Medien und Bildung und Restaurierungswerkstätten des LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland</li> <li>• Umzug der Verwaltung in das Gebäude Alte Drachenburg</li> </ul>

Selektionskriterien:  
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

## Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						<ul style="list-style-type: none"> <li>Herrichtung der Prälatur Nord zur dauerhaften Präsentation der Dauerausstellung Abteigeschichte</li> <li>- Neubau der Stiftung Kunstfonds</li> </ul> Der Sachstand zur Frage der Realisierung des Neubaus ist unverändert.	
15/87 DIE LINKE.	Informationen in Brailleschrift in LVR-Liegenschaften	PA / 06.02.2023 Inklusion / 09.02.2023 <b>LA / 14.02.2023</b>	3	Die Verwaltung wird gebeten, zu prüfen und darzustellen, welche Möglichkeiten der Unterstützung schwerbehinderter, insbesondere sehbehinderter Menschen, zur Verbesserung der Bewegungsmöglichkeiten unter Einbeziehung der neuesten technischen Möglichkeiten und der digitale Entwicklung bestehen bzw. im LVR in seinen Neubauten, Bestandsgebäuden und Liegenschaften bereits zur Anwendung kommen bzw. perspektivisch kommen sollen.	31.12.2024	Im Rahmen der Bearbeitung der Herstellung von Barrierefreiheit in den Dienststellen des LVR entwickelt der Fachbereich 31 regelmäßig standortspezifische und zielgruppengerechte Barrierefreiheitskonzepte, die alle relevanten gebäudetechnischen Aspekte für Menschen mit Behinderungen in den Blick nehmen und planerisch erfassen. Bei der Entwicklung der jeweiligen Konzepte ist eine enge Zusammenarbeit und ein fachlicher Austausch mit den Behindertenverbänden die Regel. Insbesondere die dortige Erfahrung mit geeigneten Hilfsmitteln oder nützlichen Ausstattungen für die Zielgruppen sind wertvolle Beiträge bei der Konzepterstellung. Ein neuer Bericht über Zielvereinbarung zur Herstellung von Barrierefreiheit im LVR wird um Aspekte der Digitalisierung ergänzt.	
15/79 SPD, CDU	Errichtung eines Inklusionsbetriebes in der Abtei Brauweiler	Inklusion / 01.12.2022 Fi / 02.12.2022 <b>LA / 07.12.2022</b> Soz / 17.01.2023 Ku / 23.01.2023	9	Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob für die geplante Gastronomie in der Abtei Brauweiler die Errichtung eines Inklusionsbetriebes entweder in Regie der Abteiverwaltung, eines gemeinnützigen Trägers, oder eines privaten Betreibers möglich ist. Die dafür notwendigen Aktivitäten sollen unverzüglich in die Wege geleitet werden, damit - wie geplant - zur 1000-Jahr-Feier im Jahr 2024 eine funktionierende, nach außen geöffnete und von außen zugängliche Gastronomie vor Ort ist.	31.12.2024	Die Verwaltung befindet sich noch in der Prüfung, ob die geplante Gastronomie in der Abtei Brauweiler durch die Einrichtung eines Inklusionsbetriebes entweder in Regie der Abteiverwaltung, eines gemeinnützigen Trägers oder eines privaten Betreibers möglich ist. Der Einsatz mobiler und variabler gastronomischer Angebote wurde im Jahr 2023 erfolgreich erprobt, sodass die Bereitstellung von sogenannten Food-Trucks im Jubiläumsjahr 2024 möglich sein wird. Mit dieser temporären Lösung, die bei ausgewählten Veranstaltungen des Jubiläumsprogramms zum Einsatz kommt, besteht 2024 eine Alternative zu einem fest installierten gastronomi-	

Selektionskriterien:  
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

## Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				Insbesondere der bislang geplante Außenbereich (Biergarten, Zelt) sollte bereits im Sommer 2023 seinen Betrieb vorab aufnehmen.		schen Angebot. So kann Besuchenden eine funktionierende, nach außen geöffnete und von außen zugängliche Gastronomie vor Ort angeboten werden.	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Soz / 09.11.2021 Bau- und VA / 22.11.2021 Inklusion / 02.12.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	7	7.6) 7. Handlungsschwerpunkt VII; Soziales und Inklusion 7.6 Verstärkung der inklusiven Teilhabe und Wohnformen im Sozialraum und Schaffung inklusiven Wohnraumes/Interkommunale Zusammenarbeit (646-670)	31.12.2022	Die Kooperationsvereinbarungen sollten bis 31.12.2022 in allen Mitgliedskörperschaften abgeschlossen sein. Dadurch ist dann auch die Grundlage für die Arbeit der Steuerungs- und Planungsgremien vor Ort geschaffen. Zehn Vereinbarungen sind bereits abgeschlossen, in acht weiteren Fällen steht der Abschluss unmittelbar bevor und in den übrigen Fällen dauern die Verhandlungen noch an. Es wird im 2. HJ 2023 erneut berichtet.	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Soz / 09.11.2021 Inklusion / 02.12.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	72	7.8) 7. Handlungsschwerpunkt VII; Soziales und Inklusion 7.8 Sport als Bindeglied von Teilhabe und Inklusion (672-690)	31.12.2023	Das Angebot an Teilhabe durch Sport ist im Rheinland sehr unübersichtlich, weil die Teilhabe oft durch ehrenamtliches Engagement ohne Einbindung des EGH-Trägers erfolgt. Derzeit wird die Kooperationsmöglichkeit mit einem Leistungserbringer der Eingliederungshilfe geprüft, der sich auf die Realisierung von Teilhabe durch Sport spezialisieren möchte, sowohl durch eigene inklusive Sportangebote, als auch durch die assistierende Begleitung von Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe in andere Sportangebote in dieser Mitgliedskörperschaft. Es wurde ein Fachgespräch mit dem Institut FIBS (Forschungsinstitut für Inklusion durch Behinderung und Sport) der Gold-Kraemer-Stiftung durchgeführt. Außerdem ist ein zweites Expertengespräch mit dem Deutschen Olympischen Sportbund angefragt. Zielrichtung der Fachgespräche ist es, die Handlungsbedarfe aus Sicht der Gesprächsteilnehmer zu identifizieren. In 2023 wird dazu berichtet.	

Selektionskriterien:  
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

## Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Schul / 08.11.2021 Inklusion / 02.12.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	5	8.1) 8. Handlungsschwerpunkt VIII; Schule 8.1 Inklusionspauschale fortführen (721-728)	31.12.2023	Die LVR-Inklusionspauschale wird weitergeführt. Die Mittel wurden zusätzlich im Budget des Dezernates 5 eingeplant. Der Bericht für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 sowie die Beschlussfassung zur Weiterführung der LVR-Inklusionspauschale werden mit der Vorlage 15/1741 vorgelegt.	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Schul / 08.11.2021 Inklusion / 02.12.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	5	8.4) 8. Handlungsschwerpunkt VIII; Schule 8.4 Inklusion umgekehrt (758-768)	31.12.2023	Die Verwaltung nutzt ihre Einflussmöglichkeiten, um die Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen zur umgekehrten Inklusion voranzutreiben. Außerdem sollen Spielräume bei den räumlichen Kapazitäten, z.B. beim Schulersatzbau der LVR-Paul-Klee-Schule in Leichlingen vorgesehen werden, welche für umgekehrte Inklusion oder für Kooperationen mit allgemeinen Schulen genutzt werden könnten.	
14/3983/1	Neugestaltung der Außenanlagen Landeshaus; Zentralverwaltung Köln-Deutz hier: Durchführungsbeschluss	Um / 27.05.2020 Inklusion / 04.06.2020 <b>Bau- und VA / 04.09.2020</b>	31	Der Planung und der Kostenberechnung für den ersten Bauabschnitt in Höhe von ca. 775.000 € (brutto) für die Neugestaltung der Außenanlagen des Landeshauses der LVR-Zentralverwaltung in Köln-Deutz wird gemäß Vorlage 14/3983/1 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung des ersten Bauabschnitts beauftragt. Der Beschluss über den zweiten Bauabschnitt wird bis zur Vorlage des Parkraumkonzeptes zurückgestellt.	30.12.2022	Der erste Bauabschnitt befindet sich in der Ausführungsplanung. Eine erneute Ausschreibung ist für das vierte Quartal 2023 in Planung, da die erste kein wirtschaftliches Ergebnis erbracht hat.	
14/3817/2	Fortlaufende Schulentwicklungsplanung: Handlungskonzept "Schulraumkapazität 2030"	Schul / 09.03.2020 Bau- und VA / 16.03.2020 Inklusion / 04.06.2020 Fi / 17.06.2020 <b>LA / 23.06.2020</b>	52	"Die Verwaltung wird beauftragt, ihr Verwaltungshandeln am Handlungskonzept 'Schulraumkapazität 2030', wie in Vorlage 14/3817/2 dargestellt, auszurichten und regionalbezogene Zielplanungen für die Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazität zu erstellen und umzusetzen."	31.12.2031	Die Verwaltung hat in dezernatsübergreifender Zusammenarbeit begonnen, regionalbezogene Zielplanungen zu erarbeiten. Siehe aktuelle Vorlage 15/1738.	

Selektionskriterien:  
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

## Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/3736	Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder- und Jugendpsychiatrie in den Regionen	GA / 22.11.2019 Inklusion / 28.11.2019 Fi / 03.12.2019 <b>LA / 09.12.2019</b> Ju / 07.02.2020	84	"1. Der Bericht zur Umsetzung des Haushaltsbeschlusses 14/225 „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen" wird zur Kenntnis genommen.  2. Zur Umsetzung des Haushaltsbeschlusses 14/225 „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen; Haushalt 2019" werden fünf Modellregionen gemäß Vorlage 14/3736 gefördert. Dazu werden in den folgenden vier Haushaltsjahren Haushaltsmittel im Umfang von 1.499.950,- €. bereitgestellt."	30.06.2025	Der Abschlussbericht über die Modellförderung wird nach Ende der Projektphase vorgelegt. Mit Vorlage 15/250 ist in der Sitzung des Gesundheitsausschusses am 15.06.2021 ein Zwischenbericht vorgelegt worden.	
14/3609	LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum Umsetzung des Maßnahmenkataloges zur Barrierefreiheit hier: Durchführungsbeschluss	Ku / 19.09.2019 <b>Bau- und VA / 30.09.2019</b> Inklusion / 10.10.2019	31	Der Planung und der Kostenberechnung in Höhe von ca. 2.015.403,47 € (brutto) für die Umsetzung des Maßnahmenkataloges zur Barrierefreiheit für das LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum der Abtei Brauweiler in Pulheim wird gemäß Vorlage 14/3609 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt.	31.12.2021	Die Maßnahme befindet sich in der Umsetzung. Die Aufhebung und erneute Ausschreibung in zwei Schlüsselgewerken sowie verzögerte Lieferzeiten von Material und erhöhter Aufwand bei der Prüfung von Montageplänen führen zu einer verlängerten Ausführungszeit. Durch die Beseitigung umfangreicher Mängel verzögert sich die Fertigstellung auf Ende 2023.	
14/3360	Kurzzeitwohnen: Datenbericht und weiterer Ausbau der Plätze für Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Menschen mit Behinderung	HPH / 18.06.2019 Ju / 19.06.2019 Soz / 25.06.2019 Fi / 03.07.2019 Inklusion / 04.07.2019 <b>LA / 05.07.2019</b>	72	"Der Ausweitung der Leistung „Kurzzeitwohnen" um maximal 20 Plätze (davon 15 Plätze für erwachsene Menschen mit Behinderung sowie 5 Plätze für Kinder und Jugendliche mit Behinderung) wird gemäß Vorlage Nr. 14/3360 zugestimmt."	31.12.2021	Die Corona-Pandemie hat die insgesamt gute Entwicklung verlangsamt. Das in den letzten Jahren ausgebaute Angebot zum Kurzzeitwohnen für Kinder und Jugendliche im Rheinland wird zunehmend stärker genutzt, so dass die Inanspruchnahme außer-rheinischer Plätze sinkt.	

Selektionskriterien:  
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

## Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung		
						Der Leistungserbringer RBV Düren hatte 2019 ein Konzept zur Realisierung von fünf weiteren Plätzen für Kinder und Jugendliche vorgestellt. Eine Konzeptüberarbeitung, die Dez. 7 erbeten hat, steht weiterhin aus. Die Baumaßnahmen für fünf Plätze Kurzzeitwohnen für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rheinland durch den LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen in Duisburg wurden im 1. Quartal 2022 abgeschlossen, so dass das Angebot starten konnte. Die Angebotsentwicklung des Kurzzeitwohnens für erwachsene Menschen mit Behinderung stagniert darüber hinaus aktuell. Mit einzelnen Leistungserbringern wurde diese Thematik bereits erörtert. Derzeit wird analysiert, wie die tatsächliche Bedarfslage aussieht und daraus soll abgeleitet werden, wie der gewünschte Ausbau zielgenau erfolgen kann. Das Fachgespräch mit einem leistungsträgerübergreifenden Qualitätszirkel ist für November 2023 terminiert; im ersten Halbjahr 2024 kann dann berichtet werden. s. auch 15/37, 7.9		
14/3206	Ankauf und Betrieb eines Elektromobils zur inklusiven Erschließung des LVR-Archäologischen Parks Xanten / Antrag 14/249	Ku / 11.04.2019 Fi / 08.05.2019 Inklusion / 15.05.2019 <b>LA / 16.05.2019</b>	992	"Die Verwaltung wird beauftragt, die in der Vorlage Nr. 14/3206 beschriebenen Maßnahmen umzusetzen. Zwei Jahre nach Beginn der Prüfphase wird die Verwaltung der politischen Vertretung berichten. Die aus den investiven Maßnahmen resultierenden Abschreibungen sind ab dem Haushalt 2020 einzuplanen."	30.06.2021	Es wird auf die Vorlage 15/1666 verwiesen.		
14/283 CDU, SPD	Sicherstellung der Beschulung der Schüler*innen in den LVR-Förderschulen und Förderung der schulischen Inklusion Haushalt 2020/2021	Schul / 11.11.2019 Inklusion / 28.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019	5	Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der aktuellen Plandaten der Schulentwicklungsplanung die Beschulung der Schüler*innen in den Förderschwerpunkten, für welche die Landschaftsverbände als Schulträger	31.12.2030	Die Verwaltung hat mit Vorlage 14/3401/2 ein Konzept zur Entwicklung regionalbezogener Zielplanungen für die Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazität und die Beförderung der schulischen Inklusion zur Entscheidung vorgelegt (LA 23.06.2020). Der LA hat das Konzept am		

Selektionskriterien:  
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

## Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung
		LVers / 16.12.2019		<p>gesetzlich verpflichtet sind, räumlich und organisatorisch sicherzustellen und frühzeitig in die entsprechenden Planungen einzusteigen. Dabei sind die pädagogischen Raumprogramme so auszugestalten, dass den Bedarfen der sonderpädagogischen Förderung unter besonderer Berücksichtigung des Gemeinsamen Lernens (z.B. Öffnung von Förderschulen) Rechnung getragen wird. Die hierfür erforderlichen personellen und sächlichen Mittel sind bereit zu stellen.</p> <p>Gleichzeitig soll die Umsetzung der schulischen Inklusion an den allgemeinen Schulen im Rheinland seitens des LVR weiterhin befördert werden. Siehe aktuelle Vorlage 15/1738.</p>		<p>23.06.2020 beschlossen. Das Thema wird kontinuierlich in einem dezernatsübergreifenden Arbeitskreis bearbeitet – derzeit unter Beteiligung der Dezernate 2, 3 und 5 sowie den Landesrät*innen. Für den Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung wurde mit Vorlage Nr. 15/1072 vier regionale Zielplanungen vorgestellt. In der Vorlage wurden anhand der Wohnorte der künftigen Schülerschaft die konkreten, regionalen Schulraumbedarfe im Jahr 2030 beschrieben. Die Verwaltung wird nun – entsprechend dem LA-Beschluss der Vorlage am 21.09.2022 - für jede regionale Zielplanung entsprechende Maßnahmen vorschlagen und gleichzeitig Interimslösungen zur Deckung der bereits akuten Bedarfe entwickeln.</p>

Selektionskriterien:  
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

## Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
15/1394	Fortführung und Weiterentwicklung der „Peer-Beratung bei der Koordinierungs-, Kontakt-, und Beratungsstelle (KoKoBe)“ ab dem Jahr 2023	Soz / 17.01.2023 GA / 03.02.2023 Inklusion / 09.02.2023 Fi / 10.02.2023 <b>LA / 14.02.2023</b>	7	1. Dem weiteren Ausbau der Peer-Beratung bei den KoKoBe im gesamten Rheinland bis Ende 2025 wird gemäß Vorlage Nr. 15/1394 zugestimmt.  2. Den Fördergrundsätzen für die Peer-Beratung bei den KoKoBe wird gemäß Vorlage Nr. 15/1394 zugestimmt.	30.06.2023	1. Der weitere Ausbau der Peer-Beratung erfolgt. Bereits 3 KoKoBe-Trägerverbände ein Förderbescheid für 2023 erhalten: Kreis Mettmann, Kreis Euskirchen, Stadt Essen. Mit den KoKoBe-Standorten in Oberhausen und Leverkusen finden aktuell Gespräche statt. 2. Die neuen Fördergrundsätze wurden den Förderbescheiden für 2023 zugrunde gelegt.	
15/1245/1	Zwischenbericht zum Modellprojekt "Inklusiver Sozialraum" und Verlängerung des Modellprojektes	Ju / 10.11.2022 HPH / 11.11.2022 GA / 18.11.2022 PA / 28.11.2022 Inklusion / 01.12.2022 Fi / 02.12.2022 <b>LA / 07.12.2022</b>	73	Der Verlängerung des Modellprojektes "Inklusiver Sozialraum" bis zum 31.07.2025 wird gemäß Vorlage Nr. 15/1245/1 zugestimmt.	30.06.2023	Die Verlängerung bis zum 31.07.2025 wurde umgesetzt.	
15/1223	Finanzielle Leistungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe an Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben- Förderung von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)	<b>Soz / 08.11.2022</b> Inklusion / 01.12.2022	72	Der Verlängerung der Förderung für zwei Werkstattprojekte mit Mietkostenzuschüssen in Höhe von insgesamt 750.240,- € wird gemäß Vorlage Nr. 15/1223 zugestimmt.	31.03.2023	Die Bewilligungsbescheide wurden erstellt.	
15/850/1	LVR-Gleichstellungsplan 2025	GA / 18.03.2022 PA / 28.03.2022 Inklusion / 31.03.2022 <b>LA / 04.04.2022</b>	05	Der Umsetzung des LVR-Gleichstellungsplans 2025 mit den dazu gehörigen Zielen und Maßnahmen wird gemäß der Vorlage Nr. 15/850/1 zugestimmt.	31.12.2022	Die mit dem Beschluss einhergehende Erstellung einer Dienstanweisung zur Umsetzung des Gleichstellungsplans 2025 hat sich verzögert. Die Dienstanweisung ist zum 15.03.2023 in Kraft getreten.	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Schul / 08.11.2021 Soz / 09.11.2021 HPH / 12.11.2021 GA / 19.11.2021 Ju / 25.11.2021 Inklusion / 02.12.2021 PA / 06.12.2021 Fi / 09.12.2021	0	7.3) 7. Handlungsschwerpunkt VII; Soziales und Inklusion 7.3 Menschenrechte/Diversität/Gewaltschutz und Schutz von Menschen mit Behinderung mit hohem Unterstützungsbedarf sowie besonderen Lebenslagen (619-627)	01.12.2022	Im September 2021 hat der LVR erstmals ein verbandswweit übergreifend geltendes Grundsatzpapier „Gewaltschutz im LVR“ vorgelegt (vgl. Vorlage Nr. 15/300). Der erste Monitoring-Bericht zum Umsetzungsstand erfolgte gemäß Vorlage Nr. 15/1044 vom 09.03.2023.	

Selektionskriterien:  
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 26.01.2023

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

## Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Inklusion öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
		LA / 14.12.2021					
14/297 SPD, CDU	Angemessene und rechtzeitige Hilfsmittelversorgung Haushalt 2020/2021	Schul / 11.11.2019 Soz / 12.11.2019 Inklusion / 28.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 <b>LVers / 16.12.2019</b>	72	Die Verwaltung wird beauftragt, im Hinblick auf die individuelle Hilfsmittelversorgung für Menschen mit Behinderungen darzustellen, welche konkreten Zuständigkeiten (z.B. Rehaträger, Eingliederungshilfe) bestehen und welche Verfahrenswege einzuhalten sind. Ein entsprechender Wegweiser für alle am Verfahren Beteiligten ist zu erstellen.	30.09.2020	Erledigt mit Vorlage 15/1784 "Angemessene und rechtzeitige Hilfsmittelversorgung" für den Sozialausschuss 05.09.2023.	

Selektionskriterien:  
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 26.01.2023

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

**TOP 10      Verschiedenes**